



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

UC-NRLF



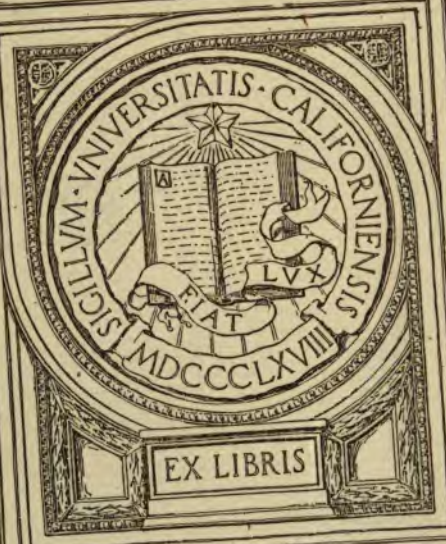
φB 43 703

Dr. Paul Rée

Entstehung des Gewissens

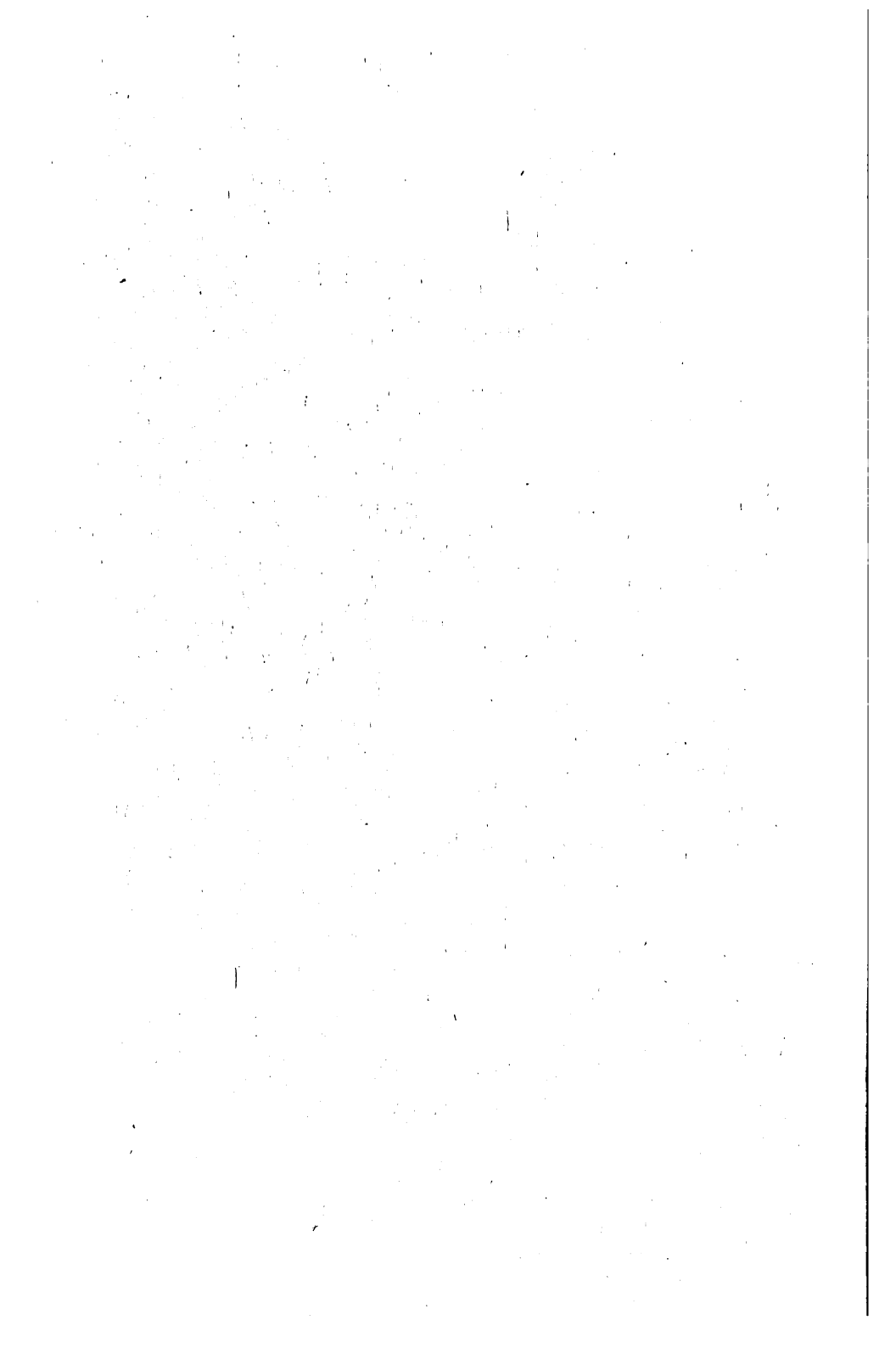
GIFT OF

E. F. Searles



EX LIBRIS

II 247



Die
Entstehung des Gewissens.

Von
Dr. Paul Rée.
//

Berlin.
Carl Duncker's Verlag.
(C. Heymons.)
1885.

BJ1471

R4

Searles fund.

TO YBU
ABSORBING

Vorwort.

Die Elemente, aus denen das Gewissen sich bildet, sind:

- 1) die Strafe;
- 2) die Strafsanktion durch die Gottheit;
- 3) moralische Gebote und Verbote.

Die Entstehung dieser Elemente haben wir in der Geschichte, die Entstehung des Gewissens selbst im einzelnen Menschen aufzusuchen.

Demgemäss besteht unsere Schrift aus zwei Theilen, nämlich aus einem historischen und aus einem psychologischen Theil.

Inhalt.

Einleitung.

	Seite
§ 1. Uebernatürliche Erklärungen	1
§ 2. Natürliche Erklärungen	2
§ 3. Kampf der natürlichen Erklärungen mit den übernatürlichen	3
§ 4. Uebernatürliche Erklärungen in der Philosophie	5
§ 5. Natürliche Erklärungen in der Philosophie	5

Erstes Buch.

Das Gewissen ein Produkt der Geschichte.

§ 6. Beschreibung des Gewissens	7
§ 7. Form und Inhalt des Gewissens	8
§ 8. Das Gewissen und die Moralphilosophen	9
§ 9. Das Gewissen und die niederen Kulturstufen	13
§ 10. Folgerungen	25
§ 11. Methode der Untersuchung	31
§ 12. Gang der Untersuchung	32

Zweites Buch.

Die Entstehung der Elemente des Gewissens in der Gattung.

I. Abschnitt.

Die Entstehung der Strafe.

§ 13. Die Rache und ihre Historiker	34
§ 14. Rachsucht und Gerechtigkeitsgefühl	40
§ 15. Die Rache auf den niederen Kulturstufen	47
§ 16. Der Abkauf der Rache	52
§ 17. Begünstigung des Abkaufs der Rache durch die Gemeinde, den Staat	61
a. Die Asyle	64
b. Fixirung der Abkaufsumme	65
c. Zahlungsverbindlichkeit bei absichtlichen wie unabsichtlichen Verletzungen	71

	Seite
d. Unterstützung des Thäters durch sein Geschlecht . . .	74
e. Auf den Antrag des Verletzten unterstützt ihn die Gemeinde, um das Abkaufsgeld der Rache vom Verletzer zu erlangen	76
§ 18. Geldzahlungen an den Staat — das Friedensgeld des germanischen Rechts — ein Vorläufer der Strafe	87
§ 19. Die Strafe	103

II. Abschnitt.

Die Entstehung der Strafsanktion durch die Gottheit.

§ 20. Der Ursprung der Götter	131
§ 21. Die Menschenähnlichkeit der Götter	132

III. Abschnitt.

Der historische Ursprung moralischer Gebote und Verbote.

§ 22. Die christliche Ethik	145
---------------------------------------	-----

Drittes Buch.

Die Entstehung des Gewissens im einzelnen Menschen.

§ 23. Der psychologische Thatbestand	168
§ 24. Konnotationen	168
§ 25. Die Entstehung kategorischer Imperative	169
§ 26. Der Begriff der Vergeltung (Gerechtigkeitsgefühl)	190
§ 27. Das Gewissen	211
§ 28. Die Verwechslung des Begriffs sympathisch mit gut, des Begriffs antipathisch mit böse	232
§ 29. Ueber den Ursprung des Mitleids	235
§ 30. Moralische Urtheile auf den niederen Kulturstufen	241
§ 31. Definitionen (als Rekapitulation)	251



Einleitung.

I. § 1.

Uebernaturliche Erklärungen.

Phänomene, deren natürliche Ursachen unbekannt sind, werden durch übernatürliche erklärt.

Da anfangs die natürlichen Ursachen fast aller Phänomene, des Regens, des Erdbebens, des Donners, der Krankheiten, unbekannt sind, so werden alle diese Erscheinungen übernatürlichen Ursachen, Göttern, Geistern, metaphysischen Entitäten, zugeschrieben. Nicht die Wolken regnen, sondern Zeus. Die Erde bebt, wenn Jupiter sein Haupt schüttelt, oder, wie manche Völker sagen, dann, wenn ein Gott die Erde von einer Schulter auf die andere legt. Der Donner wird für einen Gott oder eine himmlische Stimme oder den Athem eines Gottes gehalten. In Litthauen ging der Bauer während des Gewitters mit einem Stück Speck auf seinem Acker herum und betete: Bog Perkun, schlage nicht in das Meinige; ich will dir dieses Stück Speck geben. In Frankreich sagt man noch heute: le bruit est si fort, qu'on n'entend pas Dieu tonner. — Tod und Krankheit werden durch Geister verursacht. Bei den Dajaks auf Borneo heisst „von einem

Geist-geschlagen-sein so viel wie krank sein. Diesem Glauben gemäss sind die ersten Aerzte Priester. Bei den Bodos und Dhimals in Nord-Ostindien besänftigen Priester den zürnenden Krankheitsgeist durch das Opfer eines Schweins. Der Priester, sagt Ellis in seiner Beschreibung von Polynesien, ist bei Krankheiten eine wichtigere Person, als der Arzt und die Anrufung irgend eines Gottes vertritt die Stelle der Medicin. Bei den Kalmücken wird der Krankheitsgeist vom Priester gezwungen, den Kranken freizugeben und in einen anderen Gegenstand zu fahren.

Desgleichen werden die Träume, der Sturm, der Wechsel von Tag und Nacht zunächst überirdischen Ursachen, Göttern oder Geistern zugeschrieben.

§ 2.

Natürliche Erklärungen.

Allmählich jedoch, wenn die Menschen gelernt haben, zu beobachten, werden die natürlichen Ursachen, eine nach der anderen, entdeckt, welche nun die übernatürlichen verdrängend an deren Stelle treten. An die Stelle des Regengottes treten die Wolken, an die Stelle des Erderschütterers Gase, an die Stelle der Krankheitsgeister körperliche Bildungen. Bei den Griechen, bemerkt Grote, erschien es zuerst Thales und den übrigen ionischen Philosophen falsch, die Natur wie ein Aggregat göttlicher Manifestationen anzusehen, weshalb sie nach Ursachen forschten, die regelmässiger und wissbarer wären. Thales entkleidete Oceanus und Tethys, die Urannen der Götter in der Homerischen Theogonie, ihrer Persönlichkeit und bezeichnete Wasser als den Urstoff, aus welchem

jedes Ding geworden sei. Die Bemühung dieser Philosophen, eine wissenschaftliche Basis zu finden, schlug fehl, aber bedeutend ist die Thatsache, dass sie nach einer solchen Basis suchten (Grote, Plato I p. 80).

Durch die geistige Entwickelung der Völker wird also die Summe ihrer übernatürlichen Erklärungen immer kleiner, ihre Summe natürlicher Erklärungen in demselben Masse grösser. Das Uebernatürliche gleicht einem Wild, hinter dem die Wissenschaften her sind. Anfangs findet es in jedem Ding auf der Erde und am Himmel eine Zuflucht; alsbald aber aus einigen verjagt, später aus vielen und schliesslich aus allen, verendet, verschwindet es. Demgemäss sind die Völker auf der Höhe ihrer Kultur ungläubig. Die natürliche Erklärungsweise, die Wissenschaften herrschen, wie früher die Erklärung durch Götter und Geister Alleinherrscherin war.

§ 3.

Kampf der natürlichen Erklärungen mit den übernatürlichen.

Die Ablösung der übernatürlichen Erklärungen durch natürliche ist kein friedlicher Process, sondern ein Kampf. Die Phänomene vertheidigen ihre übernatürlichen Deutungen; sie wollen sie nicht fahren lassen; denn die natürlichen erscheinen gotteslästerlich und staatsgefährlich.

Gotteslästerlich: Jede natürliche Erklärung vertreibt einen Gott aus der Erscheinung, die nun sie erklärt. Wem Zeus regnet, dem klingt es gottlos, dass Condensirung von Dünsten die Ursache des Regens sei. Wem die Sonne ein Gott ist, der findet es gottlos, sie etwa als einen glühenden Stein zu betrachten. Die Beschreibung der Sonne, sagt Grote,

wie sie in einer modernen astronomischen Abhandlung gegeben wird, würde den ältern Griechen gottlos erschienen sein. Selbst in späterer Zeit, als der Geist positiver Untersuchung beträchtlich vorgeschritten war, hatten Anaxagoras und andere Philosophen den Vorwurf der Gotteslästerung zu erdulden, weil sie Helios entpersonificirten und die solaren Phänomene auf feste Gesetze zurückzuführen versuchten (hist. of Greece I, p. 466).

Staatsgefährlich: Die Verursacher der Naturerscheinungen, die Götter, werden zu Göttern des Staats; sie durchwachsen den Staat, sie dringen in alle seine Theile. Man schreibt ihrer Wirksamkeit nicht bloß die Naturerscheinungen zu; auch die wichtigsten socialen Einrichtungen, die Ehe, die Strafe, den Eid verknüpft man mit ihnen. Wird die Gottheit nun aus irgend einem Phänomen vertrieben, so wird sie in ihrem Besitz der übrigen erschüttert. Die Menschen fühlen, dass das Phänomen wohl nicht allein ungöttlich zu erklären sei; dass die Gottheit auch noch in anderen Erscheinungen, vielleicht in allen überflüssig sei. Daher leidet durch die Entgötterung des Regens oder des Blitzes auch die Göttlichkeit der Gesetze, des Eides, der gesitteten Familie, und mit ihrer Göttlichkeit ihre Verbindlichkeit, mit ihrer Verbindlichkeit aber die Sicherheit des Staates, welche an ihr Bestehen geknüpft ist.

So denuncirt Aristophanes den Socrates, weil dieser, nach den natürlichen Ursachen der Wolkenansammlung, des Blitzes forschend, Zeus überflüssig mache und damit auch die Heiligkeit des Eides, des Rechts erschüttere.

II. § 4.**Uebernatürliche Erklärungen in der Philosophie.**

Die natürlichen Ursachen der philosophischen Phänomene, besonders der ethischen, sind noch so gut wie unbekannt; folglich werden sie übernatürlich erklärt. Die Philosophie, insofern sie sich nicht bloß kritisch, das heisst unsere Erkenntniss einschränkend, verhält, sondern ihre Phänomene positiv auf Ursachen zurückführt, steht etwa da, wo die andern Wissenschaften sich befanden, als sie zum Erklärungsgrund ihrer Probleme Götter machten. Wie jenen Krankheit von einem Krankheitsgeist herrührte, so wird uns noch das Phänomen des Denkens von einem Geist bewirkt. Wie jene in der Bauchredneri, deren natürliche Ursache sie nicht kannten, die Stimme eines Gottes hörten, so vernehmen wir im Gewissen, dessen natürliche Ursache wir nicht kennen, die Stimme Gottes. Philosophie ist die zurückgebliebenste der Wissenschaften. Physik, Astronomie, Physiologie haben schon einen unantastbaren Bestand natürlicher Erklärungen. Diese Wissenschaften existiren; Philosophie existirt noch nicht. Sie befindet sich im Vorstadium ihrer Entwicklung. Ihre Phänomene, behaftet mit übernatürlichen Deutungen, warten noch auf die natürlichen.

§ 5.**Natürliche Erklärungen in der Philosophie.**

Woher werden die ethischen Phänomene noch übersinnlich erklärt? Wie kommt es, dass man die Bahnen der Gestirne und die Funktionen der Organismen früher erforscht hat, als das Gewissen? Zwei Gründe haben den zurückgebliebenen Zustand der Moralphilosophie verschuldet.

1) Die naturwissenschaftliche Methode des Vergleichs und der genetischen Entwicklung, welche allein zum Verständniß des Moralischen führen kann, ist erst in neuerer Zeit zur Anwendung gekommen.

2) Natürliche Erklärungen der moralischen Phänomene erscheinen besonders gotteslästerlich und staatsgefährlich. Gotteslästerlich: insofern Moral die letzte und bedeutungsvollste Position ist, auf welche die Gottheit sich zurückgezogen hat. Staatsgefährlich: wenn die Entgötterung des Donners, des Regens gefährlich sein konnte, weil dadurch die Heiligkeit des Rechts mit leidet, um wie viel gefährlicher, wenn das Göttliche aus dem Recht, dem Gewissen direkt ausgeschieden, durch natürliche Deutungen ersetzt wird!

Wir unternehmen es nun, die natürlichen Ursachen des Gewissens darzulegen; leisten also der Ethik denselben Dienst, welchen die Forscher früherer Jahrhunderte der Medicin, der Astronomie und den übrigen Wissenschaften erwiesen, als sie aus ihnen die Götter und Geister vertrieben.

I. Buch.

Das Gewissen ein Produkt der Geschichte.

§ 6.

Beschreibung des Gewissens.

Eine exacte Definition des Gewissens aufzustellen, wäre ein Fehler, da sie exakter sein würde, als das, was die Menschen sich unter Gewissen denken. Wir begnügen uns daher mit seiner Beschreibung.

Wer etwa einen Mord begangen hat, fühlt sich, sobald nur seine Leidenschaft verraucht ist, schuldig; er verdient, nach seinem eigenen Urtheil, Leid als Vergeltung; er wünscht, von solchen Vorstellungen gepeinigt, die That ungeschehen; er verabscheut seinen Charakter. Diesen Zustand des Gemüths bezeichnet das Wort Gewissensbisse. — Hat Jemand wohlwollend gehandelt, so billigt er seine Handlungsweise; er kann seinen Charakter achten, er hat ein gutes Gewissen.

Das Gewissen spricht nicht bloß nach dem Handeln, sondern schon vor demselben. Es gebietet, dass gewisse Handlungen

gethan, dass andere unterlassen werden sollen; häufig jedoch, ohne im Tumult der Leidenschaften Gehör zu finden.

Demnach ist das Gewissen ein Unterscheidungsvermögen, welches die Handlungen in zwei Klassen theilt, nämlich in löbliche und in tadelnswerthe.

§ 7.

Form und Inhalt des Gewissens.

Das Bewusstsein der Schuld, der Strafwürdigkeit ist die Form des bösen, das Bewusstsein der Löblichkeit die Form des guten Gewissens. Der Inhalt des Gewissens besteht aus den Handlungen, gelegentlich deren ein solches Bewusstsein sich einstellt. Wir erwähnten schon zwei Handlungen, deren eine, der Mord, dem Inhalt unseres tadelnden Gewissens, die zweite, ein Akt des Wohlwollens, dem unseres lobenden Gewissens angehört.

Welches Merkmal charakterisirt nun die Handlungen unseres lobenden, welches die unseres tadelnden Gewissens? Hier lassen wir eine Beschränkung eintreten. Aus der Masse der Handlungen, welche den Inhalt des Gewissens bilden, scheiden wir zwei Klassen aus. 1) Handlungen, in welchen der Handelnde aus Egoismus, Habsucht, Rachsucht andere Menschen schädigt. 2) Handlungen, in welchen der Handelnde aus wohlwollender Neigung oder Pflichtgefühl das Wohl anderer Menschen fördert. Jene Handlungen bilden einen wesentlichen Theil von dem Inhalt unseres tadelnden, diese einen Theil von dem Inhalt unseres lobenden Gewissens. Erschöpft ist damit der Gewissensinhalt eben nicht. Es gehören noch viele Handlungen, besonders religiöser Art, in

den Bereich desselben. Aber diese lassen wir bei Seite. Der Gegenstand unseres Buches ist, zu erforschen:

1) Woher existirt in uns ein lobendes und tadelndes Bewusstsein?

2) Woher lobt dieses Bewusstsein gerade wohlwollende, woher tadelt es egoistische, grausame Handlungen?

§ 8.

Das Gewissen und die Moralphilosophen.

Wie das Bewusstsein entstanden ist, welches wohlwollende Handlungen lobt, egoistische tadelt? Da muss erst nachgewiesen werden, dass es überhaupt entstanden, historisch geworden ist; dass es sich blos in einigen Zeitaltern findet, nicht in allen.

Fast sämmtliche Moralphilosophen meinen, dass es nicht entstanden, sondern jederzeit in allen Menschen vorhanden gewesen sei. Die ganze Menschheit, sagt Ferguson, stimmt darin überein, dass Wohlwollen gut sei (instit. of mor. phil. p. 133). Aehnlich Hutcheson: wenn die Menschen aller Nationen gewisse Handlungen billigen wollen, so pflegen sie eine Richtung derselben auf die Glückseligkeit Anderer, eine liebevolle Absicht anzuführen (Sittenl. p. 161 d. Ue.)

Hume äussert sich in dem nämlichen Sinn. Es ist überflüssig, zu beweisen, meint derselbe, dass Regungen des Wohlwollens, wo immer sie sich zeigen, Billigung finden. Die Epitheta menschlich, wohlthätig sind allen Sprachen bekannt und bezeichnen überall das höchste Verdienst, zu welchem sich die menschliche Natur erheben kann (princ. of mor. I, 2). Das Urtheil, sagt Hume an einer anderen Stelle, welches wohlwollende Charaktere und Handlungen für lobenswerth erklärt, hängt von einem innern

Sinn ab, welchen die Natur der ganzen Species verliehen hat (which nature had made universal in the whole species).

Dieselbe Meinung wird in neuester Zeit von Lecky vertreten. Es ist, sagt dieser Forscher, ein psychologisches Factum, dass nach dem intuitiven Bewusstsein der Menschen wohlwollende Affecte höher stehen als übelwollende, und in allen Zeiten und Ländern haben die höhern Affecte für tugendhaft gegolten, nicht die niedern. Alle Zeitalter haben in der Menschlichkeit eine Tugend, in der Grausamkeit ein Laster gesehen (hist. of Europ. mor. p. 105). Nicht anders urtheilen Adam Smith, Stewart, Mackintosh.

Cicero war der nämlichen Ansicht: welche Nation, fragt derselbe, liebt nicht die Güte (benignitatem)? welche hasst und verachtet nicht die Grausamen? (de leg. I, 11).

Auch nach Schopenhauer werden wohlwollende, mitleidige Regungen vom Gewissen aller Völker gelobt. Es scheint ihm nicht in den Sinn gekommen zu sein, dass es Völker, ja Kulturstufen geben könne, deren Gewissen das Mitleid verwirft. Wenn er sagt: „im Gewissensbiss sind wir damit unzufrieden, dass wir zu egoistisch gehandelt haben, zu sehr unser eigenes, zu wenig das Wohl Anderer berücksichtigt oder wohl gar ohne eigenen Vortheil das Wehe Anderer uns zum Zweck gemacht haben (Grundprobl. p. 173)“, so versteht er unter „wir“ offenbar alle Menschen, nicht bloß einen Theil derselben. Noch deutlicher zeigt die folgende Stelle, dass eine Unterscheidung zwischen Zeitaltern, Kulturstufen ihm ganz fern lag: „die Grundbegriffe von Recht und Unrecht fasst jeder a priori und wendet sie auf Anlass der Erfahrung sogleich an. Den dieses leugnenden Empiriker braucht man nur auf die Wilden hinzuweisen (Grundprobl. p. 218).

Es war auch Kant's Meinung, dass jedes menschliche Bewusstsein wohlwollende Gesinnungen lobe, übelwollende verurtheile. Diese Lehre ergibt sich folgendermassen aus seinem ethischen System.

In dem Bewusstsein aller Menschen, wie in dem jedes vernünftigen Wesens überhaupt herrscht ein Sittengesetz, der kategorische Imperativ, welcher lautet: Du sollst nicht nach einer Maxime handeln, von der du nicht wollen kannst, dass sie allgemein würde, dass alle Menschen nach ihr handelten. Von einer Maxime des Uebelwollens nun kann der sie Befolgende nicht wünschen, dass sie allgemein werde. Der Betrüger z. B. kann nicht wollen, dass alle Menschen betrügen; denn sonst könnte er selbst einmal in die Lage kommen, betrogen zu werden. Demnach verbietet ein, nach Kant, in allen Menschen vorhandenes sittliches Bewusstsein den Betrug und Andern nachtheilige Handlungen überhaupt.

Eine Maxime dagegen, von der man wollen kann, dass sie Gesetz für Alle würde, soll man zu der seinigen machen. Zum Beispiel: von einer wohlthätigen Handlungsweise kann man wollen, dass sie die allgemeine Art zu handeln würde. Demnach wird dieselbe jedem Menschen durch das ihm inwohnende Sittengesetz geboten. Kant nennt auch direkt unter den Zwecken, welche zugleich Pflichten sind, fremde Glückseligkeit (Met. der Sitten p. 218 Kirchm.).

Dies (unter andern Handlungen) Wohlthätigkeit gebietende, Egoismus, Grausamkeit verbietende Sittengesetz inhärrt, nach der Meinung Kant's, jedem Menschen ebenso unbedingt, wie die erkenntnisstheoretischen Formen. Wie Raum und Zeit Formen a priori jeder menschlichen Sinnlichkeit, wie die Kategorien Formen a priori jedes menschlichen Verstandes sind,

so ist das Sittengesetz eine Form a priori jeder menschlichen Vernunft. Reine Sinnlichkeit, reiner Verstand, reine (praktische) Vernunft sind einander parallel. „Der theoretische Gebrauch der Vernunft ist derjenige, durch den ich a priori als nothwendig erkenne, dass etwas sei; der praktische aber, durch den a priori erkannt wird, was geschehen soll. — Ich nehme an, dass es wirklich reine moralische Gesetze gebe, die völlig a priori das Thun und Lassen eines vernünftigen Wesens überhaupt bestimmen. Diesen Satz kann ich mit Recht voraussetzen, nicht allein, indem ich mich auf die Beweise der aufgeklärtesten Moralisten, sondern auf das sittliche Urtheil eines jeden Menschen berufe. — Alle sittlichen Begriffe haben völlig a priori in der Vernunft ihren Sitz und Ursprung, und dieses in der gemeinsten Menschenvernunft ebenso wohl, als der im höchsten Masse spekulativen“ (Krit. d. rein. Vern. p. 504. 624; Grdl. z. Met. der Sitten p. 32 Kirchm.).

In der Verwirklichung zwar ist ein Unterschied zwischen der reinen Sinnlichkeit und dem reinen Verstande einerseits und der reinen praktischen Vernunft andererseits. Die Formen des Raumes und der Zeit und die Kategorien werden bei den einzelnen Erkenntnissakten thatsächlich angewendet. Räumlich, zeitlich, kausal ist die Erkenntniss jedes Gegenstandes, jedes Vorgangs. Der kategorische Imperativ dagegen wird im Handeln nicht bethätigt, oder doch nur selten. Man ist sich wohl dessen bewusst, dass er verwirklicht werden sollte, dass es Unrecht sei, Jemanden zu betrügen, zu schädigen; aber die Neigungen, mächtiger als die Pflicht, verführen stets aufs Neue zu pflichtwidrigen Handlungen. Der kategorische Imperativ zeigt sich also mehr vor dem Handeln („Du solltest“) und nach dem Handeln („Du hättest sollen“), als im Handeln, dadurch,

wie gesagt, verschieden von den Formen a priori des Erkennens, als welche in den einzelnen Erkenntnissakten verwirklicht werden. Aber a priori in jedem menschlichen Bewusstsein vorhanden ist der kategorische Imperativ, nach Kant, ebenso gut wie die Formen a priori der Sinnlichkeit und des Verstandes, mag er auch weniger in dem zu Tage treten, was geschieht, als in dem Bewusstsein dessen, was geschehen sollte. Das Verdienst Kant's besteht, seiner ausgesprochenen Ueberzeugung nach, bloß darin, allgemein gefasst, abstrakt formulirt zu haben, was im Einzelnen jeder Mensch weiss und stets gewusst hat. Daher erwidert er einem seiner Rezensenten: „Ein Rezensent, der etwas zum Tadel dieser Schrift sagen wollte, hat es besser getroffen, als er wohl selbst gemeint haben mag, indem er sagt, dass darin kein neues Prinzip, sondern nur eine neue Formel aufgestellt worden. Wer wollte aber auch einen neuen Grundsatz aller Sittlichkeit einführen und diese gleichsam zuerst erfinden? gleich als ob vor ihm die Welt in dem, was Pflicht sei, unwissend oder in durchgängigem Irrthum gewesen wäre“ (K. d. p. V. p. 7 Kirchm.).

§ 9.

Das Gewissen und die niederen Kulturstufen.

Haben die Philosophen Recht? Gehört die Schätzung des Wohlwollens und die Verurtheilung der Grausamkeit zum ewigen Inventarium des menschlichen Gemüths? oder haben die Philosophen Unrecht; sind jene Schätzung und diese Verurtheilung bloß zeitweise vorhanden?

Um das zu entscheiden, müssen wir uns anderswo umsehen, als daheim. Bei dem eigenen sittlichen Urtheil darf

man nicht stehen bleiben, noch bei demjenigen seiner Zeitgenossen, noch auch bei dem Urtheil solcher Kulturstufen, welche in gleicher Höhe mit der eigenen sind. Die Menschenfresser sollen uns Antwort darauf geben, ob jene Schätzungen von Ewigkeit her oder historisch gewordene sind.

Bei den Komanchen von Texas werden keine Handlungen als Verbrechen betrachtet. Jeder verfährt nach eigenem Ermessen, bis ihm ein Mächtigerer Einhalt thut. Sie versichern, der grosse Geist habe ihnen bei ihrer Erschaffung das Vorrecht eines ungehinderten Gebrauchs ihrer Kräfte gestattet (Schoolkraft's Ind. tribes II, p. 131). Gewissen, sagt Burton, existirt nicht bei den ostafrikanischen Stämmen. Räuberei charakterisirt den Mann von Ehre; Mord, je scheuslicher, desto besser, macht zum Helden (first footst. in East Afr. p. 176). Burton sollte zwar sagen: unser Gewissen existirt dort nicht; denn Bezeichnungen wie Ehrenmann (honourable man) und Held setzen Gewissensregungen voraus; das Bewusstsein aber, welches die Grausamkeit tadelt, Wohlwollen lobt, fehlt daselbst. — Der ungebildete Natursohn, sagt Brehm von den Sudanesen, glaubte kein Verbrechen begangen zu haben, wenn er einen andern, der grösseren Reichthum besass, umbrachte. Er hielt den Tod desselben für eine durch den Raub bedingte Nothwendigkeit, welche er leicht entschuldigen zu können glaubte. Ueberhaupt halten sie Betrug und Mord für eines Mannes würdige Thaten (Nord-Ost-Afrika). Wir müssen, sagt Burkhardt von den Bewohnern Wahabi's, mit dieser Handlungsweise (Rauben, Plündern) nicht die Begriffe von Verbrechen verbinden, wie wir es in Europa zu thun gewohnt sind. Der Arabische Räuber betrachtet sein Gewerbe als ein ehrenvolles, und der Name haramy (Räuber) ist einer der

schmeichelhaftesten Titel, welche man einem jungen Helden nur beilegen kann (Wahabi p. 121). Auch die Grönländer verurtheilen den Mord nicht. Viele, sagt Cranz, morden aus Neid über die vorzügliche Geschicklichkeit oder guten Geräthschaften eines andern; die meisten morden aus Rache. Ein solcher Meuchelmörder verrichtet die That auf der See hinterlistiger Weise, indem er den Grönländer in seinem Kajak umstürzt und ersaufen lässt, oder hinterrücks mit der Harpune wirft und ersticht (Grönl. p. 250). Ammianus Marcellinus berichtet von den Alanen: ihr höchster Stolz ist die Ermordung irgend eines Menschen (XXXI, 2). Sie rechneten es unter die Freuden des Jenseits, aus den Schädeln ihrer Feinde zu trinken. Manche Handlungen, sagt Mariner von den Bewohnern Tonga Islands, welche von allen civilisirten Völkern als Verbrechen betrachtet werden, sehen sie als etwas Gleichgültiges an (T. Isl. II p. 100). Galbraith, der als Commissar der Vereinigten Staaten lange Zeit unter den Sioux lebte, schildert sie folgendermassen: Die meisten Laster halten sie für Tugenden. Durch Diebstahl, Verrath, Raub und Todschatz erlangen sie Ansehen und Ehre. Jedem Individuum wird von Jugend auf gelehrt, dass Mord eine äusserst verdienstvolle That sei. Das einzige Verlangen eines angehenden Helden richtet sich auf die Erlangung einer Feder, das Ehrenzeichen für Ermordung eines menschlichen Wesens; ob diese einen Mann, eine Frau oder ein Kind betraf, ist gleichgültig (Lubbock, Entst. d. Civ. p. 329 d. Ue.). Aehnlich werden die Fijiinsulaner beschrieben. Blut zu vergiessen, ist ihnen kein Verbrechen, sondern Ruhm. Wer auch immer das Opfer sein mag, Vornehm oder Gering, Alt oder Jung, Mann oder Weib oder

Kind, ob im Kriege erschlagen oder durch Verrätherei hingschlachtet, — auf irgend eine Weise ein anerkannter Mörder zu werden, ist der Gegenstand rastlosen Ehrgeizes für einen Fijiansulaner (Fiji and the Fijians by Williams p. 112). Bei den Lampong sind Diebstahl und Mord keine Thaten, deren man sich zu schämen hat (Waitz, Anthr. V, p. 159).

Die wohlwollenden Regungen selbst fehlen nicht auf den niedern Kulturstufen. Aber sie werden eben anders beurtheilt, wie bei uns. Sie sind

entweder nicht gut, nicht böse. Ein Beispiel hierfür erzählt Charlevoix: Die Völkerschaften, unter denen er sich aufhielt, erwähnten wohlwollender Handlungen niemals als löblicher. Sie befriedigten, wenn sie wohlwollend handelten, einen Instinkt (Journ. hist. d'un voyage de l'Amer. VI, p. 13);

oder Mitleid und verwandte Regungen gehören eher zum Inhalt des bösen, wie zu dem des guten Gewissens. Nachgiebigkeit — bemerkt Erskine — gegen die sanfteren Empfindungen des Herzens, an denen es in der Natur der Fijiansulaner sicherlich nicht fehlt, wird als Schwäche verurtheilt, und man verwendet grosse Mühe darauf, der Jugend für mitleidige Regungen Verachtung einzufliessen und für rücksichtslose Grausamkeit Bewunderung. Ein Häuptling, welcher seinem kürzlich gestorbenen Favoritsohn alle Tugenden beilegte, die Jemand in den Augen eines Fijiansulaners besitzen kann, schloss damit, dass er seiner vollendeten Grausamkeit erwähnte, vermöge deren er seine eigenen Weiber tödten und nachher essen konnte, wenn sie ihn beleidigt hatten (West. Pacif. p. 247). Achtung, sagt Munzinger von den Bogos,

erwirbt sich der Räuber, der Schreck der Nachbarschaft, der des Blutes und Raubes nie satt wird. Das Gebot des Evangeliums, seinen Feind zu lieben, wird hier schwerlich je begriffen werden. Vergessen und Verzeihen wird als ein Laster betrachtet (Sitten u. Recht d. Bog. p. 92).

Wäre uns auch die Missachtung des Mitleids nicht ausdrücklich bezeugt, wir müssten sie voraussetzen bei Völkern, deren Entzücken, wie Ellis von den Polynesiern sagt, Krieg, barbarischer, mörderischer, unerbittlicher Krieg ist; bei Stämmen, welche, wie die Feuerländer, Menschenkörper zerreißen und das blutige Fleisch essen, welche das Sprichwort haben: „delikat, wie ein Mensch“ und bei welchen es Häuptlinge giebt, die, nach einer ungefähren Schätzung, im Laufe ihres Lebens 900 Menschen verzehrt haben (Lubbock, vorgesch. Zeit p. 235). — Die Maoris waren der Meinung, dass, je mehr Leichen sie verzehrten, desto höher ihr Rang im Jenseits sein würde. Auch die Tupinambas in Brasilien glaubten, dass die Seelen derer, welche tugendhaft gelebt, das heisst, welche sich ordentlich gerächt und viele Feinde verzehrt haben, hinter die grossen Berge gehen und in schönen Gärten mit den Seelen ihrer Väter tanzen würden (Tylor, Anf. d. Kult. II. p. 86).

Es ist der Schätzung des Mitleids ähnlich ergangen, wie dem Schamgefühl. Auch dieses, meinen die Philosophen, sei von jeher dagewesen; überall, wo eine Verbindung der beiden Geschlechter stattfindet, trete dies seltsame Gefühl dazu, nicht unähnlich einem bösen Gewissen.

Schamhaftigkeit, sagt Hutcheson, zeigt sich gelegentlich der Geschlechtsverbindung in allen Zeitaltern und bei allen Völkern (Sittenl. p. 152). In Wahrheit ist das Schamgefühl

ebensowenig überall vorhanden, wie das Lob des Mitleids oder der Tadel der Grausamkeit, sondern, gleich diesen Schätzungen, Produkt eines historischen Prozesses. Auf den tiefsten Stufen des Daseins, sagt Bachofen, zeigt der Mensch neben völlig freier Geschlechtsmischung auch Oeffentlichkeit der Begattung. Gleich dem Thiere befriedigt er den Trieb vor Aller Augen. Herodot berichtet dies von den Massageten (I, 203), den Nasamonen und anderen Stämmen. Von den Mosynoicern sagten die Soldaten des Cyrus, dies sei das roheste Volk, was sie angetroffen. Die Männer hätten vor Aller Augen ihren Weibern beigewohnt. Apollonius Rhodius, Arg. II, 1023—10: Sich des Beischlafs zu schämen, ist in dem Volke nicht Sitte. Sondern wie Schweine auf der Trift, ohne sich auch nur im Geringsten vor den Anwesenden zu schämen, vollziehen sie, auf der Erde liegend, den Geschlechtsakt. (*οὐκ εὐνής αἰδώς ἐπιδήμιος, ἀλλὰ σὺς ὡς φορβάδες οὐδ' ἡβαιὸν ἀτυζόμενοι παρεόντας, μίσγονται χαμάδις φιλότητι γυναικῶν*). Von den Aethiopischen Ausern sagt Herodot (IV, 180): Sie begatten sich mit den Weibern nach Art des Viehs, ohne mit ihnen häuslich zusammen zu wohnen. Dasselbe wird von den Garamanten berichtet. Solinus 30: Die Garamanten kennen keine Ehe; ihre Geschlechtsverbindungen sind dem regellosen Belieben überlassen. (*Garamantici Aethiopes matrimonia privatim nesciunt; sed vulgo omnibus in Venerem licet*. Martianus Capella VI, 674: *Garamantes vulgo feminis sine matrimonio sociantur*. Bachofen, das Mutterrecht p. 10 ff.) Charlevoix sagt von den Guaycurus in Paraguay: diese Eingeborenen besitzen auch nicht den leisesten Begriff von der allen übrigen Menschen angeborenen Schamhaftigkeit (Hist. du Parag. I p. 73). Hier ist nicht blos die Mittheilung inter-

essant, sondern auch der Mittheilende, nämlich wegen der Zähigkeit seines Vorurtheils. Dasselbe, mit ihm widersprechenden Urtheilen zusammenstossend, hält den Stoss unerschüttert aus: Charlevoix betrachtet die Guaycurus als Ausnahme; im Uebrigen ist ihm das Schamgefühl noch, seinem Vorurtheil gemäss, allen Menschen angeboren. — In Tahiti wurde die Begattung, wie Cook's Reisebegleiter sahen, öffentlich vor Aller Augen vollzogen, unter dem guten Rath der Umstehenden, namentlich der Weiber (Waitz, Anth. VI, p. 124). Aehnlich lebte man auf Samoa. Die Andamanen tätowiren sich und beschmieren sich mit Schlamm, tragen aber keine Kleider und scheinen jeglichen Schamgefühls zu ermangeln (Lubbock, Vorgesch. Zeit p. 140). Die Einwohner von Neuholland gehen, wie Hawkesworth bemerkt, ganz nackt; es kommt ihnen nicht in den Sinn, sich aus Schamgefühl zu bedecken (Seer. III, p. 87). Die Kalifornier haben keine Hochzeitsceremonien und kein Wort in ihrer Sprache, um Hochzeit zu bezeichnen. Sie paaren sich, wie die Thiere (s. Spencer, princ. of sociol. p. 632). —

Wir haben bisher von Völkern gesprochen, die jetzt noch unkultivirt sind. Wenn wir nun in die ältesten Zeiten eines kultivirten Volkes zurückgehen, so treffen wir auf Anschauungen, welche den geschilderten gleichen. Seeräuberei, sagt Maurer, war bei den alten Norwegern der ehrendste Beruf (Bek. d. norw. Stammes z. Christenth. II, p. 273). Ebenso bezeichnet Turner Seeräuberei als die ehrenvollste Beschäftigung bei den Angelsachsen (hist. of the Anglo-Sax. II, p. 43). Nur die Beurtheilung dieser Seeräuber war von der heutigen verschieden, nicht ihre Handlungsweise. Turner beschreibt sie folgendermassen: Ihre Feindseligkeiten sind besonders gegen

die Friedlichen, zur Vertheidigung Unfähigen gerichtet. Bei dem Anblick menschlichen Jammers scheinen sie Befriedigung gefühlt zu haben. Belehrt, eine friedliche Gesellschaft wie ein Erntefeld anzusehen, welches um so leichter geplündert werden könne, nichts Rühmliches kennend, als die Vernichtung ihrer Mitmenschen, segelten sie von Land zu Land, indem sie raubten und die Einwohner ermordeten. Das Kind von der Mutter Brust zu reißen und sich mit den Lanzen einander zuzuwerfen, war die Gewohnheit vieler dieser Räuber (Ang.-S. II, p. 47, 51). Derselben Gewohnheit erwähnt Maurer und er fügt hinzu, dass ein gewisser Oelver den Beinamen Barnakarl d. h. Kindermann erhielt, weil er seinen Leuten verbot, Kinder zu spießen (Bek. d. norw. St. I. p. 203). Demnach waren Regungen des Mitleids auch hier vorhanden, aber nicht gebilligt. Billigung fanden die grausamen, blutigen Gesinnungen. Wir sehen, sagt Maurer, schon Kinder nur den Altersgenossen die Theilnahme an ihren Spielen verstatten, die wenigstens das Blut eines Thieres vergossen zu haben sich rühmen konnten. Erwachsene rühmen sich der von ihnen begangenen Todschläge. Vermundr Hrofson rühmt sich, elf Männer erschlagen zu haben und es gilt als Schimpf, wenn Jemandem nachgesagt wird, er habe noch keines Mannes Blut gesehen (Bek. d. n. St. II, p. 172). Auch Phillips bemerkt: die Angelsachsen hielten es in früherer Zeit nicht für Unrecht, Jemandem in Bezug auf seine Person oder sein Vermögen zu nahe zu treten (Engl. Reichs- u. Rechtsg. II, p. 254). Bezeichnend ist folgendes Gedicht auf Erich Blutaxt: Warum kann Erich eher, als alle andern Könige erwartet in der Halle (Walhall) werden? Und Odin sprach: weil viele Länder verheeret er hat und weit umhergetragen hat sein Schwerdt,

bluttriefend (s. Münter, Gesch. d. Einf. d. Christ. in Dän. u. Norw. I, p. 437). In dieser Poesie des Mordes ist der religiöse Anklang charakteristisch. Gibbon bemerkt mit Recht, dass die Religion der Germanen weit eher zur Entflammung, als zur Mässigung ihrer Leidenschaften beitrug (decl. and fall II, p. 254). „Odin ist es, der Fürsten verfeindet und dem Frieden wehrt. Da schleuderte Odin den Spiess ins Volk, da wurde Mord in der Welt zuerst,“ heisst es in der Edda.

Turner erwähnt des Lodbrokar-Quida, als eines Gedichtes, in welchem der fürchterlichsten Einzelheiten menschlicher Grausamkeit mit Entzücken gedacht wird.

Solche Anschauungen hatte Adam von Bremen vor Augen, als er schrieb: Die Dänen haben viele Eigenthümlichkeiten, welche sowohl dem Gesetz, als der Sitte und dem Recht und der Billigkeit zuwiderlaufen (IV, 6).

Mallet sagt über die alten Dänen: sie hatten eine Vorstellungweise, welche der unsrigen gerade entgegengesetzt ist. Sie gingen von dem Princip der Ungleichheit der Menschen aus, wie unsere Rechtsgelehrten von dem ihrer Gleichheit, und folgerten, dass die Schwachen kein Recht hätten auf das, was sie nicht vertheidigen könnten (Intr. à l'hist. de Dan. p. 130).

Aehnlich Dahlmann von den alten Isländern: wenn einem der Neuanbauer in Island das Ackerloos seines Nachbarn besser gefiel, als das seine, so forderte er ihn zum Zweikampf und trat, wenn dieser ihn abschlug, in den rechtlichen Besitz des Begehrten ein (Gesch. v. Dän. I, p. 157). Zum Beispiel: Is ofr hiess ein Mann. Er kam hierher (nach Island) nach der Zeit des Landnehmens und forderte von Vilbaldr

sein Land oder den Zweikampf. Vilbaldr wollte aber nicht kämpfen und zog von Buland ab. — Hallkell fuhr nach Island und forderte von Grimr sein Land oder den Zweikampf. Grimr ging mit Hallkell zum Zweikampf und fiel da (aus Landns. cit. bei Maurer, Entst. d. Isl. Staats p. 52). Dieselbe Anschauung findet sich bei den Dogrips und andern nordamerikanischen Stämmen, wo die Frauen das Eigenthum des Stärkern sind. Man nimmt dort an, dass jeder Mann das gesetzliche und sittliche Recht hat, sich die Frau eines schwächern Mannes anzueignen (Lubbock, Vorgeschichtl. Zeit p. 219).

Bekannt ist des Pomponius Mela „jus in viribus habent“. Auch wir sagen: „Macht ist Recht, Macht geht vor Recht“, aber in einem wesentlich andern Sinn. Wir meinen: Macht ist, sittlich betrachtet, nicht Recht, sollte nicht Recht sein. Aber, wie die Welt nun einmal ist, thatsächlich geht Macht vor Recht. Somit beträfe die Verschiedenheit zwischen heute und damals weniger den Thatbestand, als seine Beurtheilung.

Konsequenterweise sind anfangs nur Reiche und Mächtige unsterblich, während die Geringen entweder gar keine oder nur eine untergeordnete Fortdauer haben. In der Ynlingasaga sagt Odin: mit soviel Gütern würde jeder nach Walhall kommen, als er auf dem Scheiterhaufen gehabt habe (cap. VII). Man musste, bemerkt Wilhelm Müller, in Walhall, wollte man geehrt sein, mit Gefolge erscheinen und Schätze mitbringen, welche deshalb dem Todten mit ins Grab gegeben wurden (Altd. Religion p. 409). Alle Vornehmen, sagt Mariner von den Bewohnern Tonga Islands, haben Seelen, welche nach dem Tode in Bolotoo wohnen,

nicht nach Maassgabe ihres moralischen Verdienstes, sondern nach ihrem Rang in dieser Welt. Aber die Geringen haben entweder gar keine Seelen oder sterbliche. Als Mariner ihnen Einiges von der christlichen Lehre über die ewigen Strafen sagte, erwiderten sie: sehr schlimm in der That für die Papalangies, d. i. Europäer (T. Jsl. II. p. 99). Auch die Natchez behielten sich ganz allein das Recht vor, in die Sonne, woher sie entsprungen, zurückzukehren. Die Unterthanen, welche sie die Stinkenden nannten, überliessen sie ihrem Schicksal. Aehnliche Begriffe haben die Bewohner von Otaheite: Nur die Seelen der Häupter versammeln sich in der Sonne, wo sie Brodfrüchte, Hunde- und Schweinefleisch, gehörig zubereitet, im Ueberfluss vorfinden. Die Seelen der Leibeigenen hingegen wandern in Thiere oder werden von Vögeln verzehrt oder kommen sonst um (Meiners, Gesch. d. Rel. II, p. 770). Ebenso ist bei den Sumatranen die Fortdauer nach dem Tode ein Privilegium der Vornehmen. Auch die alten Preussen glaubten, dass, wenn Jemand in diesem Leben vornehm oder gering, reich oder arm, mächtig oder schwach sei, er dasselbe nach der Auferstehung im Jenseits sein würde (Gesch. Preuss. v. Joh. Voigt I, p. 572).

Solche Völker würden sagen: es ist leichter, dass ein-Tau durch ein Nadelöhr geht, als dass ein Armer ins Himmelreich kommt.

Mit dieser, so zu sagen, moralischen Klassifikation der Menschen in Vornehme und Geringe, Mächtige und Schwache stimmt es überein, dass die älteste Bedeutung des Wortes „gut“ vornehm, mächtig, reich, diejenige des Wortes „schlecht“ gering, schwach, arm ist. So sagt P. E. Müller in seiner isländischen Historiographie: „Einige von den guten d. h.

wohlhabenden Bauern konnten dem Goden auf dem Thing starken Widerstand leisten.“ Nicht anders im griechischen Alterthum. Der Ausdruck gut, bemerkt Grote, bezeichnet in seiner ältesten Bedeutung den Mann von Geburt, Reichthum, Ansehen, dessen Arm Kraft hat, zu vernichten oder zu beschützen, während das entgegengesetzte Epitheton den Armen, Geringen, Schwachen bezeichnet. Die Beziehung dieser Ausdrücke auf die Macht, nicht auf den Werth ist ihr ältester Sinn in der griechischen Sprache (history of Gr. II. p. 86. cf. Welcker, Theognidis Reliquiae, Proleg. p. XXII, Camerarius ad v. 19 (53): *Σημειωτέον, ὅτι τοὺς ἐσθλοὺς ὡς ἐπὶ πλεῖστον, καθάπερ οἱ ἄλλοι τοὺς ἀγαθοὺς, λέγει ὁ ποιητὴς τοὺς δυνάμει τε καὶ πλούτῳ περιβλέπτους καὶ ἐπ' ἀνδρεία μάλιστα ἔπαινον καὶ τιμὴν ἐσχηκότας · ὥσπερ δειλοὺς καὶ κακοὺς τοὺς ταπεινοὺς καὶ ἀπτήμονας καὶ ἀτίμους, ἐν οἷς καὶ πλεῖστον τὸ πονηρὸν ἔϊεσι).*

Ueberhaupt sind die Anschauungen des heroischen Zeitalters der Griechen der hier geschilderten Denkweise nicht unähnlich. Grote charakterisirt dieselben durch einen Vergleich mit den Thraciern einerseits und dem historischen Griechenland andererseits: Die Thracier verkauften ihre Kinder als Sklaven, betrachteten Räuberei nicht blos als zulässig, sondern als die einzig ehrenvolle Art zu leben und vor allem fühlten sie Entzücken bei zwecklosem Blutvergiessen. So waren die Thracier zur Zeit des Thucydides und Herodot, und das homerische Zeitalter steht in der Mitte zwischen der Bildungsstufe, welche diese beiden Geschichtsforscher noch in Thracien sahen und derjenigen, auf welcher sie ihre eigenen civilisirten Landsleute erblickten. Abgesehen indessen von der Wirksamkeit einiger Privatverbindungen (der Verbind-

lichkeit gegen Freunde, Gastfreunde, Schutzflehende, Verwandte) begegnen wir in der homerischen Gesellschaft kaum irgend welchen sittlichen Mächten. Die berichteten Thaten und Abenteuer setzen eine Gemeinschaft voraus, in welcher Wildheit, Raublust und die aggressiven Neigungen überhaupt durch keine Gewissensscrupeln (internal counterbalancing scruples) aufgehalten werden. Wilde Brutalitäten werden mit offenbarer Gleichgültigkeit bewunderten Helden zugeschrieben. Die Berühmtheit des Autolykus in der Laufbahn der Räuberei und des Eidbruchs werden mit derselben unaffektirten Bewunderung erzählt, wie die Weisheit Nestors oder die Stärke des Ajax. Homers Hymnus auf Hermes zeigt die Bewunderung, welche man berühmten Dieben zollte. Der Beruf eines Seeräubers ist anerkannt und ehrenvoll, sodass ein Wirth, welcher seinen Gast nach dem Zweck der Reise fragt, Bereicherung durch Seeräuberei unter den Zwecken aufzählt, welche seinem Geist in ungezwungener Weise sich darbieten. Es existirt keine Verpflichtung des Menschen gegen den Menschen als solchen. Gesinnungen dieser Art findet man weder in der wirklichen Welt, noch in der Phantasie der Dichter (hist. of Greece II, p. 107, 119).

§ 10.

Folgerungen.

Die Meinung der Philosophen, dass ein Bewusstsein, welches Grausamkeit tadelt, Wohlwollen lobt, in allen Menschen vorhanden sei, ist demnach falsch. Wenn Mackintosh sagt: es existirt kein Mensch, der nicht mit mehr Befriedigung auf Akte des Wohlwollens blickte, als auf Akte der Grausamkeit,

vorausgesetzt, dass er unbetheiligter Zuschauer ist (a calm bystander. princ. of eth. phil. p. 58), so widerlegt ihn die Denkweise der frühern Bewohner seines eigenen Vaterlandes. Die Achtung, deren sich bei den Bogos der Räuber, der Schreck der Nachbarschaft erfreut, der des Blutes und Raubes nie satt wird, widerlegt Adam Smith, der behauptet: seines Nächsten Glück zu zerstören, weil es dem eigenen im Wege steht; ihm fortzunehmen, was nützlich für ihn ist, bloß weil es von gleichem oder grösserm Werth für mich ist, — eine solche Handlungsweise kann kein unparteiischer Zuschauer billigen (Theory of mor. sent. p. 180). Die Neigung dieses Philosophen, zu verallgemeinern, ist so stark, dass er selbst die Begriffe von Schicklichkeit, welche in seinem Stande herrschen, für allgemein menschliche hält. Gierig zu essen, meint er, gilt überall für unschicklich (ib. p. 51).

Versprich irgend Jemandem, sagt Hutcheson, alle Belohnungen der Welt oder drohe ihm mit allen Strafen, du wirst ihn nicht dahin bringen können, Achtung vor einem Menschen zu haben, der grausam ist (princ. of beauty and virt. p. 135). Diese Achtung würde dem Grausamen ungezwungen von jenem Häuptling gezollt werden, welcher vollendete Grausamkeit zu den Tugenden seines Sohnes zählte.

Der Satz „dieser Mensch ist tugendhaft, aber er kennt kein Mitleid“ klingt, nach Schopenhauers Meinung, jedem ungereimt (Eth. p. 236). Dort indessen würde man sogar sagen: Dieser Mensch ist tugendhaft, denn er kennt kein Mitleid; er ist grausam, unerbittlich; wegen einer geringen Beleidigung hat er den Beleidiger selbst und dessen ganze Familie erschlagen.

Der Irrthum dieser Philosophen besteht darin, dass von ihnen ein Theil für das Ganze genommen worden ist. Ihre Kirchspielmoral haben sie für diejenige des Erdkreises gehalten.

Auch die Behauptung Kant's: ein Sittengesetz, welches Handlungen verbietet, deren Allgemeinwerden man nicht wollen kann, dränge sich dem Bewusstsein jedes Menschen auf, — wird durch die Moral der Menschenfresser drastisch widerlegt. Kaum von irgend einer Handlung kann der Handelnde ernstlicher wollen, dass sie nicht allgemein werde, als von der Menschenfresserei (denn sonst könnte einmal an ihn die Reihe kommen, gefressen zu werden). Keine Handlung wird somit energischer vom kategorischen Imperativ verboten, von dem Sittengesetz, welches, nach Kant, in dem Bewusstsein jedes Menschen a priori vorhanden ist, gleichwie die Formen des Raums, der Zeit. Da nun das sittliche Bewusstsein der Kannibalen Menschenfresserei trotzdem für eine löbliche Handlungsweise erklärt; da ihr Gerechtigkeitsgefühl selbst im Jenseits dafür Belohnung fordert, so entsteht die Frage: wo ist, wenn ihr Gewissen sich in diesem Sinne äussert, der kategorische Imperativ, dessen sich jeder, wie Kant meint, unmittelbar bewusst wird, dessen Stimme selbst den kühnsten Frevler zittern macht und ihn nöthigt, sich vor seinem Anblick zu verbergen; dessen Bewusstsein ein Faktum der Vernunft zu nennen ist, weil es sich für sich selbst uns aufdrängt, und zwar der gemeinsten Menschenvernunft ebensowohl, wie der im höchsten Maasse spekulativen; dessen Uebertretung auch in dem verruchtesten Menschen eine Verabscheuung seiner selbst bewirkt? (Grdl. z. Met. d. Sit. p. 22; Met. d. Sitten p. 211; Kr. d. prakt. Vern. p. 33, 36, 96 Kirchm.).

Aber, wird man einwenden, Kant hat doch auch gewusst, dass es Menschenfresser nicht bloß giebt, sondern dass sie mit gutem Gewissen fressen. Folgt hieraus nicht weiter, dass das Sittengesetz auch nach Kant ein Produkt der Geschichte ist? Nein. Wir stellen es in Abrede, dass Kant das Moralische historisch aufgefasst habe. Denn der Schwierigkeiten, eine solche Auffassung im Uebrigen mit der Kant'schen Ethik zu reimen, sind so zahlreiche und offenbare, dass Kant, wir können nicht daran zweifeln, auf ihre Beseitigung bedacht gewesen wäre. Er hätte uns nicht rathlos vor selbstgeschaffenen Räthseln stehen lassen. Diese Schwierigkeiten sind:

1) Wenn das Sittengesetz, welches Handlungen verbietet, deren Allgemeinwerden man nicht wollen kann, nach Kant's Meinung nicht immer, nicht in jedem Menschen vorhanden war, so sind die Stellen unverständlich, in welchen Kant ausdrücklich sagt, dass es sich dem Bewusstsein jedes Menschen aufdränge. Den oben citirten Stellen fügen wir noch die folgende hinzu: „Das moralische Gesetz drängt sich auch dem ärgsten Menschen kraft seiner moralischen Anlage unwiderstehlich auf“ (Rel. innerh. d. Gr. d. bl. V. p. 39 Kirchm.).

2) Wenn das Sittengesetz in der Zeit geworden ist, so entsteht die Frage: in welchem Zeitpunkt hat es zuerst sich gezeigt? Offenbar nicht erst seit und durch Kant. Denn es war, nach Kant's eigenen Worten, längst vor ihm in aller Menschen Vernunft und ihrem Wesen einverleibt (K. d. p. V. p. 126). Aber wie lange vor ihm? In welches Jahr, in welchen Monat fällt der Geburtstag des kategorischen Imperativs?

3) Auf welchem Wege ist dieses Gesetz zur Welt und in das Bewusstsein der Menschen gekommen? Haben Einzelne

es entdeckt und den übrigen davon Mittheilung gemacht? oder liegt es auf einer gewissen Bildungsstufe der Menschheit in der Luft und wird von allen, welche auf ihr sich befinden, percipirt?

Diese Schwierigkeiten, welche bei der historischen Auffassung seines Sittengesetzes entstehen, würde Kant nicht wortlos übergangen haben. Da ist noch eher anzunehmen, dass die historische Auffassung des Moralischen überhaupt nicht in den Kreis seiner Ideen fiel; dass ihm der kategorische Imperativ wirklich von vornherein in allen Menschen, also auch in den Kannibalen vorhanden war; dass dieselben, seiner Meinung nach, nicht mit gutem, sondern mit bösem Gewissen fressen.

Hierfür spricht noch die folgende Stelle: Kant sagt von den Philosophen des Eudämonismus, dass sie dreist genug seien, sich gegen die himmlische Stimme des kategorischen Imperativs taub zu machen (K. d. p. V. p. 41 Kirchn.). Wenn Kant nun meinen konnte, dass Epicur und Helvetius ihre Systeme unter Gewissensbissen aufgestellt und vertreten hätten, wird er dann nicht erst recht gemeint haben, dass die Menschenfresser ihr Mahl unter Gewissensbissen verzehren? —

Auf ähnliche Schwierigkeiten würde die Annahme stossen, dass das Sittengesetz, nach Kant, bei den niedrig kultivirten Völkern korrumpirt und zwar bis zur Austilgung korrumpirt worden sei. Wann und wodurch ist diese Korruption eingetreten? Wann und wodurch wird sie beseitigt? Ausserdem: durch Anwendung welcher Mittel kann ein Begriff a priori getilgt werden? Der kategorische Imperativ ist ja ebenso a priori, wie Raum, Zeit, Kausalität (cf. p. 11 u. 12). Ist es nun die Meinung Kant's, dass die Anschauungsform a priori des Raums oder

die Verstandesbegriffe a priori der Kausalität, der Substanz irgendwodurch aus dem Erkenntnissvermögen entfernt werden können? Offenbar nicht. Vielmehr ist Unaustilgbarkeit gerade das Wesen der Begriffe a priori, also auch, sollte man denken, des Sittlichkeitsbegriffs.¹

Wie wir nun oben schlossen: Kant hat den kategorischen Imperativ bei den unkultivirten Völkern schon vorhanden geglaubt; sonst hätte er seine Entstehungsgeschichte erörtert; so schliessen wir hier: Kant glaubte sein Sittengesetz dort noch vorhanden; sonst hätte er sich mit der Art und mit der Möglichkeit der Austilgung dieses Begriffes a priori beschäftigt.

Für diese Auffassung der Ethik Kant's spricht endlich noch folgende Stelle: Auch der ärgste Mensch thut auf das

¹ Wohlverstanden: unvereinbar scheint es uns mit dem Charakter eines a priori in jedem vorhandenen Sittengesetzes auf ganzen Kulturstufen nicht vorhanden zu sein.

Hingegen ist es mit der Apriorität des Gesetzes vereinbar, keinen Gehorsam zu finden (cf. p. 12). Diesen Widerstreit zwischen dem, was wir unserm Bewusstsein nach sein sollen und dem, was wir wirklich sind, meint Kant, wenn er sagt: „Gesetzt, dass man auch in der Erfahrung kein Beispiel, da das moralische Gesetz genau befolgt wäre, auftreiben könnte, so ist dasselbe doch gleichsam ein Faktum der reinen Vernunft“ (K. d. p. V. p. 56 Kirchn.) Und: „alle Hochpreisungen, die das Ideal der Menschheit in ihrer moralischen Vollkommenheit betreffen, können durch die Beispiele des Widerspiels dessen, was die Menschen jetzt sind, gewesen sind oder zukünftig sein werden, an ihrer praktischen Realität nichts verlieren und die Anthropologie, welche aus blossen Erfahrungskennntnissen hervorgeht, kann der Anthroponomie, welche von der unbedingt gesetzgebenden Vernunft aufgestellt wird, keinen Abbruch thun“ (Met. der Sitt. p. 242 Kirchn.). Aber, wie dieser Nomos der reinen gesetzgebenden Vernunft von ganzen Völkern nicht nur nicht befolgt werden, sondern in ihrer Vernunft fehlen kann; wie es denkbar ist, dass statt seiner andere Sittlichkeitsbegriffe thronen, — die Frage hätte Kant gestellt und beantwortet, wenn der kategorische Imperativ, seiner Meinung nach, aus dem Bewusstsein des unkultivirten Menschen getilgt wäre.

moralische Gesetz nicht gleichsam rebellischer Weise Verzicht. Er kann es in seiner äussersten Verworfenheit allenfalls dahin bringen, sich daran gar nicht zu kehren, aber dessen Stimme zu hören, kann er doch nicht vermeiden. Wenn man daher sagt, dieser Mensch hat kein Gewissen, so meint man damit, er kehrt sich nicht an den Ausspruch desselben (Rel. innerh. d. Gr. d. bl. V. p. 39, 235, 285 K.).

§ 11.

Methode der Untersuchung.

Zugegeben, wird man denken, dass sich Kant und die übrigen Philosophen hierin geirrt haben; dass die sittlichen Urtheile, welche sie allen Menschen zuschrieben, bloß einem Theil derselben eigenthümlich sind. Ist dieser Irrthum wichtig? Scheint es nicht, als hätten wir Mühe auf einen Punkt verwandt, welcher der Mühe nicht werth ist? Was liegt daran, ob unsere Moralgesetze mit der Menschheit zugleich geboren worden sind oder etwas später? Alles.

Wenn nämlich das Gewissen der Menschen von jeher dieselben Handlungen befohlen und verboten hätte, etwa Handlungen der Wohlthätigkeit einerseits, der Grausamkeit andererseits, so würde die Erklärung eines so allgemein auftretenden kapriciösen innern Gesetzes kaum möglich sein, oder, was dasselbe bedeutet, sie würde übernatürlich ausfallen. Denn, fragt man, wie kommt nur das Herz aller Menschen zu diesem nämlichen seltsamen Bewohner; wer hat ihn da einquartirt? So wird man auf Gott oder eine andere übersinnliche Entität geführt. Wenn dagegen in verschiedenen Zeitaltern verschiedene Gewissen herrschen; wenn man, zurückgehend in der Geschichte der Menschheit, auf eine Kulturstufe trifft, von

welcher Wohlthätigkeit nicht gelobt, Grausamkeit nicht verurtheilt wird, dann muss das Studium des Grenzgebietes zwischen den beiden Kulturstufen lehren, welche Ursachen die Schätzung der Wohlthätigkeit und den Tadel der Grausamkeit hervorgebracht haben.

Wir bedienen uns somit der Methode des Vergleichs und der genetischen Entwicklung. Der Vergleich verschiedener Kulturstufen zeigt, dass auf ihnen verschiedene Gewissen herrschen. Die genetische Betrachtungsweise enthüllt die Ursachen, vermöge deren das Gewissen der einen Kulturstufe sich aus dem der andern entwickelt hat.

Ethik ist also wesentlich eine historische Wissenschaft. Die Geschichte des Gewissens ist seine Erklärung. Wer keine fremde Moral kennt, kennt seine eigene nicht, — gleichwie, wer keine fremde Sprache, keine fremde Religion kennt, seine eigene Sprache und Religion nicht kennt.

§ 12.

Gang der Untersuchung.

Forschend nach den natürlichen Ursachen unserer Schätzung des Wohlwollens, unsers Tadels der Grausamkeit, nehmen wir eine Kulturstufe zum Ausgangspunkt, auf welcher dieser Tadel und jene Schätzung noch nicht existiren. Indessen ganz vorn werden wir nicht anfangen. Das Zeitalter, mit welchem die vorliegende Untersuchung beginnt, kennt vielmehr — nach Grote's Ausdruck: als helle Flecken in einem dunklen Zeitalter — schon Ansätze der zu erklärenden moralischen Urtheile. Einzelne Kategorien von Menschen, besonders die Mitglieder der eigenen Sippe, mussten, nach den Forderungen der Moral in jenem Zeitalter, schon respektirt, durften sitt-

licherweise nicht beraubt, ermordet werden. Von dieser Kulturstufe, welche auf einzelnen Punkten schon unser Gewissen in Wirksamkeit zeigt, werden wir uns schrittweise dem Zeitalter nähern, in welchem die Schädigung eines jeden Menschen vom Gewissen verdammt wird. Das aus dieser Forschung resultirende Erklärungsprinzip wird sich alsdann auch zur Erklärung jener Ansätze tauglich erweisen.

Erst untersuchen wir, wie das Häuflein Gewissen zum Haufen geworden ist; dann, wie sich das Häuflein gebildet hat.

II. Buch.

Die Entstehung der Elemente des Gewissens in der Gattung.

1. Abschnitt.

Die Entstehung der Strafe.

§ 13.

Die Rache und ihre Historiker.

Das Zeitalter, von dem wir ausgehen, kennt, wie gesagt, auf einzelnen Punkten schon unsere Moral. Während es dort im Allgemeinen nicht für unsittlich gilt, Jemanden zu berauben oder zu ermorden, darf man doch die Mitglieder seiner eigenen Sippe (und etwa noch Freunde, Gastfreunde), sittlich betrachtet, nicht verletzen. Von dieser Kulturstufe aufwärts beschreibt das Gewissen, wie wir sehen werden, immer grössere Kreise. Anfangs eben nur die Mitglieder desselben Geschlechts respektierend zieht es seinen Kreis alsbald um alle Mitglieder desselben Gemeinwesens und schliesslich um die ganze Menschheit. Sippe (Geschlecht, Familie) — Staat — Menschheit: diese drei Punkte können durch historische Linien verbunden werden.

Die Entstehungsgeschichte des Geschlechts dagegen und der sittlichen Urtheile, welche jedem die Mitglieder seines

Geschlechts als unantastbar bezeichnen, ist schwer Schritt für Schritt verfolgbar. Deshalb eben gehen wir von dem Zustand aus, in welchem sich die Geschlechter bereits konstituiert haben und erforschen zunächst, wie aus den Geschlechtern der Staat wurde, aus dem Familiengewissen ein Gemeindegewissen. Zuletzt erst wenden wir uns der Entstehung des Familiengewissens, dem historisch dunkelsten Theile unsers Gegenstandes, zu.

Es giebt also eine Entwicklungsphase, in welcher die Gemeinde so gut wie gar nicht und folglich auch ein Gemeindegewissen noch nicht existirt, sondern bloß die Familie. Fast souverain steht das eine Geschlecht dem andern gegenüber. Die Familie, sagt Munzinger von den Bogos, ist der Staat, der Souverain, der Gesetzgeber (Bog. p. 26).² Wenn er ausserdem hervorhebt, dass dort der Räuber geachtet sei, so meint er Räubereien, welche von einer Familie gegen die andere verübt werden.

Räubereien und Mordthaten also, welche zwischen den Geschlechtern vorkommen, gelten nicht für Unrecht³ und werden

² Einen ähnlichen Zustand schildern die isländischen Sagas. Siehe auch Justus Möser, Osnabrücksche Geschichte I, § 8: Solche einzelne Wohner waren Priester und Könige in ihren Häusern und Hofmarken. Sie richteten über das Leben ihrer Familien und Knechte, ohne einander Rechenschaft zu geben. Jeder Hof war gleichsam ein unabhängiger Staat. Keine Obrigkeit und vielleicht nicht einmal eine gemeinsame Gottheit erstreckte sich in eines Mannes Were. — Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, p. 14: Der politisch rechtliche Charakter der ersten Periode spricht sich aus in der Idee der gänzlichen Unabhängigkeit des einzelnen Mannes von jeder Herrschergewalt.

³ Wenn man, sagt Grote vom homerischen Zeitalter, zu Räubereien und Gewaltthätigkeiten geneigt war, so existirten moralische Abhaltungsgründe bloß in Bezug auf wenige Personen (besonders eben in Bezug auf Mitglieder desselben Geschlechts). Weitergehende Rücksichten

nicht von irgend Jemandem, der über den Geschlechtern steht, bestraft. Wie ist es nun gekommen, dass solche Thaten Unrecht, Objekt des tadelnden Bewusstseins wurden? Wie ist das Gemeindegewissen entstanden? An seiner Entstehung hat die Einsetzung der staatlichen Strafe Antheil. Sie ist ein gewissenbildendes Element von hoher Wichtigkeit. Mit ihrer Entstehungsgeschichte haben wir uns demnach zu beschäftigen.

Zunächst also existirt die Strafe nicht; sondern blos Rache des Verletzten oder seines Geschlechts. Bei den Karaiben, zum Beispiel, verschafft sich der Beschädigte selbst von seinem Gegner die Genugthuung, welche ihm die Leidenschaft ein giebt oder zu der ihn seine Kraft berechtigt. Von einer Behörde oder dem Häuptling wird keine Gerechtigkeitspflege ausgeübt (Du Tertre, hist. of the Caribby Isl. p. 316, cit. b. Lubbock).

Die Gemeinde als Gesammtheit, sagt Martius von den Ureinwohnern Brasiliens, hält ihre Rechte nicht für beeinträchtigt, wenn es zum Streite zweier Mitglieder gekommen ist oder wenn Feindschaft mit Mord endigt. In einem solchen Falle wird keine Strafe verhängt, sondern Rache an dem Thäter genommen. Aber dies ist lediglich Sache der beteiligten Familie (Rechtzust. d. Ureinw. Bras. p. 73). Tödtet ein

treten fast nie hervor (hist. of Greece II, p. 107). An einer anderen Stelle bezeichnet Grote als das charakteristische Merkmal des Homerischen Zeitalters die Omnipotenz der Persönlichkeit, welcher eigentlich nur Familiensympathien Beschränkung auferlegten (II, p. 123). — Reinh. Schmid sagt von den Angelsachsen: Die Familienbürgschaft sicherte nur den Familiengliedern Frieden; jeden zu einer anderen Geschlechts-genossenschaft Gehörigen betrachtete sie als rechtslos (Angels. Recht, in Hermes XXXII. p. 234).

Adliger einen Adligen im Lande der Marea, so wird ihn seine Familie nach Zeit und Gelegenheit rächen. Der Shum mischt sich nicht in die Sache; von Blutgericht ist keine Rede (Munzinger, Ostafr. Stud. p. 242).

Ist ein Todtschlag begangen worden, sagt Assall von den nordamerikanischen Stämmen, so hat die Familie des Erschlagenen allein das Recht der Vergeltung und der Rache. Die Häuptlinge haben nichts in dieser Sache zu sprechen (Nachr. üb. d. früh. Bewohner von Nord-Amer. p. 91). Dasselbe wird von den Grönländern berichtet (s. Post, Anf. d. Staats- u. Rechtsleb. p. 174). Vor der türkischen Herrschaft, sagt Brehm von den Sudanesen, kam Todtschlag und Mord alle Tage vor. Ihre Könige bekümmern sich wenig oder nicht um die Privatfehden ihrer Unterthanen (Nord-Ostafr. I, 162).

Ebenso Macieiowsky in seiner slavischen Rechtsgeschichte: In der vormonarchischen Zeit wurde jede Verletzung durch Blutrache gebüßt. Die Gerichte mischen sich nicht in solche Streitigkeiten (I. p. 125). Den christlichen Geistlichen sagt Evers, die von Constantinopel zu den Russen kamen, war es auffallend, dass die Herrscher sich gar nicht der Bestrafung verübter Mordthaten annahmen. Waren Bluträcher vorhanden, so vollzogen diese die Blutrache (Aeltestes Recht d. Russen p. 213).

Was der Mörder im Zeitalter Homers zu fürchten hatte, bemerkt Grote, war nicht öffentliche Verfolgung und Bestrafung, sondern persönliche Rache der Freunde und Verwandten des Getödteten. Wer sich nicht selbst schützen kann, findet keinen Schutz bei der Gesellschaft. Seine Verwandten und Gefährten sind die einzigen Personen, auf deren Beistand

er zählen darf (hist. of Greece II, p. 123). Grote spricht dann von der praktischen Nullität jenes Kollektivsouverains, welcher, später Staat genannt, im historischen Griechenland die centrale und höchste Quelle der Verpflichtung wurde, im Homerischen Griechenland aber noch im Hintergrund steht, ein Keim, von welchem erst für die Zukunft etwas zu erwarten ist.⁴

Allgemein sagt Morgan: In der civilisirten Gesellschaft übernimmt der Staat die Protektion der Personen und des Eigenthums. Da man gewohnt ist, ihn als Beschützer der persönlichen Rechte anzusehen, so hat eine entsprechende Lockerung der Familienbande stattgefunden. Aber auf gentiler Gesellschaftsstufe wurzelt die Sicherheit des Individuums in seiner Gens. Dieselbe nimmt den Platz ein, welchen nachher der Staat innehat (Anc. soc. p. 76). —

Diese Rache des Verletzten oder seiner Gens ist den Rechtshistorikern eine Art Strafe, eine grobe Manifestation des Rechts, eine Aeußerung des Gerechtigkeitsgefühls. Privat-*rache*, meint *Abegg*, ist die ursprünglich roheste Gestalt der Gerechtigkeit. Sie ist eine Hauptform der Strafe, ein natürliches Strafrecht (Unters. aus d. Geb. d. Strafr. p. 123, 256). Bei den alten Preussen, sagt *Voigt*, wurde Mord mit Blutrache bestraft (Gesch. Preuss. I, p. 520). Ebenso *Du Boys*: Blutrache, diese primitive und grobe Manifestation des Rechts (hist. du droit crim. des peuples mod. I pr.). Und *Wilda*: Rache, die erste und roheste Offenbarung des Rechtsgefühls (Strafr. d. Germ. p. 149). *Giesebrecht* sagt von den

⁴ S. auch *Wachsmuth*, *Hell. Alterth.* II, p. 21: Die öffentliche Rechtspflege kümmerte nicht, was unter den einzelnen Mitgliedern des Staates vorfiel.

Wenden: Das Recht waltete, aber in Gestalt der Rache (Wend. Gesch. I, p. 53). Aehnlich Köstlin: Die unmittelbare Reaktion des Beleidigten gegen den Beleidiger ist die erste und unmittelbarste Evolution des Strafrechts (Mord und Todtschl. p. 24).

Diese Auffassung ist wichtig. War jene Rache Strafe, Aeusserung des Gerechtigkeitsgefühls, dann müssen die Gewaltthätigkeiten, gegen welche so reagirt wurde, als Unrecht, als ein Objekt des tadelnden Gewissens empfunden worden sein. Denn offenbar kann das Gerechtigkeitsgefühl eines Menschen nur laut werden, wenn er meint, ihm sei Unrecht geschehen. Demnach bedeutet die Auffassung jener Rache als Strafe, dass damals bereits ein Gemeindegewissen vorhanden war; dass, wie gesagt, die Beraubungen, Tödtungen der Geschlechter unter einander schon für Unrecht gehalten wurden.

Die Rechtshistoriker sagen dies ausdrücklich. Selbsthülfe und Rache, meint Ihering, sind die Reaktion gegen zugefügtes Unrecht (Geist d. röm. Rechts I, p. 118). Rache ist die „Aufhebung“ des Unrechts nach Abegg (Unters. p. 124), Rein (Krim. d. Röm. p. 24), Jarcke (Deuts. Strafr. p. 21).⁵

Ist dem so? Uns wird doch einstimmig berichtet, dass Gewaltthätigkeiten, welche zwischen den Geschlechtern vorkamen — eben diejenigen, welche Rache erzeugten — keineswegs als Unrecht angesehen wurden. Aber wie verhält es sich mit der Rache? Beweist sie nicht durch ihre Existenz (durch den Umstand also, dass Räuber, Mörder wieder beraubt, wieder erschlagen wurden), dass Raub und Mord doch für

⁵ Auch Kant definirt die Rache als Hass aus dem erlittenen Unrecht (Anthrop. p. 188 Kirchn.).

Unrecht galten? Worin besteht das Wesen der Rache? Liegt ihre Quelle im Felde des Moralischen oder ausserhalb desselben?

Diese Fragen erheischen eingehende Beantwortung: denn Verständniss und Geschichte der Strafe setzen Verständniss der Rache voraus.

§ 14.

Rachsucht und Gerechtigkeitsgefühl.

Der Verletzer hat an seinem Opfer ein plus von Macht oder Kraft bewiesen. Den Verletzten wurmt das ihm aufgezwungene Gefühl der Inferiorität. Er will nicht weniger, sondern ebensoviel oder mehr sein, als der andere. Es ist ein Hang der menschlichen Natur, von Seinesgleichen sich nicht ducken, nicht unterjochen zu lassen, eher andere unterjochen zu wollen, auch wenn kein Nutzen mit solchem Machtbeweise verknüpft ist.

Aeusserungen dieses Triebes sind, neben der Rachsucht, Ehrgeiz, Herrschsucht, Ruhmbegierde und Arten des Neides, des Hasses, der Schadenfreude.

Neid, zum Beispiel, geht nicht immer auf dasjenige, was ein Anderer mehr hat, sondern ebenso oft darauf, dass er mehr hat, mehr ist, als wir. Dieser Neid verwandelt sich in Schadenfreude, wenn der Andere sein beneidetes Gut verliert: nun ist er nicht mehr, ist wohl gar weniger, als wir. Manchmal sucht man, um sich diese Schadenfreude zu bereiten, das beneidete Gut zu vernichten, wenn auch der eigene Nutzen nichts dadurch gewinnt.

Die Schadenfreude, welche in dem Vergnügen besteht mehr zu sein, als Andere, tritt sogar nicht blos bei dem Un-

glück vorher Beneideter ein, sondern oft auch bei dem uns gleichgültiger Personen: Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen. Ja, wie La Rochefoucauld meint, finden wir selbst in dem Unglück unserer besten Freunde stets etwas, was uns nicht missfällt.

Wenn nun selbst bei dem Unglück unserer Freunde das Vergnügen, sich mehr zu fühlen, als sie, leise anklingt; bei dem uns gleichgültiger Personen als Spott sich äussern kann und bei dem Unglück vorher Beneideter in Jubel ausbricht, ja, wenn wir zuweilen das Unglück des Beneideten verursachen, gleichsam Rache dafür nehmend, dass er, wenn auch indirekt, durch seine Superiorität uns verletzt hat, — wie vielmehr wird man danach lechzen, denjenigen, welcher uns direkt verletzt, verwundet, mit geistigen oder körperlichen Waffen geschlagen hat, wieder zu verletzen, wieder zu schlagen, um so das Gefühl der Inferiorität, zu welchem er uns verurtheilen wollte, los zu werden und statt dessen uns ebensoviel oder mehr zu fühlen, als er.

Die Süßigkeit der Rache ist somit etwas wesentlich Negatives, nämlich Aufhebung des Schmerzgefühls der Inferiorität. Dem Verletzten, sagt Publius Syrus, ist der Schmerz des Feindes Medikament für seinen Schmerz (*laeso doloris remedium inimici dolor*).

Um den Genuss der Rache, welcher nach Homer um vieles süßer ist als herabträufelnder Honig, zu verstärken, wühlen wilde Völkerschaften in den Wunden ihrer Feinde, trinken ihr Blut, fressen sie,⁶ wobei das Gefühl, sie zu be-

⁶ Klemm, Kulturgesch. d. Menschh. I, p. 274: Glühende Rachsucht, der Wunsch, den Gegner ganz und spurlos zu vernichten, verbunden mit Hunger, — dies scheinen mir die wesentlichen Ursachen des Menschenfressens zu sein. — Williams, Fiji and the Fij. p. 209: revenge

herrschen, sie unter zu haben, von besonderer Stärke sein muss.

Angenommen, dieser Hang, ebensoviel oder mehr sein zu wollen, als Andere, wäre nicht in der menschlichen Natur: dann würde eine Art des Neides und der Schadenfreude fortfallen und die Rache ganz. Unser Neid geht, wie gesagt, entweder darauf, dass der Andere ein „Prae“ vor uns hat; oder wir sind auf irgend ein nützliches, angenehmes Gut neidisch, welches der Andere hat und wir haben möchten, abgesehen davon, dass der Besitz dieses Gutes ihn vor uns auszeichnet. Im ersteren Falle sind wir auf den Besitzer neidisch, im letztern auf das Besessene. Jener Neid würde fortfallen, der letztere bleiben. — Analoge Einbusse würde die Schadenfreude erleiden. Der Schaden Anderer könnte uns nicht mehr insofern freuen, als sie nun weniger haben, nun schlechter daran sind, als wir, sondern nur insofern, als ihr Verlust uns an das Nützliche oder Angenehme unsers Besitzes erinnert. — Die Rache, wie gesagt, würde ganz fehlen. Man würde nur das Leid empfinden, aber nicht die Beleidigung, nur den Schaden, aber nicht die Demüthigung. Dem entsprechend würde man blos den Schaden repariren, das Verlorene wieder erlangen wollen, aber nicht den Schädiger zu unterjochen, zu verletzen trachten, weil er uns unterjocht, verletzt hatte.

Nun existirt aber jener Hang und mit ihm beide Arten des Neides, der Schadenfreude und die Rache.

Die Analyse der Rache lehrt somit, dass dieselbe nicht nothwendig Zufügung eines Unrechts voraussetzt, sondern

is undoubtedly the main cause of cannibalisme in Fiji. — Gerland, Aust. d. Naturv. p. 69. Der Grund des Kannibalismus ist ursprünglich Hass und Rachedurst.

blos Zufügung eines Leides. Nehmen wir ein Beispiel aus der neuesten Geschichte. Als Preussen in der Schlacht bei Sadowa Oesterreich besiegte, litt das französische Prestige durch Preussens neugewonnene Machtstellung in Europa. Für diese Leidzufügung, welche doch nicht Unrecht war, forderten die Franzosen Rache (*revanche pour Sadowa*). — Ein Dienstbote mag, auch seiner eigenen Meinung nach, nicht mit Unrecht fortgejagt sein. Trotzdem wird er, wegen des ihm zugefügten Leides, vielleicht Rache an seiner Herrschaft nehmen.

Also jede Leidzufügung kann, auch wenn sie von dem Verletzten nicht als Unrecht empfunden wird, eine Reaktion bewirken, nämlich diejenige der Rache. —

Wie aber, wenn die Schädigung dem Betroffenen Unrecht dünkt? In diesem Falle sind drei Reaktionen möglich.

1) Die reine, ungemischte Reaktion der Rache.

Die ungerechte Verletzung verletzt nicht blos den Egoismus, sondern auch das Gerechtigkeitsgefühl des Beschädigten. Daher empfindet er gewöhnlich nicht nur Rachgier, sondern fordert auch die Bestrafung des Schädigers. Zuweilen jedoch wird der Umstand, dass in seiner Person auch das Recht verletzt worden ist, ihm gleichgültig sein: er fühlt blos die Schädigung seines Egoismus, nur das egoistische Verlangen nach Rache.

Insofern ungerechte Verletzungen verletzender wirken mögen, als andere, kann das Unrechte an ihnen die Rachgier erhöhen.

2) Die reine, ungemischte Reaktion des Gerechtigkeitsgefühls.

Die Rachgier schweigt vielleicht. Blos die Schädigung des

Rechts empfindet der Verletzte; nur sein Gerechtigkeitsgefühl reagirt.

Aeusserlich betrachtet fordert man aus Gerechtigkeitsgefühl und aus Rache dasselbe: Vergeltung, Leid dessen, welcher uns Leid zugefügt hat. Innerlich betrachtet aber liegt das Verlangen nach Strafe an einer andern Stelle des menschlichen Gemüths, wie dasjenige nach Rache. Während Rachgier aus dem Hang entspringt, sich nichts bieten, sich nicht unterjochen zu lassen, stammt das Verlangen nach Strafe aus jenem mysteriösen Bewusstsein in uns, aus dem Gewissen, welches bei manchen Handlungen (auf hohen Kulturstufen bei Schädigungen, die Jemand uns oder andern Menschen zufügt) laut wird und den Ausspruch thut, dass denjenigen, welcher so gehandelt hat, Leid treffen solle; nicht, wie bei der Rache, unsers Vergnügens, unserer Schadenfreude wegen, sondern weil es sich, jener inneren Stimme nach, so gebührt, dass auf gerade diese und diese Handlungen Leid als Vergeltung, das ist Strafe folgt. Wie dies geheimnissvolle Bewusstsein in den Menschen hineingekommen ist; warum es bei manchen Handlungen spricht, bei andern schweigt oder gar Lohn als deren Vergeltung fordert, kann erst später (§ 26) dargethan werden. Aber soviel ist bereits klar, dass Rachsucht, eine Schwester des Neides, der Schadenfreude, und das Verlangen nach Strafe, eine Aeusserung des sittlichen Bewusstseins, an keinem Punkte mit einander zusammenhängen. Ihre spezifische Verschiedenheit zeigt sich noch in Folgendem.

Rachgier setzt eine Verletzung voraus, und zwar unserer selbst oder eines der Unrigen: denn nur so wird der Hang, sich nichts bieten zu lassen, irritirt. Verlangen nach Strafe hingegen kann auch dann eintreten, wenn nicht gerade

wir verletzt worden sind. Dass Jemand unsere Person zum Schauplatz einer strafwürdigen Handlung gemacht hat, ist dem Gerechtigkeitsgefühl vielmehr nebensächlich, gleichgültig. Es äussert sich genau so stark, wenn irgend ein anderer Mensch geschädigt worden ist. Denn dies Gefühl wurzelt eben nicht im Persönlichen, Selbstüchtigen. Nicht wegen der Verletzung, die mir zugefügt ist, soll Strafe eintreten, sondern wegen der Verletzung des Rechts, der Moral. Diese sind aber in mir nicht mehr geschädigt, als in irgend einem andern Menschen. Ja, um das Verlangen nach Strafe zu wecken, bedarf es nicht nur nicht der Verletzung der eigenen Person, sondern überhaupt nicht derjenigen eines Menschen. Jenes mysteriöse sittliche Gefühl in uns, das Gerechtigkeitsgefühl, bezeichnet ausserdem noch manche Handlung als strafwürdig, zum Beispiel Gotteslästerung.

Also: das Verlangen nach Rache ist etwas Egoistisches, Persönliches; das Verlangen nach Strafe etwas Unpersönliches.

Sprachlich zeigt sich der persönliche, subjektive Charakter der Rache in der Verbalform sich rächen (*τιμωρεῖσθαι*, ulcisci), und der unpersönliche, objektive Charakter der Strafe in der Form: Jemanden strafen. Für mich, zu meinem Vergnügen verursache ich im ersteren Falle Schmerz: mich räche ich. Das Leid, welches ich aus Rache zufüge, kehrt seinem Zweck nach zu mir zurück. Das Leid dagegen, welches aus Gerechtigkeitsgefühl, als Strafe Jemandem auferlegt wird, ruht im Bestraften, wie in seinem letzten Ziel. Die Vergeltung der That ist Endpunkt, Endzweck, nicht wie bei der Rache Durchgangspunkt, Mittel.

3) Wir haben nun zwei Fälle erörtert: Man sieht entweder in der eigenen Verletzung nur diejenige des Rechts (reines Verlangen nach Strafe) oder in der Verletzung des

Rechts nur die eigene (reines Verlangen nach Rache). Ausserdem ist noch der dritte Fall denkbar, dass ein Gemisch aus beiden Reaktionen eintritt. Das Leid, welches man dem Verletzer wieder anthut, fliesst dann aus zwei Quellen; theils aus der Rachbegierde: man reagirt auf die eigene Verletzung; theils aus dem Gerechtigkeitsgefühl: man reagirt auf die Verletzung des Rechts; man fühlt sich berufen, abgesehen von dem Vergnügen, welches die Wiederleidzufügung gewährt, dem Verletzer Leid aufzuerlegen, im Namen der Gerechtigkeit, als die ihm sittlich gebührende Folge seiner That.

Damit sind alle Kombinationen erschöpft. Entweder die Leidzufügung wird nicht als Unrecht empfunden; dann ist nur Eine Reaktion denkbar, nämlich diejenige der Rache. Oder die Leidzufügung wird als Unrecht empfunden; dann sind drei Reaktionen möglich, nämlich blos Verlangen nach Rache oder blos Verlangen nach Strafe oder beide Verlangen zusammen.

Die Rachgier ist also nicht auf das Gerechtigkeitsgefühl zurückzuführen. Sie sind koordinirte Grössen. Die Quelle der einen liegt weit ab von der Quelle der andern.

Demnach muss die Meinung der Rechtshistoriker, die Rache sei eine Offenbarung des Gerechtigkeitsgefühls, als Unsinn bezeichnet werden. Ebensogut könnte man den Neid, die Schadenfreude Aeusserungen des Rechts oder das Weisse eine Manifestation des Schwarzen nennen. Nicht das Rechtsgefühl (wie Berner meint) treibt den Verletzten zur Rache, sondern das Schmerzgefühl. Die Rache ist nicht, (wie Köstlin sagt) „Wiederherstellung des Rechts an dem Frevler“, sondern Wiederherstellung des eigenen Machtbewusstseins durch Vernichtung des Thäters. Nicht „wegen einer schweren Rechts-

kränkung übt das Individuum Privatrache aus“ (wie Abegg meint), sondern wegen einer schweren Kränkung. Die Rache ist nicht eine „Urform der Rechtspflege“, sondern ein Zustand vor der Rechtspflege und es liegt in ihr keineswegs (wie Jarcke behauptet) „ein dunkles Bewusstsein des Menschen von der Nothwendigkeit, dass Unrecht aufgehoben und durch Strafe getilgt werden müsse.“ Von der Rache als von einer strafenden Tilgung des Unrechts wissen die Völker wohl nichts, welche aus Rache ihre Feinde fressen.

Also: aus der Existenz der Rache auf den niedern Kulturstufen, aus dem Faktum, dass des Erschlagenen Sippe den Todtschläger wieder zu tödten versuchte, kann bloß geschlossen werden, dass sie die Tödtung als unlustvoll, nicht, dass sie dieselbe als Unrecht empfand. Nicht für schlecht galt es, Mitglieder einer andern Sippe zu tödten, sondern für rühmlich, — ähnlich wie heute das Tödten im Kriege; und erst recht war das Wiedertödten, die Blutrache ruhmvoll. Somit, Leidzufügungen und Rache. Nicht: Unrecht und Strafe. Wie solche Leidzufügungen später den Charakter des Unrechts erworben haben und wie an die Stelle der Rache die Strafe getreten ist, soll untersucht werden. Erst aber müssen wir die auf den niedern Kulturstufen herrschende Rache, die Vorläuferin der Strafe, noch genauer betrachten.

§ 15.

Die Rache auf den niederen Kulturstufen.

a. Ein Schlag ruft einen Gegenschlag, der Gegenschlag einen Gegen-Gegenschlag hervor. Dies erklärt sich aus dem Wesen der Rache als eines Hanges, sich nicht unterkriegen zu lassen. Dementsprechend geht die Rache auch zwischen

den Geschlechtern als Rauben, Wiederrauben und Wieder-Wiederberauben, Morden, Wiedermorden und Wieder-Wiedermorden hinüber und hertüber.

Ausserdem erweist sich hierbei, zumal wenn die Rache durch Generationen forterbt, die Beurtheilung wirksam, dass Rache löblich, dass es höchst schmachvoll sei, Verletzungen seiner selbst oder eines der Seinigen nicht zu rächen.

Rachgier, verbunden mit dem Gefühl ihrer Löblichkeit: in diesen beiden Empfindungen wurzelt die Rache des unkultivirten Menschen.

Angenommen, die Vergeltung entspränge in jenem Zeitalter nicht aus Rache, sondern aus Gerechtigkeitsgefühl, sei Strafe: dann muss die Wiedervergeltung dort eine wesentlich andere Beurtheilung erfahren, wie die Vergeltung. Handelt des Getödteten Sippe, indem sie den Mörder wieder erschlägt, aus Gerechtigkeitsgefühl, so muss die Reaktion der Sippe des so Bestraften, ihre Rache an den Bestrafern, verurtheilt worden sein. Ist die Vergeltung gerecht, so muss die Wiedervergeltung als ungerecht empfunden werden. Letzteres war jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird Wiedervergeltung ebenso gelobt, wie Vergeltung. Demnach kann die Vergeltung nicht als Strafe betrachtet worden sein, sondern nur als Rache.

Die Konfusion, welche hier entsteht, wenn Rache und Strafe mit einander verwechselt werden, zeigt sich grell in den folgenden Worten Abegg's: Wer den Andern im Stande der Privatrache tödtet, hat sich selbst ein gleiches Urtheil gesprochen und dadurch einen unauf löslichen Widerspruch herbeigeführt (Unters. p. 249). Dieser Widerspruch ist nirgends, als in dem Kopfe Abegg's und rührt daher, dass er in der Rache Strafe sieht. Denn hierdurch wird die Gegenrache

zu einer Rache an der Strafe oder zu einer Bestrafung der Strafe. Fasst man dagegen die Rache als Rache, so verschwindet das Widerspruchsvolle. Denn mit dem Wesen der Rache stimmt es ja überein, dass sie wieder Rache erzeugt. — Dasselbe ist Kōstlin zu entgegnen, wenn er sagt: Es ist nur ein Trug, eine Rechtsausgleichung in der Zufügung einer neuen Rechtsverletzung zu finden, weil diese selbst wieder die Rache hervorruft (Mord u. Todtschl. p. 23). Der Mord war damals keine Rechtsverletzung, sondern bloß eine Verletzung; die Rache keine Rechtsausgleichung, sondern eben Rache, welche ihrerseits Gegenrache erzeugte. Wo ist nun der Trug?

Diese Forscher, zu sehr Rechtsgelehrte, vermögen sich ihrer Rechtsbegriffe nicht zu entäussern und übertragen das jus, welches sie in europäischen Hochschulen gelernt haben, auf Völker, welche nicht den Frieden lieben, sondern Krieg, Blut, Raub, Mord und Rache.

b. Wenn ich den Umstand, dass jeder Racheakt seinerseits wieder Rache erzeugt als die Längendimension der Rache bezeichnen darf, so hat dieselbe auf den niederen Kulturstufen auch eine Breitendimension: sie ist nicht bloß gegen den Verletzer gerichtet, sondern ausserdem noch gegen das ganze Geschlecht desselben, während der Verletzer von seinem Geschlecht vertheidigt wird. Hat ein Familienmitglied, sagt Münzinger von den Bogos, einen Mord begangen, so wird die ganze Blutsverwandtschaft des Blutes theilhaftig. Ist ein Familienmitglied getödtet worden, so hat die ganze Blutsverwandtschaft das Recht und die Pflicht der Blutrache (Bog. p. 79).⁷ In demselben Sinne sagt Tacitus

⁷ Post: Die Blutrache richtet sich gegen die ganze Sippe des Täthters, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Blutsfreunde irgend

von den Germanen: an den Freundschaften und Feindschaften seiner Verwandten muss man theilnehmen (*suscipere tams inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est*). Die Rache will, wie den Thäter, so auch die Seinigen treffen, welche ihm beistehen.

Durch Einführung der Begriffe Unrecht, Strafe ist auch dieser Sachverhalt in Verwirrung gebracht worden. Unmöglich, meint Waitz, konnte es Pflicht sein, an der Vertheidigung dessen, welcher Unrecht gethan hatte, Antheil zu nehmen (*Deutsche Verfassungsg. I, p. 209*). Der Verletzer hatte, nach der Meinung jenes Zeitalters, nicht unrecht, sondern ruhmvoll gehandelt.

c. Zwischen Absicht und Absichtslosigkeit (*dolus, culpa, casus*) macht die Rache, im Gegensatz zum Gerechtigkeitsgefühl, keinen Unterschied, oder doch nur einen geringen. Ob der Schlag, bemerkt Ihering, mit Absicht oder aus Versehen oder ohne alle Verschuldung geführt wird, was kümmert es den Betroffenen? Er fühlt den Schmerz und der Schmerz treibt ihn zur Rache (*Geist d. röm. R. I, p. 127*). Auf die Zurechnungsfähigkeit, sagt auch Munzinger von den Bogos, ob der Mörder mit Vorbedacht oder aus Versehen gehandelt hat, ob wissentlich oder unwissentlich, ob vorsätzlich angreifend oder angegriffen sich vertheidigend wird durchaus nicht Acht gegeben. Der Räuber, der einen Reisenden ermordet und der Reisende, der, wenn er angegriffen wird, sich für sein Leben wehrt und den Angreifer tödtet, haben ganz gleiche Bluts-

eine Mitschuld trifft. So wird bei den Tscherkessen noch an allen Blutsverwandten Rache genommen; desgleichen bei den Brasilianischen Indianern, den Araukanern, den Drusen, den Neuseeländern (*Baust. p. 145; Anf. d. Staats- u. Rechtsl. p. 180*).

verantwortlichkeit (Bog. p. 80). Ebenso Nägelsbach vom homerischen Zeitalter: die Blutrache wurde für unvorsätzlichen wie für vorsätzlichen Mord geübt (Hom. Theol. p. 291). Allerdings haben rein zufällige Verletzungen wohl kaum eine ebenso starke Empfindung der Rache erzeugt, wie absichtliche. Aber das (seinem Ursprung nach später zu erklärende) Urtheil, es sei rühmlich, ausnahmslos jede Verletzung am Thäter und den Seinigen zu rächen, half, wenn die Empfindung der Rache schwach war, doch Handlungen der Rache hervorbringen.

Wie verderblich es ist, seine eigenen Vorstellungen und Ausdrücke anders denkenden Zeitaltern aufzudrängen, zeigt sich bei keinem Punkte unseres Gegenstandes so sichtbar, wie bei diesem. Köstlin sagt: Es werden (in jenem Zeitalter) manche Handlungen Strafe nach sich ziehen, die subjektiv gar keine Verbrechen sind (Mord und Todtschlag p. 23). Aehnlich Ihering: der Geist des ältern Rechts ist der Geist der Rache für jedes widerfahrene Unrecht, nicht blos für das absichtliche, für das verschuldete, sondern auch für das unverschuldete, unabsichtliche Unrecht (Geist d. röm. R. I, p. 126). Heisst das nicht, sehenden Auges in den Irrthum rennen? Ist eine Handlung subjektiv kein Verbrechen, so ist sie überhaupt kein Verbrechen. Weder unser Bewusstsein, noch dasjenige unkultivirter Völker hält sie dafür. Dann aber sollte sie auch nicht Verbrechen genannt werden. Desgleichen ist unverschuldetes Unrecht kein Unrecht. Wendet man nun trotzdem solche Wörter auf Handlungen des unkultivirten Zeitalters — eben auf die zufälligen Verletzungen dort — an, so sind damit auch die Begriffe Verbrechen, Unrecht, Strafe dort eingeschmuggelt. Die Folge ist einerseits, dass man ein falsches Bild von den unkultivirten Völkern bekommt, andererseits, dass

man der Entstehungsgeschichte der Begriffe Unrecht, Verbrechen überhoben zu sein glaubt: sie finden sich ja schon im primitiven Menschen! So wird mit den Wörtern Unrecht, Verbrechen zwischen unserm Zeitalter und jenem eine Brücke geschlagen, auf welcher sich folgenschwere sachliche Irrthümer einschleichen.

Wie falsche Linien diese Ausdrucksweise in das Bild jener Kulturstufe zeichnet, wie verkehrt und zugleich oberflächlich durch sie die Bildungsgeschichte der Begriffe Strafe, Recht, Schuld wird, dokumentirt noch die folgende Stelle: Endlich, sagt Berner, muss sich aus dem Prozess der Rache das Gefühl der Schuld entwickeln. Steckt in der Rache, wengleich durch Leidenschaft verdunkelt, das Recht, so kann sich dies den Kämpfenden nicht ewig verbergen. Die Nebel der Leidenschaft sinken; Recht und Schuld leuchten unverhüllt. (Deutsches Strafr. § 39). —

Also: 1) Jeder Racheakt ruft seinerseits wieder Rache hervor. Daher die Unaufhörlichkeit der von Generation zu Generation forterbenden Rachekriege (Länge der Rache).

2) Die Rache wird zu einem Krieg zwischen der Sippe des Erschlagenen und derjenigen des Todtschlägers. Die ganze Blutsverwandtschaft des einen nimmt Rache. Die ganze Blutsverwandtschaft des andern wehrt die Rache ab (Breite der Rache).

3) Die Rache unterscheidet nicht zwischen absichtlich und absichtslos.

§ 16.

Der Abkauf der Rache.

a. Die Strafe — nach ihrem Ursprung forschen wir ja — hat sich nicht aus der Rache entwickelt, aber sie succedit

der Rache, diese ihrer Herrschaft über das Zeitalter usurpatorisch beraubend. Daher ist der Entstehungsgeschichte der Strafe die Vergehungsgeschichte der Rache theils vorhergegangen, theils sind beide Prozesse neben einander verlaufen.

Das Absterben der Rache beginnt mit ihrer Beilegung durch Geld. Diese tritt ein, sobald die Neigung zur Rache und das Bewusstsein ihrer Löblichkeit von stärkeren Motiven verdrängt werden, zum Beispiel von der Habsucht des Geschädigten: er zieht es vor, statt Rache Geld zu nehmen, und der Verletzer ist geneigt, die Rache durch eine Geldzahlung von sich abzuwenden. Vielleicht auch hat der Beschädigte die Verletzer in seiner Gewalt und zwingt dieselben, falls sie nicht blutige Rache erfahren wollen, mit Gold, Vieh, Waffen, Wein die Rache abzukaufen. Beispiele dieser Art erzählt die Edda: Als Suttung, Gillings Brudersohn dies erfuhr (nämlich, dass zwei Zwerge Gilling und sein Weib ermordet hatten), ergriff er die Zwerge, führte sie auf die See und setzte sie da auf eine Meerklippe. Da baten sie Suttungen, ihr Leben zu schonen und boten ihm den köstlichsten Meth (Jüng. Edda 57). — Es wird erzählt, dass drei der Asen ausfahren, die Welt kennen zu lernen, Odin, Loki und Hönir. Sie kamen zu einem Fluss und gingen an ihm entlang, bis zu einem Wasserfall, und bei dem Wasserfall war eine Otter, die hatte einen Lachs darin gefangen und ass blinzeln. Da hob Loki einen Stein auf und warf nach der Otter und traf sie am Kopf. Da rühmte Loki seine Jagd, dass er mit einem Wurf Otter und Lachs erlangt habe. Darauf nahmen sie die Otter und den Lachs mit sich. Sie kamen zu einem

Gehöfte und traten hinein, und der Bauer, der es bewohnte, hiess Hreidmar und war ein gewaltiger Mann und sehr zauberkundig. Da baten die Asen um Nachtherberge und zeigten dem Bauern ihre Beute. Als aber Hreidmar die Otter sah, rief er seine Söhne Fafnir und Regin und sagte, ihr Bruder Otr wäre erschlagen und auch wer es gethan hätte. Da ging der Vater mit den Söhnen auf die Asen los, griff und band sie und sagte, die Otter wäre Hreidmar's Sohn gewesen. Die Asen boten Lösegeld, soviel als Hreidmar selbst verlangen würde, und ward das zwischen ihnen vertragen und mit Eiden bekräftigt. Da ward die Otter abgezogen und Hreidmar nahm den Balg und sagte, sie sollten den Balg mit rothem Golde füllen und ebenso von aussen hüllen und damit sollten sie Frieden kaufen (J. Edda 62).

Ein solcher Friedenskauf, die Beilegung der Rache durch Geld, welche anfangs selten, allmählich jedoch häufiger und schliesslich fast immer an die Stelle der Rache trat, wird auch von den Bewohnern Wahabis berichtet. Um das Blut eines erschlagenen Verwandten zu rächen, sagt Burkhardt, gelten alle Mittel für gesetzlich. In den meisten Fällen wird indessen der Preis des Blutes angenommen (Wahabi p. 123). Auch in Akkra wird Mord gewöhnlich mit Geld gestöhnt. Man hat sich darüber mit dem Verwandten des Erschlagenen zu vereinigen, welcher die Pflicht der Blutrache hat (Waitz, Anthr. II, p. 143). Bei den Indianern entrichtete der Mörder 100 Klafter Wampon als Abkaufsgeld der Rache (Loskiel, Mission bei den Ind. p. 21).

b. Häufig entflieht der Mörder, wenn er sich vor der Rache fürchtet und deren Abkaufsgeld nicht aufzubringen vermag. Es war, sagt Evers von den alten Russen, in jener Zeit gewöhnlich und ist es noch heute in Ländern, wo Privatrache

herrscht, dass sich der Mörder gleich nach geschehener That auf die Flucht begiebt, um der Rache der Verwandten zu entgehen (Aelt. Recht d. Russ. p. 139). Diese Sitte herrscht noch bei den Morlacken. Ein Morlacke, sagt Abbé Fortis, welcher einen andern von mächtiger Familie (von einer Familie also, deren Rache er nicht begegnen und deren hohe Forderungen er nicht befriedigen kann) getödtet hat, ist meistens gezwungen, sich durch Flucht zu retten und mehrere Jahre verborgen zu halten. Wenn er während dieser Zeit so glücklich ist, der Nachforschung seiner Verfolger zu entgehen und eine Summe Geldes zusammen zu bringen, so bemüht er sich, Frieden zu erlangen (Reise in Dalmatien). Kann ein Indianer, sagt Loskiel, das Abkaufsgeld der Rache nicht aufbringen und können oder wollen seine Freunde ihm nicht dazu behülflich sein, so muss er sich der Verfolgung des Bluträchers durch die Flucht entziehen (Miss. b. d. Ind. p. 21). Die Rache fürchtend, sagt Nägelsbach vom homerischen Zeitalter, geht der Mörder gewöhnlich in die Verbannung. Nur die *ποινῆ*, wenn die Familie des Getödteten sie annimmt, sichert ihm den Aufenthalt im Vaterlande (Hom. Theol. p. 292). Aehnlich Kolderup-Rosenvinge von den Dänen: Der Rache zu entgehen, musste der Beleidiger und zum Theil seine Verwandten Busse entrichten. Kam es nicht zum Vergleich, so konnte der Beleidiger sich nur durch die Flucht einer blutigen Rache entziehen (Dän. Rechtsg. § 24). Und Pardessus von den Germanen: Wenn der Beleidigte nicht fähig war, der Rache zu stehen, so blieb ihm kein anderer Ausweg, als eine Art temporären Exils, bis seine gemeinsamen Freunde den Zorn des Verletzten besänftigt und ihn zur

Annahme einer Geldentschädigung bewogen hatten (Loi sal. p. 622).⁸

⁸ Der dänische Gelehrte Calonius macht eine wichtige Unterscheidung zwischen zwei Arten der „Friedlosigkeit“: 1) Die ältere. Sie ist keine Strafe, sondern beabsichtigt nur, den Thäter aus dem Gesichtskreis des Rächers zu entfernen, damit, nachdem die Wuth desselben sich einigermassen besänftigt hat, an die Stelle der Rache ihre Beilegung durch Geld treten möchte. 2) Die jüngere. Sie proscribirt, bestraft den Thäter. Calonius sagt: *Sciendum ergo, primis nostratium haud secus ac ceterarum barbararum gentium legislatoribus, id in praecipua quadam cura elaborandum fuisse, ut reprimeretur et tepesceret sensim vehementissima, quam homines, e statu naturali in civitatem ineuntes, in hanc secum attulerant privatae ultionis exercendae rabies.* Nachdem er dann aus einander gesetzt hat, dass dies schwer zu erreichen war, weil es für schimpflich galt, auf seine Rache Verzicht zu leisten und statt ihrer Geld zu nehmen, fährt er fort: *Cum actor ad recipiendam mulctam cogi non posset, sanguinaria autem judicia exercere in legum nondum esset potestate hoc unum reliquum erat, ut causam inter partes armis disceptandam permitterent. Atque inde ad seriora tempora in jure nostro superstites manserunt formulae: tha a Malsäghandin vald hvat han will hälder hämna äller widh botum taka, IX 2 ManhBl. UpIL. Quia tamen occasiones restaurandae cruentae scenae removendas putarent, reum pacis intra id in quo deliquerat territorium respectu actoris ejusque propinquorum expertem pronuntiabant (tha skal han fridhlös fara um alt thet thingmötit, sum han war fridhlös giör a, ok egh widharin, III 3 DrBl. ÖGL. Ugildi firi rättum arwum, V 6 ibid.) et in exilium non quidem in peregrinas regiones sed extra territorii fines ire jusserant, quo sic ab una parte actor, praerepta sibi ulciscendi opportunitate, ad sedatiorem paullatim mentem rediret, et compositioni admittendae faciliores praeberet aures, ab altera vero reus, si prius transactionem recusasset taedio exilii et familiae suae invisendae desiderio ad pacem petendam et mulctam stipulandam adduceretur. Interim hic, quod durante exsilio a persecutione actoris nunquam fere esset securus, dicebatur esse in Wandrädöm (V. BardBl. WGL.) vel i Manhaettum (K. Magni Stadga i Skenninge 1335. § 2) „constitutus in vitae discrimine“, fidosum, a fegd, bellum, aliarum barbararum gentium leges appellant. Exilium ergo, a serius introducta proscriptionis poena, quae reum (Biltgøher, Utlägøher) patria expulerat, probe distinguendum (cfr. XVII. Thingm. Bl. WGB.) reo injuncti supplicii rationem minime habuit, sed remedium potius fuit, qua partes utrinque ad*

c. Die Höhe der zu zahlenden Summe hing von der Macht des Verletzten als des Fordernden ab. War seine Macht gering, so bezahlte man nicht eben viel dafür, dass er den Versuch, Rache zu nehmen, aufgab. War er hingegen mächtig, zu einer nachhaltigen und umfangreichen Rache befähigt, so musste man, sollte er auf seine Rache Verzicht leisten, viel ausgeben. Für die Verletzung oder Tödtung Mächtiger hatte man also mehr zu bezahlen, als für die Tödtung geringer Leute, — eine Verschiedenheit, welche später in die Rechtsbücher überging (cf. § 17).

Da Rache zu nehmen süß und ehrenvoll war, und je mehr Rache, desto rühmlicher, so musste es gleichfalls ehrend sein, wenn Jemand für seine Verzichtleistung auf Rache grosse Summen erhielt: denn darin spricht sich eben die Anerkennung aus, dass er machtvoll zur Rache sei. So wird in der Nials-saga den Verwandten des erschlagenen Hauskuld, um sie zu ehren, das Dreifache der gewöhnlichen Mannbusse bezahlt (Nials. c. 122). Nichts zu bekommen für die Verletzung seiner selbst oder der Seinigen, war dem entsprechend höchst schimpflich: man wurde für machtlos gehalten, Rache zu nehmen. In der Edda verspottet Loki den Thyr, weil er der Gattin desselben ein Kind gemacht habe, ohne ihm auch nur Pfennigsbusse dafür zu bezahlen (Olgisdrecca 40). In

amicitiam renovandam allicerentur. Commonstrant id satis leges, quae semper exuli favent et quantum in ipsis sollicite curant, ne is temere in manus sui inimici incideret (de prisco in patria jure servorum § 30). In dem Sinne jener älteren Friedlosigkeit interpretirt Pardessus auch die Stelle Lex. Sal. tit. 57. § 5. Quis corpus jam sepultum effoderit aut expoliaverit Wargus sit, id est expulsus de eodem pago usque dum parentibus defuncti conveniret, ut et ipsi parentes rogati sint (= rogaverint), ut liceat ei, infra patriam esse.

der Nialssaga entgegenet ein Sohn Nial's dem Flosi, welcher Nial einen hartlosen Kerl genannt hat: mein Vater ist ein Mann; denn er hat Söhne von seinem Weibe, und seine Blutsfreunde sind nicht erschlagen worden, ohne dass er sich gerächt oder Geld für sie empfangen hätte. — Die nämliche Gesinnung spricht aus folgender Episode der Nialssaga. Amund, der blinde und uneheliche Sohn eines Getödteten, kommt zu dem Mörder seines Vaters und sagt zu ihm: „Ich möchte wissen, welche Summe Geldes Du mir für meinen Vater bezahlen willst? Ich bin unehelich gezeugt und habe kein Geld abbekommen“. (Zwischen dem Mörder und den Verwandten des Erschlagenen war also die Rache schon beigelegt; der Mörder hatte bezahlt und die Verwandtschaft das Geld unter sich vertheilt. Der uneheliche Sohn jedoch war leer ausgegangen und empfand dies als eine Schmach, welche ihm der Mörder angethan hatte). Jener erwidert: „Ich habe für Deines Vaters Tod den vollen Preis bezahlt. Seine Brüder nahmen das Geld.“ „Es geht mich nichts an,“ entgegenet Amund, „dass Du an sie bezahlt hast. Ich weiss, dass Ihr jetzt Freunde seid. Aber ich frage, was Du mir bezahlen willst?“ „Nichts,“ erwidert der Andere. „Wie vermagst Du mich nur“, sagt Amund, „so in das Herz zu treffen! Alles jedoch, was ich sagen kann, ist dies: wenn ich mit dem Licht meiner Augen begabt wäre, würde ich entweder eine Geldsühne für meinen Vater erlangen oder Rache.“ Damit geht er fort. Aber an der Thüre kehrt er plötzlich um; seine Augen sind geöffnet; er läuft zurück und erschlägt den andern. Als er dann fortgehend an die Stelle kommt, an welcher sich seine Augen geöffnet hatten, schlossen sie sich wieder und er blieb für die übrige Zeit seines Lebens blind (cap. 105).

Rache oder doch ein hohes Aequivalent derselben zu erlangen, ist also süß und ruhmvoll, das Gegentheil bitter und schmachvoll. Da trotziger Stolz, bemerkt Wilda, ein Hauptzug des germanischen Charakters war, so sieht man, dass aus diesem Gesichtspunkte betrachtet die Busszahlung etwas Befriedigendes haben musste, eine satisfactio war, wie sie von Tacitus und in den alten Volksrechten genannt wird (Strafr. d. Germ. p. 315). — Charakteristisch ist auch folgende Unterredung zwischen Nial und seinem Knecht Atli: „Ich möchte Dich bitten,“ sagt Atli, „dass, wenn ich erschlagen werde, nicht der Preis eines Knechtes für mich bezahlt wird“. „Nein,“ entgegnet Nial, „Du sollst mit dem Wergeld eines freien Mannes gebüßt werden. Vielleicht aber wird Bergthora (Nial's Gattin) Sorge dafür tragen, dass sogar Rache, Mann gegen Mann, für Dich genommen wird.“ Atli ist auf seinen Nachruhm bedacht. Es ehrt ihn noch im Tode, dass er gerächt wird oder doch ein hohes Abkaufsgeld der Rache — soviel wie für einen frei geborenen Mann — erlegt werden muss.

Dieselbe Anschauungsweise hat den altnordischen Gleichheitseid geschaffen. In ihm musste der Verletzer, wenn die Rache durch Geld beigelegt wurde, schwören, dass, falls er die gleiche Verletzung empfangen hätte, welche er zugefügt hat, dieselbe Abkaufssumme der Rache, welche er nun bezahlt, auch ihn zufriedengestellt haben würde; dass er somit sich nicht höher schätze, nicht für machtvoller zur Rache halte, als den, welchen er verletzt hat (s. Dahlmann, Gesch. v. Dän. I, p. 159; Geijer, Gesch. v. Schwed. I, p. 267; Wilda, Strafr. d. Germ. p. 316).

d. Da das Geld, welches der Verletzte empfängt, ein Aequivalent seiner Rache repräsentirt, so muss es in allen

Fällen bezahlt werden, in welchen sonst Rache eintritt, also unterschiedslos bei absichtlichen wie unabsichtlichen Verletzungen.

e. Bei Tödtungen erhält, wenn es zur Beilegung der Rache kommt, jeder von des Todten Geschlecht eine Quote der Abkaufssumme. *Litur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus*, sagt Tacitus von den Germanen. — Der Thäter andererseits bezahlt das Geld nicht allein, sondern wird von den Seinigen unterstützt. — Dieser Brauch, dass das Geld von dem einen Geschlecht zusammengeschossen wird, während das andere es unter sich vertheilt, entspricht dem Beistand, welchen der Verletzer wie der Beschädigte, falls es zur Rache kommt, bei seinem Geschlechte findet. Bei den *Mar ea* zum Beispiel wird der Mörder, sowohl bei Abwehrgung der Blutrache, wie beim Aufbringen des Blutpreises von den Seinigen bis zum siebenten Verwandtschaftsgrade unterstützt. Bei den *Bogos* zahlen alle grossjährigen Glieder der Blutsverwandtschaft des Mörders den Blutpreis zu gleichen Theilen (nach Munzinger). Dasselbe berichtet Herrera von den *Mayas* von *Yukatan*, und Burkhardt von den Arabern: Sobald ein Araber mit der Familie, welcher er Blut schuldig ist, einen Vergleich abgeschlossen hat, wendet er sich an seine Verwandten und Freunde mit der Bitte um einen Beitrag an Schafen und Lämmern, damit er im Stande sei, die nöthige Summe zusammen zu bringen (Wah. p. 254).

§ 17.

**Begünstigung des Abkaufs der Rache durch die
Gemeinde, den Staat.**

Anfangs scheint nur die Rache selbst, nicht deren Abkauf löblich gewesen zu sein. Dies ist schicklicher, das Schwert zu röthen, als deinem Feinde Frieden zu geben, heisst es in der Edda. In der ältesten Zeit, bemerkt Kolderup-Rosenvinge, folgte auf Todtschlag gewöhnlich Blutrache, weil die Annahme einer Busse für schimpflich galt (Dän. Rechtsg. § 24).⁹ Je furchtbarer die Rache, desto rühmlicher. Es war im höchsten Grade ehrenvoll und löblich, sagt Finnus Johannaeus von den Isländern, zur Rache Erschlagener so viele wie nur möglich zu tödten, auch Unschuldige. Dies erhellt zum Beispiel aus der Lebensbeschreibung Hörði. Der Tod desselben wurde auf Veranlassung seiner Schwester Thorbiorga und seiner Gattin Helga durch die Tödtung von 24 Männern kompensirt und diese Handlungsweise findet das höchste Lob (hist. eccl. Isl. I p. 27).

Anschaungen jedoch, welche so verheerende und umfangreiche Rachekriege befahlen, konnten nicht von Dauer sein. Ausser den schon erwähnten Motiven zur Beilegung der Rache (Habsucht, Furcht) musste alsbald die Noth, die Erfinderin der Künste, auch die Kunst Frieden zu schliessen und zu halten erfinden. Der Hunger, insofern er zu der gemeinsamen Nutzung eines Sees, eines Waldes oder zum Säen und Erndten nöthigte; gemeinsame Feinde, welche nur, wenn man

⁹ Post, Geschlechtsgenossensch. der Urzeit, p. 159: In ältester Zeit fordert Blut nothwendig Blut und es gilt für unreligiös und unehrenhaft, wenn die Blutsfreunde sich anderweitig abfinden lassen.

sich verbündete, zu besiegen waren, machten Friedensschlüsse zwischen den Geschlechtern, Beilegung der Rache durch Geld häufig. Oft, sagt Munzinger von den Bogos, verstehen sich die blutverfeindeten Dörfer zu einem Waffenstillstand; besonders im Winter, wo der Feldbau Sicherheit verlangt (Bog. p. 88). Die gemeinsame Nutzung eines Waldes, eines Moores, eines Weidegrundes, sagt Möser in seiner Osnabrück'schen Geschichte, vereinigte dem Anschein nach zuerst ihrer Einige in unsern Gegenden (I § 9).

Die Art, wie man Frieden schloss, beschreibt Munzinger folgendermassen: Sobald die Familien zur Versöhnung geneigt sind, wenden sie sich an einen Mittelsmann. Die Parteien zählen ihre Todten und der Ueberschuss wird mit einem Blutpreise gesühnt (Bog. p. 79).

Dass die Rache oft durch Geld beigelegt wird, bezeichnet einen grossen Fortschritt in den friedlichen Beziehungen der Geschlechter zu einander. Nun erst können dieselben sich dauernd konföderativ verbinden; nun kann ein Gemeinsames über ihnen zu Gunsten des Friedens, den die Noth, wie gesagt, fordert, wirken. Diese Friedensfürsorge zeigt sich in dem Bestreben, zu versöhnen, die Rache zu beseitigen: man suchte zu bewirken, dass ein Raub, ein Mord nicht umfangreiche und durch Generationen sich hinziehende Rachekriege herbeiführe; dass die Rache, wenn möglich, stets abgekauft, durch Geldzahlungen des Verletzers an den Geschädigten ersetzt, erledigt werden möchte.¹⁰

¹⁰ Versöhnung der Familien, sagt Wilda von den Germanen, war der Hauptzweck, welchen die Gesetzgebung zunächst verfolgte (Strafr. d. Germ. p. 373) J. D. Meyer, esprit. orig. et progr. des instit. jud. I, p. 264: Gemeinsame Freunde hatten zuweilen die Streitigkeiten friedlich

Indessen blieb es zunächst noch in der Willkür des Verletzten, ob er sich rächen wollte oder nicht. Das Gemeinsame über den Familien, die Gemeinde, war nicht mächtig genug, um Rache zu verbieten und ihre Beilegung zu befehlen; nur indirekt suchte sie in diesem Sinne zu wirken. *Auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate civitas initio pollebat* (Schrevelius, de princ. legisl. poen. maj. p. 6). Der Staat, bemerkt Hearn, erachtete die Gewohnheit der Rache für älter und stärker, als seine eigene Macht. Es war schon viel, wenn er eine Versöhnung bewirken und den Verletzten überreden konnte, auf Rache zu verzichten und eine Geldentschädigung anzunehmen. Seine Stellung war diejenige einer befreundeten Macht, welche ihre Vermittlung zwei kriegführenden anbietet (*Aryan household*).¹¹ Das Volksgesetz, sagt Jacob Grimm, stellte in des Verletzten Wahl, ob er sich auf Selbstgewalt einlassen oder die angewiesene Vergeltung fordern wollte (D. R. p. 622). Dem Kläger, sagt auch Geijer in seiner Geschichte Schwedens, stand die Wahl offen, ob er sich rächen oder die Busse nehmen wollte. Letzteres geschah anfangs so selten, dass das Gothländische Gesetz den für einen ungeschändeten

beizulegen vermocht: solche Arrangements dienten den ersten gerichtlichen Institutionen als Basis. Götte, Urspr. d. Todesstrafe p. 78: In Griechenland eignete Athen sich den Ruhm zu, der Blutrache zuerst Schranken gesetzt zu haben. Er cit. Isocrates, paneg. p. 57, Tauchn.

¹¹ Woringen, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Str. p. 40: So mächtig war die Verbindung im Anfang nicht, dass sie den Frieden überhaupt hätte erhalten können; wer sich zur Selbststrache stark genug fühlte, dem konnte die Ausübung derselben nicht untersagt werden. Ebenso Zöpfl, Deutsche Rechtsg. III, p. 390: In der ältesten Zeit scheint die Annahme der Komposition lediglich in dem Belieben der Beleidigten gestanden zu haben. Das Gericht hatte sich zu bemühen, die Sühne zu Stande zu bringen.

Mann erklären musste, der die Busse beim ersten Erbieten annahm (I, p. 266).

Die Mittel nun, deren sich die Gemeinde bediente, um die Rache durch ihren Abkauf zu ersetzen, sind folgende:

a. Die Asyle. Das Asyl, sagt Bulmerincq, sollte vor der Blutrache schützen. Das Asylrecht lässt sich bei den Israeliten, Griechen und Römern nachweisen. Zeus hiess in Bezug auf den Schutz, welchen er dem Flüchtling angedeihen liess, *ἰκέσιος* oder auch *φύξιος* (Asylr. p. 11, 29, 56). — Asyle bei den Wenden erwähnt Giesebrecht: Eingehetzte Plätze im Walde wurden als Asyle geachtet, die der Privatrache unantastbar waren (Wend. Gesch. I, p. 55). — Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen des alten Gothländischen Gesetzbuches. Nach ihnen soll, wer Jemanden getödtet hat, fliehen, damit er aus dem Gesichtskreis des Rächers (d. i. der Familie des Ermordeten) entfernt werde. „Wenn ein Mann Todtschlag begeht in dem Dorfe, worin der Bluträcher wohnt, so soll er fliehen von dannen. Denn sie (der Mörder und der Bluträcher) mögen nicht wohnen in Einem Dorfe.“ Zu seinem Schutz sollen ihn sein Vater, Sohn und Bruder oder, wenn er deren nicht hat, seine nächsten Freunde begleiten. Sie sollen sich erst an einen geheiligten Ort begeben, wo sie Frieden und Sicherheit haben, später in einem abzugrenzenden Raum, der sogenannten „Friedensbände“ aufhalten. Von diesem Asyl aus soll er mit dem Rächer wegen des Abkaufs der Rache in Unterhandlung treten. Indessen darf er das Abkaufsgeld nicht gleich, nachdem die That geschehen ist, anbieten. Man fürchtete, dass der Rächer es dann nicht acceptiren möchte, theils weil sein Zorn noch glühte, theils weil, da Rache ehrenvoller war, als deren Abkauf, dieser gleich nach der That als

besonders unangemessen empfunden werden musste. Streit, sagt Schilderer, dies Gesetz interpretirend, war ehrenvoll, und es mochte sich leicht ein Sinn erzeugen, dem Versöhnung überhaupt, besonders die sofortige, beim ersten Anbieten der Busse, ehrenwidrig dünkte. Gegen solchen Sinn und solche Ansicht scheint das vorliegende Gesetz gegeben zu sein. Die Busse, lautet dasselbe, soll er darbieten, wenn ein Jahr verstrichen ist, und lassen ein Jahr dazwischen und bieten die Busse dreimal binnen drei Jahren; da dann derjenige wahrlich sei ein ungeschändeter Mann wegen dessen, dass er die Busse nimmt, wenn sie zu allererst geboten wird (Guta-Lagh XIII § 1—11; Anm. 112 v. Schilderer; vgl. Dahlmann, Gesch. v. Dän. I, p. 159).¹²

b. Fixirung der Abkaufssumme. Die Gemeinde, das den Frieden wollende Prinzip, bemühte sich also, um der Rache vorzubeugen, Verletzer und Verletzte von einander zu trennen. Eine weitere, demselben Zweck dienende Maassregel war die Normirung der Summen, um welche, falls der Verletzte auf Rache Verzicht leisten wollte, diese ihm abgekauft wurde.

Ursprünglich hing die Höhe dieser Abkaufssummen vom Erfolg und der Willkür des Siegers ab (s. Jacob Grimm, D. R. p. 622). Indessen früh schon müssen die Bussätze konstanter geworden sein: denn gleiche Verletzungen wurden mit ungefähr gleichen Bussen gesühnt. Die Gemeinde, der Staat

¹² Auch nach dem alten Gulathings-Gesetz wurde der Todtschläger noch einer besonderen Busse schuldig, wenn er seinem Gegner gleich beim ersten Thing, nachdem die That geschehen war, so laut Sühne anbot, dass man es in der ganzen Versammlung hören konnte. Ebenso, wenn er über 12 Monate damit gezögert hatte (Wilda, Strafr. d. Germ. p. 182).

fixirte die Abkaufssummen nun genau, und zwar so hoch, dass sich der Verletzte bewogen fühlen konnte, statt Rache Geld zu nehmen. Das ihm in Aussicht Gestellte, bemerkt Hearn, musste ebenso werthvoll sein, wie dasjenige, was er mit eigener Hand oder mit Hülfe seiner Freunde erlangen zu können meinte (Aryan househ.). Man wollte anlocken, sagt Woringen, eine reiche Komposition blutiger Rache vorzuziehen (Beitr. p. 40). Wir finden auch, dass das Abkaufsgeld erhöht wird, um die Verzichtleistungen auf Rache zu vermehren. Darum, heisst es in den Gesetzen Rotharis, haben wir eine grössere Komposition (das ist die Geldzahlung, auf Grund deren die Rache komponirt, beigelegt wurde) festgesetzt, als unsere Verfahren, damit die Rache nach Empfang der Komposition beigelegt und beendet sei und Freundschaft eintrete.¹³

Im Einzelnen hing die Höhe der zu zahlenden Summe von der Beschaffenheit der Verletzung ab. Je grösser die Schädigung, desto heftiger die Wuth, das Verlangen nach Rache; desto grösser also die Geldsumme, welche zu ihrer Besänftigung erforderlich ist. Für eine abgehauene Hand war mehr zu bezahlen, als für einen Finger; für eine Knochenzersplitterung mehr, als für eine Fleischwunde. Man legte Verzeichnisse an, in welchen jede nur denkbare Verletzung berücksichtigt und genau festgesetzt war, wie viel dem Beschädigten, falls er Rache nicht ausüben wollte, vom Verletzer zu zahlen sei. Bei den Kirgisen war der Preis eines Daumens auf 100 Schafe festgesetzt, der eines kleinen Fingers auf 20. Für eine Frau oder ein Kind war nur halb soviel zu zahlen, als

¹³ Ideo majorem compositionem posuimus, quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia post compositionem acceptam postponatur et amplius non requiratur, sed causa sit finita amicitia immanente (II, 74).

für einen Mann. Für die Tödtung eines solchen konnte dem Mörder von des Erschlagenen Familie eine Anzahl Pferde abgefordert werden (Lubbock, Entst. d. Civ. p. 397). Aehnlich specificirte Bussverzeichnisse waren bei den Germanen in Geltung.

Hatte man Jemanden erschlagen, war aber gelegentlich der Tödtung von ihm verwundet, so wurde der Betrag dieser Wunde konsequenterweise von dem Wergeld (vir-Geld, Preis für den erschlagenen Mann) abgezogen, welches man der Familie des Erschlagenen entrichtete.¹⁴

Uebrigens war das Wergeld bei Personen verschiedenen Standes verschieden. Wir sahen bereits, dass, als es sich um den Abkauf der Rache handelte, Mächtige, zur Rache Gewaltige, in ihren Forderungen anspruchsvoller waren, als Machtlose. Die Gemeinde, bedacht auf Beilegung der Rache und folglich auf Zufriedenstellung der Beschädigten, acceptirte diese Verschiedenheit und setzte fest, dass der mächtigen Familie, wenn eins ihrer Mitglieder erschlagen war, mehr zu zahlen sei, als der machtlosen.¹⁵ Bei den Angelsachsen hiessen die Gefährten des Königs Twelfhyndesmen, weil, wenn einer derselben getödtet war, an seine Familie 1200 Schillinge als Abkaufsgeld der Rache zu bezahlen waren. Die Personen ihres Gefolges dagegen waren bloß Sixhyndesmen. In der *lex Angliorum et Werinorum* heisst es:

¹⁴ „Wenn der Todtschläger am Grabe des Erschlagenen schwor, vom Letztern bei Gelegenheit des Todtschlages Verletzungen erlitten zu haben, so wurde deren Betrag von der Mannbusse abgezogen.“ Abegg, *Unters.* p. 238. Vgl. Wiarda zu Asegabuch VI, 11.

¹⁵ Rogge, *Gerichtswes. d. Germanen* p. 5: „Das höhere Wergeld des Adels erklärt sich aus seinem stärkern Fehderecht.“ Besser: aus seiner grösseren Macht zur Fehde.

Wer einen Adligen (Adalingum) getödtet hat, bezahle 600 solidi; wer einen Freien getödtet hat, bezahle 200 solidi. Lex Frisionum: Wenn ein Adliger (nobilis) einen Freien (liberum) getödtet hat, so bezahle er 53 solidi. Wenn hingegen ein Freier einen Adligen getödtet hat, so bezahle er 80 solidi. Auch bei den Arabern richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Stande des Erschlagenen. Ein Alter aus einer hohen Familie wird, nach Haxthausen, mit einer grossen Anzahl von Kühen gesühnt. Besitzt der Thäter oder seine Familie die Anzahl der Kühe nicht, so wird die Summe durch Schafe, Gewehre, Hausgeräthe, selbst durch Kinder vollgemacht. Hierbei zählt ein Knabe für 36 Kühe, ein Mädchen je nach Alter und Schönheit für 18—30 Kühe (Transkaukas. p. 50).¹⁶

Wie genau die Höhe des Wergeldes nach dem Stande und dem Reichthum des Erschlagenen, nach der Macht seiner Familie, sich zu rächen, bemessen war, zeigen besonders folgende Stellen der angelsächsischen Gesetze: Wenn ein Mann dahin kommt, dass er ein Hiwisk Landes hat und den Zins an den König aufbringen kann, so beträgt sein Wergeld 120 Schillinge, und wenn er nicht zu mehr kommt, als zu einer halben Hyde, so betrage seine Were 80 s. Und wenn er gar kein Land hat und doch frei ist, so vergelte man ihn mit 70 s. Und wenn er dahin kommt, dass er Helm und Harnisch und ein mit Gold ausgelegtes Schwerdt hat, wenn er

¹⁶ Ein eigenthümliches Wergeld erwähnen die *Leges Wallicae Hoëli boni III, 2, § 1*: *Compensatio propter violatam conjugem regis haec est. Scyphus aureus et operculum aureum latitudine vultus regii et crassitie unguis aratoris, qui per novem annos araverit et virga aurea quoad longitudinem mensuram staturae regiae et quoad annitum digitum Regis minimum.*

das Land nicht hat, so ist er doch ein Keorl (Ges. d. Angels. hgg. v. Reinhold Schmid p. 396).

Diese unserm Gefühl widerstreitenden Vorschriften, nach welchen die Tödtung eines Reichen höher kompensirt werden soll, als die eines Armen, erklären sich aus der Absicht des Zeitalters, den Verletzten um jeden Preis zufrieden zu stellen, und sie entsprachen der damaligen Anschauung so sehr, dass Saxo Grammaticus den König Helgo bitter tadelt, weil nach seinen Gesetzen für die Ermordung eines liberti ebensoviel bezahlt werden sollte, wie für die eines ingenui. Der Herausgeber Saxos, Erasmus Müller, bemerkt hierzu: Die Borealen bis zur Zeit Saxos meinten, dass Jemandem Schmach angethan würde, wenn für seine Tödtung nach den Bestimmungen des Gesetzes nur eine geringe Summe Geldes bezahlt zu werden brauchte (Saxo Gramm. p. 8). Diese Schmach beruht eben darauf, dass Geringfügigkeit des Wergelds Geringschätzung des Mannes und seiner Familie, Missachtung ihrer Macht, Rache zu nehmen, ausdrückt.

Chamfort erzählt aus dem vorigen Jahrhundert eine Anekdote, welche uns lächerlich, vielleicht auch fürchterlich klingt, dem Zeitalter des Wergeldes aber weder das Eine noch das Andere gewesen sein würde. Ein englischer Herzog hatte in der Betrunktheit einen Kellner erstochen. Erschrocken kam der Wirth herbeigelaufen und rief: „Gnädiger Herr, was haben Sie gethan! Sie haben meinen Kellner getödtet.“ „Setzen Sie ihn auf die Rechnung“, erwiderte jener. — Hätte der Herzog einer frühern Kulturstufe angehört, so würde seine Rechnung durch den Tod eines Menschen so geringen Standes nur wenig vergrößert worden sein.

Für Personen, die weder sich selbst noch die Ihrigen zu rächen vermochten, z. B. für Sklaven, war konsequenterweise kein Abkaufsgeld der Rache, kein Wergeld festgesetzt. Das Fehderecht, bemerkt Rogge, war ein Vorzug der Freiheit, daher hatten auch nur Freie das Recht auf eine Composition. Zwar setzt das Volksgesetz auch für die Tödtung Unfreier eine Busse fest, was aber gar keinen andern Sinn hat, als wenn sie manchem Hausthiere ein bestimmtes Wergeld beilegen, das heisst: die Genugthuung kam nicht ihm zu, sondern dem Herrn als dem eigentlich Verletzten, der allein eine Fehde darum hätte erheben können. Eine Sühne an Unfreie gezahlt, an welchen nichts zu versöhnen war, da ein solcher sich nicht rächen konnte, würde gar keinen Sinn gehabt haben (Gerichtsw. d. Germ.). Diese Ansicht Rogge's wird durch folgende Stelle aus den Wallisischen Gesetzen Hoël des Guten bestätigt: Für die Tödtung eines Sklaven wird keine Compensation vorgeschrieben, ausgenommen insofern der Preis desselben seinem Herrn bezahlt werden muss, gleichwie ja auch getödtete Thiere kompensirt werden (IV, 81). Ebenso Haxthausen von den Arabern: Die Ermordung eines Menschen ohne Familie oder eines Fremden, der keinen Gastfreund hat (also Niemanden, der ihn rächen könnte) bleibt ohne Verfolgung und Entschädigung.¹⁷

¹⁷ Abegg: Nur wer im Stande gewesen wäre, sich selbst zu rächen, konnte wegen einer Verletzung Busse fordern. — Wiarda, Gesch. u. Ausl. d. sal. Ges. § 82: Frauen participirten nicht am Wergeld, weil die der Verwandtschaft obliegende Rache, die mit dem Wergeld abgebusst wurde, sich nicht für das weibliche Geschlecht eignet. — *Leges Wallicæ Hoëli boni: Et si vel homicidae vel hominis occisi cognatorum aliquis Clericus fuerit vel monachus vel leprosus vel mutus vel furiosus is nec pendet nec accipiet partem compensationis pro caede debitæ. Et*

c. Zahlungsverbindlichkeit bei absichtlichen wie unabsichtlichen Verletzungen. Rache oder ein Aequivalent derselben wurde, wie wir sahen, nicht bloß für absichtliche Verletzungen, sondern auch für absichtslose gefordert. Der Staat, sich bemühend, die Rache auf allen Punkten zu beseitigen, setzte auch seinerseits fest, dass ein Aequivalent der Rache bei zufälligen Verletzungen so gut wie bei absichtlichen forderbar sei. Wer, ohne es gewollt zu haben, zufällig Jemanden verwundet hat, heisst es in der *lex Angliorum*, soll doch die gesetzliche Komposition bezahlen.¹⁸ Ebenso *lex Saxonum XII*, 1: Wenn ein Baum, den Jemand umgehauen hat, zufällig einen andern Menschen erschlägt, so soll dies durch Zahlung des vollen Wergeldes beigelegt werden.¹⁹ Dem ältern englischen Recht, bemerkt Phillips, ist der Begriff des Verbrechenens, wie wir es aufzufassen gewohnt sind,

ut ultio ab his pro caede exigi non debet, ita nec illi ultionem ab aliis exigent. Et cum hi compensationem pro caede solvere nullis legibus cogi possunt, ita nec illis compensationem exigere permittitur. — Jüt. Low II, 26: Gelehrte und Weibsleute (wie nahe sie auch im Geschlecht oder Blute sind) legen und nehmen keine Mannbusse. Denn gleich wie sie sich an Niemand rächen müssen, also ist auch andern Rache wider sie verboten. — *Anc. laws of Cambria*, transl. by Probert p. 207: a woman does not pay the spear penny, because she has no spear, but a distaff only; p. 209: neither clergymen nor women must pay a share of the murder fine; for they are not avengers. Vgl. *Liutprandi leges* 13, 143.

¹⁸ L. Angl. X, 8: qui nolens, sed casu quolibet hominem vulneraverit, compositionem legitimam solvat. Cf. Heineccius, *elem. juris Germ.* II, 3: Germani inter dolum et culpam vix quidquam discriminis staturunt. Auch das älteste russische Recht macht zwischen Mord und Todtschlag keinen Unterschied (Evers, *ältest. R. d. Russ.* p. 139).

¹⁹ Si arbor ab alio praecisa casu quemlibet oppresserit, componatur pleno weregildo. cf. *leges Wall.* Hoëli boni III, 2, § 48: impubes puer, si aliquem interfecerit vel si membrum ejus mutilaverit, compensationem plenam illi dabit.

fremd, insofern es auf den Willen des Thäters gar nicht ankam (Engl. Reichs- u. Rechtsgesch. II, p. 251). Er citirt die sogenannten *Leges Henrici primi*, 70: Mögen Verletzungen absichtlich oder absichtslos zugefügt worden sein: jedenfalls soll Busse für sie bezahlt werden.²⁰ Sunesen (Paraphr. leg. Scan. V, 25): Hat Jemand nicht absichtlich, sondern zufällig einen Menschen verwundet, so hat der Verwundete nichtsdestoweniger das volle Bussgeld zu fordern. Der Umstand, dass die Verletzung zufällig ist, vermag seinen Schmerz nicht zu lindern, und es ist ihm ziemlich gleichgültig, ob er aus Zufall oder mit Vorsatz beschädigt worden ist.²¹

Da Rache für Tödtungen aus Nothwehr gleichfalls zu besorgen war, so musste das Abkaufsgeld auch in solchen Fällen entrichtet werden. *Liutprandi Leges VI*, 9: Wer sich vertheidigend einen Freien tödtet, bezahle an die Familie desselben soviel Wergeld, wie ihr nach dem Stande des Erschlagenen gebührt.²²

²⁰ *Sive aut sponte aut non sponte fiant haec, nihilominus tamen emendentur; quae enim per inscientiam peccamus, per industriam corrigamus. ibidem 90: Legis enim est, qui inscienter peccat, scienter emendet.*

²¹ *Si quis non voluntarie, sed casualiter cuiquam vulnus infixerit, non ideirco minus integram vulneratus recipiet emendationem, cujus dolorem lenire non novit casus potius, quam propositum infigendi. Nec ipsius multum interest, ex casu potius, quam ex proposito laesum esse. Citirt von Schilderer zu Guta-Lagh XVIII, 4.*

²² Vgl. Post, Baust. § 11: Wie sehr die alte Anschauung (dass Abkaufsgeld der Rache zu entrichten sei, gleichviel ob der Thäter zu rechnungsfähig war oder nicht, ob er absichtlich oder fahrlässig gehandelt hat, ob er Angreifer war oder sich im Zustande der Nothwehr befand) auf gewissen Entwicklungsstufen noch als selbstverständlich angesehen wird, ergiebt sich daraus, dass Ausnahmefälle statuirt werden, bei denen wir nach unserer heutigen Anschauung an eine Bussfähigkeit gar nicht denken würden. Das Gesetzbuch des Czaren Wachtang sagt

Die Gesetzgebung hat ihren Zweck, die Rache durch das Wergeld zu ersetzen, bis zum Aeussersten verfolgt. Wir geben ein Unglück, das uns zugestossen ist, gern irgend einem Menschen Schuld, damit wir Jemanden haben, an dem wir unsere Wuth auslassen, an welchem wir so zu sagen Rache nehmen können. Um dieser Rache vorzubeugen, hat der Verletzte auch für solche Ereignisse ein Aequivalent der Rache zu fordern, nämlich von demjenigen, welcher irgendwie zu dem Unglück in Beziehung steht, zum Beispiel als Besitzer des Gegenstandes, durch welchen es herbeigeführt ist. Für alle *handalöswadae* d. i. der zufällige Schaden, bei dem ein Mensch auch nicht einmal als blosses Werkzeug thätig war, soll man, nach dem ältesten Dänischen Recht, 3 Mark büssen. Erichs Seeländisches Gesetz IV, 9: Ertrinkt ein Mann in einem Teich, so soll, dem der Teich gehört, 3 Mark dafür büssen (Kolderup-Rosenvinge, Dän. Rechtsg. § 64). Die älteste Zeit, bemerkt auch Gaupp, nimmt auf Absicht und Willen keine Rücksicht. Und wenn einer Arbeiter miethet und einen davon tödtet daselbst der Blitz oder ein umstürzender Baum, oder er ertrinkt oder stirbt sonst plötzlich, so muss der Andere nach ursprünglicher Volksansicht Busse dafür zahlen. Aus diesem Gesichtspunkte erklären sich *Edictum Rotharis* 152. 312 (Aeltest. Recht der Thüring. p. 393).²²

z. B. noch, dass derjenige, welcher seinen Gegner in der Schlacht oder aus Nothwehr tödtet, keine Busse zu zahlen habe. Im alten Walischen Recht wird hervorgehoben, dass keine *galanas* zu zahlen sei, wenn die Tödtung zur Selbstvertheidigung erfolgt oder durch ein Thier oder wenn man beim Fällen eines Baumes gehörig gewarnt hatte (Baust. § 71).

²² Zur Bestätigung dient (bemerkt Gaupp) was Stierenhooe sagt: *Cum mors violenta alicujus extra omnem meam culpam et scientiam contingens, non tamen extra poenam esset, ut si quis me nesciente*

d. Unterstützung des Thäters durch sein Geschlecht. Seit Konstituierung der Geschlechter wurde der Verletzer, zur Abwehr der Rache, von seinem Geschlecht unterstützt (cf. p. 49). Dem entsprechend fand er in der späteren Zeit bei den Seinigen Unterstützung, um das Abkaufsgeld der Rache zusammenzubringen (cf. p. 60). Der Staat nun einverleibte seinen Bestimmungen auch diesen Brauch, damit' nicht etwa wegen der Armuth des Thäters das Abkaufsgeschäft unterbleibe und die Rache selbst eintrete.

Wenn ein Mann einen Mann erschlagen hat, heisst es in einem alten Dietmarschen Text, und er nicht genug Gut hat, um eine Entschädigung zu bezahlen, so sollen seine Angehörigen zu ihm stehen und den Mann bezahlen.²⁴⁾

König Erich's Seeländisches Gesetz V, 20: Wenn der Todtschläger seinen Theil bezahlt hat, soll er seine väterlichen Freunde aufsuchen. Soviel der Freunde sind, müssen sie alle mit ihm büssen; um so mehr deren sind, um so viel weniger hat jeder Einzelne Busse zu bezahlen, und sind deren weniger, so büsse ein Jeder soviel mehr (bei Wilda, Strafr. d. Germ. p. 379). Auf der Insel Gothland ging, nach Guta-Lagh XV, die Verbindlichkeit zur Beitragung des Wergeldes bis

meo telo vel instrumento in perniciem suam abutatur vel ex aedibus meis cadat vel incidat in puteum meum, quantumvis tectum et munitum vel in cataractam et sub molendino meo confringatur, ipse aliqua mulcta plectar, ut in parte infelicitatis meae numeretur habuisse vel aedificasse aliquod quo homo periret. Durch lex Burg. XVIII, Rip. LXXVII, 79, wird die Verpflichtung zur Busszahlung in solchen Fällen aufgehoben, in welchen eine Verletzung durch leblose Sachen Anderer erfolgt ist: also hat sie früher bestanden (Gaupp p. 394).

²⁴ Elft en Mann en Mann dael schlage und he dat Gut en hadde, daer he ene mede betalen konde, so schälen syne Nechsten totasten und betalen den Mann (cit. bei Wicht, Ostfr. Landr. p. 659).

zum vierten Grade der Verwandtschaft. Andere gothische und schwedische Rechtsbücher enthalten hierüber ausführliche und detaillirte Verordnungen, wie z. B. Westgötha-Lag, Thingm. Balk XV, wo die Verbindlichkeit bis zum sechsten Grade der Verwandtschaft ausgedehnt wird (Schilderer, Gutal. Note 286).²⁵ Zwei hierher gehörige Stellen aus den Gesetzen der Angelsachsen sind Gesetze Aethelbirht's 23: Wenn ein Thäter aus dem Lande entweicht, sollen die Magen den halben Leudis gelten. Gesetze Alfreds 27: Wenn ein Mann, der keine väterlichen Magen hat, ficht und Jemanden erschlägt, so sollen, wenn er mütterliche Magen hat, diese ein Drittheil der Were zahlen, ein Drittheil die Genossen und für ein Drittheil fliehe er. — Wenn der Thäter flieht, so ist zwar gegen ihn keine Rache zu befürchten, wohl aber gegen seine Magen, und um dieser Rache vorzubeugen, sollte das Abkaufsgeld derselben entrichtet werden.²⁶

²⁵ Vgl. Jüt. Low. II, p. 26: Der ausser dem 4. Glied der Blutsverwandtschaft ist, der braucht keine Mannbusse zu geben; er thue es denn aus gutem Willen. Da auch hinwiederum Busse genommen wird, so nimmt er keine; es wollten ihm denn die Freunde aus gutem Willen was geben. — Probert, *Ancient Laws of Cambria* p. 205: Ein Drittel der Busse entfällt auf den Mörder, und dessen Vater und Mutter. Von den zwei Dritteln, welche seine Familie zu bezahlen hat, entfällt ein Theil auf seines Mutters Familie und zwei Theile auf die Familie seines Vaters etc.

²⁶ Um das Abkaufsgeld der Rache von seinen Verwandten zusammenzubringen, soll der Thäter, nach den alten Gesetzen von Cambria folgendermassen verfahren: *Si homicida solvendo non fuerit, aequum est, ut Denarium hastae in subsidium habeat, qui Denarius a propinquis suis solvetur. Methodus autem, qua utetur homicida in exigendo hoc Denario hastae haec erit: Reliquias probatas secum feret et quandocunque alicui horum propinquorum occurrerit, illum, quod eadem stirpe oriundi non fuerint, jurare coget vel solvere Denarium hastae, quem si non solverit, ministri Domini, qui cum homicida fuerint, pignus e manibus illius accipient vel illum satisfacere cogent ad solutionem faciendam.*

e. Auf den Antrag des Verletzten unterstützt ihn die Gemeinde, um vom Verletzer das Abkaufsgeld der Rache zu erlangen.

Asyle, genaue Festsetzung der Abkaufssummen, Verbindlichkeit, sie bei absichtlichen wie absichtslosen Verletzungen zu bezahlen, Unterstützung des Thäters durch sein Geschlecht bei ihrer Bezahlung: diese Einrichtungen, welche der Staat zum grössten Theil nicht erst geschaffen, sondern vorgefunden und dann in sich aufgenommen hat, setzen, staatlich geworden, voraus, dass die Gemeinde Macht genug hat, sie zu erzwingen. In der That finden wir, dass, wenngleich sich die Macht des Staates noch nicht so weit erstreckt, den Verletzer zu bestrafen, sie doch weit genug geht, ihn zu zwingen, falls der Verletzte auf seine Rache Verzicht leisten und statt ihrer Geld nehmen will, dies zu entrichten. Wenn sich die Blutsfreunde, bemerkt Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte, mit dem Wergeld begnügen wollten — statt der Blutrache, zu welcher sie nach uralter Sitte verpflichtet waren — so musste der Thäter dasselbe bezahlen; sonst wurde er vom Gemeinwesen dazu gezwungen (p. 15). Ebenso Jacob Grimm: Statt der Selbstrache erlaubt das Gesetz, Busse zu nehmen und es zwingt, sie zu entrichten (D. R. p. 646). Die Fürsten, sagt Grote vom homerischen Zeitalter, intervenirten, um die Zahlung der stipulirten Summe sicher zu stellen (hist. of Gr. II, p. 124).

Ueber den Charakter dieses Zwanges sagt Puchta: Was die Exekution der Sentenz anlangt, so hatte nach der Ansicht, welche der ältesten Verfassung zu Grunde liegt, das Gericht keine rein öffentliche Gewalt. Der Zwang, der von ihm ausging, hatte ursprünglich mehr die Natur einer Privat-

gewalt, welcher der Gezwungene nur als der überwiegenden, also gewissermassen wie der eines Stärkern unterworfen war (Gewohnheitsr. p. 128).

Die Art des Zwanges, nach dem salischen Gesetz, beschreibt Waitz folgendermassen: Der Beklagte hatte zur Zahlung eine Frist von 40 Nächten oder 6 Wochen. Nach Ablauf derselben geht der Kläger zu dem Hause des Beklagten und fordert ihn auf, zu zahlen. Wird die Zahlung verweigert, so steigt die Schuld um 15 solidi. Erfolgt die Zahlung noch nicht, so ladet der Kläger seinen Gegner wiederum vor Gericht.

Nach dem Gericht begiebt er sich zu dem Hause des Schuldners und bittet ihn, zu zahlen. Wenn er nicht will, so setzt er ihm die Sonne und dadurch wächst die Schuld wieder um 3 solidi. Und dreimal von 8 zu 8 Tagen wird dies wiederholt und jedesmal nimmt die Schuld in der angegebenen Weise zu. Wenn er dann die Schuld immer noch nicht zahlen will, so wendet sich der Kläger an den Grafen. Es ist wohl hervorzuheben, wie spät die Exekution eintritt, wie lange man die Weigerung des freien Gemeindegossen gelten lässt und wie ihm immer und immer wieder Fristen gesetzt werden. Der Kläger geht nun zu dem Grafen des Gaues, in dem der Beklagte lebt und durch diesen erfolgt dann die Exekution, nachdem noch einmal eine Aufforderung, freiwillig zu zahlen, vorangegangen ist.

Bei diesem ganzen Verfahren wird aber vorausgesetzt, dass der Schuldner sich anfangs zur Zahlung der Schuld verpflichtet, also dem Urtheil, welches auf jene Zahlung ging, unterworfen hat. Ist das nicht der Fall, das Urtheil von ihm nicht in so ausdrücklicher Weise anerkannt worden, so ist

eine solche Exekution nach salischem Recht nicht möglich. Es widerstrebte dem deutschen Sinn, hier die Verurtheilung als rechtskräftig anzusehen. War der Gegner vollends gar nicht vor Gericht erschienen, der Ladung nicht gefolgt, so hatte er wohl die Busse von 15 solidi verwirkt, aber ein Urtheil konnte nicht gegen ihn gesprochen werden. Eine Beschlagnahme seines Gutes war durchaus unmöglich.

Wenn Jemand verachtet, zu Gericht zu kommen oder sich der Verurtheilung dessen, was ihm die Rachinburgen gerurtheilt haben, entzieht, und sich weder zur Leistung der Busse, noch irgendwie zu dem, was das Recht fordert, verpflichtet, da jedesmal ist Anlass für den Kläger, seinen Gegner vor den König zu citiren (Das alte Recht d. sal. Franken). —

Nach der Meinung einiger Schriftsteller ist die Geldzahlung, welche der Geschädigte, Verzicht auf seine Rache leistend, vom Schädiger empfängt, eine Bestrafung des Letzteren. Die Gemeinde, die Gesetzgeber hätten von Anfang an nicht blos den Verletzten befriedigen, sondern ausserdem noch den Verletzer mit einem Leid, einer Strafe treffen wollen. Der Umstand indessen, dass der Schädiger in Folge seiner That zu leiden hatte (eben Geld bezahlte), war der Gemeinde gleichgültig, zufällig. Hätte sie ihren Zweck — der Rache des Beschädigten vorzubeugen — anders zu erreichen gewusst, so würde sie irgendsonstige Mittel ebenso gern angewendet haben, wie das, dem Schädiger Geld zu entziehen. Unverkennbar wollte sie blos den grossen Störenfried Rache beseitigen; wollte verhindern, dass eine Schädigung, ein Mord zum Kriegsfall zwischen ganzen Geschlechtern werde. Die Worte *ne ultio*, damit nicht Rache eintrete, sind die Ueberschrift des Zeitalters, sind zwischen den Zeilen aller ihrer

Maassregeln zu lesen. Daher war ein Theil derselben ja nicht nur nicht auf den Schaden des Verletzers berechnet, sondern auf seinen Nutzen, zum Beispiel die Asyle. Bei den Germanen, sagt deshalb Montesquieu, beschützte die Obrigkeit den Thäter gegen den, welchen er verletzt hatte (espr. des lois XXX, 20).²⁷

Strafwürdiger ist die Tödtung Machtvoller, Reicher, „deren Schwerdt mit Gold ausgelegt ist“ (cf. p. 68) nicht, als die Tödtung Aermerer, welche ein solches Schwerdt nicht besitzen. Da sich nun aber die zu entrichtenden Geldsummen genau nach dem Stande, dem Reichthum des Erschlagenen abstufen, so können sie eben nicht aus dem Gesichtspunkt der Strafe normirt worden sein, sondern nur aus dem der Befriedigung des Verletzten: *ne ultio*. Mächtige sind ja schwerer zufrieden zu stellen, als Machtlose.

Ferner: wären jene Geldzahlungen als Strafe gemeint, so würde man zwischen Tödtung aus Absicht, Zufall, Nothwehr unterschieden haben. Nur der Umstand, dass die Rache in diesem Punkte nicht unterscheidet, ihre Beilegung aber allein Zweck war, erläutert das Bestehen der Vorschriften, welche für absichtliche wie für unabsichtliche Verletzungen Busse ordnen.

Die von der Verwandtschaft zu leistende Beisteuer ferner erklärt sich schlecht als eine Mitbestrafung derselben, zumal da auch nicht die geringste Mitschuld derselben, erforderlich war.

²⁷ Woringen, Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Strafr. p. 22: Die ersten Maassregeln des Staates scheinen mehr gegen den Beleidigten gerichtet zu sein, von welchem eine zweite That der Rache droht: er wird beruhigt, indess das Geschehene nicht weiter in Betracht gezogen wird.

Ganz ungereimt aber würde aus dem Gesichtspunkte der Strafe Folgendes erscheinen. Hatten Mehrere gemeinschaftlich eine Schädigung, einen Mord vollführt, so bezahlte jeder bloß eine Quote der Komposition, oder einer von ihnen entrichtete die ganze. Die Thäter, sagt Wiarda, hafteten nicht in solidum für das ganze Wergeld, sondern jeder haftete nur nach Verhältniss der Zahl der Theilnehmer. Hatten Mehrere Jemanden erschlagen, so trug jedweder Thäter seinen Antheil bei und so erhielt die Verwandtschaft das ganze Wergeld (Asegab. V, 10 Anm.). In demselben Sinn äussern sich die sogenannten leges Henrici primi: Wenn einer der Beschuldigten das Geld bezahlt hat, so haben die übrigen nichts zu bezahlen. Denn der Verletzte hat für Eine Schädigung nicht mehrere Bussen zu bekommen.²⁸

Kann man deutlicher ausdrücken, dass man bloß die Befriedigung des Verletzten, nicht Bestrafung der Thäter bezwecke?

Auch Gibbon bemerkt: Die Obrigkeit bei den Germanen intervenirte nicht, um zu strafen, sondern um zu versöhnen, und sie war befriedigt, wenn sie die Streitenden veranlasst hatte, die Busse zu bezahlen und zu empfangen, welche als Blutpreis festgesetzt war (decl. and fall III, p. 586). Götter: An Strafe ist bei ihr (der Busse) nicht zu denken und dieser Begriff muss ganz fern bleiben, da derselbe weder in ihrem Princip, welches Ausgleichung und Versöhnung ist, noch in ihrer Anwendung liegt, die sich auf freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten

²⁸ Et si unus inculpatorum adducatur ad reddendum id, quod exigitur, non reddent alii: qui ex una culpa non debet in hunc modum plures emendationes habere. Vgl. Lex. Sal. 44, 45; Sax. II, 5.

gründet (Urspr. der Todesstr. p. 73). Jacob Grimm: Zweck des Volksgesetzes konnte weder sein zu drohen, noch vor ungeschehener Beleidigung zu sichern. Die Kraft roher Freiheit billigte es, und wollte nichts anderes, wie Aussöhnung der geschehenen That. — Die Bezeichnung Verbrechen ist, auf die älteste Zeit bezogen, ungenügend, da das Gesetz nicht sowohl die unerlaubte Handlung verbot, als für den Fall ihres Eintritts eine gerichtlich forderbare Busse verfügte (D. R. p. 622, 623). Puchta: Der Uebelthäter (worunter hier, auch nach Puchta's Meinung, derjenige zu verstehen ist, welcher dem anderen Uebles thut, ohne die Nebenbedeutung des Tadels) war kein Verbrecher, sondern ein Feind des Verletzten (Gewohnheitsr. p. 25). Baumstark: Man muss das Wergeld als das aus dem Fehderecht Hervorgegangene denken, indem es die Stelle der Fehde selbst vertrat und durch die der Volksversammlung inwohnende höchste Friedensmacht vermittelt und verbürgt war. Die Kompositionen sollten als ein Ersatz für das nicht ausgeübte Fehderecht dazu dienen, Ruhe und Frieden soweit als möglich zu fördern (Erläuterungen zu d. Germ. d. Tac. p. 490). Osenbrüggen: Die Longobardenkönige betonten die Komposition als zweck- und wünschenswerthes Mittel, den Frieden zu erhalten oder herzustellen. Zum Beispiel: obgleich Erbrecht und Pflicht der Blutrache in so enger Verbindung stehen, dass die zu erben Berechtigten auch den Tod des Erblassers zu rächen und demgemäss die Komposition zu empfangen hatten, soll doch in einem Fall nach dem Edict. Rotharis 162 diese Regel modificirt werden. Waren in einer Familie filii legitimi und naturales und wurde einer der letzteren getödtet, so beerbten ihn nur die fratres legitimi, aber die fratres naturales sollten ein Drittheil der Komposition erhalten, und als Grund dafür ist

angegeben: *Ideo ita praevidimus propter faida deponenda, id est inimicitia pacificanda.* Rache zu nehmen war eine natürliche Regung der Blutsverwandten und dazu mussten sich die *fratres naturales* angetrieben fühlen, wie die *legitimi*, denen jene in erbrechtlicher Beziehung nach dem positiven Recht nicht gleich standen (Strafr. d. Langob. p. 7). Selbst Wilda bemerkt: Als eigentlich nicht strafrechtliche Familienstühne ist das Institut des Wergeldes, welches sich ausserhalb des Gebietes des Strafrechtes gebildet hatte, in den Kreis der Gesetzgebung gezogen. Da mit dem Fortschreiten der gesellschaftlichen Verhältnisse ein Zustand der Gewaltthätigkeiten, wie ihn die Blutrache hervorrief, immer unerträglicher erschien, so ging das Streben der Ordnung begründenden Gesetzgebung zunächst dahin, bei einem vorgefallenen Todtschlag weiteres Blutvergiessen zu verhindern (Strafr. d. Germ. p. 371). Phillips: Bei den Angelsachsen war der Zweck des gerichtlichen Verfahrens ursprünglich keineswegs der, dass es dem einen Theil darauf ankam, den Gegner seines Unrechts zu überführen und ihn dafür bestrafen zu lassen, oder diesem seine Unschuld zu beweisen, sondern es handelte sich darum, ob und eine wie grosse Busse zu bezahlen sei. Es scheint daher in diesem älteren gerichtlichen Verfahren weiter nichts zu liegen, als eine Aufforderung des Verletzten an den Beleidiger, mit ihm feierlich den Vertrag wegen der zu entrichtenden Stühne abzuschliessen (Engl. Reichsg. u. Rechtsg. p. 254). Kolderup-Rosenvinge: Das dänische Rechtsverfahren der ältesten Zeit ist nur als ein Vergleichungsversuch zu betrachten. Daher die vielen Verlegungen von einem Gerichtstag zum andern. Glückte der Vergleich nicht, so konnte meistens nur eine blutige Fehde sie enden (Dän. Rechtsg. § 26). Cropp: In alter Zeit betrachtete man die Verletzung

des Gegners als die Hauptsache, die des öffentlichen Wohls als die Nebensache, und war weniger darauf bedacht, den Uebelthäter zu bestrafen, als ihn mit denen, die er durch die That beleidigt hatte und mit denen er in Folge hiervon in ein feindliches Verhältniss gekommen war, zu versöhnen (Krim. Beitr. v. Hudwaleker u. Trummer II, 1). v. Woringen: Es war nicht sowohl das Verbrecherische der That — eine solche Idee scheint überhaupt fern gelegen zu haben — als vielmehr die Fehde, welche Gegenwirkung erfahren sollte (Beitr. z. Gesch. d. deutsch. Strafr. p. 41). Warnkönig: Die Maassregeln des alten flandrischen Rechts hatten den Zweck, die Fehde zwischen den befeindeten Familien so schnell wie möglich einzustellen, zuerst einen provisorischen Frieden, endlich einen bleibenden und eine Aussöhnung herbeizuführen (Flandr. Rechtsg. III, p. 181). Giesebrecht: Das Richteramt bei den Wenden hatte nur schiedsrichterlich die Privatfehden zu vergleichen und, wenn die Sühne einmal angenommen war, sie aufrecht zu erhalten (Wend. Gesch. I, p. 53). Ihering: Der Richter des ältesten römischen Rechts erhält seine Macht nur durch den Auftrag der Parteien. Der Grund, warum dem Richter überhaupt eine entscheidende Wirkung zukommt, liegt nicht im öffentlichen Charakter des Richteramts, sondern im Willen der Parteien. Der Richter ist also nichts, als Schiedsrichter (Geist d. röm. Rechts I, p. 170). Wachsmuth: Der durch Gefährdung eines Einzelnen geübte Friedensbruch wurde im Homerischen Zeitalter noch nicht als öffentliches Vergehen angesehen; es ist dabei nur von Genugthuung, nicht von Strafe die Rede, nicht von Ahndung des Geschehenen, sondern von wohlwollender, schiedsrichterlicher Vermittelung und Vorbeugung (Hell. Alterthumsk. II, p. 133). Karl Friedrich Hermann: Die homerischen Könige übten

die Richtergewalt nicht vom Standpunkt eines Gesamtinteresses aus. Es lag ihrer Rechtspflege kein weiterer Zweck zu Grunde, als der der bestmöglichen und gewissenhaften Schlichtung persönlicher Streitfragen durch eine höhere Persönlichkeit (Ueber Grunds. u. Anw. des Strafr. in griech. Alterth.). Macieowski erwähnt in seiner Slavischen Rechtsgeschichte eines Tractacts, in welchem ausdrücklich gesagt wird, dass man für einen getödteten Menschen bezahlen müsse, damit der Frieden unter den Leuten nicht gebrochen werde (II, p. 126). v. Martius: Bei den Horden und Stämmen nördlich vom Amazonas, deren Sitten etwas milder sind und die wegen der Schwäche der Gemeinschaft ein Menschenleben höher veranschlagten, tritt der Häuptling nicht selten als Versöhner auf. Er leitet dann die Entrichtung einer Sühnbusse ein (Ureinwohn. Brasil. p. 76).

Wenden wir unsere juristische Terminologie auf die damalige Zeit an, so ist die vom Verletzten einzuklagende Geldsumme als ein Gegenstand nicht des Kriminalrechts, sondern des Privatrechts zu bezeichnen.

Wie man in unserer Zeit auf die Herausgabe eines Gutes oder die Bezahlung einer Geldsumme klagt, so erzeugten damals Raub und Mord Civilklagen. Des Erschlagenen Familie klagte civiliter auf Zahlung der stipulirten Geldsumme, des Wergeldes. Schande, bürgerliche Unehre war damals mit einer Verurtheilung, mit dem Verlust des Processes ebenso wenig verknüpft, wie heute mit dem Verlust eines Civilprocesses.

Das Privatrechtliche jenes Hergangs ist oft betont worden. Geib z. B. charakterisirt das Zeitalter des Wergeldes folgendermassen: Das Strafrecht erscheint noch schlechthin als ein

Theil des Privatrechts (Deutsch. Strafr. p. 1). Aehnlich Du Boys: Jede Verletzung scheint anfangs nur den Verletzten selbst (nicht den Staat) zu treffen (droit crim. des peuples mod. I, p. 47). Vom ältesten russischen Recht sagt Evers: Criminalrecht und Privatrecht sind ursprünglich eines (Aelt. R. d. R. p. 294). Dasselbe sagt Nägelsbach vom homerischen Zeitalter. Nachdem er des Processes Ilias XVIII, vers 497—500 erwähnt hat: „Auch war Volksversammlung gedrängt auf dem Markte, denn heftig

Zankten sich dort zween Männer und haderten wegen der Sühnung

Um den erschlagenen Mann. Es betheuerte dieser dem Volke

Alles hab' er bezahlet; ihm leugnete jener die Zahlung;“ fügt er hinzu: Das ist also ein aus einem Todtschlag erwachsener Civilprocess. Aber höchst merkwürdig ist, dass es Criminalprocesse noch gar nicht giebt. Das Familienprincip waltet im Staate noch so bedeutend vor, dass der Mörder nicht den Staat, sondern die Verwandten beleidigt (Homer. Theol. p. 292).

Pardessus irrt sich also, wenn er meint, nur die Gesetzgebung der Germanen habe einen privatrechtlichen Charakter gehabt. Alle Völker, bemerkt derselbe, deren Gesetzgebung uns bekannt ist, ausgenommen die Germanen, betrachteten Angriffe auf das Leben, die Sicherheit, das Eigenthum der Bürger als eine Störung der öffentlichen Ordnung (Loi salique). — Auf einer gewissen Entwicklungsstufe charakterisirt das Privatrechtliche die Gesetzgebung jedes Volkes.

Dass das Wergeld nur die Bestimmung hatte, der Rache

vorzubeugen, zeigen auch die Ausdrücke: Komposition, Busse, Sühne, pactum. Die Busse oder Entschädigungssumme, bemerkt Wiarda, heisst Komposition, weil durch Entrichtung der Busstaxe der Streit oder Unfrieden komponirt, das ist beigelegt oder ausgeglichen wurde. Auch wird diese *compositio emenda* oder auch *emendatio* Verbesserung, Schadenverbesserung genannt, weil dadurch der Beschädigte Schadenverbesserung oder Schadenersatz erhielt. *Emenda* bezeichnet also gerade das, was der Deutsche durch Busse, das ist Verbesserung einer Sache, Schadenersatz ausdrückt (Gesch. u. Ausleg. des sal. Ges. § 100).²⁹ Phillips: Ein solcher Familienkrieg konnte, wie jeder andere, durch einen Friedensschluss beendet oder es konnte demselben durch ein Uebereinkommen vorgebeugt werden, wobei die Familie des Beleidigers das geschehene Unrecht zu sühnen versprach. Ein solches Unrecht war daher, freilich nicht in dem spätern christlichen Sinn, ein zu Sühnendes, eine Sühnde oder Sünde (Deutsch. Privatr. p. 21). In dieser Bemerkung ist der Gebrauch des Wortes Unrecht fehlerhaft. Nicht ein Unrecht war zu sühnen, sondern eine Schädigung, welche ja eben nicht als Unrecht, als Sünde im spätern Sinn, empfunden wurde. Um dies noch durch ein Beispiel zu erläutern: Der isländische Bauer, sagt P. E. Müller, war unumschränkter Herr auf seinem Hofe. Gerieth er mit seinem Nachbar in Streit und dünkte er sich stärker oder konnte er ihn überrumpeln, so erschlug er ihn, aber suchte darauf

²⁹ „Busse, Holländisch, Angelsächsisch, Niedersächsisch, Friesisch *boete, bete, lote* kommt von *bet* oder *bot* (gut) her; *bether* ist der Komparativ: besser. Daher *beta* und *betera*: besser machen, verbessern und *bot*: Verbesserung, Schadenverbesserung“ (Wiarda).

sich, wie es heisst, mit den Verwandten des Erschlagenen zu setzen oder durch Bezahlung einer Busse zu vergleichen (Urspr. u. Verf. d. isl. Historiogr. p. 8). Er kaufte die Rache ab; in sofern büsste, sühnte er seine That. Aber Unrecht erschien sie weder ihm, noch den Geschädigten.

Bezeichnend für das altrömische Recht ist das Wort *pactum*. Wir haben uns, sagt Ihering, bei dem ursprünglichen Abkaufgeschäft der Rache einen Handel zu denken, bei dem von der einen Seite vorgeschlagen, von der anderen akkordirt wurde, bis man endlich handelseinig geworden war. Der Ausdruck dafür war *pacere*, *pacisci*, *depecisci* und für die Einigung selbst *pactum*. Die ursprüngliche Bedeutung von *pactum* ist also nicht die eines Vertrages überhaupt, sondern die von *pax* Frieden, Beilegung der Feindseligkeit. Der Vertrag macht der Unverträglichkeit ein Ende (Geist d. röm. Rechts. Vgl. die p. 83 aus Ihering citirte Stelle: Der Richter des ältesten römischen Rechts ist nichts als Schiedsrichter).

§ 18.

Geldzahlungen an den Staat — das Friedensgeld des germanischen Rechts — ein Vorläufer der Strafe.

Je weiter wir in der Geschichte eines Volkes zurückgehen, desto maassloser sehen wir die Rache herrschen. Ihr Abkauf ist selten, er gilt für schimpflich. Allmählich verliert er diesen Charakter; er wird häufiger und nun bemüht sich die Gemeinde, ihn durch *Asyle* und andere Einrichtungen noch häufiger zu machen.

Die Seele dieser Entwicklung ist das Verlangen nach Frieden, erzeugt durch Hunger und äussere Gefahr. Der

Hunger treibt zur Bebauung des Ackers und zu anderen Gewerben. Diese und die Abwehr äusserer Feinde setzen aber voraus, dass Verletzungen, Beraubungen, Tödtungen nicht immer wieder Raub und Mord erzeugen, sondern friedlich beigelegt werden.

Dass die Gemeinde sich nicht direkt gegen den Verletzer wendet, sondern sich damit begnügt, ihn und den Geschädigten zu versöhnen, hat seinen Grund theils in den Anschauungen der Zeit, welche nichts Anderes will als Versöhnung, theils in den geringen Machtbefugnissen der Gemeinde über den noch fast unabhängigen, souveränen Einzelnen.

Von den Versöhnung bezweckenden Maassregeln abgesehen, ist nun das Dasein des Staates noch an einem anderen Umstand bemerkbar. Ein Theil der Abkaufssumme fällt an ihn. Der Verletzte muss, wenn er das Geld mit Hülfe des Staates erlangt hat, diesem etwas abgeben. Zur Begründung dieser Abgabe äussern sich die Wallisischen Gesetze Hoël des Guten folgendermassen: Von jeder Komposition für Mord soll der König ein Drittel haben. Denn solche Kompositionen werden durch ihn vermittelt. Des Erschlagenen Verwandte wären nicht im Stande, sie zu erheben.⁸⁰ — Also der Staat wird für die Dienste, welche er als Vermittler leistet, bezahlt und zwar von dem Geschädigten.

Bald jedoch tritt eine Aenderung ein: Das Geld wird vom Verletzer gleich in zwei Quoten entrichtet; die eine an den Verletzten, das Abkaufsgeld seiner Rache; die andere an den Staat, für seine Vermittelung zu Gunsten des

⁸⁰ lib. III. cap. II. § 33: *cujuslibet compensationis pro caede trientem rex habebit. Illius enim est, hasce omnes compensationes exigere ubicunque; cognati hominis occisi ad illas exigendas impares fuerint.*

Verletzers (*pars mulctae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur*. Tacitus, Germania cap. 12). Offenbar nämlich hat besonders der Verletzer Vortheil von der Beilegung der Rache: sie droht ihm nicht mehr. Kaufe den Speer von Seiten der Verwandten oder trage ihn,³¹ sagt ein angelsächsisches Sprichwort, das heisst: Wenn du die Rache, welche von den Verwandten des Erschlagenen droht, nicht abkaufst, so wirst du sie zu erdulden haben. Der Staat, ihre Beilegung vermittelnd und den geschlossenen Frieden, so weit es in seiner Macht stand, schirmend,³² bekam dafür einen Theil der Beilegungssumme, den *fredum* des germanischen Rechts. Der *fredus*, sagt Zöpfl, wurde dafür an den Staat bezahlt, dass er dem Thäter Frieden wirkte. Ausführlich beschreibt so den Zweck des *fredus* *lex Ripuariorum* 89: *ut pax perpetua permaneat* (Deutsche Rechtsgesch. III, p. 381).³³ Dieses sogenannte Friedens-

³¹ Vgl. *leges Eduardi confessoris* 12 § 6: *parentibus occisi fiat emendatio vel guerra eorum portetur*. L. Fris. II, 2: (*homicida*) *inimicitias propinquorum hominis occisi patiat, donec quomodo potuerit eorum amicitiam adipisci*. L. Sax. II, 5: *compositionem persolvat homicida vel faidam portet*.

³² Pardessus, *loi Sal.* p. 652: *fredum, le part attribué au fisc, parce que le magistrat intervenait pour prendre l'engagement de garantir la paix jurée*.

³³ Cf. Kemble, *The Saxons in England* I, p. 269: *the State, thus engaged to act as a mediator between the conflicting interests with a view to the maintenance of the general peace: it assured to the sufferer the legal satisfaction for his loss; it engaged to his adversary, that upon due payment of that legal satisfaction he should be placed under the public guaranty and saved from all the consequences of feud. For doing this the State claimed also some remuneration, called sometimes fredum, from frid, peace or bannum from its proclamation (bannan). The technical term is: to set up the kings protection. This is the engagement of the State, that the arbitrement shall be peaceably made, and it*

geld ist nicht so alt, wie das Wergeld. Es konnte erst aufkommen, als der Staat sich um die Beilegung der Rache zu bekümmern anfang. Im Friedensgeld, sagt Jakob Grimm, muss man etwas Späteres, dem eigentlichen Begriff der Busse Hinzugetretenes annehmen. Es zeugt von einer mildern Zeit, in welcher Fehde selten, Komposition bereits Regel geworden war (D. R. p. 648).

Bezahlt werden musste das Friedensgeld in allen Fällen, in welchen eine Beilegung der Rache durch den Staat vermittelt war, zunächst also unterschiedslos bei absichtlichen und bei zufälligen Verletzungen. So hatte man nach der *lex Salica*, wie Waitz bemerkt, das Friedensgeld bei allen bussfälligen Handlungen zu entrichten, demnach bei beabsichtigten Schädigungen sowohl wie bei unabsichtlichen. Nur Eine Ausnahme wird statuirt: wenn ein Kind unter 12 Jahren Jemanden tödtet, soll kein *fredus* zu entrichten sein.

Indessen bestimmte der Staat, dass die Busse an den Verletzten der seinigen vorgehen solle, damit nicht etwa,

*abrogates all right of feude and fear of violent revenge. — Dass die Gemeinde, wenn der Thäter das Abkaufsgeld der Rache an den Verletzten, den *fredum* an sie bezahlt hatte, ihn dafür gegen trotzdem noch im Gemüth des Verletzten auftauchende Rachegeleüste zu schützen trachtete, dokumentiren verschiedene Stellen der Gesetze. Z. B. *Rotharis* 143: *si homo occisus fuerit liber aut servus et de ipso homicidio compositio facta fuerit et postea contigerit, ut ille, qui compositionem acceperat, revindicandi causa occiderit hominem de parte, de qua compositionem acceperat, compositionem in duplum reddat.* Graugans: Wenn Jemand unsinnig genug ist, einen Mord zu begehen, nachdem er den Frieden beschworen hat, so soll er verflucht sein überall, wo Heiden Opfer verrichten, wo Mütter gebären und die Kinder ihre Mütter nennen; überall wo das Feuer brennt, der Finne Schlittschuh läuft, wo die Fichte wächst, wo der Habicht in den Tag des Frühlings fliegt, wenn der Wind seine beiden Flügel entfaltet und ihn in die Lüfte trägt.*

falls des Thäters Vermögen zum Bezahlen beider Summen unzureichend sei, das Abkaufgeschäft unterbleibe und statt dessen Rache eintrete. In vielen germanischen Rechten, sagt Wilda, findet sich die Vorschrift, dass, wo Busse und Friedensgeld gezahlt werden, die Busse immer zuerst erhoben werden solle, damit, wenn das Vermögen zu beiden nicht zureichte, dieselbe ungekürzt bleibe (Strafr. d. Germ.). Zöpfl: Wiederholt wurde von der Gesetzgebung eingeschärft, dass der Richter erst dann *fredus* erheben dürfe, wenn der Verletzte seine Komposition vollständig erhalten habe (Deutsche Rechtsg. III, p. 381). Erichs Seeländisches Gesetz II, 32: Allemal, dass der Kläger 40 Mark bekommen, hat auch der König 40 Mark; doch so, dass der König erst dem Mann zu seinem Recht verhilft, und nachher soll der König seine 40 Mark haben. *Lex Ripuariorum* 89: Der fiskalische Richter darf erst dann den *fredum* erheben, wenn der Geschädigte seine Busse erhalten hat.²⁴

Eine Bestrafung des Thäters liegt in der Zahlung des

²⁴ *Nec ullus iudex fiscalis de qualibet causa freda non exigit, priusquam facinus componatur. A begg*: Der *fredus* kommt zwar der Regel nach in Verbindung mit der Komposition vor, so jedoch, dass diese zuerst geleistet werden muss. Dieser nach rechtlichen und historischen Gründen nothwendige Vorzug der Privatgenugthnung vor der öffentlichen ist noch im Artikel 83 der Bamberger ausgesprochen: So sol in unser Richter dazu halten (so es anderst der Dieb vermag) dem Beschedigten den Diebstal mit der Zwiespalt zu bezalen. Und mag unser Richter an unser stat auch als vil vom Dieb nehmen, als er dem Beschedigten giebt. Und so der Dieb nit mer vermag oder zu wegen bringt, so sol er doch dem Beschedigten den Diebstal wiedergeben oder nach einfachem Werdt bezahlen oder vergleychen. Und soll der Beschedigte mit derselben einfachen Vergleichung des Diebstals (aber mit der Überbuss nit) unserer Geldbuss vorgeen (Unters. p. 243). Schwabenspiegel 80: Man soll dem Kläger wetten, ehe dem Richter.

Friedensgeldes zunächst ebensowenig, wie in der des Wergeldes. Das Friedensgeld ist anfangs ja ein Bestandtheil des Wergeldes.⁸⁵ Später von ihm getrennt und selbstständig aufgefasst, musste es, wie wir sahen, bei absichtlichen, wie bei zufälligen Verletzungen entrichtet werden, — eine Nicht-Unterscheidung, welche dem Sinn der Strafe entgegen, aber verständlich ist, wenn der Staat dem Verletzer in allen Fällen Frieden von Seiten des Verletzten zu erwirken trachtete, folglich in allen Fällen dafür bezahlt werden musste. Auch der gesetzlich betonte Vorzug des Wergeldes vor dem Friedensgelde bezeugt, dass der Staat Versöhnung zwischen dem Verletzer und dem Geschädigten so gut wie ausschliesslich im Auge hatte; dass somit das Friedensgeld nicht Strafe, sondern eher eine Art Sporteln war. In Uebereinstimmung hiermit war das Friedensgeld nicht zu entrichten, wenn der Geschädigte, statt den Weg des Vergleichs zu betreten, Rache nahm. Bei Ausübung des Fehderechtes, welches Mord mit Mord vergalt, sagt Jacob Grimm, verfiel der Beleidiger nicht in ein fredum (D. R. p. 648). Desgleichen fiel das Friedensgeld fort, wenn der Verletzer aussergerichtlich, also ohne die Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen, mit dem Verletzten Frieden schloss. Dem Beschädigten, sagt Wiarda, stand es frei, die ihm gebührende Busse dem Verletzer nach

⁸⁵ Waitz, Altes Recht der sal. Franken, p. 192: Es war ein bestimmter Theil der Composition, ursprünglich in derselben enthalten und erst nach und nach von der Busse geschieden und selbstständig aufgefasst. Das salische Gesetz zeigt noch den ursprünglichen Zusammenhang, wenn es sagt, dass bei der Exekution zwei Drittel der gesammten Composition oder dessen, was der Schuldner nach dem Gesetz zu zahlen verpflichtet ist, der Kläger, ein Drittel aber als Friedensgeld der Graf empfangen soll.

zu geben oder sich mit ihm über eine Genugthuung aussergerichtlich zu setzen. In dem Falle konnte auch der Staat auf keine Brüche und das Gericht auf keine Gebühren Anspruch machen. So heisst es in dem Huns. L. R. p. 62: Es soll kein Richter seine Biergelder (Sporteln, Brüche) widerrechtlich fordern; er habe denn den Kläger bei der Hand (Asegabuch hgg. v. Wiarda, Anm. VII). Jacob Grimm sagt ausdrücklich: Das Friedensgeld war ein Anhang zur Busse, keine Strafe (R. A. p. 648).

Also: wenn der Staat um Handlungen wie Raub und Mord sich zu bekümmern anfängt, kennt er blos Maassregeln zur Verhinderung oder Beilegung der Rache. Abkaufgeld der Rache und sein Anhängsel, das Friedensgeld, füllen die Gesetzbücher des Zeitalters.⁸⁶

Nach und nach aber, wie der Geschmack am Frieden und das Bedürfniss zunimmt, die sich entwickelnden Gewerbe und die übrigen Pflinglinge des Friedens zu schirmen, muss eine bessere Friedensfürsorge vom Staate gefordert und geleistet

⁸⁶ Wie fern dieser Kulturstufe die Bestrafung des Thäters liegt, zeigen zum Beispiel die Sudanesen. Denselben ist die Institution der Strafe nach ihrer Unterwerfung unter ein höher kultivirtes Volk aufgezungen und erregt nun einerseits ihre Verwunderung, während sie ihnen andererseits unstatthaft erscheint. Vor ihrer Unterwerfung durch die Aegypter, bemerkt Brehm, war Mord etwas ganz Gewöhnliches. Ihre Könige bekümmerten sich nicht darum. Deshalb wundern sich diese, dass die jetzige Regierung dagegen einschreitet und sich mit derartigen, nach ihrer Meinung sie gar nichts angehenden Kleinigkeiten behelligt. Der Mörder glaubt, wenn er zum Galgen geführt wird, nicht etwa eine verdiente Strafe zu erleiden, sondern beugt sich, wie er meint, unter das Joch des Unterdrückers. Man wird gewiss nie von einem Sudanesen den Mörder verdammen hören. Mord würde er ungefähr definiren: Mord ist dass, wenn einer einen anderen todtschlägt, er aufgehängt wird (Nord-Ost-Afrika I, p. 162).

worden sein. Allmählich, sagt Kolderup-Rosenvinge, wurde immer mehr erkannt, dass es dem König zukomme, für die innere Sicherheit, den Frieden zu sorgen. In der Vorrede zum Jütischen Gesetz heisst es: Deshalb sind auch alle, die in des Königs Landen wohnen, schuldig, ihm gehorsam, folgsam und unterthänig zu sein, weil er schuldig ist, ihnen allen Frieden zu schaffen (Dän. Rechtsg. § 25).⁸⁷

Die grössere Macht des Staates ist daran sichtbar, dass er nicht mehr blos versöhnen, sondern schon bestrafen will. Als Strafmittel benutzt er das Friedensgeld, welches demgemäss einen anderen Charakter bekommt: es wird zum Strafgeld, — zu einer Konventionalstrafe, nach Woringens Ausdruck. „Ganz ähnlich ist es, wenn eine Gesellschaft zusammentritt und ein Statut errichtet, wonach jedes Mitglied bei gewissen Versehen und Willkürlichkeiten, welche dem Zweck des Ganzen zuwiderlaufen (in unserem Falle bei Mordthaten, Räubereien, Diebstählen), zur gemeinschaftlichen Kasse etwas zu entrichten haben soll. Die Absicht ging auf Abschreckung“ (Beitr. z. G. d. D. Str. p. 123).

Dass die Gemeinde dem Thäter Leid auferlegen, das Friedensgeld zum Range eines Strafgeldes erheben will, zeigt sich besonders in Folgendem: Die Zahlung des Friedensgeldes darf dem Thäter nicht mehr durch die Beisteuer seiner Verwandten erleichtert werden. So soll, nach einem Dänischen Zusatz zum Guta-Lagh, die Busse an den König

⁸⁷ Aehnlich ging bei den Angelsachsen der Friede vom König aus. Die Aufrechterhaltung des Friedens wird als etwas vom König Gebotenes bezeichnet. Bei Gelegenheit der Unterwerfung mehrerer Landstriche heisst es: and sôhton his frid and his mundbyrde (Schmid, Ges. d. Angels. p. 584).

aus dem eigenen Vermögen des Todtschlägers gegeben werden (während die Mannbusse an die Sippe des Getödteten auch von den Verwandten des Todtschlägers getragen wurde. Schilderer, Note 375 zum Guta-Lagh).⁸⁸

Früher, als man bloß versöhnen wollte und das Friedensgeld ein Anhang der Versöhnung bezweckenden Geldzahlung (des Wergeldes) war, steuerten die Blutsfreunde auch zum Friedensgeld bei: Asegabuch I, 15: Wenn ein Mann nothzüchtigt, so hat das Weib zur Busse 12 Mark und 12 Mark das Volk. Das ist Rechtens, dass ihm seine Freunde dazu helfen, wenn er es selbst nicht hat.

Jetzt hingegen soll also der Thäter allein das Friedensgeld bezahlen. — Dass dasselbe den Charakter eines Strafgeldes bekommt, zeigt sich auch noch an etwas Anderem. Es soll nämlich bloß bei absichtlichen, nicht bei zufälligen Verletzungen entrichtet werden.

Früher (als das Friedensgeld ein Anhang des Versöhnung bezweckenden Wergeldes war) musste es, wie das Wergeld, bei absichtlichen und bei absichtslosen Schädigungen bezahlt werden (p. 90). Nun aber, da es unter einen anderen Ge-

⁸⁸ Cf. Asegabuch V, 11: Wo ein Armer fechtet und einem Manne das Leben nimmt, dass seine Verwandten den Mann gelten mit 20 Mark. Das Friedensgeld und das Urgeld [ausserordentliche Busse, die über das gesetzmässige oder einfache Wergeld in besonderen Fällen der Verwandtschaft entrichtet werden musste, z. B. wenn der Damnifikat eine besonders befriedigte Person oder die That an einem befriedigten Ort vorgefallen war] stehe auf des Armen Hals [d. i. dafür soll der Arme selbst fechten]. Wiarda bemerkt hierzu: Hat der arme Mann Jemanden entleibt, so sind seine Blutsfreunde verbunden, den Verwandten des Entleibten das gesetzmässige Wergeld zu entrichten. Indessen sind sie von dem Friedensgeld und Urgeld verschont; dafür musste der Thäter selbst haften.

sichtspunkt kommt, da in ihm Friedbrecher zum Schutze des Friedens mit einem Leid getroffen werden sollen, drängt die Verschiedenheit einer absichtlichen Verletzung von einer zufälligen sich auf. Denn was könnte der Frieden dadurch gewinnen, dass Ereignisse mit Leid bedroht würden, die ausser Zusammenhang mit dem Willen ihrer Veranlasser sind? Und wenn man solche Ereignisse mit dem Tode bedrohte, sie würden darum nicht seltener vorkommen.

Willküren der Brockmänner § 182: Für Alles, was von Ungefähr geschieht, volles Wergeld, aber kein Friedensgeld (bei Wilda, Str. d. G. p. 549). — Das Wergeld erscheint hier noch unberührt von der Straftendenz des Staates. Es ist noch blosses Versöhnungsmittel und daher eben bei absichtlichen wie unabsichtlichen Verletzungen zu zahlen. In diesem Zeitalter besteht ja die neue Tendenz zu strafen (daher rücksichtlich des Friedensgeldes die Unterscheidung zwischen Absicht und Absichtslosigkeit) neben der alten Tendenz zu versöhnen. — Guta-Lagh, Art. 11 der dänischen Zusätze: Für Verwundungen durch Verhängniss (Zufall) soll des Königs Recht nicht gebüsst werden, nur demjenigen soll gebüsst werden, der die Wunde empfing. — Schilderer bemerkt hierzu: Dieser Gedanke, dass man für Verletzungen Anderer ohne Absicht nur dem Verletzten oder dessen Familie, nicht aber der Gemeinde, dem Staat oder König büsst, geht durch das ganze Schonische, Jütische und alle anderen mir bekannten Gesetzbücher hindurch, ein Beweis, dass die Busse an den Staat nur für die Verletzung des Friedens erlegt wurde.⁸⁹ — Verletzungen durch Thiere wurden den absichts-

⁸⁹ Jütisches Gesetz II, 49: Wird ein Mann beklagt über heilige Brüche oder Blutstrafe, und er schwört, dass Solches unversehens ge-

losen beigezählt und daher war auch für sie kein Friedensgeld zu entrichten; so nach Asegabuch II, 11, zu welcher Stelle Wiarda bemerkt: Der Herr des Thieres, da ihn weder Schuld, noch Vorsatz trifft, braucht weder dem Richter, noch dem Volk Friedensgeld zu entrichten. Eben diese Verordnung findet auf die von Kindern begangenen Thathandlungen, sowie auf die durch blossen Zufall veranlassten Beschädigungen ihre Anwendung (Asegabuch p. 130).⁴⁰

Also, das Friedensgeld, früher ein Anhängsel der Were, ist zum Strafgeld geworden (dies ist theils daran zu sehen, dass die Zahlung desselben allein vom Thäter geleistet werden soll, theils daran, dass es bei absichtlichen Verletzungen entrichtet wird, aber nicht bei zufälligen). Die Beziehung des Einzelnen zur Gemeinde ist also stärker ausgeprägt, als früher. Schliesslich nun prävalirt das Friedensgeld so sehr, dass es selbst den Charakter des neben ihm stehenden Wergeldes umbildet. Endlich soll auch das Wergeld nicht blos Genugthuung des Verletzten, sondern ausserdem noch Leid des Thäters sein und daher ebenfalls allein vom Thäter (nicht mehr von den Seinigen) getragen werden.

Damit hat sich das Verhältniss des Friedensgeldes zum Wergeld umgekehrt. Anfangs existirt eigentlich nur das Wergeld, die Beziehung auf den Verletzten, seine Befriedigung. Die Beziehung zur Gemeinde, ausgedrückt durch das Friedensgeld, ist nebensächlich; das Friedensgeld ist ein Anhängsel

sehen ist und die Näffinge, die darum schwören, sollen auch schwören, dass es eine unversehene That ist, so bessert er dem, der Schaden bekommen und nicht dem Könige und nicht dem Bischofe.

⁴⁰ Sachsensp. II, 40: Kein Vieh verwirkt dem Richter Gewette durch seine That.

des Wergeldes. Später existirt eigentlich nur die Beziehung zur Gemeinde, sie ist durch die That verletzt worden, während die Beziehung auf den Geschädigten nun als nebensächlich erscheint. Das Wergeld ist gewissermassen ein Anhang des Friedensgeldes.

Die Tendenz des Friedensgeldes hat die des Wergeldes verschlungen.⁴¹

Diese Verschiedenheit entspricht zwei verschiedenen kultivirten Zeitaltern. Dem weniger kultivirten entspricht die Tendenz, den Schädiger mit dem Geschädigten zu versöhnen; dem kultivirteren ist die Absicht gemäss, dem Thäter Leid aufzuerlegen.

Emser L. R. p. 66: Auch so ist es ein Recht aller Friesen, dass kein Freund dem andern zur Erlegung der Busse für Todtschlag behülflich sein dürfe. — Asegabuch VI, 3: Wo Jemand fechtet [d. h. sich thätig an Jemandem vergreift, es sei durch Verwundung oder Todtschlag], der soll fechten auf seinen eigenen Hals und seine eigene Habe. — Diese neue

⁴¹ Richthofen, Zur lex Saxonum p. 65: Bei den Bussätzen trat immer mehr die Rücksicht darauf hervor, was der Missethäter zahlen, als was der Verletzte erhalten sollte, so dass die Busse in vorherrschender Weise den Charakter einer Strafe annahm, wodurch das Verhältniss zwischen Busse und Friedensgeld oftmals vernichtet oder verwirrt wurde. Geib bezeichnet (Deutsch. Strafr. I, p. 212) als Charakter des Kompositionsystems in späterer Zeit: immer deutlichere Annäherung des Systems der Geldbussen an das der wirklich öffentlichen Strafe in dem Sinne, dass als Hauptsache keineswegs mehr das betrachtet wird, was der Beschädigte zu erhalten, sondern das was der Verbrecher zu bezahlen hat. — Berner, Deutsch. Strafr. p. 57: Eine grössere Annäherung an den Gedanken des öffentlichen Strafrechts liegt darin, dass die Rechtsbücher die Wedde, welche das öffentliche Recht repräsentirt, stärker betonen, als die Volksrechte den fredus. Es findet sich in ihnen sogar Wedde mit Ausschluss von Busse und Wergeld (Ssp. III, 54, 9. 10), also gänzliches Zurücktreten des privatrechtlichen Standpunktes.

Kür, bemerkt Wiarda, entlässt die Verwandtschaft aller Verbindlichkeit, und lässt jeden selbst und allein büßen, was er durch Todtschlag und Verwundung verschuldet hat.⁴² — Einen Rest der Zahlungsverbindlichkeit des Geschlechts enthält die Stelle Asegabuch VI, 8: Wo ein Armer einen Mann erschlägt und er hat Vater oder Mutter oder Bruder und alle ihre Habe ist ungetheilt, so soll der Richter alle Habe rechtlich theilen; des Mörders Theil dem zur Hand, dessen sein Mann entleibt ist (d. h. den nächsten Verwandten des Erschlagenen). — Hierzu Wiarda: es bleibt zwar bei der neuen Verordnung, dass jeder sein eigenes Verbrechen selbst büßen soll und kein Verwandter mehr verpflichtet ist, für den zu seiner Verwandtschaft gehörigen Mörder das Wergeld zu entrichten; indessen haftet die Verpflichtung annoch auf den Eltern, in sofern dass sie für ihren Sohn dessen Antheil an ihrer künftigen Nachlassenschaft zur Befriedigung der Verwandtschaft des Entleibten abtreten müssen. Ebenso sind auch die Geschwister verbunden, aus der ungetheilten Communionmasse den Antheil ihres Bruders, des Mörders, zum Behuf des schuldigen Wergeldes herzugeben. — Bei den

⁴² Vgl. Aseg. VI, 9. Erschlägt Jemand zwei oder drei, wenigere oder mehrere, so sollen ihrer Aller Leiber auf des Einen Hals stehen und sonst alle seine Freunde unbehelligt bleiben. — Hierzu Wiarda: Erschlägt Jemand zwei oder mehrere Menschen, so muss er jeden Todtschlag mit Wer- und Friedensgeld besonders büßen. Seine Verwandtschaft ist für keinen einzelnen Fall, wenn er auch alle übrigen abgeüsst hat, zur Entrichtung des Wergeldes oder Friedensgeldes verpflichtet. — Childeberti decretum cap. 5: Forsitan convenit, ut ad solutionem quisque descendat, nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adjuvet; nisi qui praesumerit aliquid adjuvare, suum weregildum omnino componat. — Zöpfl bemerkt zu diesem Gesetz, dass es offenbar aus dem Gesichtspunkt der Abschreckung gegeben sei (Deutsche Rechtsg. III, p. 394).

Angelsachsen hob König Edmund die Verpflichtung der Magenschaft, zum Wergeld beizutragen, auf (Wilda, Strafr. d. Germ. p. 388). In Skandinavien stand dem Thäter (nach Allen) bis zur Zeit des Magnus Lagabaeter das Recht zu, von seinen Verwandten einen Theil der Busse, der entrichtet werden musste, einzufordern. Magnus Lagabaeter hob diese Verbindlichkeit auf und setzte fest, dass der Thäter aus seinem eigenen Vermögen die Schuld tilgen solle (*rise and growth of the royal prerog. in Engl. p. 119*). — Ostfriesisches Landrecht: Der Vater ist nicht schuldig, für seinen Sohn die Wunden und Schläge oder andere zu Geld gesetzte Strafen zu bezahlen, indem der Vater die Schuld des Sohnes und der Sohn die Schuld des Vaters in peinlichen Sachen nicht tragen darf (I, 73, hgg. v. Wicht).⁴⁸ —

⁴⁸ Vgl. Schwabensp. c. 148, § 33: Man soll den Sohn umb des Vatters Schulde nicht schlagen, noch den Vatter umb des Sohnes Schulde. *Lex Wis. VI, 1. 8: Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. Leg. Wall. Hoëli boni V, 5, § 33: Si compensatio pro caede ab aliquo post mortem (des Mörders) exigatur, exigi non debet, quoniam filius loco patris stare non potest et filius de gente innocenti occidi non debet; et cum homicida mortuus fuerit in jus agi non potest, quoniam filius loco parentis stare non debet; ideoque nulla accusatio hic admittetur. § 39: Si filius ob facinus patris post ejus mortem lege petatur lex pronuntiat, illum insontem esse hujus facinoris et ad nihil obligari nisi ad solvenda debita paterna. — Für die Westfriesen hob das Privilegium Sigismundi die Beisteuer der Verwandten zum Wergeld auf: volumus, ne quid ob delictum vel delicta singularis vel singularium personarum in generale damnum progenitorum, consanguineorum seu amicorum aut alterius cujuscunque innocentis hominis propter delinquentes cuiquam debeat extorqueri, sed quod illi vel illi soli, qui delictum vel delicta perpetrant judicentur pro delictis hujus modi secundum Frisonica jura consuetudinesque. Bei den Ostfriesen wurde diese Verbindlichkeit durch Edzardus abgeschafft (s. Wicht, Ostfr. Landr. III, 14). cf. Deut. XXIV, 16.*

Also, das Wergeld ist jetzt sowohl Versöhnungsmittel als auch Strafmittel; das Friedensgeld ist bloß Strafmittel: diese Thatsachen beweisen, dass die Gemeinde schon grosse Macht über den Einzelnen erlangt hat. Dies zeigt sich besonders auch an ihrer Stellung zur Blutrache: Die Gemeinde ist mächtig genug, dieselbe schlechthin zu verbieten, ihre Beilegung zu erzwingen. Statt der Rache hat nun immer die zweitheilige Geldzahlung einzutreten, deren einer Theil dem Verletzten zufällt: das Abkaufsgeld seiner Rache; der andere dem Staat: als Strafgeld für den gebrochenen Frieden. Anfangs, bemerkt Geib, ist die Verzichtleistung auf Rache ein blosses Recht, im Laufe der Zeit verwandelt sich dasselbe jedoch in eine Pflicht, sodass von nun an die Composition angenommen werden muss (Deutsch. Strafr.). Im Capitular III a. 805, cap. VII heisst es: Wenn Jemandem Rache droht, so ist zunächst auszumachen, wer von Beiden dem Frieden entgegen ist, und dann sollen sie zur Versöhnung veranlasst werden, auch wenn sie nicht wollen.⁴⁴ Capitular a. 779, XXII: Wenn Jemand auf seine Rache nicht Verzicht leisten, kein Abkaufsgeld für sie annehmen will, so möge er zu uns geschickt werden: wir wollen ihn hinsenden, wo er keinen Schaden anrichten kann.⁴⁵

Da es einem zufällig Verletzten leichter fällt, der Rache zu entsagen, als einem absichtlich Beschädigten, so galt das staatliche Verbot der Rache zunächst bei zufälligen Schädigungen. Bei Verletzungen durch Thiere oder durch Menschenhand, jedoch aus Zufall, wurde die Fehde, bemerkt Gaupp,

⁴⁴ Si faidosus quis sit, discutiatur tunc, quis e duobus contrarius sit, ut pacati sint; et dstringantur ad pacem etiamsi noluerint.

⁴⁵ Si quis pro faida pretium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus et nos eum dirigemus, ubi damnum minime possit facere.

nun unbedingt verboten. Hierher gehört Gesetz der Burgunder XVIII, 1: Wenn irgend ein Thier durch irgend welchen Zufall oder der Biss eines Hundes Jemandem den Tod gebracht hat, so soll unter den Burgundern die *antiqua calumnia* nicht eintreten, weil, was der Zufall thut, nicht zum Schaden oder zur Beunruhigung eines Menschen führen darf. — Die Aufhebung der *antiqua calumnia* scheint nur ein Verbot der früher auch hier erlaubten Fehde zu sein; ferner alle die Stellen im *Edictum Rotharis* 75, 138, 331, 389: *cessante faida* oder *faida non requiratur*, weil er es absichtslos (*nolendo*) gethan hat oder weil eine *muta res*, nicht der Wille eines Menschen es veranlasst hat. Auch ist hieraus zu erklären *lex Saxonum* XII, 5: Wenn ein Schwerdt Jemandem aus der Hand geglitten ist und einen Menschen verwundet hat, so soll die Verwundung von dem, dessen Hand es entfallen ist, bezahlt werden, aber Fehde habe nicht Statt (Altes Recht d. Thür.). Ebenso *Guta-Lagh* XVII, 8: Wenn ein rechtes Unthier Jemanden tödtet, so soll man nicht rächen, sondern es mit Rechte ausmachen.

Alsdann aber wurde die Fehde bei allen Schädigungen, bei absichtslosen sowohl wie bei absichtlichen verboten. So heisst es im ersten *Capitular* vom Jahre 802: Wir bestimmen nachdrücklich, dass die Verwandten des Getödteten unter keinen Umständen Feindseligkeiten wegen der Uebelthat beginnen, sondern die *Composition* annehmen und Frieden halten, der Thäter aber unverzüglich die *Composition* darbietet.⁴⁶ — Auch

⁴⁶ *Hoc firmiter bannimus, ut parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum adagere audeant — — sed compositionem recipere, et pacem perpetuam reddere, verum autem nullam moram compositionis facere.*

nach dem späteren Angelsächsischen Recht (nach den Gesetzen Inas und Alfreds) war die Rache nicht mehr erlaubt, sobald eine Busse zugesichert wurde (Schmid, Ges. d. Ang.).

Kraft solcher Verbote wird die früher so rühmliche, so energisch und umfangreich getübte Rache fast ganz durch Geldzahlungen, welche der Verletzer giebt, der Beschädigte in Empfang nimmt, verdrängt. Die Racheäusserungen, welche noch statthaft sind, z. B. gegen den ertappten Ehebrecher, den nächtlichen Dieb, haben so viele staatliche Elemente in sich aufgenommen, sind vom Staate so zugeschnitten und kontrolirt, dass sie besser unter dem Gesichtspunkte einer Strafe des Staates, als unter dem der Rache des Verletzten betrachtet werden.

§ 19.

Die Strafe.

An die Stelle der Rache ist eine zweitheilige Geldzahlung getreten: der eine Theil fällt dem Verletzten zu, der andere dem Staat.

Anfangs ist der Verletzte Hauptperson. Die Zahlung an ihn, Versöhnung repräsentirend, soll der Zahlung an den Staat vorgehen. Das Friedensgeld ist ein Anhang des Wergheldes.

Später ist der Staat Hauptperson. Auf die Zahlung an ihn, darauf, dass der Schädiger Leid zu erdulden habe, legt man nun mehr Gewicht, als auf die Versöhnung des Beschädigten.

Die Tendenz des Staates ist stets die nämliche geblieben. Zu Gunsten des Friedens trachtete er, den Verletzer mit dem Beschädigten zu versöhnen. Zu Gunsten des Friedens will

er später den Verletzer (den Räuber, den Mörder) mit einem Leid, einer Geldstrafe treffen.

Indessen ist die Geldstrafe selbst auf diesem Punkte der Entwicklung keine eigentliche Strafe. Wir bezeichneten sie bereits, mit Woringen, als Konventionalstrafe. Auch Jakob Grimm sagt von diesem Zeitalter: Die stets in Geld und Geldeswerth bestehende Busse hat mit Strafe nichts gemein. Schuld (*culpa, debitum*) ist Bussfälligkeit. Unter Strafe verstehe ich eine vom Volksgericht ausgesprochene Verurtheilung an Leib, Leben und Ehre des Verbrechers (R. A. p. 648, 649). Auf solche eigentliche Strafe drängt die geschilderte Entwicklung offenbar hin. Die Versöhnung bezweckende Geldzahlung an den Geschädigten wird immer bedeutungsloser; die an den Staat zu entrichtende Geldstrafe gewinnt immer grössere Bedeutung. Oder, was dasselbe besagt: die Maassregeln des Staates sind nicht mehr darauf berechnet zu warten, bis ein Raub, ein Mord vorgefallen ist, um dann versöhnend einzutreten; sie wollen, wenn möglich, verhindern, dass Handlungen wie Raub und Mord überhaupt vorkommen. Die Geldstrafe ist jedoch ein ungenügendes Verhinderungsmittel. Das musste bald fühlbar werden, und deshalb wurde dieselbe, sobald nur der Gemeinwille hinlängliche Macht über die Einzelwillen erlangt hatte, in ein Uebel an Leib, Leben oder Freiheit des Thäters verwandelt.

Dass die Strafe solchen Rücksichten ihr Dasein zu verdanken hat, lehrt der Entwicklungsgang, dessen Abschluss sie bildet. Ausdrücklich sagt es, zum Beispiel, das Ostfriesische Landrecht: Ob es nun wohl eine Gewohnheit ist, dass man seinen Hals mit Geld lösen solle oder möge, wenn man einen Menschen erschlagen hat, so tauget dennoch

solches Statut nicht, da man vorher wissen kann, wie man eines Menschen Leben bezahlen möge, massen solches Ursach zu Todtschlag geben kann. Allermassen sich übermüthige Leute finden, welche, wenn sie nur ihren Willen, einen Menschen zu erschlagen, ausüben können, des Geldes nicht achten. Derohalb die Gesetze viel besser eingerichtet sein, wenn man aus denselben nicht weiss, mit wie viel Geld man seinen Hals lösen könne, sondern dass, wenn ein Mensch erschlagen ist, man es dahin gestellt sein lasse, ob und welcher Gestalt der Thäter von dem Landesherrn oder den Verwandten seinen Frieden bedingen und seinen Hals lösen könne. Wollen nun der Landesherr oder die Verwandten durch das Wergeld sich nicht abfinden lassen, so soll der Thäter des Todes schuldig sein. Und auf solche Art, da der Todtschläger nicht wissen kann, ob er seinen Hals mit Geld lösen könne oder nicht, ist er behutsamer aus Liebe zu seinem in Gefahr schwebenden Leben, eine solche Missethat zu verüben (III, 22). Ebenso Gesetz der Burgunder LII: Und damit nicht durch die Gelindigkeit der jetzt statthaften Komposition irgend jemand zur Ausübung des Wagnisses einer so grossen Unthat angereizt werde, setzen wir fest, dass alle diejenigen, welche einer solchen That angeklagt werden, sich fernerhin nicht mehr mit ihrer Habe loskaufen können, sondern ihr Leben verlieren.⁴⁷

In demselben Sinne äussert sich ein älteres dänisches Gesetz: Wir haben in Erfahrung gebracht, dass es hier im

⁴⁷ Cf. Allen: Instead of being content with compensation to the sufferer it became the chief object of penal law to deter from crime by the dread of punishment. — — From the time of Alfred to the reign of Canute we find a gradual increase in the number of

Reiche eine grosse Plage ist, dass der Eine dem Andern um geringer Ursache willen nach dem Leben steht, welches doch aus keinem anderen Grunde herrührt, als dass man hier Geld für Todtschläge nimmt und dass des Todtschlägers unschuldige Geschlechter und Freunde, ja selbst das Kind, das in der Wiege liegt, Geld zusammenschieszen und helfen müssen, worauf sich denn mancher verlässt und eine solche That begeht, die er nicht begangen haben würde, wenn er gewusst hätte, dass ihm Lebensstrafe verhängt gewesen wäre (cit. bei Wilda, Strafr. d. Germ.).

Dass die Noth die Erfinderin der Strafe ist, zeigt sich auch darin, dass diejenigen Verhältnisse, welche des Friedens am bedürftigsten sind, zuerst unter den Schutz der öffentlichen Strafe gelangen: im Kriege wird früher gestraft, als im Frieden, in den Städten früher, als auf dem Lande. Kolderup-Rosenvinge, Dänische Rechtsgeschichte § 112: Nach und nach musste man die Nothwendigkeit eines strengern Strafsystems einsehen. Es fand zunächst Eingang in den Städten, wo das Zusammenleben Vieler auf einem beschränkten Raume jene Nothwendigkeit am einleuchtendsten machte. — Ihering, Geist des römischen Rechts I, p. 178: Die Idee der Unterordnung der Einzelnen unter eine höhere Gewalt ist in der altrömischen Verfassung zuerst im Heerwesen zur Erscheinung gelangt und erst von hieraus auf die übrigen Einrichtungen übertragen worden.

Ferner musste die Noth vor Allem den zu strafen ge-
 offences, of which no composition in money could be admitted (rise and growth of the royal prerogat. in Engl. p. 103). Cap. Aquisgr. a. 802. C. 33. Sed taliter ex hoc corripiantur, ut ceteri metus habeant, talia perpetrandi. Chlot. II. Ed. a. 614. c. 24: In ipsum capitali sententia judicetur, qualiter alii non debeant similia perpetrare.

bieten, welcher mit bewusster Absichtlichkeit (doloserweise) verletzt, getödtet hatte. Er ist dem Frieden gefährlicher, als derjenige, welcher aus Fahrlässigkeit oder momentaner Aufwallung (kulposerweise) geschädigt hat. Gegen jenen ist daher früher statt Geldstrafe eigentliche Strafe in Anwendung gebracht. Ostfriesisches Landrecht III, 17, 18: Wer einen Todtschlag begeht mit Vorsatz und wohlbedachter Mühe, der ist ein Mörder und mag seinen Hals nicht lösen. Wer trunken oder hastigen Muthes einen Mann erschlägt, der mag seinen Hals mit Geld lösen bei dem Landesherrn und des Erschlagenen Verwandten. — Derjenige, welcher rein zufällig (kasuell) Jemanden verletzt hat, birgt gar keine Gefahr für den Frieden: daher wäre es, wie schon (pag. 96) bemerkt, sinnlos, dem Zweck der Strafe entgegen, ihn zu bestrafen.

Die Unterscheidung also zwischen dolosen Verletzern: sie repräsentiren die grösste Gefahr für den Frieden; daher wird ihnen am frühesten Leid angedroht und am meisten Leid; kulposen Verletzern: sie sind minder gefährlich; daher wird ihnen später Leid angedroht und geringeres Leid; kasuellen Verletzern: ihnen Leid anzudrohen wäre nutzlos, — diese Unterscheidung muss sich dem Gesetzgeber aufdrängen, sobald er Verletzern der Abschreckung halber Leid (Strafe) in Aussicht stellen will.⁴⁸ Die Unterscheidung verbietet sich, so lange er nur den Verletzten besänftigen,

⁴⁸ Der Unterschied zwischen Absicht und Absichtslosigkeit wird besonders stark vom späteren römischen Recht betont: „consilium enim uniuscunq̄ue, non factum puniendum est.“ L. 14 ad leg. Corn. de sic.: in maleficiis voluntas spectatur, non exitus. cf. L. 16 de poenis. L. 53 de furtis. Wann im römischen Recht der subjective Standpunkt der herrschende geworden, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben. S. Rein, Crim. d. R. p. 148.

seiner Rache vorbeugen möchte: Denn die Rachgier wird durch kulpose oder kasuelle Verletzungen so gut wie durch dolose geweckt. —

In der Strafe geht nun die Rache unter. Halb ist sie schon dem Verletzten entwunden, wenn er statt ihrer Geld nehmen muss. Allmählich wird auch dies Aequivalent bedeutungsloser, bis es schliesslich, wenn man die Geldzahlung an den Staat der Abschreckung halber in eigentliche Strafe verwandelt, erlischt. Das Conto des Verletzten schrumpft zusammen und wird endlich leer, während das Conto des Staates, ursprünglich leer, in demselben Maasse sich füllt und schliesslich allein besteht.

Dass die Gemeinde, früher so sorgsam auf die Besänftigung des Verletzten bedacht, nun sein Verlangen nach Rache oder einem Aequivalent derselben gar nicht berücksichtigt, darf uns nicht wundern. Die Gemeinde sorgte ja für des Verletzten Befriedigung nicht um des Verletzten willen, sondern aus Friedensfürsorge: *ne ultio*. Später erstarkt und so mächtig geworden, dass sie die Rache verbieten kann, ignorirt sie das nach Rache verlangende Gefühl des Beschädigten. Dem Thäter geht sie jetzt selbst zu Leibe, nicht etwa um dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen, sondern, gemäss ihrer alten Tendenz, aus Sorge für den Frieden, welche sie, wie einst durch Versöhnen, so nun durch Abschrecken und durch Unschädlichmachen bethätigt.

Am besten ist die geschilderte Entwicklung zu überschauen, wenn man von der zweiten Periode — Befriedigung des Verletzten durch Geld und Befriedigung des Staates durch Geld — ausgeht. Die Befriedigung des Verletzten durch Geld, das Wergeld, ist ein Ausläufer der Rache. Die Be-

friedigung des Staates durch Geld, das Friedensgeld, ist ein Vorläufer der Strafe. Geht man nun von diesem Zeitalter, in welchem der Ausläufer der Rache und der Vorläufer der Strafe zusammen bestehen, historisch zurück, so verwandelt sich der Ausläufer der Rache in wirkliche Rache, und dann existirt auch nicht einmal mehr der Vorläufer der Strafe: die Rache allein besteht. Geht man von dem Zeitalter des Wer- und Friedensgeldes historisch vorwärts, so verwandelt sich der Vorläufer der Strafe in wirkliche Strafe, und dann existirt auch nicht einmal mehr der Ausläufer der Rache: die Strafe allein besteht.

Anfangs ist in dem Verletzten nur er selbst verletzt (oder sein Geschlecht). Folge: Rache. Schliesslich ist im Verletzten eigentlich nur der Staat verletzt. Folge: Strafe, d. h. Sicherheitsmaassregel, damit er, wenn möglich, nie wieder in einem seiner Bürger verletzt werde, — nicht von dem, welcher es diesmal gethan hat, noch von irgend Jemand sonst. Zwischen diesen beiden Zeitaltern liegt hintüberleitend dasjenige, welches im Verletzten theils ihn selbst, theils den Staat als verletzt betrachtet.

Kurz zusammengefasst. I. Periode: Befriedigung des Verletzten durch Blut (Rache). II. Periode: Befriedigung des Verletzten durch Geld und Befriedigung des Staates durch Geld (Wer- und Friedensgeld). III. Periode: Befriedigung des Staates durch Blut (Strafe). Die zweite Periode ist friedlicher, civilisirter, als die erste; aber sie ist weniger civilisirt, als die dritte, als das Zeitalter der Strafe. Strafe ist das spät erfundene, tauglichste Mittel zur Herstellung und Erhaltung des innern Friedens.

Der Staat hat also nicht, wie einige Schriftsteller meinen,

die Rache des Verletzten übernommen. Es steht folgendermassen. Nachdem der Staat dem Verletzten die Rache entwunden hat, lässt er sie fallen, er zertritt sie. Der Rache succedirt dann die Strafe, inthronisirt durch die Noth, Sicherung durch Abschreckung verheissend.

Der Staat wird niemals zum Bravo des Verletzten.

Auch die Auffassung wäre falsch, als ob der Staat, verletzt in seinem Bürger, nun sich selbst rächte. Er kennt ja von jeher nur Einen Zweck: Sorge für den Frieden. Darum trachtet er anfangs, den Verletzten zu versöhnen und droht schliesslich dem Verletzer Leid an; darum — also um abzuschrecken, unschädlich zu machen — verhängt er Leid, wenn Jemand den Androhungen zum Trotz schädigt, raubt, mordet.

Wir haben bei dieser Entwicklungsgeschichte besonders das germanische Recht berücksichtigt; indessen scheint der Verlauf bei anderen Völkern ein ähnlicher gewesen zu sein. Als das Ursprüngliche, sagt Köstlin, müssen wir auch im römischen Recht den Gedanken der *vindicta privata* anerkennen, wenngleich derselbe bereits in die Anfänge des Privatpönalwesens umgebildet erscheint. Wo wir daher im alten römischen Recht Bussen finden, da dürfen wir dasjenige Element, welchem der Gedanke der *vindicta privata* angehört, als Grundlage annehmen (Mord und Todtschlag p. 29). Ihering: Hinsichtlich einiger Delicte wird zur Zeit der XII Tafel das ehemalige Recht des Verletzten auf Rache ausdrücklich anerkannt, bei andern ist die fixirte Geldstrafe bereits an die Stelle der Rache getreten. Die Privatstrafen des römischen Rechts erscheinen also als die gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich fixirten Preise, für welche die ursprünglich statthaft gewesene Privatrache abgekauft werden konnte

und (später) musste (Geist d. R. R. I, p. 138). Auch die lateinischen Ausdrücke für bestraft werden *poenas dare*, *reddere*, *persolvere*, *pendere*, *luere* (der ursprüngliche Sinn von *luere* ist „zahlen“; siehe Welcker, Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe p. 135), und strafen *poenas ab aliquo sumere*, *capere*, *repetere* weisen darauf hin, dass der eigentlichen Strafe die Busse, der Busse die Rache vorhergegangen ist. Denn *poena* kommt von *ποινή*, *ἄποινα* Blutgeld, Abkaufsgeld der Rache.⁴⁹

Ueber den Grund, weshalb das römische Recht in höherem Maasse als das deutsche einen privatrechtlichen Charakter behalten hat, äussert sich Köstlin folgendermassen: Sind die Bussen einmal zum System geworden, so hat damit der Gemeinwille auch bereits über den Privatwillen gesiegt. Denn die Versöhnung geschieht zunächst doch im Interesse des Gemeinfriedens. Ist es aber einmal so weit gekommen, so hängt die Einführung öffentlicher Strafen nur davon ab, ob die Staatsgewalt stark oder schwach ist. Wenn dieselbe in einem Mittelpunkt concentrirt ist (Monarchie), wird das System der öffentlichen Strafe früher sich geltend machen. Wo dieselben an alle Gemeindegossen vertheilt ist, wird das Princip des Gemeindefriedens, welches nur Versöhnung der streitenden Parteien will, länger vorherrschen. Danach

⁴⁹ „Ohne die Voraussetzung einer *vindicta privata* wäre ein Bussystem gar nicht zu begreifen, da die Busse ja eben nur das Aequivalent für die Rache bildet, die man sich wohl selbst hätte nehmen können“ (Köstlin). Bezeichnend sind auch die Wörter *vindicta* und *τιμωρία*. Sie bedeuten ursprünglich Rache (*vindicta* von *vim dicere*: Gewalt ansagen; *τιμωρία* von *τιμή*: Wiederherstellung der Ehre); später Rache und Strafe. Sie haben also eine Bedeutung hinzubekommen. Der neue Wein ist in die alten Schläuche gegossen.

bestimmt sich denn die längere oder kürzere Dauer des Bussystems. Die alte Welt unterscheidet sich gerade hierin von der germanischen. Der Staat war der alten Welt nichts Höheres, Idealisches: er bestand aus den Bürgern und in denselben, sodass jeder derselben an der Gewalt und Würde des Staates seinen respectiven Antheil hatte. Eben daher war auch der Begriff des Bürgers ein ganz anderer; er stand dem Allgemeinen nicht gegenüber, welches sich vielmehr mit ihm amalgamirte. So mussten denn im Alterthume Verletzungen des Einzelnen eine wesentlich andere Bedeutung haben, als im Mittelalter. Es musste viel früher im Individuum das Allgemeine als verletzt gelten und somit ein öffentliches Strafrecht viel leichter und schneller sich bilden, als unter den germanischen Völkern. Nebendem war es nun aber auch eine Folge derselben Verhältnisse, dass das Princip des öffentlichen Strafrechts niemals im Alterthume so sehr das gesammte Gebiet aller Rechtsverletzungen durchdringen konnte, als dies in der mittleren und in der neueren Welt geschah, weil dort das Allgemeine der Gesammtheit der Bürger nicht als ein Anderes, Fremdes gegenüberstand, sondern erst in dieser und durch diese Gesammtheit realisirt wurde. Weil es eben deshalb auf Eins herauskam, ob man durch ein Verbrechen den Staat selbst oder die Bürger desselben als verletzt betrachtete, so konnte es gar wohl geschehen, dass das öffentliche Strafrecht auf einem gewissen Punkte stehen blieb und manche Verletzungen, die zunächst nur die Sphäre eines Einzelnen betrafen, nicht in seinen Bereich zog, sondern solche in der Sphäre des Privatrechtes beliess. Die hohe politische Würde des antiken Bürgers vermittelte dies leicht mit dem Princip, während im modernen Staate so etwas gar nicht

denkbar wäre. War doch in jedem Einzelnen der Staat selbst gleichsam lebendig, sodass selbst die Privatklage, die derselbe anstellte, als eine Reaktion des Gemeinwillens mittelbar erscheinen konnte. Das ist der Grund, weshalb sich das Privatpönalsystem bei den Römern so eigenthümlich ausbildete, warum so selten *ex officio* verfahren, sondern auf die Klage des Lädirten gewartet wurde (Mord und Todtschlag p. 27 ff.).⁵⁰

Im Homerischen Griechenland war, wie schon bemerkt, Rache üblich oder deren Abkauf. Die obrigkeitliche Gewalt begnügte sich damit, die Bezahlung der Abkaufssummen zu vermitteln. Der Zweck des Gesetzgebers, sagt Grote, war, die Gesellschaft vor beständiger Fehde zu bewahren und gleichzeitig eine Geldentschädigung festzustellen, durch welche die verletzte Person bewogen werden konnte, ihr anerkanntes Recht auf Rache fahren zu lassen. Die homerische Gesellschaft steht hinsichtlich dieses wichtigen Punktes in der menschlichen Entwicklung auf einer Stufe mit den germanischen Stämmen, wie Tacitus sie beschreibt (*hist. of Greece* I, p. 126). Im spätern Griechenland wurde die Strafe dann ebenfalls als eine Sicherheitsmaassregel eingeführt, aus Staatsraison. Der Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls, sagt Carl Friedrich Hermann, ist vor allem Anderen als derjenige anzunehmen, der überhaupt zur Einsetzung von Straf-

⁵⁰ Vgl. Ihering, *Geist d. röm. R. I.*, p. 210: Der Staat verhält sich zu den Bürgern ebenso wie die Gens zu den Gentilen, d. h. er ist nichts von ihnen Verschiedenes, nichts ausser und über ihnen, sondern der Staat sind sie selbst, Staat und Volk sind gleich bedeutend. *Res publica*, nach späterer Auffassung der Staat als Persönlichkeit gedacht, bezeichnet daher ursprünglich nichts weiter, als was Allen gemeinsam ist.

gerichten geführt hat. Ein Grundsatz der solonischen Gesetzgebung ist uns erhalten, der vom Standpunkt der öffentlichen Wohlfahrt aus ganz wohl motivirt erscheint, dass nämlich die Strafe immer um Einiges über die Schwere des Verbrechens hinausgehen müsse, — ein Satz, der mit anderen Worten soviel heisst als dass es bei einem zu Tage kommenden Schaden des Gemeinwesens nicht genügt, das einzelne Symptom zu beseitigen, sondern dass jede Kur möglichst radikal und in Rücksicht auf das Künftige vorbeugend sein müsse. Den steigenden Gebrauch der Todesstrafe in Griechenland aus dem Gesichtspunkt der Abschreckung bezeugt eine merkwürdige Stelle bei Thucydides (III, 45). Wir sind befugt, in den Strafen nur die warnende Vorausverkündigung dessen zu erblicken, was die öffentliche Wohlfahrt eintretenden Falles für ihre eigene Sicherheit zu verlangen berechtigt ist. Die Redner der Höhezeit attischer Kultur sehen wir selbst vor Gericht die Todesstrafe nur aus dem Gesichtspunkte der Staatsraison empfehlen (Ueber Grundsätze u. Anw. d. Strafr. i. gr. Alterthum).

Bei vielen unkultivirten Völkern ist noch jetzt, wie wir gesehen haben, Rache oder deren Abkauf die einzige Folge einer Verletzung, einer Tödtung, sei es nun dass sie den civilisirteren, von der Strafe beherrschten Zustand einst noch erreichen werden, sei es dass sie ihrer Anlage nach unfähig sind, dahin zu gelangen. —

Wenngleich nun der Geburtstag der Strafe zugleich der Todestag der Rache und ihres Aequivalents ist, so finden sich doch Nachklänge der Rache noch lange im Zeitalter der Strafe. Solche sind: Die Anklagepflicht des Verletzten; sein Einfluss auf die Art der Bestrafung; sein Recht oder seine

Pflicht, am Thäter die staatliche Strafe zu vollziehen, ihn hinzurichten; die Fälle, in welchen es in den Gesetzen heisst: *jure caesus esto*; die Uebergabe des Verletzers an den Geschädigten.

Die Anklagepflicht derer, welchen früher die Rache oblag, erwähnt das Ostfriesische Landrecht: Wenn denn sein Richter an seinem Leichnam eine Wunde oder ein anderes Zeichen findet, wovon er zu Tode gekommen ist, so soll des Todten Freund (nächster Verwandter) den Schuldigen machen (den Mörder anklagen) über das offene Grab. — Asegabuch II, 8: „Jeder Erbe mag erweisen den Todtschlag seines Verwandten.“ Das heisst: der nächste Verwandte des Erschlagenen ist verpflichtet, den Todtschlag zu rügen.⁵¹ — Auch in Griechenland beschränkte sich das Recht und die Pflicht, einen Todtschläger gerichtlich zu verfolgen, auf die Angehörigen des Getödteten und fiel fort, wenn der Kläger auf sein Recht verzichtete oder der Getödtete selbst vor seinem Ende verziehen hatte (s. C. Fr. Hermann, Staatsalterth. der Griech. § 104). Selbst in der Zeit, in welcher zu Athen die meisten persönlichen Beleidigungen von einem jeden der Sache ganz fremden Athener als Frevel gegen den gemeinen Frieden und die Sicherheit des Ganzen durch öffentliche Anklage gehandelt werden konnten, stand die gerichtliche Verfolgung des Mörders nur den Verwandten zu; nicht als wenn durch den Mord nicht auch das Wohl des Staates gefährdet und der Frieden gebrochen würde, sondern weil die Rache desselben als ein heiliges Amt galt, das den Verwandten ebensowenig entzogen werden durfte, als die Be-

⁵¹ Er. S. G. VI, 9: Raub betreffend darf der Beamte keine Klage gegen Jemanden anstellen, wenn nicht der Beraubte klagt.

stattung des Verstorbenen und die Nachfolge in seiner Familie (Otfried Müller, zu Aeschylus Eumeniden p. 126).⁵⁹

Stellen im römischen Recht, welche den Hinterbliebenen die Verbindlichkeit auferlegen, den Mörder anzuklagen, erwähnt Rein: „Der Erbe dürfe *mortem testatoris non prae-terminere*“ und „*Si interitum non fuerint uli, successionem obtinere non possunt*“ (Criminalr. d. Röm. p. 37). —

Der Einfluss des Verletzten auf die Art der Strafe zeigt sich im Artikel 19 der dänischen Zusätze zum Guta-Lagh: Mordbrenner sollen erhenket werden, falls der will, den der Schaden traf. — Der Wille des Gefährdeten, bemerkt Wachsmuth, behielt stets einigen Einfluss auf die zu bestimmende Strafe. Dies ist der allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes gemäss. Noch 1564 konnte in Aragonien eine Strafe nicht ohne Zustimmung des Klägers gemildert werden (Hell. Alterth. II, p. 133). Noch Kaiser Joseph II. beschwor die joyeuse entrée von Brabant und Limburg, deren 20. Artikel lautet: Seine Majestät werden keinen Mörder, wenn er nicht den Verwandten des Ermordeten Genüge ge-

⁵⁹ C. Fr. Hermann, Grunds. u. Anw. des Strafr. i. gr. Alterthum: Selbst in den spätern geordneten Rechtsverhältnissen rechtfertigt sich der Ankläger eines Staatsverbrechers weniger mit dem gemeinschaftlichen Rechte und der Verpflichtung aller Bürger über dem öffentlichen Interesse zu wachen, als mit irgendwelcher Privatfeindschaft, die er, wie die Gläubiger eine Schuld, an der Person des Gegners verfolge. — Wachsmuth, Hell. Alterth. I, p. 119: Zorn ging dem Begriff von Rechtswegen bei Weitem voraus und hat sich niemals ganz aus dem Gerichtswesen der Hellenen verloren. — Nägelsbach, Nachhomer. Theol.: Von den Rednern wird Rache ungescheut als Motiv der Anklage hingestellt. Ja, nach einer Stelle bei Lysias musste in früherer Zeit persönliche Feindschaft gegen den Angeklagten nachgewiesen werden. Cf. Theognis 337. 363; Soph. Electra 172. Dem. Tim. 8. Soph. Aj. 1344.

leistet hat, begnadigen (s. Dahlmann, Gesch. v. Dän. I, p. 161). —

Der Strafvollziehung durch den Geschädigten erwähnt das Altfrisische Landrecht p. 307: So muss der Gerichtsdienner den Dieb binden und zu dem Galgen hinleiten. Dann hat der Mann (der Bestohlene) die Wahl, ob er ihn selbst hängen oder einen Andern dazu dingen will. — In Marocco werden die Eltern des Ermordeten, nachdem sie vom Kadi das Todesurtheil empfangen haben, beauftragt, dasselbe an der Person des Mörders zu vollziehen. — Nach Attischem Gesetz hatte der Kläger das Recht, der Hinrichtung beizuwohnen (C. Fr. Hermann, Gr. Staatsalterth. § 104).⁵⁸

Ein wichtiges Ueberbleibsel der Rache sind die Fälle, von welchen es heisst: *jure caesus esto*; ferner die Deditio des Thäters an die Verletzten, zumal wenn er unter Aufhebung des Asylrechts ihnen preisgegeben wird. Hier unterstützt der Staat die sonst so nachdrücklich von ihm bekämpfte Rache. Darin liegt kein Widerspruch. Denn der Staat unterdrückte ja die Rache nur deshalb, weil sie, ohne zwischen absichtlichen und absichtslosen Verletzungen zu unterscheiden, losbricht; weil sie ausserdem Gegenrache erzeugt und endlich dem ganzen Geschlecht des Todtschlägers droht. Später, wenn er Macht genug hat, der Rache ihre Bahn vorzuschreiben; wenn er im Stande ist, sie auf absichtliche Verletzungen einzuschränken, Gegenrache zu verbieten und die Person des

⁵⁸ Zö pfl, Deutsche Rechtsg. III, p. 409: Die Strafvollziehung scheint in der ältesten Zeit durch die Rächer selbst oder ihre Diener vorgenommen worden zu sein. Allmählich wurde sie nur noch durch die Diener des Richters auf seine Anordnung vorgenommen.

Thäters allein ihr zu überliefern, lässt er eine so eingehegte Rache zu. Er sieht in den Rächern Scharfrichter.

Dem Missethäter, bemerkt Wilda, wird mit der freigegebenen Rache des Verletzten wie mit einer Strafe gedroht. W. G. I M. c. 6: Erschlägt ein Mann den andern und wird er dann erschlagen zu seinen Füßen an demselben Ort und zu derselben Stunde, so liege er bei seiner That und auch das Volk und der König haben dafür keine Forderung. (Strafr. d. Germ. p. 164). — Ostfriesisches Landrecht III, 4: Wenn ein Mann den andern aus Jähzorn tödtlich verwundet oder erschlägt und des Todten Verwandte ihn darüber greifen und wieder todt schlagen, so liegt der eine todte Hals gegen den andern. — Lex Bajuavorum VIII, 5: Wenn ein Dieb zur Nachtzeit ergriffen wird, während er das Gestohlene bei sich hat, so soll, falls er erschlagen wird, keine Klage aus dieser Tödtung erwachsen dürfen. Lex Wisigothorum VII, 2, § 15: Wenn ein Dieb erschlagen wird, welcher bei Tage stiehlt und mit dem Schwerdte sich vertheidigen will, soll seine Tödtung keine Folgen für den haben, welcher ihn getödtet hat. — Wendhagner Bauernrecht: Den, der einem Gewalt thut auf dem Seinen, soll der Hauswirt todtschlagen und legen ihm einen Dreier, oder kann er den nicht haben, so haue er dem Hahnen den Kopf ab und lege ihm denselben auf die Brust; damit soll er gebessert sein. (Bei Jacob Grimm R. A. p. 677). Die hier erwähnte Scheinbusse deutet darauf hin, dass man früher auch für die Tödtung eines Räubers Rache zu gewärtigen hatte oder ein Aequivalent derselben erlegen musste. Später wird für solche Tödtungen eben nur noch symbolisch, zum Schein Busse bezahlt; in Wahrheit ist weder Rache statthaft, noch das Fordern

eines Aequivalents derselben.⁵⁴ — Um der Gegenrache vorzubeugen, mussten, nach den Gesetzen König Inas, die Verwandten des erschlagenen Diebes Urfehde schwören. Inas Gesetze 16: Wer einen Dieb erschlägt, der muss eidlich bekräftigen, dass er ihn als Dieb erschlug und die Magen des Todten sollen ihm Urfehde schwören. Leges Aethelst. VII, 1, § 5: Und wer einen Dieb rächen will und einen Angriff vornimmt oder auf der Strasse beispringt, der sei dem König 120 s. schuldig. Wenn er aber Jemanden erschlägt bei der Rache, habe er sein Leben verwirkt und Alles, was er hat, ausser wenn sich der König seiner erbarmen will. — Auch nach dem Koran und dem Alten Testament ist eine gemässigte, den Zwecken des Staates angepasste Rache zulässig. Koran, 17 und 35: Wenn Jemand unrechtmässigerweise getödtet ist, so haben wir seinen Verwandten das Recht der Rache gegeben. Nur überschreite der Bluträcher das Maass nicht, wenn er den Mörder tödtet oder wähle nicht eine grausamere Todesart, als die war, welche der Mörder gegen den Verwandten angewendet hatte.⁵⁵

Die Einschränkung der Rache auf die Person des Thäters

⁵⁴ Osenbrüggen, Alam. Strafr. p. 31: Von fern erkennt man noch die Blutrache, wenn für die Fälle der Tödtung in der Nothwehr, zur Rettung der Hausehre etc. ausgesprochen wird, dass der Todtschläger vor des Getödteten Freunden sicher sein solle.

⁵⁵ Tobien, Die Blutrache p. 25: Moses suchte die Blutrache dergestalt zu beschränken, dass sie eine feste Stütze für die Sicherheit des Bürgers in seinem zu begründenden Staate bildete. — Ueber das griechische Alterthum siehe noch C. Fr. Hermann, Grunds. u. Anw. etc.: Man suchte in die Privatrache das Maass und die Regel zu bringen, die zugleich dem öffentlichen Interesse entsprach.

gebieten die *Leges Wallicae Hoeli boni* III, 9, 23: Niemand als der Mörder selbst darf vom Rächer getödtet werden.⁵⁶

Das andere Ueberbleibsel der Rache, welches der Staat für seine Absichten zugeschnitten hat, die Auslieferung des Verletzten an den Geschädigten, findet sich, zum Beispiel, in den *legibus Cnuti* I, 53: Wenn Jemand ermordet wird, so überliedere man den Todtschläger den Magen. — Chardin, *voyages* VI, p. 294: Unter den Abyssiniern wird der Mörder den Verwandten des Erschlagenen zur Ausübung der Blutrache überliefert, jedoch mit den Worten: Wir übergeben euch den Mörder, macht euch wegen des von ihm vergossenen Blutes bezahlt, aber wisset, dass Gott billig und gnädig ist. — L. *Wisigothorum* III, 4, § 1: Wer ein Weib genothzüchtigt hat, soll dem Ehemann desselben zugesprochen werden. VI, 2, § 2: Giftmischer sind mit dem schimpflichsten Tode zu bestrafen. Wenn indessen derjenige, welcher aus dem Giftkelche getrunken hat, mit dem Leben davonkommt, so soll der Giftmischer ihm übergeben werden, und es seiner Willkür anheimgestellt sein, mit ihm zu machen, was er will. VII, 3, § 3: Wenn Jemand den Sohn oder die Tochter jemandes geraubt hat, so soll er dem Vater oder der Mutter oder den Brüdern oder den nächsten Verwandten überliefert werden und diese die Ermächtigung haben, ihn zu tödten oder zu verkaufen. Ein anderes Gesetz bestimmt: Wenn der Ehebrecher mit der Ehebrecherin ergriffen worden ist, so mögen beide dem Gatten der Ehebrecherin zur

⁵⁶ *Nemo pro alio praeter homicidam ipsum occidatur nec ob partem compensationis pro caede non solutam, nec ob aliam rem quamcunque.* cf. *Asegab*. VI, 7: Rächet jemand einen seiner Freunde an einem ausser dem rechten Mörder, so muss er den Mann gelten oder er soll auf seinen eigenen Hals fechten.

Bestrafung überliefert werden. — Auch das grosspolnische und das böhmische Recht verordneten, dass der Verbrecher bisweilen auf Gnade dem Verletzten übergeben werde (Maciejowski, slav. R. I, p. 122). Keure von Arkes, Art. 23: Wer einer absichtlichen Tödtung überführt ist, möge den Verwandten des Ermordeten übergeben werden, damit sie ihn tödten (Warnkönig, flandr. Rechtsg. III, p. 16).

Bei diesen Auslieferungen zeigt sich das staatliche Element in dem sie befehlenden Gesetz und in der gerichtlichen Verurtheilung, welche ihnen vorhergeht. Das Element der Rache ist in dem Umstand zu suchen, dass der Verletzte gerade dem Geschädigten übergeben wird — zur Bestrafung nach den Intentionen des Staats, während der Verletzte, indem er die Strafe vollzieht, gleichzeitig auch seine Rache kühlt.

Um dies Gemisch von Rache und Strafe nicht misszuverstehen, muss man, wie mit einem Januskopf begabt, zugleich in die Vergangenheit desselben und in seine Zukunft schauen. Nur so kann man erfahren, welches der beiden Elemente ein Rest ist. Da nun, wenn man vom Zeitalter der Auslieferungen historisch vorwärts geht, die Rache immer mehr zusammenschrumpft und schliesslich verschwindet, während die Strafe an Bedeutung zunimmt, so ist die Rache in diesem Zeitalter ein Rest; der Accent ruht auf der Strafe.

Nachdem die Gemeinde den Bluträcher ihren eigenen Zwecken dienstbar gemacht hat, hebt sie den Asylschutz für absichtliche Verletzer (für solche also, an deren Bestrafung die Gemeinde interessirt ist) auf.

Nach der lex Wisigothorum soll der Mörder, welcher in eine Kirche geflohen ist, den Eltern oder nächsten Verwandten des Erschlagenen ausgeliefert werden, dieselben können mit

ihm machen, was sie wollen, vorausgesetzt, dass sie ihn nicht tödten (insoweit also hat sich die schützende Kraft des Asyls noch erhalten). „Indem hierdurch den Schlechten klar wird, dass sie der Strafe nicht entgehen können, werden sie durch Furcht sich von Verbrechen abhalten lassen“ (VI, 5, § 16). 5. Mos. 19, v. 11: Wenn Jemand Hass trägt wider seinen Nächsten und lauert auf ihn und macht sich über ihn und schlägt ihm seine Seele todt und fliehet in dieser Städte eine (nämlich in eine der Asylstädte), so sollen die Aeltesten in seiner Stadt hinschicken und ihn von dannen holen lassen und ihn in die Hände des Bluträchers geben, dass er sterbe (vgl. 4. M. 35, v. 19—21). —

Ein Nachklang der Rache ist endlich noch die Anschauung, nach welcher die Richter Rächer sind, die des Verletzten Rache an seiner Statt vollführen. Dass das von einem Volk der Obrigkeit aufgetragene Vertheidigungsrecht (sagt Malblank in seiner Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Karl V.) eines Theils die öffentliche Sicherheit des Staates durch die nöthigen Mittel fürs Gegenwärtige erhalten, andern Theils aber durch die erfundenen Strafübel und die dadurch zu bewirkende politische Besserung des Verbrechers, sammt der damit verbundenen Abschreckung Anderer jene Sicherheit fürs künftige erreicht werden sollte, dass mithin Alles auf das gemeine Beste dabei abgesehen sei, — diese Anschauungen lagen noch tief in der Finsterniss. Man stellte sich vielmehr unter dem peinlichen Richter nur einen nach Leidenschaft handelnden Mann und gleichsam einen brüllenden Löwen vor, der im Namen des beleidigten Bürgers Rache ausübe. Eine Folge dieser rohen Begriffe, die bei dem langsamen Vorschreiten von der natürlichen Freiheit zum kultivirten Zu-

stande nichts Befremdendes sind und bei den Römern nur unter einer etwas veränderten Gestalt wahrgenommen werden war unter andern der grosse Missbrauch, nach welchem so viele Verbrecher auf die blosse Fürbitte entweder der Anverwandten des Verletzten oder irgend einer andern Person der Strafe entledigt und freigegeben wurden. —

Die Entstehung derjenigen Strafe, welche die Verletzung eines Bürgers durch den andern zu verhindern trachtet, haben wir schrittweise verfolgt, indem wir von dem Zeitalter ausgingen, welches mit einer solchen Strafe noch unbekannt ist. Wir sahen, dass sie ihr Dasein dem Bedürfniss, dem Nutzen verdankt.

Historisch früher, als diese Strafe, ist die Reaction, welche von der Gemeinde ausging, wenn sie als Ganzes von einem ihrer Mitglieder angegriffen wurde. Kein Freier, heisst es in der *lex Bajuvarum*, soll sein Leben oder sein Allodium verlieren, wenn er nicht ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat. Solche Verbrechen sind: dem Leben des Herzogs nachzustellen; Feinde ins Land zu locken; Machinationen, um den Staat an Fremde zu verrathen. Wenn Jemand einer solchen Handlung überführt ist, soll sein Leben in der Gewalt des Herzogs sein. Alles Uebrige, was er auch immer begangen haben mag, soll, so lange er zahlen kann, durch Geld beigelegt werden (*quousque habet substantiam, componat secundum legem. II, 1, § 3, 4*). Die Entstehungsgeschichte dieser Strafe ist schwer Schritt für Schritt verfolgbar. Indessen ist es wohl gewiss, dass die Noth, wie dort als Verlangen nach innerem Frieden, so hier als das Bedürfniss gegen äussere Feinde zu sichern, Schöpferin der Strafe war. — —

Sind wir nun mit der Entstehungsgeschichte der Strafe

bekannt? Wohl nicht, sondern blos mit der Entstehung staatlicher Sicherheitsmaassregeln. Damit ist der Begriff der Strafe nicht erschöpft. In der Bestrafung des Mörders sieht man ja nicht nur eine Sicherung, sondern ausserdem noch die gerechte Vergeltung seiner That. Wie ist diese Anschauung, wie ist die ethische Bedeutung des Wortes Strafe entstanden?

Das Verlangen nach Strafe als Vergeltung hat sich zum Theil dadurch entwickelt, dass der Staat Sicherungs halber Strafe angedroht, verhängt hat. Den Nachweis hierfür können wir jedoch erst an einer spätern Stelle (§ 26) liefern. Zunächst muss uns ein anderes gewissenbildendes Element, seiner Entstehungsgeschichte nach, beschäftigen.

Anmerkung 57. Im Allgemeinen bekämpft der Staat die Rache. In einzelnen Fällen lässt er sie zu, entweder weil es seinen Friedensbestrebungen sich anpassende Fälle sind oder weil er noch nicht Macht genug hat, sie ganz und gar zu verbieten.

Wir tragen hier eine Anzahl solcher Fälle nach.

Manche Gesetze sind bestrebt, die Rache möglichst hinauszuschieben, in der Erwartung nämlich, dass inzwischen ihre Beilegung zureichend Geld zu Stande kommen möchte. *Tria tempora*, heisst es in den *leg. Wallic. Hoëli boni IV, 176*, *praeфинита sunt, quibus transvectis caedem ulcisci licebit: primum est si gentes occisi et occisoris diversas regiones incoluerint et actio instituatür primo die proximae septimanae post caedem factam et intra duas proximas septimanas ab isto die nulla responsio detur, lex homicidium ulcisci permittit. — Secundum est, si ambae gentes sint in eadem cantreda et actio instituatür tertio*

die post caedem factam et nulla responsio detur intra novem dies proximos, caedem ulcisci fas erit. — Tertium est, si utraeque gentes eandem commotam incoluerint et actio tertio die instituaturs post caedem factam et nulla responsio detur ante sextum diem peractum, caedem ulcisi licebit ideo, quod nulla responsio data fuerit. Eine ähnliche Hinausschiebung der Rache erwähnt Warnkönig in seiner flandrischen Rechtsgeschichte: Si quis forte extraneus aliquem oppidanum extra oppidum male tractaverit et oppidanus conquestus fuerit treugae accipientur ab eo per XV dies. Quibus peractis si reus non emendaverit, secundo accipientur treugae per XV dies, in quibus si non satisfecerit tertio accipientur treugae per XV dies; quod si non satisfecerit reus, licebit male tractato qualemcunque poterit vindictam sumere.

Nach den angelsächsischen Gesetzen soll Fehde erst zulässig sein, wenn der Thäter innerhalb eines Jahres das Wergeld nicht zu bezahlen vermochte (Phillips, Engl. Reichs- u. Rechtsg. p. 254). Nach andern Bestimmungen war es erlaubt, den Gegner wenigstens zu belagern und selbst nach gewisser Zeit ihn fest zu nehmen. Dann aber musste man ihn 30 Tage lang unversehrt erhalten und seiner Familie zum Loskauf anbieten. Hatte dies keinen Erfolg und wollte er die Waffen nicht abliefern, so war endlich Fehde gestattet. —

Wir erwähnten oben (p. 120) Gesetze, nach welchen nur am Thäter allein (nicht an den Seinigen) Rache genommen werden darf. Andere Vorschriften beschränken nun auch die Zahl derer, welche Rache nehmen dürfen. Prawda, Art. 1: Erschlägt der Mann einen Mann, so räche der Bruder den Bruder oder den Sohn der Vater oder den Vater der Sohn oder der Bruderssohn oder der Schwestersohn. — Dieser Paragraph, bemerkt Evers, zeigt das Bestreben, die Rache möglichst ein-

zuzuschränken. Sie wird auf Eltern und Kinder, Geschwister und Geschwisterkinder beschränkt. Das war gewiss nicht so nach altem Herkommen. In der ganz rohen Zeit theilte diese Pflicht die ganze Familie (Aeltest. Recht d. Russen p. 273). In demselben Sinn Art. VI der Prawda: Wenn Jemand verwundet ist und der Verwundete lahm wird, so sollen (blos) seine nächsten Verwandten Rache dafür nehmen. — Vgl. Guta-Lagh C. XIV, 4: Alle, die Erbgut erben, sollen, wenn sie wollen, rächen für einen jungen Unmündigen; so bleibe das gerochen, dass einer von ihnen rächt. — Lex amicitiae der Stadt Aire: nullus amicorum mortui, nisi eo praesente interfectus fuerit, potest de eo ultionem accipere (b. Warnkönig, Fl. Rechtsg. III, p. 161).

Von besonderem Interesse sind die das Fehderecht einschränkenden Bestimmungen König Edmunds. Nach ihnen ist es noch statthaft, aber nicht obligatorisch, dass die Magen des Todtschlägers zum Abkaufsgeld der Rache beitragen. Entziehen sie sich dieser Beisteuer und kommt nun die Komposition der Rache nicht zu Stande, so sollen sie bei der Abwehr der Rache selbst nicht helfen dürfen. Sie sollen nicht in die Rache verwickelt werden; die Rache soll nicht die Breite eines Rachekrieges annehmen. König Edmund „widerten die vielen Fehden an, durch welche der Frieden und die Eintracht in seinem Reiche gestört wurden.“ Das Gesetz lautet: Si quis aliquem occidat, ut solus portet inimicitiam, nisi ope amicorum intra 12 menses eum compenset plenaria capitis aestimatione, cujuscunque sit conditionis. Si eum tunc cognatio deserat et compensare nolit, tunc volo, ut tota cognatio sit ab inimicitia immunis, praeter homicidam et illa ei postea nec victum praebet nec pacem. Si autem deinde aliquis cognatorum ipsum hospitio excipiat tunc reus sit apud regem omnium quae habet et portet inimicitiam,

quoniam antea eum dereliquit. Si quis autem in alia cognitione ultionem faciat in aliquo alio homine praeter homicidam, sit inimicus regis et omnium ejus amicorum et perdat omnia, quae habet. — Sehr genau umgränzte Racheeinschränkungen enthält die Graugans, das alte isländische Gesetzbuch. Neun Angriffe, Schlagen, Stossen, Schiessen, Werfen, zu Boden Schmeissen, aus der Hand Reissen, Schütteln, Würgen darf man mit dem Tode vergelten, wenn es an Ort und Stelle geschieht, länger nicht. Hierbei wird vorausgesetzt, dass keine Verwundung erfolgt ist, sonst darf der Verletzte bis zum nächsten All-thing seinen Gegner tödten. Ein Gleiches darf der Bluträcher (wenn die Wunde tödtlich war) und jeder Begleiter des Verwundeten zum Orte der verübten That darf es, aber letzterer nur solange, als der erste volle Tag währt. Das Gesetz nennt 6 Frauen, deren versuchte Entehrung jeder mit dem Tode des Thäters auf frischer That rächen darf, die vollendete aber bis zum All-thing (Frau, Mutter, Tochter, Schwester, Pflgetochter, Pflegemutter). Es gestattet für die drei ärgsten Wortinjurien, nicht minder wegen eines Schmähedichts ebenfalls die Tödtung bis zum nächsten All-thing (Dahlmann, Gesch. v. Dänemark II, p. 235). Aehnlich die Gesetze der Angelsachsen: es mag Jemand ohne Unterschied fechten, wenn Jemand einen Andern bei seinem ehelichen Weibe bei verschlossenen Thüren oder unter einer Decke antrifft oder bei seiner ehelich geborenen Tochter oder seiner ehelich geborenen Schwester oder bei seiner Mutter, die seinem Vater zum ehelichen Weibe gegeben war (Alfr. G. 42, 7). Ausserdem ist die Rache noch bei Diebstahl und bei Tödtungen gestattet. Weitere gesetzliche Gründe zur Fehde finden wir (nach Reinhold Schmid) in den angelsächsischen Gesetzen nicht angeführt und es scheint demnach, dass bei den Angelsachsen keineswegs

wie im alten nordischen Recht, auch geringere Körperverletzungen oder gar blosse Drohungen ein Recht zur Selbsthülfe gewährten (Ges. d. Angels. p. 402). Ein Theil dieser und vielleicht auch der Bestimmungen der Graugans ist wohl nicht blos negativ, als Racheeinschränkung zu verstehen, sondern hat auch eine positive Seite: in solcher Beschränkung wird die Rache vom Staat gewollt, da sie zur Erhaltung des Friedens beiträgt.

Folgende, in die Justinianische Kompilation übergegangene Bestimmungen dagegen sind, nach Abegg, rein negativ aufzufassen, als blos widerwillig noch zugestandene, wenn möglich zu hintertreibende Rachebefugnisse. Abegg sagt: Das Recht, den betretenen Ehebrecher zu tödten, steht nur zu 1) dem Ehemann 2) dem Vater. Gemeinschaftlich ist beiden die Erforderniss, dass die Betretung im eigenen Hause erfolge; bei dem Ehemann in seinem eigenen Hause, bei dem Vater in seinem oder im Hause des Schwiegersohns. In beiden Fällen liegt wohl in der Voraussetzung dieses örtlichen Verhältnisses eine früher nicht bekannte Beschränkung. Ebenso sollen beide die Tödtung sofort vornehmen; nur wenn es in der ersten unmittelbaren Regung des gerechten Affekts geschieht, nicht wenn eine längere Zeit verstrichen war, welche dem Gekränkten die Möglichkeit ruhigerer Ueberlegung liess und ihn veranlassen konnte, die Schuldigen der Strafgerechtigkeit zu überliefern, soll diese Handlung nicht unter den Gesichtspunkt strafbarer Tödtung fallen. Der Ehemann darf nur dann den Ehebrecher tödten, wenn dieser zu den viliores personae gehört, also nicht jeden Ehebrecher, während bei dem Vater diese Beschränkung fortfällt. Es liess sich mit dem Erforderniss der augenblicklichen Tödtung das Erforderniss der Feststellung seines Standes schwer vereinigen; also musste die Ausübung des Rechtes der Tödtung schon des-

halb seltener werden. Sehr wohl überlegt ist auch für den Mann das Verbot, seine Frau mitzutöden, insofern es in der Absicht gegeben war, die Befugniss des Tödtens so an genauere Regeln zu knüpfen, dass in diesen selbst der Grund des allmählichen Aufhörens derselben liegen sollte. — Es giebt für den Mann keinen Abhaltungsgrund, auch an der Frau die Rache zu vollziehen, und es bedurfte daher eines ausdrücklichen Verbotes, wodurch oft gewiss auch die Rettung des andern Schuldigen bewirkt wurde. Der Vater hingegen könnte geneigt sein, nachdem er den ertappten Verführer seinem Zorne geopfert und diesen befriedigt hat, der Stimme der nie ganz unterdrückten Gefühle Gehör zu geben und seine Tochter schonen zu wollen. Vielleicht möchte dies sogar besser scheinen, nur eine als zwei Tödtungen zu veranlassen; allein um beide zu erschweren, hat das Gesetz an die eine erlaubte die andere als gebotene geknüpft. — Der Vater darf, da er nicht eigene Schmach rächt, sondern mehr das Unrecht straft, beide Schuldigen nicht in der Behandlung trennen; der Mann, der sich rächt, darf beide nicht verbinden; jeder könnte zum Gegentheil geneigt sein; hierin liegt die Schranke.

Später ist jenes Recht immer mehr beschränkt und der Affekt war mehr eine Entschuldigung, als dass die erlittene Verletzung Selbstrache gerechtfertigt hätte. — Auch die Tödtung des nächtlichen Diebes ist erlaubt. Aber man darf nicht aus dem mehrfach vorkommenden Ausdruck jubet schliessen, dass sie mehr als erlaubt, dass sie geboten war, sondern es heisst nur, wenn der Dieb getödtet worden, so ist ihm Recht geschehen: *si nox furtum factum sit, si im occissit, jure caesus esto* (Untersuch. p. 145 ff.).

Die so genannten „Frieden“ sind örtliche und zeitliche Rache-

einschränkungen. Orte und Zeiten, welche durchaus des Friedens bedürfen, sollen von den Aeusserungen der Rache verschont bleiben, z. B. *nullus praesumat, hominem de Duce venientem aut ad illum ambulantiem in itinere inquietare, quamvis culpabilis sit.* Woringen, diese Stelle citirend, fügt hinzu: Es giebt noch einen Gerichts- Pflug- Deich- und Hausfrieden, welche alle nach demselben Gesichtspunkt zu beurtheilen sind, nämlich als Schranken gegen die Blutrache. In seinem eigenen Hause, während der Thätigkeit im Gerichte, während der Pflug- und Deicharbeit sollte jeder vorzugsweise geschützt sein (Beitr. z. G. d. d. Str.) *Lex Sal. Add. I, 1. Homo fidosus pacem habeat in ecclesia, in domo sua, ad ecclesiam eundo, de ecclesia redeundo, ad placitum eundo, de placito redeundo; qui hanc pacem effregerit et hominem occiderit novies XXX sol. componat.* Aseg. II, 22: So Jemand einen andern aufsucht im Hofe und im Hause, was er da ficht in dem Hofe und in dem Hause, das soll man mit zweifacher Busse bezahlen. *Guta-Lagh XII, 2: Tödtest Du Jemand daheim in seinem Hofe oder thust Abhau (an seinen Gliedern), so büsse 12 Mark (nämlich an die Landeskasse) und ihm 12 Mark und doch auch seines Leibes Busse.* — Ueber die „Frieden“ bei den Angelsachsen s. Phillips, *Gesch. d. Angels.* Rechts p. 172. Reinhold Schmid, *Die Ges. d. Angels.* p. 402.

2. Abschnitt.

Die Entstehung der Strafsanction durch die Gottheit.

§ 20.

Der Ursprung der Götter.

Humes Theorie über den Ursprung der Religion ist durch die neuere anthropologische Forschung, besonders durch diejenige Tylors bestätigt worden.

Der unkultivirte Mensch überträgt sein Wesen auf die Gegenstände: er sieht dasselbe in sie hinein. Er hält alle Dinge, den Baum, das Meer, den Wind für lebendig, gleichwie er selbst beseelt, lebendig ist. Da nun ein Theil dieser lebendigen Gegenstände ihm nützt, z. B. der befruchtende Regen, während andere ihm verderblich sind, so fleht er zu jenen als den guten Mächten, dass sie sich zeigen, während er diesen abwendende, versöhnende Opfer bringt.

In späterer Zeit werden diese Naturerscheinungen, von deren Eintritt Glück und Unglück der Menschen abhängen, personificirt. Man betet nicht mehr den Regen an, sondern den Regner, nicht den Sturm, sondern den Stürmer und ebenso die Verursacher des Blitzes, des Erdbebens, des Lichtes.

So werden erst die Naturerscheinungen selbst, später deren Verursacher Götter, indem Furcht und Hoffnung sie dazu machen.

§ 21.

Die Menschenähnlichkeit der Götter.

Diese übermächtigen Personen, deren eine regnet, die andere donnert, die dritte den Erdball erschüttert, sind menschenähnlich, weil von Menschen gebildet. Bei der einen Nation wie bei der andern, bemerkt Tylor, war der Mensch der Typus der Gottheit, und die menschliche Gesellschaft und Regierung wurde das Vorbild, nach welchem sich die göttliche Gesellschaft und Regierung gestaltete (Anfänge der Kult.). Die germanischen Götter, zum Beispiel, werden gezeugt und geboren, erfahren Schmerz und Leiden, verfallen dem Schlaf, der Krankheit, ja dem Tode, reden gleich Menschen Sprache, empfinden Leidenschaften, verrichten Geschäfte, sind gekleidet, gewaffnet, besitzen Wohnungen und Geräte (Wilh. Grimm, deutsche Myth.). Die griechischen Götter, sagt Grote, bildeten eine politische Gemeinschaft für sich, welche gesellschaftliche Abstufungen und Pflichten, Machtstreitigkeiten und gelegentlich Revolutionen hatte, öffentliche Versammlungen auf der Agora des Olympus und zahlreiche Feste. Homer überträgt auf den Olymp die Leidenschaften und Capricen, die Liebe zur Macht und Bevorzugung, den Wechsel von Würde und Schwäche, welche das Herz eines gewöhnlichen griechischen Fürsten erfüllten (hist. of Greece I, p. 463; II, p. 80). Die Götter verschiedener Nationen haben den entsprechenden Nationalcharakter. Schon Xenophanes bemerkt: Die Aethiopier denken sich ihre Götter schwarz, die Thracier hell und

mit röthlichem Haar. Wenn die Löwen und Stiere malen könnten, so würden sie ihre Götter in Bildungen darstellen, welche ihrer eigenen gleichen. — Die Götter der Menschenfresser sind Cannibalen. Hazlewood beschreibt sie folgendermassen: Sie haben Gier nach Blut, besonders nach Menschenfleisch; sie bekriegen, tödten und verzehren einander; mit einem Wort: sie sind Wilde (Erskine, West. Pacif. p. 247). Menschenopfer bringen die Kannibalen, weil der Gottheit, gleich ihnen, Menschenfleisch die delikateste Speise ist. Der Storch würde, sich seine Gottheit als Storch denkend, Frösche, die Katze ihrer Katzengottheit Mäuse opfern.

Die Menschenähnlichkeit der Götter erstreckt sich auch auf ihre Beurtheilung der menschlichen Handlungen. Sie finden dieselben Handlungen gut oder böse, welche ihre Verehrer für gut oder böse halten. Mit diesen Schätzungen werden die Götter ebenso ausgestattet, wie mit den übrigen menschenähnlichen Attributen. Alle Urtheile werden von der Erde auf den Himmel übertragen, werden den Menschen von der Gottheit nachgeurtheilt. Zum Beispiel: im germanischen Alterthum galt es zwar nicht für schlecht, Jemanden todt zu schlagen, wohl aber die Tödtung zu verheimlichen. Diese Unterscheidung (auf deren Grund wir zurückkommen werden, cf. § 30) ist von der Erde in den Himmel gedrungen, wird nach dem Vorbild der Menschen auch von der Gottheit gemacht. Helges und Grims Saga: Helge und Grim erschlagen einen Knecht, der schlecht von ihnen gesprochen hat. Ihr Pflegevater erzählte ihnen nachher, der Gott sei zornig, weil sie nicht öffentlich erklärt hätten, dass sie den Knecht erschlagen (P. E. Müller, Sagenbibl. p. 63). Den Kannibalen ist Menschenfresserei löblich (wohl deshalb, weil

sie kriegerischen Sinn bethätigt), und wir sahen bereits, dass auch diese Lobeserhebung ihr Echo im Himmel gefunden hat (p. 17).

Der Umstand nun, dass eine Handlungsweise auch von den Göttern gewollt wird, verstärkt ihre Schätzung auf Erden. Die irdischen Urtheile kommen aus dem Kabinet der göttlichen Weltbeherrscher ratificirt, sanctionirt zurück und sind jetzt achtunggebietender, als vorher. An ihre Befolgung knüpft sich nun das segnende Wohlgefallen der Götter, an ihre Verachtung der Götter Zorn. So bemerkt Erskine, dass bei den Kannibalen die Schätzung der Grausamkeit und die Verurtheilung des Mitleids wesentlich durch ihre Religion verstärkt werden, durch den Glauben an Götter, welche, gleich ihnen, die Grausamkeit mögen und befehlen.⁵⁸ Bei den Germanen war es, wie Maurer bemerkt, der eigene kriegerische Sinn, welchen sie in Odin anschauten (Bek. d. norm. St. I, p. 190). Andererseits wurde durch diese Vergöttlichung ihres kriegerischen Sinns derselbe geweiht und erhöht.

Also: erst bilden sich irgendwodurch Schätzungen auf der Erde. Dann machen dieselben eine Himmelfahrt, von der sie geheiligt und daher wirksamer als zuvor auf die Erde zurückkehren.⁵⁹

Indessen der Gegenstand der Schätzung auf Erden wech-

⁵⁸ With their deep religious convictions, therefore, it is not surprising, that all indulgence of the gentler feelings of the heart is condemned.

⁵⁹ Oldenberg, Buddha p. 54: jedes Volk schafft sich seine Götter nach seinem Bilde und wird nicht minder umgekehrt durch das was seine Götter sind, zu dem geschaffen, was es selbst ist. — Lactantius: ad placandum Deum, quem colis, iis rebus opus est, quibus illum gaudere ac delectari scias. Sic fit, ut vitam colentium Deus pro qualitate numinis sui formet.

selt. Anfangs werden die Eigenschaften, deren der wildeste Krieg bedarf, Grausamkeit, Rachgier, Blutdurst, vielleicht Menschenfresserei so gut wie ausschliesslich geschätzt. Denn es existirt eigentlich blos der Krieg. Allmählich aber verwandelt sich die Scene. Die Noth drängt zur Versöhnung, zum Frieden. Unter seinem Schutz gedeihen Ackerbau und Gewerbe. Die Verletzung eines Bürgers durch den andern wird von der Gemeinde mit Leid bedroht.

Nun sind die Götter im Rückstande. Von einer Zeit geschaffen, in der man Raub, Rache, Mord übte und schätzte, passen sie nicht zu einem Zeitalter, welches diese Handlungen bestraft. Die frühere Aehnlichkeit wird Unähnlichkeit. Die Götter sind unmoralisch geworden. Da jedoch eine solche Anschauungsweise der Götter, welche noch schätzen, was die Menschen schon verurtheilen, nicht dauern kann, so wird eine Revolution in ihren Anschauungen bewirkt; sie werden nachgeholt, werden aufs neue nach dem Ebenbild der Menschen zugestutzt. Die Kultur beleckt auch die Gottheit.

Ein klassisches Beispiel für diesen Entwicklungsgang gewähren die Griechen. Das homerische Zeitalter zählte Mord und Raub im Allgemeinen nicht zu den verbotenen Handlungen, weshalb denn solche Thaten auch seinen Göttern noch nicht missfielen. Im Homer fehlt die religiöse Mordsühne. Der Mörder, bemerkt Nägelsbach, bedarf keiner religiösen Sühne. Da sich nun aber anderwärts im Dichter religiöse Reinigung findet (Il. α , 313, O. χ , 499), so deutet die Entbehrlichkeit gerade der Mordsühne darauf hin, dass Mord nicht für Verletzung eines göttlichen Gebots erachtet wurde. Hiermit stimmt vollkommen die Harmlosigkeit, mit welcher der Mörder sein Thun erwähnt, sogar einen fingirten Meuchel-

mord aus Rache, ohne zu befürchten, dass sich der Angeredete mit Entsetzen von ihm wendet. Ja, der Seher Theoklymenos, der einen Mitbürger erschlagen hat, kommt zu Telemach sogar während eines Opfers und bittet um Aufnahme, die er ohne Umstände nebst gastlicher Fürsorge findet (Hom. Theol. p. 292). Bei Homer, sagt auch Grote, kommen oft Personen vor, die Jemanden erschlagen haben, und nun gezwungen sind, in die Verbannung zu gehen (um der Blutrache zu entfliehen) oder eine Geldentschädigung zu leisten (als Abkaufsgeld der Rache). Aber niemals erwähnt Homer, dass einer von ihnen religiöse Purifikation erhalten oder verlangt habe (hist. of Greece I, p. 33).⁶⁰

In dem Zeitalter nach Homer entwickelte sich die griechische Staatsgewalt und mit ihr die staatliche Strafe. Man wollte Frieden innerhalb desselben Gemeinwesens und friedlichen Verkehr mit den benachbarten Staaten. Wenn wir, sagt Grote, die Jahrhunderte überblicken, welche zwischen dem Anfang der Olympischen Zeitrechnung und dem Zeitalter des Herodot und Thucydides liegen, so bemerken wir einen erstaunlichen socialen und intellectuellen Fortschritt. Die Rücksicht auf das Glück eines wohlorganisirten Gemeinwesens und auf ein dauernd friedliches Verhältniss zu verbrüdernten Staaten giebt nun den kritischen Gesichtspunkt für die Beurtheilung der menschlichen Handlungen ab. Thucydides betrachtet Seeräuberei, auf welche in den homerischen Gedichten so unbefangen angespielt wird, als eine Ungeheuerlichkeit (hist. I, p. 492).

Mit dieser Anschauung kontrastirten nun die Götter der

⁶⁰ Schol. ad II. XI, 690: *παρ' Ὀμήρω οὐκ οἶδαμεν φονεῖα καθαιρόμενον, ἀλλ' ἀντιπύοντα ἢ φυγαδευόμενον.* II. II, 665; XIII, 697, 574; XXIII, 89; Od. XV, 224; XIV, 380.

frühern Zeit. Viele der Handlungen, fährt Grote fort, welche in den heroischen und theologischen Legenden beschrieben werden, widerstritten dieser vorgeschrittenen Denkweise. Bei Aeschylus wird Zeus als Usurpator bezeichnet, welcher blos vermöge seiner grössern Stärke regiere. (Auf den niederen Kulturstufen, der Geburtsstätte der Götter, ist ja Stärke, Macht ein gebilligter Grund des Regierens: jus in viribus habent. cf. p. 22). Die Kämpfe der Götter mit den Titanen, die Grausamkeit, Betrügerei und Zügellosigkeit, welche oft den Göttern und Heroen zugeschrieben werden, riefen starke Missbilligung hervor. Die Sprache des Philosophen Xenophanes, welcher elegische und jambische Gedichte in der ausdrücklichen Absicht verfasste, solche Erzählungen zu denunciiren, ist ebenso heftig und schonungslos wie die der christlichen Schriftsteller, welche acht Jahrhunderte später das ganze System der heidnischen Religion angriffen (hist. of Gr. I, p. 492). Isocrates sagt im Busiris gegen den Sophisten Polycrates: Du hast Dir die Wahrheit nicht lassen angelegen sein, sondern bist den Lästerungen der Dichter gefolgt, welche abscheulichere Thaten von den Unsterblichen aussagen, als man selbst bei den verworfensten Menschen findet. — Lucian bemerkt in der Necyomantia, dass ein junger Mann, welcher die Geschichte der Götter im Homer und Hesiod gelesen hat, sehr erstaunt ist, wenn er später in die Welt eintretend bemerkt, dass dieselben Handlungen, welche man ihm gelehrt hatte, der Gottheit zuzuschreiben, mit gesetzlichen Strafen bedroht sind.⁶¹

Somit wurden die Götter zum Scandal des Zeitalters. Der

⁶¹ Πάντα θεοῖς ἀνέθηκαν Ὀμηρός θ' Ἡσίοδος τε ὅσα παρ' ἀνθρώποισιν ὀνειδεα καὶ ψόγος ἐστὶ, κλέπτειν, μοιχεύειν τε καὶ ἀλλήλους ἀπατενεύειν (Xenophanes b. Sext. Emp. adv. Math.).

früheren Kulturstufe ähnlich, waren sie eben deshalb der vorgeschritteneren unähnlich. Um diese Verschiebung in der Denkweise der Götter und der Menschen auszugleichen, mussten die Götter umgebildet werden. Aus der stark empfundenen Nothwendigkeit, sagt Grote, die alten Mythen einer neuen Schätzung anzupassen, entstand das allegorische und historische Schema ihrer Umbildung. Aeschylus überträgt auf die Beziehungen der Götter zu einander eine Art politischer Gerechtigkeit, welche aus seiner eigenen Zeit stammt. Selbst bei Sophocles finden sich Spuren davon dass ihm, in Folge der veränderten Anschauungsweise, eine Umbildung der Wesenheiten des alten Epos wünschenswerth erscheint. Die Wirkung der politischen Diskussion der Athener und ihre demokratische Gesinnung ist in beiden Dramatikern sichtbar (hist. of Greece I, p. 510, 564). Charakteristisch ist folgende Stelle aus der Iphigenie des Euripides: Darum acht ich's eitele Fabel jenes Mahl des Tantalus, dass Götter sich an seines Sohnes Fleisch ergötzt. Wie dieses Volk (die Scythen), wie es selbst nach Blute giert, wohl eigene Schuld auf unsere Götter überträgt (v. 375—7). Die Götter der Scythen empfinden eben scythisch. Euripides, dieselben umbildend, adaptirt sie seiner eigenen Anschauung. — Der Gegensatz zwischen den Göttern kultivirter und denen unkultivirter Völker zeigt sich noch deutlicher in den folgenden Versen des Dramas. Die Leto der Scythen „selbst der Menschenopfer sich des Blutes freut“ (v. 372), während die Leto der Griechen „den Mann, der eines Andern Blut vergoss, der Leichen anrührt, als Greuel fliehet“ (v. 369).⁶²

⁶² Nach Plato müssen die verderblichen Fictionen, welche der Götter und Heroen unwürdig sind, durch Aufstellung eines neuen

Ist einmal das Verbot zu morden, zu rauben von der Erde, wo es der Nutzen geschaffen hat, in den Himmel anthropomorpherweise gedrunken, so trifft seinen Verächter der Götter Zorn. Die Gottheit rächt sich für die Beleidigung, welche in der Nichtachtung ihrer Verbote liegt. Diese Rache muss von der Obrigkeit am Thäter, besonders am Mörder vollzogen werden; sonst rächt sich die Gottheit an der ganzen Gemeinde. Auch bedarf jetzt der Mörder religiöser Reinigung; er ist nun in den Augen der Götter befleckt durch das von ihm vergossene Blut. So treten denn in der Strafe des historischen Athen besonders zwei Elemente hervor: 1) das politische Moment der Vorbeugung, der Abschreckung; 2) das religiöse Element: die Götter, zornig über den Verächter ihrer Gebote, erheischen Besänftigung. Im historischen Athen, sagt Grote, hat der Mörder gegen die Götter und die Gesellschaft gesündigt. Wegen der ersteren Sünde wird er von der Agora, allen heiligen Plätzen und öffentlichen Functionen ausgeschlossen. Denn anderenfalls würde der Zorn der Götter sich in Missernten und sonstigen nationalen Unfällen manifestiren. Wegen der letzteren Sünde wird er vor den Areopag geladen und, wenn schuldig befunden, zum Tode oder zur

Gesichtspunktes korrigirt werden. — Empedocles entlastete die Götter aller Thaten und Schätzungen, mit welchen sie, als Spiegelbilder einer früheren Kulturstufe, behaftet waren. Er nannte die überirdischen Träger solcher Handlungen und Urtheile Dämonen, während er den Göttern nur das vindicirte, was nach der neuen Anschauung löblich war, sowohl zu thun, als zu urtheilen. — Pindar weist einige Erzählungen zurück und bildet andere um. So protestirt er gegen die Ueberlieferung, dass Pelops von seinem Vater getödtet und den unsterblichen Göttern als Speise vorgesetzt worden sei. Er schreckt vor dem Gedanken zurück, ihnen einen so fürchterlichen Appetit zuzumuthen (Grote, hist. I, p. 509, 588, 590).

Freiheitsentziehung und Verbannung verurtheilt. Die Beschirmung der Gesellschaft diktirt und die Kraft der Gesellschaft verhängt ein Strafmaass, welches darauf berechnet ist, für die Zukunft abschreckend zu wirken (hist. of Gr. I, p. 126). Hierzu kommen, als ein drittes Element, noch Ueberbleibsel der Blutrache, wie die Anklagepflicht des Verletzten, sein Recht, der Hinrichtung beizuwohnen, die Absicht, den Zorn des Todten zu besänftigen.

In anderer Weise wie bei den Griechen hat sich diese Entwicklung bei den Germanen vollzogen. Während die Griechen, von einem Zustand verhältnissmässiger Barbarei zu dem hoher Kultur fortgeschritten, nun auch ihre Götter civilisirten, kamen die Germanen, als sie fast noch Barbaren waren, mit einer Religion in Berührung, die das Spiegelbild hoher Kultur ist — mit dem Christenthum. Die Installirung der Strafe zwar und somit die Herstellung des Gemeindefriedens bei den Germanen hat im Wesentlichen unabhängig vom Christenthum stattgefunden. Wir sahen ja, wie ganz allmählich aber unweigerlich das Bedürfniss zur Einsetzung der Strafe drängte. Ohne Zweifel würde der so erzwungene Friede, zur Pflanzstätte des Ackerbaus, der Gewerbe und endlich der Wissenschaften geworden, auch eine Reformation der germanischen Götter herbeigeführt haben. Aber bevor es noch zu einer solchen Entwicklung kam, erreichte die Germanen das Christenthum und seine (anthropomorphe) Strafsanktion. Bei den Griechen wurden die alten Götter analog den neuen, auf der Erde entstandenen Anschauungen umgebildet, während bei den Germanen die alte Denkweise auf Erden durch die neue fremde Gottheit modificirt wurde.

Das Eindringen des religiösen Elements ist an vielen Stellen

der deutschen Volksrechte sichtbar. Das Gesetz, sagt das Westgothische Gesetzbuch, eifert der Gottheit nach (*aemula divinitatis*), ist Priester im Heiligthum der Religion (I, 2, 2). Besonders in den Capitularien tritt der religiöse Standpunkt hervor. Todtschläge, sagt das Erste Kapitulär vom Jahre 802, sollen verboten sein, weil der Herr ja selbst Hass und Feindschaft den Gläubigen verboten hat, wie viel mehr Todtschläge.⁶⁸

Die (anthropomorphe) Sanction der Strafe findet sich, wie bei den Griechen und Germanen, noch bei zahlreichen anderen Völkern. Man hat nun gemeint, dass dieselbe aus der Absicht der Gesetzgeber zu erklären sei, ihren Vorschriften mehr Nachdruck zu verleihen. Bei der gesetzgebenden Klugheit Mosis, sagt Michaelis, bemerke ich ein gewisses Kunststück. Manches Gesetz wird heiliger beobachtet werden, wenn man es mit Verschweigung seiner eigentlichen Ursache in eine Verbindung mit Tugend oder Religion setzt, zum Beispiel: in einem Feldlager ist Reinlichkeit nöthig, und übler Geruch kann endlich Krankheit nach sich ziehen. Moses will daher,

⁶⁸ *Homicidia vetare mandamus, quia ipse Dominus odia et inimicitias fidelibus contradixit, multo magis homicidia.* — Wilda, *Strafr. d. Germanen* p. 525: Das Verbrechen erschien von nun auch als ein Bruch der göttlichen Gebote. Es sollte daher, gleichsam um den Zorn Gottes von dem Lande abzuwenden, dasselbe von den Sünden und Sündern möglichst gereinigt werden. *Ut Deus ab ira sua ad misericordiam conversus peccati praestet indulgentiam (dicta Gratiani).* — Colderup-Rosenvinge, *Dänische Rechtsg.*: Für die Strafgesetzgebung dieser Periode ist charakteristisch, dass sie auch den Strafzweck andeutet, Gottes Zorn und Strafericht von dem Volke abzuwenden. — Schwabenspiegel pr. 10: Das weltliche Schwert, das leiht der Pabst dem Kaiser. Waitz citirt in seiner „*Deutschen Verfassungsgeschichte*“ noch folgende Stellen: Brief des Radegundis (Greg. Tur. IX. 4): *principes, quos Deus pro gubernatione populi superesse praeceperit.* Bouquet IV, p. 647: *solium regni nostri, quod ipse (Dominus) nobis ad regendum commisit.* Brief des Sigibertus, ib. p. 45: *gentes patriae nobis a Deo concessae.*

ein jeder solle seine Nothdurft ausserhalb des Lagers verrichten und sogleich bescharren. Um dies eher von seinem Volke zu erlangen, befiehlt er, das ganze Lager wegen der Gegenwart Gottes, der ihnen gegen ihre Feinde hilft, für einen Tempel anzusehen, der nicht mit Unreinigkeit entheiligt werden dürfe (5. M. 23, v. 10—15; Mos. Recht I, § 13). Berechnung, frommer Betrug mag so bei der Heiligung der Strafe zuweilen mitgewirkt haben. Im Allgemeinen jedoch verhielt es sich anders. Die Aufstellung einer Gottheit überhaupt ist ja nicht Betrug, sondern Selbsttäuschung, und da die Beschaffenheit der Götter, vermöge unwillkürlicher Uebertragung des eigenen Selbst auf sie, menschenähnlich gedacht wird, so ist es natürlich, dass auch die Handlungen ebenso von ihnen beurtheilt werden, wie von den Menschen. —

Auch bei den Römern wurde das Gebot der Menschen von der anthropomorphen Gottheit wiederholt und von ihr Rache an dem genommen, welcher es verachtete. Auch hier musste diese Rache durch die Obrigkeit am Thäter vollzogen werden, wollte nicht die ganze Gemeinde dem göttlichen Zorn verfallen. Die erzürnten Götter, bemerkt Ihering in seinem „Geist des Römischen Rechts“, müssen versöhnt werden, sonst übertragen sie ihren Groll auf das ganze Gemeinwesen. Denn die Gemeinde haftet den Göttern für Vergehungen ihrer Mitglieder. Sagt sie sich nicht los von ihnen, so macht sie das Unrecht zu dem ihrigen. Indem sie den Verbrecher, der sich durch seine That verunreinigt hat, straft, reinigt sie ihn und sich selber (I, p. 277). Welcker: Alle Strafe der Römer, besonders die Todesstrafe, erhielt früher meist einen theokratischen Charakter. Wie schon das Wort supplicium ein demüthiges Gebet, ein Opfer, die Absicht, die Gottheit durch die

Strafe zu versöhnen beweist, so war fast alle Todesstrafe ein Opfer (Recht, Staat und Strafe p. 537).⁶⁴ Rein: Die Strafformel bei mehreren Verbrechen war *sacer esto*, das heisst: der Verbrecher soll als ein der Gottheit (und zwar der, welche er gerade beleidigt hatte, z. B. der Ceres) Verfallener und Verfluchter seinem Schicksal überlassen werden, so dass ihn jeder tödten könne. Sein Vermögen aber wurde zu Opfern und Supplikationen verwendet (Kriminalr. d. Röm. p. 28). Beispiele: Wenn Jemand einen Grenzstein umgepfügt hat, sollen er und seine Stiere *sacri* sein. — Wenn ein Patron einen Klienten betrogen hat, soll er *sacer* sein. — Wenn eine Schwiegertochter ihrem Manne Hinterlist bereitet hat, soll sie den Göttern der Eltern ihres Mannes verfallen sein.

Wir erwähnen noch die Sanktion der Strafe im Alten Testament. Ueberall wiederholt sich eben derselbe Process. Die menschenähnliche Gottheit verbietet, was die Menschen verbieten, befiehlt, was sie befehlen, und an die so vergöttlichten Vorschriften knüpft sich dann, befolgt man sie, göttlicher Lohn, verachtet man sie, Zorn der Gottheit, ihre Rache.

⁶⁴ Walter, Röm. Rechtsg. II, p. 404: In alter Zeit war man von dem Glauben erfüllt, dass die Missethat Fluch und Verderben über den Thäter, seine Habe, sein Geschlecht und das ganze Volk herbeiziehe. *Vegoiā apud Goēs. p. 258: Qui contigerit moveritque possessionem promovendo suam alterius minuendo, ob hoc scelus damnabitur a diis. Si servi faciant, domini mutabuntur in deterius. Sed si conscientia dominica fiet, celerius domus extirpabitur gensque ejus omnis interiet, motores autem pessimis morbis et vulneribus afficientur. Tum etiam terra a tempestatibus vel turbinibus plerumque labemovebitur. Fructus autem saepe laedentur decutienturque imbribus atque grandine, caniculis interient, robigine occidentur, multaeque dissensionēs in populo fient.* Daher verlangt das Volk bei schweren Verbrechen Sühne durch Strafe oder andere ausserordentliche Mittel (*Livius I, 26; Dionys. III, 2; Tac. Ann. XII, 8*).

3. Moses 26, v. 3 ff.: „Werdet ihr mir nicht gehorchen und nicht thun diese Gebote alle, so will ich euch solches thun: ich will euch heimsuchen mit Schrecken, Schwulst und Fieber, dass euch die Angesichter verfallen und der Leib verschmache. Und will wilde Thiere unter euch senden, die sollen eure Kinder fressen. Und will ein Racheschwert über euch bringen. Werdet ihr mir aber dadurch noch nicht gehorchen, so will ich euch im Grimm entgegenwandeln, dass ihr sollt eurer Söhne und Töchter Fleisch fressen. — Werdet ihr meine Gebote halten und thun, so will ich euch Regen geben zu seiner Zeit. Ich will Frieden geben in eurem Land. Ich will die bösen Thiere aus eurem Lande thun.“

Die Gesetze sind also nicht, wie die Alten meinten, vom Himmel gekommen, wohl aber sind sie vom Himmel zurückgekommen.

3. Abschnitt.

Der historische Ursprung moralischer Gebote und Verbote.

§ 22.

Die christliche Ethik.

Durch die staatlichen Verbote zu morden, zu rauben, zu betrügen und deren anthropomorphe Sanktion wird das Glück der Menschen nur ungenügend verbürgt. Ihr Glücksbedürfniss fordert bessere Fürsorge. Moralisten und von ihnen geschaffene, ihnen ähnliche Götter mussten vollenden, was jene Verbote zum Heil der Menschen begonnen hatten.

Auf zwei Wegen hat man des Glücks theilhaftig zu werden gesucht. Die Einen hoben hervor, dass jeder Mensch sich selbst beglücken, sich selbst von den Leiden dieser Welt erlösen solle. Von den Andern wurde betont, dass die Menschen sich gegenseitig helfen, beglücken sollen.

Den erstern Weg haben die Moralisten des griechischen Alterthums eingeschlagen. Stoa und Epicureismus, Cynismus und das System des Aristipp sind ebensoviele Lehren, wie der Handelnde sich selbst glücklich machen könne, wie er möglichst wenig Unlust oder möglichst viel Lust oder Beides zu erreichen vermöge. Besonders krass sagen dies folgende Worte Epiktets: Willst du Fortschritte machen, so musst du Ge-

danken wie den folgenden fahren lassen: wenn ich meinen Jungen nicht züchtige, so wird er ein Bösewicht (*πονηρός*) werden. Denn es ist besser, dass der Junge ein Bösewicht werde, als dass du unglücklich seiest (Man. XII, 2).

Auch die Platonische Ethik ist wesentlich egoistisch, self-regarding nach Grottes Ausdruck. „An Plato ist gerühmt worden, dass seine Theorie das Gegentheil dessen sei, was man als egoistische (selfish) Moraltheorie bezeichnet, — ein Ruhm, der ihm sicherlich nicht gebührt. Denn Motive zur Uebung der Gerechtigkeit und zur Vermeidung des Unrechts sind ihm bloß das Glück oder Unglück des Handelnden selbst“ (Grote, Plato I, p. 131, 133).

Auch Buddha gebietet Selbsterlösung. Die drei Hauptformen des menschlichen Elends, Krankheit, Alter, Tod, welche ihm auf drei Ausfahrten in einem Kranken, einem Greis, einem Todten entgegentraten, machten ihm, berichtet die Legende, einen so tiefen Eindruck, dass er seiner fürstlichen Würde sich entäusserte, um hinfort nur dem Einen nachzusinnen: wie kann der Mensch so grossen Jammers ledig werden?⁶⁵ Sofortiger Selbstmord, anscheinend der

⁶⁵ „Eines Tages, als er von einem zahlreichen Gefolge begleitet durch das östliche Thor nach einem seiner Parks fuhr, begegnete ihm ein abgelebter, hinfalliger Greis. Ueber den ganzen Körper konnte man seine Adern und Muskeln sehen, seine Zähne klapperten, er war mit Runzeln bedeckt; kahl und kaum im Stande einige rauhe, unmelodische Töne hervorzubringen, ging er gebückt an seinem Stab und seine Glieder und Gelenke zitterten. „Was ist das für ein Mann?“ fragte der Prinz seinen Kutscher. „Er ist klein und schwach, sein Fleisch und Blut sind vertrocknet, seine Muskeln kleben an seiner Haut, sein Haupt ist weiss, seine Zähne klappern, sein Körper ist zusammengeschrumpft, er kann kaum auf seinen Stab gestützt gehen und stolpert bei jedem Schritte. Ist dieser Zustand seiner Familie eigenthümlich, oder ist er das all-

kürzeste Ausweg, wäre nutzlos gewesen: drohend stand das Dogma von der Wiedergeburt davor. Wer sich selbst tödtet,

gemeine Loos aller erschaffenen Wesen?“ — „Herr,“ erwiderte der Kutscher, „dieser Mann erliegt dem Alter. Seine Sinne sind stumpf geworden. Seine Kraft ist durch Krankheit zerstört worden und seine Verwandten verachten ihn. Er ist ohne Stütze und unnütz, die Menschen haben ihn verlassen, wie einen abgestorbenen Baum im Walde. Dieser Zustand ist aber nicht seiner Familie eigenthümlich. Bei jedem Geschöpfe zerstört das Alter die Jugend. Dein Vater, deine Mutter, deine Verwandten, deine Freunde werden alle dahin kommen; es ist das natürliche Ende aller Wesen.“ Da erwiderte der Prinz: „Wie können doch die Menschen so unwissend, so schwach, so thöricht sein, dass sie auf ihre Jugend stolz sind und sich von ihr berauschen lassen, und des Alters nicht eingedenk sind, das ihrer wartet? Was mich betrifft, so gehe ich fort. Kutscher, wende rasch meinen Wagen um. Was nützen mir, dem künftigen Raub des Alters, Vergnügungen!“ und der Prinz kehrte zur Stadt zurück, ohne sich nach seinem Park zu begeben. — Ein anderes Mal fuhr der Prinz durch das südliche Thor nach seinem Lustgarten: da sah er am Wege einen Fieberkranken, dessen Körper abgemagert und mit Schmutz bedeckt war, ohne Freund, ohne Haus; kaum noch im Stande zu athmen und gleich entsetzt vor sich selbst und dem Herannahen des Todes. Nachdem der Prinz seinen Kutscher befragt und von ihm die zu erwartende Antwort erhalten hatte, rief er aus: „Ist also unsere Gesundheit nur ein Traum und kann uns künftiges Leid in dieser Gestalt vorschweben? Welcher Weise kann, nachdem er gesehen was er ist, noch an Freude und Vergnügen denken!“ Der Prinz liess seinen Wagen umlenken und kehrte in die Stadt zurück. — Als er ein drittes Mal durch das westliche Thor nach seinem Lustgarten fuhr, sah er am Wege eine Leiche mit einem Tuch bedeckt auf der Bahre liegen. Weinend und schluchzend umstanden sie die Freunde, indem sie sich die Haare ausrauftten, ihr Haupt mit Asche bestreuten, sich vor die Brust schlugen und ein wildes Klagegeschrei ausstießen. Der Prinz zog wieder die Aufmerksamkeit seines Kutschers auf dies traurige Schauspiel, indem er ausrief: „Wehe der Jugend, die ein Raub des Alters wird, wehe der Gesundheit, die so vielen Krankheiten erliegt, wehe dem Leben, das dem Menschen nur so kurze Zeit bleibt! Wenn es nur kein Alter, keine Krankheit, keinen Tod gäbe, wenn diese Plagen auf immer besiegt werden könnten!“ — und, indem er zum ersten Mal seine Pläne verrieth, setzte der junge Prinz hinzu: „Lenke um, ich muss darüber nachdenken, wie ich diese Befreiung bewirken kann.“

wird wiedergeboren, verfällt aufs neue dem Alter, der Krankheit, dem Tode. Wer dagegen (diese Einsicht erschloss sich nun Buddha) die Neigung zum Dasein überhaupt und die zu irgend einer Form desselben (zur Liebe, zum Ehrgeiz) völlig in sich ertödtet; wer jedweden Trieb so zu sagen einzeln hingerichtet hat, ist, wenn er stirbt, ganz todt, ist ewig dieser Welt des Jammers ledig.

Das Bewusstsein, solche Gemüthsbeschaffenheit errungen zu haben, ist zugleich das höchste irdische Gut. „Der Jünger, der Lust und Begier von sich abgethan hat, der Weisheitsreiche, er hat hienieden die Erlösung vom Tode erreicht, die Ruhe, das Nirvâna, die ewige Stätte“ (s. Oldenberg, Buddha p. 270).

Somit ist die christliche Hölle dem Buddhisten die Erde; der christliche Himmel gänzliche Vernichtung, das Nirvâna. „Wie die Gluth der indischen Sonne dem müden Leib die Ruhe in kühlem Schatten als das Gut aller Güter erscheinen lässt, so ist auch dem müden Geist Ruhe, ewige Ruhe das Einzige, nach dem er begehrt“ (Oldenberg, Buddha p. 225). Mitleid, Aufopferung für Andere, Feindesliebe haben in diesem System nur insofern eine Stelle, als sie das Absterben der so lebendigen egoistischen Triebe bedeuten. „Das eigentliche Moment des Wohlthuns verschwindet völlig hinter dem der asketischen Selbstaufopferung. Der Buddhismus gebietet nicht sowohl, seinen Feind zu lieben, als seinen Feind nicht zu hassen. — Sittlichkeit ist nicht handelndes Gestalten der Welt, sondern Sichloslösen von der Welt“ (Oldenberg, Buddha p. 51, 298, 308).

Dem entsprechend erlöste auch Buddha selbst in erster Linie sich. Indessen wurde er durch Mitleid bewogen, die Resultate seines Denkens auch Andern zu verkünden. „Zieht

aus ihr Jünger (so lauten in unsern Quellen die Worte, mit welchen Buddha seine Gläubigen aussendet) und wandert, zum Heil für viel Volks, aus Erbarmen für die Welt“ (Oldenberg, Buddha p. 133). —

Für den Gegenstand dieses Buches (das ist für die Beantwortung der Frage: woher empfinden wir wohlwollende Handlungen unwillkürlich als löblich, Egoismus, Grausamkeit als tadelnswerth?) ist die christliche Ethik von besonderer Wichtigkeit. In ihr hat ja die Schätzung des Wohlwollens, das Gebot „liebe deinen Nächsten“ eine hervorragende Stelle. Wodurch ist Jesus dazu gekommen, diese Schätzung zu kreiren, das Gebot auszusprechen? Durch Wohlwollen. Gleichwie ein Vater seinen Kindern aus Liebe zu ihnen predigt, dass sie sich unter einander lieben sollen, so predigte Jesus Nächstenliebe aus Nächstenliebe.

Wie Wohlwollen überhaupt möglich ist; wie es sein kann, dass die Leiden Anderer Jemandem Kummer verursachen und ihr Glück Freude, soll erst später untersucht werden (§ 29). Jedenfalls existiren diese Empfindungen und waren in dem Stifter der christlichen Religion besonders mächtig.

Um solche Jesuscharactere dem Verständniss näher zu bringen, erinnere man sich der Momente seines eigenen Lebens, in denen das Elend eines Menschen in so ergreifender, rührender Gestalt sich darstellte, dass man das eigene Wohlbefinden oder den eigenen Besitz wie einen Vorwurf empfand und Neigung fühlte, sein Leben der Minderung des menschlichen Elends zu weihen. Bei Jesu war diese Neigung nicht vorübergehende Stimmung, sondern dauernder Zustand, Charaktereigenschaft.

Seiner glühenden Nächstenliebe widersprach es nun, ge-

mäss den Vorschriften des Alten Testaments, blos die Mitglieder Eines Volkes zu respektiren. Alle Menschen waren gemeint, wenn er predigte: Liebe Deinen Nächsten, wie Dich selbst. So erweiterte er die Lehre des Alten Testaments, — eine Lehre, welche den weniger kultivirten Völkern gemeinsam ist. Ueberall dort ist der Fremde Feind. Ausländer und Feind, bemerkt Carl Friedrich Hermann in seinen „Griechischen Staatsalterthümern“ werden selbst in der Sprache ursprünglich gleichgesetzt (Herodot IX, 11: ξένοι). Auch *hostis* bedeutet ja ursprünglich den Fremden (Cicero, *de off.* I, 12: *hostis apud majores nostros is dicebatur, quem nunc peregrinum dicimus*). Nichts, sagt Hearn, lag anfangs irgend einem Volk ferner, als die Vorstellung, dass alle Menschen Eines Blutes und Geschöpfe eines All-Vaters im Himmel seien. Sie waren vielmehr überzeugt, dass die eigenen Götter den übrigen Menschen feindlich gesonnen seien (Aryan housh. p. 19).⁶⁶ Jesu Nächstenliebe durchbrach, wie gesagt, diese Schranken: sie umfasste alle Menschen.

Ausserdem vertiefte er die Lehre des Alten Testaments. Letzteres beschränkt sich im Wesentlichen darauf, Andern nachtheilige Handlungen zu untersagen. Es verbietet, zu morden, falsch Zeugniss zu geben, die Ehe zu brechen. Jesus, tiefer greifend, als die Lehrer des Alten Testaments, verbietet auch Andern nachtheilige Gesinnungen. Matth. 5, v. 27 ff.: Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht ehebrechen. Ich aber sage Euch: Wer ein Weib ansiehet, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe

⁶⁶ M'Lennan, *prim. marr.* p. 107. Whoever is foreign to a group, is hostile to it.

gebrochen in seinem Herzen. — Ihr habt gehört, dass zu den Alten gesagt ist: Du sollst nicht tödten; wer aber tödtet, der soll des Gerichtes schuldig sein. Ich aber sage Euch: Wer mit seinem Bruder zürnt, der ist des Gerichtes schuldig. — Ausserdem gebietet er eben die Gesinnung der Nächstenliebe: Röm. 13 v. 9: Das da gesagt ist: Du sollst nicht ehebrechen; Du sollst nicht tödten; Du sollst nicht stehlen; Du sollst nicht falsch Zeugnis geben; Dich soll nichts gelüsten; und so ein ander Gebot mehr ist, das wird in diesem Wort verfasst: Du sollst Deinen Nächsten lieben, als Dich selbst. v. 10: Die Liebe thut dem Nächsten nichts Böses (vgl. Gal. 5 v. 14; 1. Cor. 13 v. 3).

Man kann (mit Benutzung eines Bentham'schen Bildes) jene alttestamentlichen Verbote und die neutestamentliche Ethik zwei concentrischen Kreisen vergleichen. Der gemeinsame Mittelpunkt ist die Erreichung menschlichen Wohls. Im kleinern Kreis bewegt sich die Lehre des Alten Testaments um diesen Mittelpunkt (sie berücksichtigt nur das Wohl Eines Volkes; sie verbietet nur Andern nachtheilige Handlungen); im grössern die Lehre Jesu (sie will das Wohl der ganzen Menschheit; sie verbietet selbst Andern nachtheilige Gesinnungen). Der kleinere Kreis ist früher entstanden, als der grössere. Erst musste das Größte gethan sein. Jene Verbote (zu morden, zu stehlen), zwischen den Egoismen der Menschen aufgerichtete Schranken, mussten erst Frieden und damit die Grundlage schaffen, auf der sich raffinirtere Systeme erheben konnten. Bentham bezeichnet den kleinern Kreis als Recht, den grössern als Moral.

Also, Jesus erweiterte die Lehre des Alten Testaments nach aussen: er umfasste mit gleicher Liebe das ganze

menschliche Geschlecht; und er vertiefte sie nach innen: er legte den Accent nicht auf die Handlungen, sondern auf die Gesinnung.

Indessen, wäre Jesus nur ein Philanthrop gewesen, so würde das Gebot der Nächstenliebe nichts weiter sein, als ein persönlicher Wunsch von ihm. Der Umstand dass es gerade seiner Naturanlage entsprach, Wohlwollen zu üben und zu predigen, hätte dem „Liebe Deinen Nächsten“ nie zu dem Rang eines allgemein gebietenden Sittengesetzes verholfen. Diese Vorschrift wäre ein Gegenstand individuellen Beliebens, von Jesus mehr empfohlen, als befohlen. Nun aber war Jesus nicht bloß eine menschenliebende, sondern auch eine gottliebende und gottbildende Natur. Wie alle Gottbildner sah er unwillkürlich den Grundzug seines eigenen Wesens, die Liebe, in die Gottheit hinein. „Gott ist die Liebe“ (1. Joh. 4 v. 8). Gleich seinem Bildner Jesus liebt Gott die Menschen; gleich Jesus will er, dass die Menschen sich untereinander lieben.

Diese Ausstattung Gottes mit Menschenliebe, und wie hierdurch das „Liebe Deinen Nächsten“ zu einer göttlichen, also jedem Achtung gebietenden Vorschrift wurde, wollen wir jetzt näher erörtern.

Geschaffen hat Jesus die Gottheit nicht. Er fand sie bereits vor. Aber sie war beschränkt, Jesu unähnlich und deshalb eben hat er sie unwillkürlich umgestaltet, sich angeähelt.

Wir haben erwähnt, wie Götter überhaupt entstehen: der schwache, fürchtende, hoffende Mensch fiel vor den Naturerscheinungen, vor dem Donner, dem Erdbeben oder deren Verursachern auf die Kniee. Jehovah oder Jahveh ist nicht

anders entstanden: er ist der alte Gewitter- und Windgott. Die Art und Weise, sagt Tiele, in welcher die Propheten und Dichter der spätern Zeit von Jahveh sprechen, bezeugt hinlänglich, dass er ursprünglich eine Naturgottheit war. Ausdrücke wie diese: „Das Licht ist sein Kleid und der Wind sein Athem“, welche wir in den Dokumenten des 7. und 6. Jahrhunderts finden, mochten zu der Zeit figürlich gemeint sein, aber ursprünglich wurden sie wörtlich verstanden. Ihr Sinn ist ja klar. Die gewöhnliche Manifestation Jahvehs ist das Gewitter mit allen Erscheinungen, welche es begleiten. Der Donner ist seine Stimme, welche das Herz der Menschen wie der Thiere mit Schrecken erfüllt. Er tödtet seine Feinde durch den Blitz. Der Volksglaube, dass jeder, der die Bundeslade berühre, die heilige Behausung, in welcher man Jahveh wohnhaft glaubte, todt niederstürze, steht in engem Zusammenhang mit diesen Vorstellungen; desgleichen, dass das Gesetz auf dem Sinai in Mitten eines heftigen Gewitters verkündet wurde. Erschreckende Phänomene, von Blitzen durchfurchte Wolken, aus deren Innern krachende Donnerschläge ertönen, offenbaren dem Volk die Gegenwart seines Gottes in dem Augenblick, in welchem der Bund mit ihm besiegelt wird. Dieselbe Anschauungsweise lässt die Opferspende des Elias auf Carmel durch das himmlische Feuer verzehrt werden. Indessen das Gewitter ist zwar die hauptsächlichste und eine besonders eindrucksvolle Manifestation Jahvehs, aber nicht die einzige. Der Wind, der Orkan, das Erdbeben, selbst das sanfte Flüstern eines Windhauchs zeigen seine Gegenwart an. Er hält den Regen zurück, wenn er zürnt und lässt ihn um so reichlicher fallen, wenn sein Zorn be-

sänftigt ist. Das Feuer und das Licht sind beständige Attribute Jahvehs: er offenbart seine Herrlichkeit in dem strahlenden Himmel; eine Flammengarbe, die sich niemals verzehrt, bekundet sein Dasein. Hiermit sind die glühenden Strahlen gemeint, welche beim Auf- und Niedergang der Sonne vom Himmel zur Erde fluten und Pflanzen und Gesträuche küssen, ohne sie zu verzehren. Der Wind ist sein Athem, welcher über das Chaos schweift. Adam und Eva erkennen seine Gegenwart in dem frischen Abend- und Morgenwind. Aus allen diesen Anzeichen geht klar hervor, dass Jahveh ursprünglich ein Himmels-gott war.⁸⁷

Allerdings wurde nicht der sichtbare Himmel mit Jahveh identificirt. Er war der in dem sichtbaren Himmel verborgene Gott, der erhabenste der Naturgötter, aufgefasst als die Ursache aller Himmelserscheinungen, als Quelle und Princip des im Universum verbreiteten Lebens. Dieser Naturgott wird in den meisten Mythologien als Donnergott bezeichnet. Man wurde, als man ohne den Boden der Naturreligion zu verlassen von den sichtbaren Himmelserscheinungen zum Unsichtbaren sich erhob, durch die Analogie mit dem menschlichen Leben dahin geführt, die Seele des Himmels anzubeten, das verborgene Lebensprincip des Himmels und des Universums.

Moses kann nicht Monotheist im strengen Sinn des

⁸⁷ Eine ganz ähnliche Gottheit scheint Odin gewesen zu sein. „Odin ist ursprünglich Himmels-gott. Schon dass man ihn sich einäugig vorstellte, weist auf den Himmels-gott hin, als dessen Auge die Sonne gedacht wurde. Als Himmels-gott bewirkt Odin alle Luft- und Wettererscheinungen: nicht nur Licht und Sonnenschein, auch Regen und Wind, Blitz und Donner gehen von ihm aus“ (Mone, Gesch. d. Heidenthums, I p. 83).

Wortes gewesen sein.⁶⁸ In einer viel spätern Zeit noch finden wir folgende Tradition: Elyon, der oberste Gott, theilte die Länder der Erde unter die Söhne des El und gab Jahveh das israelitische Volk. In einer Stelle aus noch späterer Zeit nimmt Jahveh selbst die Theilung vor, giebt die übrigen Völker der Sonne, dem Mond, den Sternen und reservirt sich Israel (hist. comp. des anc. Rel. de l'Égypte et peuples sém. aus dem Holländ. p. 342 ff.).

Jahveh blieb im Wesentlichen Volksgott bis zur Zeit Jesu. Dieser, vor Allem Mensch, erweiterte die Gottheit. Aus dem Schirmherr eines Volkes wird ein Vater aller Völker, der Menschheit. An die Stelle des Partikularismus tritt Universalismus. Vorbereitet ist diese Entwicklung schon im Alten Testament. „Besonders der zweite Jesajas bereitete die letzte Evolution des Judaismus vor. Seine Prophezeiungen enthalten aber nur den Keim zu einer Religion der Menschheit. Das Grundprincip der semitischen Religionen, die Theocratie, gelangt in ihm zu seiner höchsten

⁶⁸ A. Künen, religion of Israel, I, p. 223 (aus dem Holländischen): Anfangs war die israelitische Religion Polytheismus. Jahveh steht ebenso zu Israel, wie zum Beispiel Chemosch zu den Moabitern. Jahveh würde niemals Israels ausschliessliches Eigenthum geworden sein und würde nie bloß in Canaan seinen Wohnsitz aufgeschlagen haben, wenn er von vornherein für den einzigen Gott gegolten hätte. Diese Beschränkung ist hingegen sehr erklärlich, wenn er ursprünglich bloß der Gott des israelitischen Stammes war und viele andere Götter neben sich hatte. Auch der Name Elohim kommt hier in Betracht. Es steht fest, dass ursprünglich die höheren Wesenheiten, die Objecte der Furcht (*elohim*: Furcht) durch dieses Wort bezeichnet wurden, sodass auch der Name (*elohim* ist der Plural von *eloh*) als ein Argument zu Gunsten einer früheren Pluralität von Göttern ins Gewicht fällt. Denn, wäre die Religion der Israeliten von jeher monotheistisch gewesen, aus welchem Grunde hätten sie dann den Einen Gott durch eine Pluralform bezeichnet?

Entfaltung, aber es bleibt eng mit der Vorstellung verknüpft, dass eine partikularistische Religion grössere Ausdehnung erfahre. Es ist ein partikularistischer Universalismus. Der grosse Schritt, die Ausscheidung der Nationalität aus dem Gebiet der Religion, ist noch nicht gemacht. Erst in der Lehre Jesu ist Alles ausgeschieden, was nicht allgemein, nicht rein menschlich ist“ (Tiele, hist. comp. p. 491, 492).

Jesus erweiterte die Gottheit nicht blos, er vertiefte sie auch. Das Alte Testament, wie sein charakteristisches Hauptstück der Dekalog ist, die Verbote, zu morden, zu stehlen, zu betrügen, so ist auch sein Gott im Wesentlichen nur ein Gott des Rechts, der Strafe, nicht eine Gottheit der Liebe. Wir sagten nun schon, dass Jesus, indem er, gleich allen gottschöpferischen Naturen, den Grundcharakterzug seines eigenen Wesens unwillkürlich auch zum Grundzug der Gottheit machte, in ihr seine Liebe hypostasirte. Wie Jesus, so liebt sein Gott die Menschen. 1. Joh. 4 v. 9: Darin ist erschienen die Liebe Gottes gegen uns, dass Gott seinen eingeborenen Sohn gesandt hat in die Welt. v. 10: Darinnen stehet die Liebe, nicht, dass wir Gott geliebet haben, sondern dass er uns geliebet hat.⁶⁹

⁶⁹ „Das Herz kennt keinen anderen Gott, als einen Gott, dessen Wesen, dessen Substanz das eigene Wesen des Herzens ist. Aus dem Herzen, aus dem inneren Drang, Gutes zu thun, für die Menschen zu leben und zu sterben, aus dem Triebe der Wohlthätigkeit, die Alle beglücken will, die Keinen, auch den Verworfensten, den Niedrigsten nicht von sich ausschliesst, aus dem menschlichen Wesen also, wie es sich als Herz und durch das Herz offenbart, ist der bessere Theil des Christenthums entsprungen“ (Ludwig Feuerbach, Wesen des Christenthums).

Die Gottheit Jesu verhält sich zu Jesu, wie die Gottheit des Alten Testaments zu dem, welcher sie geschaffen hat, oder, wenn wir noch einen Schritt weiter zurückgehen, wie die Gottheit der Menschenfresser

Die Ausstattung Gottes mit der Eigenschaft der Liebe hat nun die Sanction der Nächstenliebe im Gefolge gehabt. Dieser Zusammenhang ist leicht ersichtlich, wenn man bedenkt, dass Gott mit der Liebe auch deren Eigenthümlichkeiten vindicirt worden sind. Zunächst kommen zwei derselben hier in Betracht.

1) Wer liebt, fordert Gegenliebe. In sofern verlangt Gott, dass die Menschen ihn wiederlieben.

2) Wer liebt, beansprucht, dass dem Geliebten dasselbe theuer sei, was ihm theuer ist. In sofern beansprucht die Gottheit, dass jeder Mensch das ihr theure Geschlecht der Menschen, dass er seine Mitmenschen liebe.

Ersteres fordert 1. Joh. 4 v. 19: Lasset ihn uns lieben, denn er hat uns erst geliebt. — Da die Liebe Gottes zu den Menschen (gleich der Liebe seines Schöpfers Jesus zu ihnen) glühend ist, so fordert er glühend Gegenliebe. Mark. 12 v. 30: Du sollst Gott, deinen Herrn, lieben, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüthe und von allen deinen Kräften.

Letzteres, die Zuversicht also, dass, wer Gott wahrhaft liebt, nicht umhin könne, auch die zu lieben, welche ihm

zu den Menschenfressern: in allen Fällen gleicht die Gottheit ihrem Schöpfer.

Den Gott des alten Testaments als den Gott des Rechtes und den des neuen Testaments als den Gott der Gesinnung, der Liebe stellt in besonders scharfer Antithese Clemens von Rom einander gegenüber. Katholische Lehre VI, 23: Der damals den Mord verbot, verbietet jetzt, dass man nicht ohne Ursache zürne; der den Ehebruch verbot, verbietet jetzt jede gesetzwidrige Begierde; der den Diebstahl verbot, heisst jetzt den seliger, welcher die Früchte seiner Arbeit den Dürftigen mittheilt; der den Hass der Feinde verbot, gebietet jetzt Liebe gegen Feinde (s. Stäudlin, Gesch. d. Sittenlehre Jesu, II, p. 62).

thauer sind, spricht 1. Joh. 4 v. 21 aus: Wer Gott liebt, der liebt auch seinen Bruder. v. 20: So Jemand behauptet, ich liebe Gott und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner. — Die Liebe zu den Mitmenschen nimmt so ihren Weg durch die Liebe zu Gott. Die Menschen sollen in Gott sich unter einander lieben.

Gott ist mit glühender Liebe zu den Menschen ausgestattet worden, und daher fordert er, dass wir ihn nicht bloß direkt, sondern auch indirekt glühend wiederlieben. Aus grenzenloser Liebe zu ihm sollen wir auch unsere Mitmenschen grenzenlos lieben. Selbst dann wenn Jemand uns so behandelt, dass unserer natürlichen Empfindung nach Hass und Rachsucht aufflammen möchten, sollen wir, aus Liebe zur Gottheit, fortfahren ihn zu lieben. Matth. 5 v. 39: So dir Jemand einen Streich giebt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar. v. 40: Und so Jemand mit dir rechten will um deinen Rock, dem lasse auch den Mantel. v. 43: Ihr habt gehört, dass da gesagt ist: Du sollst deinen Nächsten lieben, und deinen Feind hassen. v. 44: Ich aber sage euch: Liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen und beleidigen, auf dass ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Röm. 12 v. 20: So deinen Feind hungert, so speise ihn, dürstet ihn, so tränke ihn.⁷⁰

⁷⁰ Da die germanische Gottheit, der Widerschein ihres Zeitalters und der Bedürfnisse desselben, die Rache höchst löblich fand, erschien das Christenthum den Germanen weichlich; zum Theil deshalb weigerten sie sich, es anzunehmen. Maurer, Bek. d. norw. St. I, p. 153: Drei isländische Schiffe lagen im Hafen zu Drontheim, auf welche der König Beschlagnahme gelegt hatte, weil die Mannschaft sich nicht christen lassen wollte. Da berathschlagten die Isländer in ihrer Her-

Also: der Gottheit ist anthropomorpherweise Liebe zu den Menschen beigelegt worden. In Folge dessen beansprucht sie Gegenliebe und dass man, aus Liebe zu ihr, auch das ihr am Herzen liegende Geschlecht der Menschen liebe. Von der Gegenliebe wie von der Liebe zu den Menschen fordert sie ein reichliches, ein überschäumendes Maass. Indessen, das der Gottheit vindicirte Wohlgefallen an der Liebe zu ihr und unsern Mitmenschen ist noch keine ernsthafte Sanction dieser Liebe. Wie, falls man nun keine Liebe zur Gottheit fühlt? Ist die Sache damit erledigt? Keineswegs. Dann tritt vielmehr eine dritte Eigenthümlichkeit der Liebe hervor: Wenn Jemand, den wir lieben, uns Gegenliebe hartnäckig versagt, so verwandelt sich schliesslich die Liebe in Zorn. Je heftiger unsere Liebe war, desto heftiger nun unser Zorn.

Die Liebe Gottes ist gleichfalls in diesem Sinne beschränkt, — nicht etwa unbeschränkt. Es steht nicht etwa so, dass die ihm zugeschriebene Liebe, man mag ihn und seine Geschöpfe nun lieben oder nicht, unerschüttert dieselbe bleibt. Auch sie schlägt in Zorn um, wenn man Gegenliebe verweigert, wenn man lieblos, unbarmherzig der Gottheit Geschöpfe behandelt. Hingegen beglückt die Gottheit mit Liebe und mit Gaben ihrer Liebe denjenigen, welcher sie liebt und, aus Liebe zu ihr, seine Mitmenschen.

So erst, indem die Liebe zu Gott und den Mitmenschen Heil bringt, das Gegentheile Unheil, zeitliches oder gar ewiges,

berge mit einander, was sie zu thun hätten. Bolle sagte, er hätte keine Lust, den neuen Glauben anzunehmen, weil ihm derselbe weichlich erschiene. Ein anderer Isländer fügt hinzu, dass er es für besser halte, den König in seinem Hause zu verbrennen (Laxdaala-S. c. 40).

fangen, und haben Dir nicht gedient? 45. Dann wird er ihnen antworten und sagen: Wahrlich, ich sage euch: Was ihr nicht gethan habt einem unter diesen Geringsten, das habt ihr mir auch nicht gethan. 46. Und sie werden in die ewige Pein gehen; aber die Gerechten in das ewige Leben. —

Das Alte Testament und die Gottheit desselben verbietet, wie gesagt, blos Andern nachtheilige Handlungen. Es sind die staatlichen Verbote zu rauben, zu betrügen und ihre Sanction durch den Volksgott. Moses, bemerkt Stäudlin, hatte einen Haufen Sklaven zu discipliniren. Die Hauptsache war jetzt eine politische Ordnung; wer will es auch leugnen, dass Moses eigentlich ein politisches Gesetz geben wollte? (Gesch. d. Sittenl. Jesu I, p. 168).

Handlungen und Volksgott: Altes Testament; Gesinnung und Weltgott: Neues Testament.

Indessen Anklänge an die Lehre des Neuen Testaments enthält das Alte: einentheils an die Weltgottheit (s. p. 155); anderentheils auch an das Gebot der Liebe. Ja, der Satz „Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst“ steht schon im Alten Testament. 3. Mos. 19 v. 18: Du sollst nicht rachgierig sein, noch Zorn halten gegen die Kinder deines Volkes. Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst; denn ich bin der Herr. — Diese Stelle ist aber, nach Michaelis, folgendermassen aufzufassen: Das Gesetz erlaubt dir nicht, Jemanden zu hassen, und entschuldigt die ihm zugefügte Beleidigung nicht damit, dass du sein Feind bist und er dich vorher beleidigt hatte (Mos. Recht II, p. 21). Somit hätte dieser Ausspruch im Alten Testament doch nur auf die staatlichen Verbote Andern nachtheiliger Handlungen Bezug. — Weitere Anklänge an die Liebe gebietende Lehre des Neuen Testa-

ments sind: 5. Mos. 14 v. 28. Ueber drei Jahre sollst du aussondern alle Zehnten deines Einkommens desselben Jahrs und sollst es lassen in deinem Thor. 29. So soll kommen der Levit, der kein Theil noch Erbe mit dir hat, und der Fremdling, und der Waise, und die Wittwen, die in deinem Thor sind, und essen, und sich sättigen, auf dass dich der Herr, dein Gott, segne in allen Werken deiner Hand, die du thust. 5. Mos. 24 v. 19: Wenn du auf deinem Acker gerentet und eine Garbe vergessen hast auf dem Acker, so sollst du nicht umkehren dieselbe zu holen, sondern sie soll des Fremdlings, des Waisen, und der Wittwe sein, auf dass dich der Herr, dein Gott, segne in allen Werken deiner Hände. 20. Wenn du deine Oelbäume hast geschüttelt, so sollst du nicht nachschütteln; es soll des Fremdlings, des Waisen, und der Wittwe sein. 21. Wenn du deinen Weinberg gelesen hast, so sollst du nicht nachlesen; es soll des Fremdlings, des Waisen, und der Wittwe sein. 2. Mos. 23 v. 10: Sechs Jahre sollst du dein Land besäen, und seine Früchte einsammeln. 11. Im siebenten Jahr sollst du es ruhen und liegen lassen, dass die Armen unter deinem Volk davon essen, und was überbleibet, lass das Wild auf dem Felde essen. Also sollst du auch thun mit deinem Weinberge und Oelberge. 5. Wenn du dess, der dich hasset, Esel siehest unter seiner Last liegen; hüte dich, lass ihn nicht, sondern versäume gerne das Deine um seinet willen. Hiob 31 v. 29: Habe ich mich gefreuet, wenn es meinem Feinde übel ging, und habe mich erhoben, dass ihn Unglück betreten hatte? Spr. 5 v. 21: Hungert deinen Feind, so speise ihn mit Brod; dürstet ihn, so tränke ihn mit Wasser.

Wie sehr jedoch der hier gebietende Gott blos Volksgott

ist, zeigt folgende Stelle. 5. Mos. 23 v. 19: Du sollst an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Geld noch mit Speise, noch mit Allem, damit man wuchern kann. 20. An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder, auf dass dich der Herr, dein Gott, segne in Allem, das du vornimmst im Lande, dahin du kommst, dasselbe einzunehmen.

Anmerkung 71. Aussprüche, welche der christlichen Lehre insofern verwandt sind als sie auch Menschenliebe predigen und zwar Liebe zu allen Menschen, finden sich zahlreich in den griechischen und römischen Klassikern. Cicero, de off. III, 6: *Atque etiam, si hoc natura praescribit, ut homo homini quicumque sit, ob eam ipsam causam, quod is homo sit, consultum velit, necesse est, secundum eandem naturam omnium utilitatem esse communem. Quod si ita est, una continemur omnes et eadem lege naturae, idque ipsum si ita est, certe violare alterum naturae lege prohibemur. — — Qui autem civium rationem dicunt habendam, externorum negant, ii dirimunt communem humani generis societatem, qua sublata beneficentia, liberalitas, bonitas, justitia funditus tollitur. — III, 64: vir bonus est, qui prodest, quibus potest, nocet nemini. — de amicitia cap. V — — ex infinita societate generis humani, quam conciliavit ipsa natura. — Sicut una eademque natura mundus omnibus partibus inter se congruentibus cohaeret ac nititur, sic omnes homines inter se natura confusi pravitate dissentiant nec se intelligunt esse consanguineos et subiectos sub unam eandemque tutelam: quod si teneretur, deorum profecto omnes vitam viverent (de legibus). — de off. V. 21: detrahare igitur alteri aliquid et hominem hominis in-*

commodo suum commodum augere, magis est contra naturam, quam mors, quam dolor. — de leg. I, 13. Omnes (homines) inter se naturali quadam indulgentia et benevolentia contineri. I, 18: ut enim quisque maxime ad suum commodum refert quaecunque agit, ita minime est vir bonus. — — ubi enim beneficus, si nemo alterius causa benigne facit? — de offic. I, 25: nihil laudabilius, nihil magno et praeclaro viro dignius, placabilitate atque clementia. — I, 43: Qua (caritate) nihil homini esse debet antiquius. — de leg. I, 12: ex quo perspicitur, cum hanc benevolentiam tam late longeque diffusam vir sapiens in aliquem pari virtute praeditum contulerit, tum illud effici, quod quibusdam incredibile videatur, ut nihilo sese plus, quam alterum diligit. — I, 13: Natura propensi sumus ad diligendos homines, quod fundamentum juris est. Nicht unähnlich dem Wort der Bibel: die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung.

Dass die Sage, Seneca sei Christ gewesen, sich bilden konnte (in neuerer Zeit durch Fleury, St. Paul et Sénèque, Paris 1853, vertreten), zeigt, wie reich dieser Autor an ethisch-christlichen Aussprüchen ist. Zum Beispiel: Cum esuriente panem suum dividat (Ep. 95). Homo ad adjutorium mutuum generatus est (de ira I, 5). — Alteri vivas oportet, si tibi vis vivere (ep. 48). — Opem ferre etiam inimicis miti manu (de otio sap. 29). — Charakteristisch für die Aehnlichkeit wie für die Verschiedenheit der christlichen und der stoischen Ethik ist folgende Stelle. de clem. II, 6: (Sapiens) donabit lacrimis maternis filium et catenas solvi jubebit et ludo eximet et cadaver etiam noxium sepelet. At faciet ista tranquilla mente, vultu suo. Ergo non miserebitur sapiens, sed succurret, sed proderit, in commune auxilium natus, ac publicum bonum, ex quo dabit

cuique partem. Vultum quidem non dejiciet nec animum ob aeruscantis civis aridam ac pannosam et innixam baculo senectutem: ceterum omnibus dignis proderit, et deorum more calamitosos propitius respiciet. Misericordia vicina est miseriae: habet enim aliquid trahitque ex ea. Misericordia vitium est animorum, nimis miseriae faventium.

Aubertin (Sénèque et St. Paul) citirt (p. 316) einen Vers des Menander: Wer durch seine Natur dem Guten zuneigt, ist von edler Race, mag er nun Aethioper oder Scythe sein. War nicht Anacharsis ein Scythe? — Zeno (Porphyrius, de abstin. III, 20): Liebe ist die Gottheit, welche das Heil des Staates bewirkt.

Aristoteles, Rhet. I, 8: *ἀνάγκη δὲ μεγίστης εἶναι ἀρετὰς τὰς τοῖς ἄλλοις χρησιμωτάτας, εἴπερ ἐστὶν ἡ ἀρετὴ δύναμις εὐεργετική.* — Eth. Nic. IX, 8: *δοκεῖ τε ὁ μὲν φαῦλος ἑαυτοῦ χάριν πάντα πράττειν, καὶ ὅσω ἂν μοχθηρότερος ᾖ, τοσονύτω μᾶλλον· ἐγκαλοῦσι δὲ αὐτῷ ὅτι οὐδὲν ἀφ' ἑαυτοῦ πράττει· ὁ δ' ἐπιεικὴς διὰ τὸ καλόν, καὶ ὅσω ἂν βελτίων ᾖ, μᾶλλον διὰ τὸ καλόν, καὶ φίλου ἕνεκα· τὸ δ' αὐτοῦ παρήσιν.*

Celsus nahm sogar an, dass die Christen das Verbot der Rache von den heidnischen Philosophen, besonders von Plato entlehnt hätten (s. Gieseler, Kirchengesch. I, p. 37. Origenes contra Celsum VI, p. 283—8). Augustin erwähnt ep. 34 libros papae Ambrosii, quos adversus nonnullos imperitissimos et superbissimos, qui de Platonis libris Dominum profecisse, contendunt, scripsit (Gieseler, ib. p. 13).

Leopold Schmidt, Ethik der Griechen II, p. 276: „In den Heracliden des Euripides heisst es, der gerechte Mann sei für seinen Nächsten geboren; dass man nicht aufhören solle, den

Menschen Gutes zu erweisen, ist der Gedanke eines erhaltenen Bruchstücks eines unbekanntes Tragikers; und ein Vers des Menander lautet: Dies ist das Leben, nicht für sich zu leben bloß. Plato beruft sich im Gorgias auf den Satz eines frühern Weisen, nach dem Gemeinschaft und Liebe Himmel und Erde, sowie Götter und Menschen zusammenhalten. Es war eine echt Attische Gesinnung, welche Phokion in den Ausspruch kleidete, man dürfe ebensowenig das Mitleid aus der Natur des Menschen, wie den Altar aus dem Tempel herausreißen wollen.“ Andererseits jedoch: „Das besondere Verhältniss dessen, der ihnen gegenüber stand, nicht seine Eigenschaft als Mitglied der Menschheit bestimmte die sittliche Aufgabe gegen ihn. Nichtsdestoweniger drängte es sich gewissermassen als Thatsache auf, dass das, was man einem jeden schulde, man dem Menschen schulde.

Dass alle Menschen gleichmässig Gegenstand unserer Theilnahme und unserer Liebe sein müssen, weil sie mit uns Mitglieder eines einzigen Geschlechts von göttlichem Ursprunge sind, diese Lehre wird erst von Epictet, Marc Aurel, Seneca nachdrücklich eingeschärft und aus ihr die Motive des Verhaltens abgeleitet. Im Vergleich damit war die Anschauung des Griechen der klassischen Zeit, der seine Obliegenheiten gegen den Einzelnen, dem er sich gegenüber sah, stets nach der Besonderheit seiner Beziehungen zu ihm abzumessen gewohnt war, unleugbar eine enge.“ (Vergleiche auch Nägelsbach, Nachhomerische Theol. p. 261: Griechische Nächstenliebe ist Erweis der Gerechtigkeit, welche dem Berechtigten das Seine giebt, dem persönlich berechtigten Freund und Wohlthäter, dem politisch berechtigten Mitbürger, dem göttlich berechtigten Hülflösen und Bedürftigen.)

III. Buch.

Die Entstehung des Gewissens im einzelnen Menschen.

§ 23.

Der psychologische Thatbestand.

Nach der Aussage eines Bewusstseins in uns sind wohlthätige Handlungen löblich, Andern verderbliche Handlungen tadelnswerth.

Woher ein so mysteriöses Bewusstsein? Weshalb scheidet es die Handlungen gerade in diesem Sinne; weshalb nicht umgekehrt, nämlich so, dass es Grausamkeit lobt, Wohlthätigkeit tadelt?

Behufs der Lösung dieses psychologischen Problems müssen wir erst die sprachliche Eigenthümlichkeit erörtern, dass manche Wörter Nebenbedeutungen, tadelnde oder lobende, haben (Konnotation).

§ 24.

Konnotationen.

Die Wörter können in zwei Klassen eingetheilt werden.

1) Unparteiische (indifferente, neutrale) Wörter. Diese enthalten kein Urtheil über den Gegenstand ihrer Bezeichnung.

Sie haben weder eine tadelnde, noch eine lobende Nebenbedeutung. So die Wörter Baum, Löwe, gehen.

2) Parteiische Wörter. Durch sie wird zunächst auch etwas Gegenständliches bezeichnet, ein Vorgang, eine Empfindung oder Handlung. Ausserdem aber enthalten sie noch ein Urtheil über den Gegenstand ihrer Bezeichnung; sie haben eine tadelnde oder lobende Nebenbedeutung. Zum Beispiel die Wörter Neid und Mitfreude, Feigheit und Tapferkeit, Mord und Aufopferung.

Solche Wörter können also in zwei Hälften aus einander genommen werden, in eine gegenständliche und in eine urtheilende Hälfte. Das Wort Neid, zum Beispiel, bezeichnet in seiner objectiven Hälfte etwa: Schmerz darüber, dass ein Anderer mehr hat, als wir. In seiner subjectiven Hälfte birgt es ein Urtheil des Tadels über solchen Schmerz. (Diese tadelnde Nebenbedeutung hat das Wort jedoch nur auf hohen Kulturstufen).

Es wäre für den theoretischen Moralisten eine geeignete Propädeutik, die parteiischen Wörter ihrer Parteilichkeit zu entkleiden, ihr subjectives, urtheilendes Anhängsel wegzudenken. Die Wörter Neid, Grausamkeit, Mord würden so durch den Abzug ihrer tadelnden Nebenbedeutung, die Wörter Wohlwollen, Aufopferung durch den Abzug ihrer lobenden Nebenbedeutung neutrale Ausdrücke werden, gleich den Wörtern gehen, athmen.

§ 25.

Die Entstehung kategorischer Imperative.

Auf den niederen Kulturstufen haben Wörter wie Grausamkeit, Rache keine tadelnde Nebenbedeutung. Wir haben ge-

zeigt, dass allmählich erst das Glücksbedürfniss der Menschen dahin führte, Andern nachtheilige Handlungen zu tadeln, mit Leid zu bedrohen und später selbst Andern nachtheilige Gesinnungen für tadelnswerth zu erklären, während die Gesinnung der Nächstenliebe, um des Wohles der Menschen willen, gelobt, befohlen wurde. Wir zeigten auch, dass jene Verbote und dieses Gebot mit religiösen Vorstellungen durchwebt, von der menschenähnlichen Gottheit wiederholt, sanctionirt worden sind.

So haben, historisch betrachtet, die Vorstellungen der Grausamkeit, der Rache eine tadelnde, die Vorstellungen Barmherzigkeit, Wohlwollen eine lobende Nebenbedeutung bekommen.

Falls nun Jemand in einem Zeitalter geboren wird, in welchem die Wörter bereits Nebenbedeutungen haben, so erfährt er schon in früher Kindheit, wenn er zum ersten Mal die Wörter stammeln, ihren Inhalt denken lernt, eben nicht bloß den sachlichen Wortinhalt, sondern ausserdem noch die Beurtheilung desselben, — die lobende oder tadelnde Nebenbedeutung der Wörter. In dem Worte Mord, zum Beispiel, lernt man nicht nur denken „heimlich und absichtlich Jemanden tödten“, sondern ausserdem noch die Vorstellungen: getadelt bei Gott und Menschen; von beiden zur Verantwortung gezogen; mit dem Tode auf Erden, mit ewiger Strafe im Jenseits bedroht.

Also, Ein Wort drückt das Gegenständliche aus und seine Beurtheilung; gleichzeitig okkupiren beide Vorstellungen das Bewusstsein des Kindes: infolge dessen verschmelzen ihm beide nahtlos zu einer Gesamtvorstellung. Die Handlung und ihre Beurtheilung, wie sie ihm gleichzeitig und ein-

wortig bewusst geworden sind, erscheinen als durchaus zu einander gehörige Bestandtheile desselben Begriffs. Das Urtheil wird zu einem Merkmal der Handlung.

Ein anderes Beispiel: das Wort Wohlwollen beherbergt (auf hohen Kulturstufen) zwei heterogene Vorstellungen: 1) Die Vorstellung einer Gemüthsbeschaffenheit, vermöge deren man Schmerz fühlt, wenn Andere leiden, und Freude, wenn sie glücklich sind (gegenständliche Hälfte). 2) Die Vorstellung, dass solche Beschaffenheit gut, löblich sei (urtheilende Hälfte; fehlt auf den niederen Kulturstufen). Die Löblichkeit, welche so mit den gegenständlichen Eigenschaften in derselben Worthölse zusammenwohnt, scheint auch eine Eigenschaft des Wohlwollens zu sein. Das Urtheil stiehlt sich, als objectives Merkmal verkleidet, in das Bewusstsein. Das Kind hat den Eindruck, als ob die Löblichkeit ebensogut wie Mitleid und Mitfreude den Begriff des Wohlwollens vervollständigen, bilden helfe.

Fragt man ein Kind, was Wohlwollen, Nächstenliebe sei, so wird es etwa sagen: wenn man gut gegen Andere, selbst gegen seine Feinde ist. Dass so sich zu verhalten Lob verdienende, wird von ihm, falls sein Bewusstsein die Vorstellung der Nächstenliebe durchtränkt mit Lob in sich aufgenommen hat, unwillkürlich hinzugedacht.

Dieser, hauptsächlich durch die Konnotation erregte Schein, als gehöre die Löblichkeit unabtrennbar zum Wohlwollen; als wäre der Tadel ebenso ein Attribut der Grausamkeit, des Mordes, wird durch alle Eindrücke genährt, welche das Kind in seinem späteren Leben empfängt. Alle Menschen, die es kennt, alle Bücher, die es liest, der Staat mit seinen Einrichtungen, Kanzel und Bühne erwähnen Betrug, Mord stets

in tadelndem Sinne, Nächstenliebe im Sinne des Lobes. Jedesmal also, wenn in des Kindes Bewusstsein die Vorstellung eines Mordes tritt, begleitet sie der Tadel; und gleich ausnahmslos sieht es die Nächstenliebe mit dem Lob vereint.

So gestaltet sich, ohne dass das Kind es merkt, in ihm die Idee von einer unbedingten, selbstverständlichen Zusammengehörigkeit der Wohlthätigkeit und des Lobes, der Betrügerei, der Grausamkeit und des Tadels. Es würde ihm schwer fallen, das Wohlwollen ohne lobende Nebenbedeutung zu denken, oder den Mord ohne tadelnde Nebenbedeutung.

Schaut nun ein so präparirtes Bewusstsein Handlungen der Grausamkeit oder der Barmherzigkeit Anderer zu, dann kommt aus ihm heraus, was hineingekommen war: unwillkürlich spendet es der Barmherzigkeit Lob, der Grausamkeit Tadel. Dies vollzieht sich nach dem bekannten Gesetz der Ideenassociation. Eine latente Gesamtvorstellung tritt wieder ganz in das Bewusstsein, wenn ein Theil derselben erregt, „frei“ wird. Der Theil eines Vorganges erinnert mich an den ganzen. So zieht die Vorstellung der Grausamkeit diejenige des Tadels nach sich, wenn das Bewusstsein Grausamkeit und Tadel als eine Gesamtvorstellung recipirt hatte.

Aber verhält es sich auch so? Der experimentelle Beweis fehlt. Man sollte vielleicht drei Experimentir-Kinder je auf eine andere Weise erziehen; sollte dafür Sorge tragen, dass diesem jeder Eindruck predige, Hass, Rache, Räuberei seien löblich, jenem, sie seien tadelnswerth, dem dritten, sie seien weder gut noch böse, und dann abwarten, ob dieselben in entsprechender Weise urtheilen würden.

Das Experiment ist überflüssig, weil die Thatsachen es

ersetzen. Der alte Isländer, zum Beispiel, geboren und erzogen von einem Zeitalter, welches Rache, Räuberei (ihrer bedürftend) schätzte, empfand sie als schätzenswerth; der moderne Isländer, geboren, nachdem es dahin gekommen ist, dass Staat und Religion solche Handlungen verboten, mit Leid bedroht haben, betrachtet sie, von den Eindrücken erzogen, als verwerflich. Überhaupt bemächtigen sich eines jeden unweigerlich die Schätzungen gerade seiner Kulturstufe, — wie man unwillkürlich den Accent des Landes annimmt, in welchem man geboren worden ist (cf. § 9). Hierdurch sind unsere Behauptungen so gut wie experimentell bewiesen.

Der Freigeist kann sich frei machen von den unmerklich in ihn gedungenen, unwillkürlich von ihm gehegten sittlichen Anschauungen. Auch dieser Umstand beweist, dass sie auf dem bezeichneten Wege in ihn gelangt sind. Denn wären sie a priori, so würde er sich ihrer ebensowenig entledigen können, wie etwa der räumlichen und zeitlichen Anschauung.

Wenn man Jemandem die Frage vorlegt, weshalb Wohlwollen gut, Grausamkeit tadelnswerth sei, so erwiedert er: weil ich es empfinde. Fragt man weiter, woher diese Empfindung stamme, so wird er zu sich selbst sagen: „wie weit ich auch zurückblicke in meinem Leben, stets sehe ich gerade diese Unterscheidung mir innewohnen; und gleich mir lobt jeder Mensch das Wohlwollen, verwirft jeder die Grausamkeit.“ So folgert er denn, dass die Urtheile ein letztes, nicht weiter erklärbares Factum jedes menschlichen Bewusstseins wären, eine ihm und allen übrigen Menschen angeborene Eigenthümlichkeit. Wie unerklärlich ihm das Factum ist, zeigt sich noch greller, wenn er es etwa durch Gott oder eine metaphysische Entität erklärt.

Also: Handlungen und Gesinnungen, welche das gemeinsame Merkmal haben, Andern verderblich zu sein, stellen sich, überschüttet mit Tadel, uns von Kindheit an dar. Dem Individuum, so gestaltet in seinem Bewusstsein, wird eben dies sein Wissen der letzte, nur übersinnlich noch deutbare Grund für die Verwerflichkeit solcher Handlungen, Gesinnungen: Mord ist tadelnswerth, weil ein mysteriöses Bewusstsein sagt, dass er tadelnswerth sei; er ist „an sich schlecht“. Desgleichen ist Aufopferung dem Individuum „an sich löblich“, d. h. darum, weil ein Bewusstsein in ihm sie für lobenswerth erklärt.

In der Gattung sind ja die Schätzungen einst um des Wohls der Menschen willen kreirt worden. Aber das erfahren die später Geborenen nicht. Dass der Mord ursprünglich seiner schädlichen Folgen wegen getadelt, verboten worden ist, wird höchstens dem historischen Moralisten bekannt, nicht den übrigen Menschen. An sie tritt bloß das Faktum heran, er sei tadelnswerth, nicht dessen Bildungsgeschichte; nur das Entwickelte, nicht die Entwicklung; bloß die Endsilbe, aber nicht die Zeile.

Also, die lobenden und tadelnden Urtheile müssen an zwei Punkten ihrer Laufbahn besehen werden. 1) In der Geschichte: wann sie geschaffen worden sind; durch wen; aus welchen Motiven. 2) In dem später geborenen Individuum: dieses erfährt bloß die Urtheile selbst.

Ausgerüstet mit dieser fundamentalen Unterscheidung zwischen Gattung und Individuum, zwischen Dem, was früher einmal in der Geschichte der Menschheit Folgenschweres sich ereignet hat, und Dem, was die später Geborenen erfahren, in ihrem Bewusstsein erleiden, können wir den uralten Streit

der Ethiker nun schlichten, deren eine Hälfte behauptet, die Handlungen seien zu tadeln oder zu loben, je nachdem sie von einem (übersinnlichen) Bewusstsein in uns für tadelnswerthe oder löbliche erklärt würden, während die andere Hälfte Lob und Tadel aus den Folgen der Handlungen (den wohlthätigen oder verderblichen) herleitet. Zum Beispiel, der Mord ist schlecht, bedeutet den Ersteren: eine geheimnissvolle, sicherlich nicht irdische Stimme im Menschen verbietet ihn. Der Mord ist schlecht, bedeutet den Letzteren: er ist in seinen Wirkungen unangenehm für Andere; er ist genau nur in dem Sinne schlecht, in welchem etwa Schlangenbisse oder Erdbeben schlecht sind.

Ist, psychologisch betrachtet, die letztere Ansicht nicht falsch? Sie sieht den Mord bloß von seiner passiven Seite, bloß im Ermordeten. Aber, wie er zwei Personen voraussetzt, so muss er auch von zwei Seiten ins Auge gefasst werden. Für den Ermordeten bloß wie ein tödtendes Ereigniss schlecht, ist er, als Handlung des Mörders betrachtet, doch — wie sein eigenes Bewusstsein und das der unbetheiligten Zuschauer aussagt — eine an sich schlechte, jedem verbotene Handlungsweise. Dies psychische Faktum darf nicht ignoriert werden. Die Linie mündet im Opfer, aber sie entspringt im Thäter.

Ebenso sind Raub, Betrug, Diebstahl, wenn man auf den Betroffenen blickt, schädlich, wenn man jedoch auf den Urheber blickt (nach Aussage des Bewusstseins) verwerflich.

Schädlich (in den Folgen) und schlecht (im Vollbringer) bestehen somit gleichberechtigt, koordinirt neben einander. Man erklärt nicht, sondern verwirrt, wenn man den Begriff des Schlechten durch den des Schädlichen erläutert. Räuberei

ist schlecht, bedeutet keineswegs, Räuberei ist (in ihren Folgen) schädlich, sondern: sie ist, wie eine unergründliche, wohl von Gott herrührende Stimme im Menschen verkündet, tadelnswerth.

Nicht anders verhält es sich mit den „guten“ Handlungen. Wohlthätigkeit ist gut, besagt: sie wird von dem mysteriösen Bewusstsein für eine löbliche, jedem gebotene Handlungsweise erklärt. Daneben ist sie (in ihren Folgen) nützlich, — nämlich für den, an welchem sie geübt wird.

Psychologisch betrachtet haben also die Metaphysiker Recht: die Handlungen bestehen nicht bloß aus ihren Folgen. Besonders lebhaft wird dies von Whewell hervorgehoben: Meint ihr das Nämliche, fragt derselbe, wenn ihr eine Handlung gut und wenn ihr sie nützlich nennt? Die Frage ist nicht, ob gute Handlungen nützlich sind — das wollen wir als ausgemacht annehmen — sondern ob das Prädikat gut nicht etwas Anderes besagt, als: die Handlung ist nützlich. Die Begriffe gut, löblich erklärt man keinem befriedigend durch einen Hinweis auf die Folgen der Handlungen. Der Mord ist verderblich für die Gesellschaft, aber er ist auch nichtswürdig (wicked; Vorr. zu Mackintosh, progr. of eth. philosophy).

Dieser Aussage des individuellen Bewusstseins nun aber zum Trotz ist den Handlungen ursprünglich ihrer Folgen wegen das Urtheil angehängt. Um seiner schädlichen Folgen und nur um dieser willen ist der Mord, historisch betrachtet, einst getadelt, mit Leid bedroht worden. Wie man gegen das überfluthende Meer Deiche aufwirft, so errichtete man gegen den überfluthenden Egoismus der Menschen Leidandrohungen. Beides aus demselben Motiv: aus Nützlich-

keitsrücksichten. Den später Geborenen aber entgeht eben dies ursprüngliche, nur historisch auffindbare Motiv des Tadels. Ihrer bemächtigt sich blos das Urtheil selbst: Mord ist verwerflich; und da dies Urtheil schon als Nebenbedeutung des Wortes Mord in das Bewusstsein dringt; da es, durch jeden Eindruck bestätigt, den Charakter der Selbstverständlichkeit erlangt, so ist ihnen Mord eben tadelnswerth, weil er durch ein unabweisbares Bewusstsein für tadelnswerth erklärt wird. Es sei ein Zusammenhang zwischen diesem Ausspruch ihres Bewusstseins und dem Umstand, dass Mord verderblich für die Gesellschaft ist, — die Behauptung muss den später Geborenen fremd, also falsch klingen. Sie haben den Zusammenhang, um mich eines Kinder-Schulausdrucks zu bedienen, „nicht gehabt“. Ihnen ist die Verderblichkeit des Mordes ein Faktum, und die Thatsache, dass ihr Bewusstsein den Mord verdammt, ein zweites, vom ersteren unabhängiges Faktum.

Ebenso werden Raub, Betrug, Diebstahl, obgleich ursprünglich ihrer Folgen wegen getadelt, dem Individuum an sich tadelnswerthe Handlungen (d. h. darum tadelnswerthe, weil ein Bewusstsein in ihm sie verwirft).

Andererseits gestalten sich Barmherzigkeit, Feindesliebe dem individuellen Bewusstsein so zu an sich guten, löblichen Gesinnungen.

Whewell und die übrigen Philosophen haben das Unglück gehabt, sich in das Bewusstsein des einzelnen Menschen wie in eine Sackgasse zu verrennen. Von diesem mussten sie zur Geschichte der Menschheit übergehen, um die Gründe zu entdecken, aus welchen ursprünglich Mord und verwandte Handlungen mit dem Tadel vermählt worden sind, und das

Wohlwollen mit dem Lob. Es ist kein Zufall, dass die an sich tadelnswerthen, schlechten Handlungen das gemeinsame Merkmal haben, Andern nachtheilig, schlecht zu sein, und dass die an sich guten Handlungen zugleich für Andere gut sind.

Das Räthselhafte der sittlichen Urtheile verschwindet also, wenn man die Unterscheidung zwischen Gattung und Individuum auf sie anwendet. Denn ihre Räthselhaftigkeit besteht bloß darin, dass sie scheinbar grundlos — sic volo, sic jubeo — aus dem Bewusstsein quellen. Der Satz: „Mord ist, nach Aussage eines Bewusstseins in mir, zu tadeln“ klingt geheimnissvoll, kann, so scheint es, nur übersinnlich gedeutet werden. Das geschichtlich entstandene Urtheil dagegen: „der Mord ist seiner Schädlichkeit wegen (etwa wie ein schädliches Klima) zu tadeln“ entbehrt des Geheimnissvollen. Nun ist ja aber das Urtheil, welches im Bewusstsein so räthselhaft und selbstherrlich dasteht, nichts anderes als die verstümmelte Ueberlieferung des in der Gattung entstandenen Urtheils.

Offenbar kann dem Bewusstsein, wenn dasselbe nur in entsprechender Weise zubereitet wird, jede beliebige Handlung „an sich löblich“ oder „an sich tadelnswerth“ erscheinen. Uns ist die Barmherzigkeit „an sich lobenswerth“, einem Zögling der niederen Kulturstufen die Rache. Denn seinem Bewusstsein wird das Lob der Rache schon als Nebenbedeutung des Wortes einverleibt. Ihm würde es daher schwer fallen, das Urtheil des Lobes auch nur in Gedanken von der Rache abzutrennen. Der Begriff kommt ihm ohne diese Nebenbedeutung verstümmelt vor. Selbstverständlich ist ihm, dass überall in der Welt, wo Menschen Rache neh-

men, ihr eigenes Bewusstsein, dasjenige aller übrigen Menschen und die Gottheit selbst Beifall spendet.

Wann und von welchen Bedürfnissen das Lob der Rache geprägt worden ist, bleibt noch dahingestellt (cf. § 30).

Statt der Ausdrücke lüblich und tadelnswerth werden oft die Wendungen „so soll oder soll nicht gehandelt werden“ gebraucht. Ihnen ist deutlich anzusehen, dass die Gebote ursprünglich bestimmter Zwecke wegen kreirt worden sind. Denn offenbar hat man nicht ins Blaue hinein das „sie sollen gethan werden“ mit den einen Handlungen, das „sie sollen nicht gethan werden“ mit andern verknüpft, sondern ein Weshalb, Gründe drängten dazu. Dem später Geborenen aber entziehen sich, wie wir eben gezeigt haben, die Gründe der Urtheilskreirung, während ihm der Imperativ selbst „so soll gehandelt werden“ in früher Kindheit schon mit der Vorstellung der Barmherzigkeit, der Nächstenliebe vereint wird, und der Imperativ „so soll nicht gehandelt werden“ mit der Vorstellung der Betrügerei, des Raubes. Danach erscheint ihm denn sein so gestaltetes Wissen als der letzte, geheimnissvolle Grund, weshalb er die einen Handlungen thun, die andern lassen soll. Er soll nicht morden, weil aus seinem Bewusstsein das Verbot ertönt: Du sollst nicht morden.

Imperative, welche auf Grund ihres geheimnissvollen Daseins im Menschen Achtung, Gehorsam erheischen, sind kategorische Imperative. Ihren Gegensatz bilden die hypothetischen Imperative. Diese sind irgend einem Zweck, den man erreichen will, untergeordnet. Um des Zweckes willen sind sie da. Sie verlangen nur, dass man so, wie es zur Erreichung des Zweckes dienlich ist, handele. Liebe deine

Mitmenschen, wenn du zu ihrem Glück beitragen willst, ist ein hypothetischer Imperativ. Liebe deine Mitmenschen, beglücke sie — sind kategorische Imperative. Jener ist einem Zweck untergeordnet. Auf diese hat man nicht behufs der Erreichung irgend eines Zwecks zu hören, sondern deshalb, wie gesagt, weil sie nun im Bewusstsein einmal mysteriöserweise thronen. Sie sind autonom, selbstherrlich (*sic volo, sic jubeo*) und wurzeln, meint man, im Intelligibelen, im Ding an sich.

Letzteres ist, wie wir gesehen haben, nicht der Fall. Die kategorischen Imperative sind, historisch betrachtet, hypothetische Imperative: sie sind ursprünglich um eines Zweckes willen geschaffen.

„Kategorisch geboten und verboten“ ist ziemlich gleichbedeutend mit „an sich lobenswerth und tadelnswerth“. Eine Handlung ist „an sich löblich“ besagt ja: sie ist löblich, weil ein Bewusstsein in mir sie lobt. Sie ist kategorisch geboten, besagt: sie ist geboten, weil ein Bewusstsein in mir sie befiehlt. Das „an sich“ lehnt es ab, die (nützlichen) Folgen der Handlung als den Grund des Lobes anzuerkennen. Das kategorische „du sollst“ weigert sich, irgend einen durch die Handlung zu erreichenden Zweck als Grund des Gebotes zu betrachten. An beiden Phänomenen ist derselbe negative Umstand Schuld: dem später Geborenen werden Abbreviaturen überliefert; ihm entgeht der Grund, aus welchem die Handlung einst gelobt, der Zweck, weswegen sie geboten wurde. So erscheint sie ihm denn bloß darum löblich, weil sein Bewusstsein sie lobt; geboten, weil das Bewusstsein sie befiehlt, und von keinem Zweck, dem die Handlung als Mittel dienstbar zu sein habe, weiß er.

Eigenschaften, deren man sich als tadelnswerther (oder löblicher) bewusst ist, werden Laster (oder Tugenden) genannt; Handlungen, welche, wie das Bewusstsein kategorisch verkündet, gethan werden sollen, Pflichten. Diese Definitionen sind formal: sie besagen nicht, welche Eigenschaften Tugenden, welche Handlungen Pflichten sind. Das wäre auch mehr von der Definition verlangt, als sie zu leisten vermag, da verschiedenen Zeitaltern verschiedene Qualitäten Tugenden sind. Im Allgemeinen gilt: jede Kulturstufe stempelt zu Tugenden die Eigenschaften, zu Pflichten die Handlungen, deren sie bedarf.

Auf Grund unserer Forschung können wir nun auch den Streit zwischen der Kantschen Ethik und derjenigen Schopenhauers beilegen.

Eine Handlung ist nach Kant löblich, wenn ihr Motiv das Bewusstsein ist, dass sie gethan werden soll. Diese Angabe stimmt zu unserm sittlichen Empfinden. Denn in dem Soll respectirt man das den Menschen in's Herz geschriebene Gebot der Gottheit oder ein metaphysisches Gebot. Als ein erhabener Fremdling im Menschen wird es geehrt, und daher lobt man diejenigen, welche ihm gehorchen, — welche eine Handlung thun, weil sie ihrem Bewusstsein nach gethan werden soll. Die ganze Schaar der Neigungen schiebt Kant bei Seite. Handlungen, welche irgend eine Neigung, sei es auch eine wohlwollende, zum Motiv haben, sind ethisch werthlos.⁷³ Dem widerspricht unsere Empfindung. Denn ein Theil

⁷³ Es ist, sagt Kant, zwar recht schön, aus Neigung jemandem wohlzuthun, aber das ist doch noch nicht die wahre moralische Triebfeder. — Bekannt ist Schillers witzige Entgegnung: Gern dien' ich den Freunden, doch leider thu' ich's aus Neigung und da wurmt's mich oft, dass ich nicht tugendhaft bin.

der Neigungen ist, weil heilsam für die Menschheit, zu löblichen gestempelt worden. Religionsstifter haben eine Rangordnung der Neigungen geschaffen: Die einen haben sie gefürstet (so Barmherzigkeit, Nächstenliebe); die anderen gebrandmarkt (so Neid, Schadenfreude), und seit diesem historischen Ereigniss nisten die ersteren sich mit der Nebenbedeutung des Lobes im Bewusstsein der Menschen ein. In sofern hat Schopenhauer Recht: Handlungen aus der Neigung des Mitleids sind unserem Bewusstsein nach auch löblich.

Kant und Schopenhauer beschreiben also jeder einen Theil der Handlungen, welcher wir als löblicher uns bewusst sind. Wer einem Leidenden, ohne Mitleid zu fühlen, hilft, weil die innere Stimme gebietet: Du sollst jedem Elenden, soviel du vermagst, helfen, — der handelt nach der Empfindung der Menschen lobenswerth. Ausserdem aber sind auch die Handlungen „gut“, welche, ohne eines Soll zu bedürfen, aus der Neigung des Wohlwollens hervorgehen.

Die Deutung der Urtheile ist bei Kant und Schopenhauer falsch. Dass sich gelegentlich mancher Handlungen der Imperativ „so sollst du handeln“ uns aufdrängt, wird keineswegs durch ein kategorisches Gebot der reinen praktischen Vernunft veranlasst, sondern dadurch, dass uns der Imperativ zusammen mit der Vorstellung gerade der Handlungen eingepägt worden ist.

Und das Mitleid halten wir nicht deshalb für löblich, weil wir, metaphysisch Eins mit dem Bemitleideten, in diesem transcendenten Eins-sein den Urgrund der Dinge unwillkürlich verehren, sondern aus Urtheilsgewohnheit. Schopenhauer hat sich von seinen Jugend-Denkgewohnheiten düpi-

lassen. Einem Theil der Menschen angewöhnte Urtheile hielt er für allen Menschen angeborene, und da dies vermeintliche Phänomen jeder natürlichen Erklärung spottete, griff er zu einer übernatürlichen.

Angenommen, kein Eindruck predigte uns, dass Mitleid zu loben, Grausamkeit zu tadeln sei; niemals begegnete uns ein Mensch oder ein Buch, welche in diesem Sinne sich äusserten; sondern alle um uns her, Menschen wie Götter, sähen es als gleichgültig an, ob jemand mitleidsvoll oder grausam handele: alsdann würde man, selbst grausam behandelt, das zwar als unangenehm empfinden; man würde auch, als unbetheiligter Zuschauer der grausamen Behandlung Anderer, sympathisch oder antipathisch berührt werden (je nachdem man selbst zur Grausamkeit inklinirt oder nicht, cf. § 28); aber in keinem Fall würde man solche Handlungsweise als eine an sich schlechte, jedem Menschen verbotene beurtheilen. Die innere, sie kategorisch untersagende Stimme würde fehlen.

Der Beweis für diese Behauptungen liegt eben darin, dass sich das Urtheil der Menschen unwillkürlich der Kulturstufe anschmiegt, auf welcher sie gerade geboren, von deren Eindrücken sie erzogen worden sind.

Aber hat dies Factum Beweiskraft? Kann uns nicht schon die Schätzung des Wohlwollens und die Verurtheilung der Grausamkeit angeboren sein, nachdem nun die Urtheile von so zahlreichen Generationen vor uns gehegt worden sind? Vielleicht. Die Urtheile wären alsdann eine „vererbte Gewohnheit“. Der Sachverhalt würde nicht wesentlich dadurch verändert. Die beschriebenen psychischen Vorgänge müssten nur um einige Generationen zurückdatirt werden. Es bleibt dabei, dass die Schätzungen, historisch betrachtet, einst von

Gesetzgebern und Religionsstiftern um des Wohles der Menschen willen gemacht worden sind, und dass sie in den zunächst geborenen Generationen durch Lehre, directe und indirecte, sich bildeten. Schliesslich aber wären Generationen zur Welt gekommen, welchen die Barmherzigkeit schon a priori als eine von Lob umsäumte Handlungsweise sich darstellte.

Indessen, dass es so sich verhält, ist nicht wahrscheinlich. Wir erwähnen nur einen der dagegen sprechenden Gründe. Die sittliche Regel, Niemanden umzubringen, barmherzig zu sein, selbst den Feind zu lieben, erleidet Ausnahmen: Im Kriege gilt es, so viele wie nur möglich zu tödten, den Feind nicht zu lieben. Das Gebot und seine Einschränkung wohnen in unserem Bewusstsein friedlich neben einander (etwa wie eine grammatikalische Regel und ihre Ausnahmen). Das ist leicht erklärlich, wenn sie Denkgewohnheiten sind. Die Beschränkung zieht in unser Bewusstsein eben zugleich mit dem Gebot ein. Wir lernen gleichzeitig, dass man den Privatfeind lieben, den Feind des Vaterlandes jedoch nicht lieben solle. Aber dass uns die These „es ist tadelnswerth zu tödten, ausgenommen im Kriege“ bereits angeboren, ist unwahrscheinlich. —

Der Inhalt des Paragraphen kann, wenn ich mich eines scherzhaften Bildes bedienen darf, folgendermassen rekapitulirt werden. Die Affecte des Hasses und der Liebe, des Mitleids und der Schadenfreude haben von jeher existirt. (Sie finden sich ja bis zu einem gewissen Grade schon bei den Thieren). Aber sie waren ledig. Erst spät in der Geschichte der Menschheit sind die einen mit dem Lob, die anderen mit dem Tadel verheirathet worden. Das Datum ihres Hoch-

zeitstages und die Gründe ihrer Verbindung sind in den alten Chroniken theils aufgezeichnet, theils verschwiegen. Durch die Ehe sind dann Empfindung und Urtheil, wie es Eheleuten geziemt, Eins geworden: die Grausamkeit Eins mit dem Tadel, die Barmherzigkeit Eins mit dem Lob, — so haben sie das Bewusstsein des später geborenen Menschen bezogen. Dieser nun, welcher die Empfindung niemals vom Urtheil getrennt sah, meint, sie wären von jeher vereint gewesen. Damals schon, als das menschliche Geschlecht entstand, habe Gott selbst ihren Bund eingeseget.

Wir erwähnen noch einen Irrthum Schopenhauers und anderer Kritiker der Kant'schen Moralphilosophie. Schopenhauer hielt ein Merkmal der, nach Kant, lobenswerthen Handlungen für den Grund ihrer Löblichkeit, und daher erschien ihm die Ethik Kants eudämonistisch.

Kant lehrt: in jedem menschlichen Bewusstsein thronen kategorisch gebietende und verbotende Normen. Auf einen abstrakten Ausdruck gebracht, besagen sie: Du sollst eine Handlung nicht thun, wenn du nicht wollen kannst, dass sie von allen vernünftigen Wesen gethan würde. Eine Handlungsweise dagegen, von der du wollen kannst, dass sie Gesetz für Alle würde, sollst du zu der deinigen machen. „Handele so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“ Auf dies Prinzip zurückführbare Normen sind, meint Kant, in dem Bewusstsein jedes vernünftigen Wesens a priori vorhanden. „Die gemeine Menschenvernunft denkt dieses Prinzip freilich nicht so abgesondert in einer allgemeinen Form, aber sie hat es doch jederzeit wirklich vor Augen und

braucht es zum Richtmaass ihrer Beurtheilung“ (Grdl. z. Met. d. Sitt. p. 22 Kirchn. Cf. die p. 12 aus Kant citirten Stellen).

Warum aber sind wir diesem Moralprincip Achtung, Gehorsam schuldig? Kant erwiedert: weil es transscendenter Natur ist. Jenes sittlich Gebietende in uns ist von specifisch anderer Beschaffenheit, wie der übrige Mensch. Es stammt nicht aus dieser Welt. Das Ding an sich ist seine ratio essendi („die Freiheit ist die ratio essendi des moralischen Gesetzes; das moralische Gesetz aber die ratio cognoscendi der Freiheit“), während der übrige Mensch blosser Erscheinung ist. „Was aber zur blossen Erscheinung gehört, wird von der Vernunft nothwendig der Beschaffenheit der Sache an sich selbst untergeordnet“ (Grdl. p. 91 K.). Wie das Ding an sich dazu kommt, im Menschen mit gerade diesem Princip zu debütiren, „lässt sich durch keine menschliche Vernunft jemals einsehen“ (Grdl. p. 92). Gebannt in die Welt des Raumes und der Zeit „begreifen wir die Unbegreiflichkeit“ eines Raum- wie Zeitlosen in uns (eines Noumenon).

So die Formulirung des Sittengesetzes und der Grund, weshalb es zu befolgen. Jene Formulirung indessen — eine Handlungsweise ist sittlich geboten, wenn man wollen kann, dass sie allgemeines Gesetz würde — ist zu unbestimmt. Welche, wie beschaffene Handlungen sind es denn, deren Allgemeinwerden man wollen kann? Kant nennt in der That zwei Erkennungszeichen solcher Handlungen. Zur Feststellung des einen benutzt er die Rücksicht auf das Interesse des Handelnden. Zum Beispiel: kann man wollen, dass Betrügerei allgemein würde? Nein. Denn sonst käme man wohl selbst einmal in den Fall, betrogen zu werden. Kann

man aber nicht wollen, dass Alle Betrüger wären, so ist Betrug Niemandem sittlich erlaubt. Denn das Sittengesetz a priori unserer Vernunft verkündet ja: Du sollst nicht nach einer Maxime handeln, deren Allgemeinwerden du nicht wollen kannst. Ebenso verhält es sich mit Diebstahl, Mord und Andern nachtheiligen Handlungen überhaupt. Von keiner derselben kann man, wenn man sich auf den Standpunkt des eigenen Interesses stellt, wollen, dass jeder sie thue. Keine Andern nachtheilige Handlung ist demnach statthaft. Also:

Merkmal einer löblichen Handlungsweise: ich kann — z. B. im Hinblick auf mein eigenes Interesse — wollen, dass sie die allgemeine Art zu handeln würde.

Grund ihrer Löblichkeit: eine nicht irdische Stimme in mir befiehlt nun einmal, gerade so zu handeln.

Die Rücksicht auf das eigene Interesse ist, wie man sieht, eine heuristische Denkooperation, welche nicht aus Interesse vorgenommen wird, sondern um zu konstatiren, ob eine Handlung sittlich geboten oder verboten sei, — ob man das Allgemeinwerden derselben wollen oder nicht wollen könne. „Kannst du auch wollen, dass deine Maxime ein allgemeines Gesetz werde? wo nicht, so ist sie verwerflich und das zwar nicht um eines dir oder auch Andern daraus bevorstehenden Nachtheils willen, sondern weil sie nicht als Princip in eine mögliche allgemeine Gesetzgebung passen kann“ (Met. der Sitt. p. 22 K). Der Kantianer stellt sich eben nur in Gedanken („als ob“) auf den Standpunkt des Egoismus, keineswegs in Wirklichkeit. Ihm ist die Rücksicht auf sein Interesse nicht (wie dem Egoisten) Zweck, sondern ein theoretisches Mittel, um die Handlungen aufzufinden, welche er thun soll.

Dies ist um so ersichtlicher, als der Egoismus meistens weder dabei gewinnt noch verliert, dass er auf diese Weise berücksichtigt wird. Der Betrüger kann zwar nicht wollen, dass Alle Betrüger seien; darum aber mag er, seinem Egoismus unbeschadet, getrost betrügen. Denn dadurch, dass er betrügt, werden ja nicht alle zu Betrügern. Vielleicht merken die Andern es nicht einmal, dass er sie betrügt. Hier ist besonders einleuchtend, dass sich der Kant'sche Pflichtmensch auf den Standpunkt des Egoismus nicht des Egoismus wegen stellt.

Zuweilen zwar unterlässt man Betrug und ähnliche Handlungen auf die egoistische Reflexion hin: ich kann nicht wollen, dass Alle so handelten, wie ich; dass Alle Betrüger wären, und ich selbst in den Fall käme, betrogen zu werden. Letzteres könnte jedoch durch meine Betrügerei veranlasst werden. Vielleicht bezahlen mich die Betrogenen dafür mit gleicher Münze. Deshalb, aus egoistischer Berechnung also, will ich lieber nicht betrügen. — Diese Reflexion widersteht aber dem Kantianer. Die seinige geht mit ihr nur eine Strecke Wegs zusammen. An entscheidender Stelle biegt sie ab. Er sagt auch: ich kann nicht wollen, dass Alle Betrüger wären und ich selbst etwa in die Lage käme, betrogen zu werden. Dann aber folgert er keineswegs: somit will ich nicht betrügen, auf dass ich nicht betrogen werde; sondern: somit will ich nicht betrügen, weil Betrügerei — als eine Handlungsweise, deren Allgemeinwerden ich, wie sich nun ergeben hat, nicht wollen kann — vom Ding an sich in mir untersagt wird. Ob ich faktisch wohl, wenn ich betrüge, unter den Gegenwirkungen meiner That zu leiden haben würde, oder ob solche Befürchtungen nach der Lage des Falls

ausgeschlossen sind, gilt mir gleich. Solche Calculs überlasse ich dem Egoisten.

Schopenhauer gründet seine eudämonistische Auslegung der Kant'schen Ethik besonders auf folgende Stelle. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre § 30: „Denn jeder wünscht, dass ihm geholfen werde. Wenn er aber seine Maxime, Andern nicht helfen zu wollen, laut werden liesse, so würde jeder befugt sein, ihm Beistand zu versagen. Also widerstreitet die eigennützig Maxime sich selbst, wenn sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde, das ist, sie ist pflichtwidrig.“ „Befugt sein, heisst es (fügt Schopenhauer hinzu), befugt sein! Also ist hier so deutlich wie nur immer möglich ausgesprochen, dass die moralische Verpflichtung ganz und gar auf vorausgesetzter Reciprocität beruhe, folglich schlechthin egoistisch ist und vom Egoismus seine Auslegung erhält, als welcher, unter der Bedingung der Reciprocität, sich klüglich zu einem Kompromiss versteht“ (Grundprobl. der Ethik).

Schopenhauer irrt. Der Accent ruht auf den letzten Worten (welche Schopenhauer in seinem Citat fortgelassen hat): „Also widerstreitet die eigennützig Maxime sich selbst, wenn sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde, das ist, sie ist pflichtwidrig“, sie ist wider das kategorische, nun einmal so und nicht anders sich äussernde Gesetz in uns, welchem wir als einem intelligibelen Etwas Achtung schulden.

§ 26.

Der Begriff der Vergeltung (Gerechtigkeitsgefühl).

Mord, Raub, Betrugerei sind, unserm Bewusstsein nach, nicht blos tadelnswerth; sie verdienen auch Leid als Vergeltung. Woher dies Bewusstsein?

Die gerichtliche Leidverhängung ist, historisch betrachtet, nicht Vergeltung des Geschehenen, sondern Sicherheitsmaassregel (cf. § 19). Der Sicherung halber wurde anfangs Mord mit dem Tode bedroht: Mordlustige sollten durch diese Drohung von ihrem Vorhaben abgeschreckt werden. Demgemäss bezweckte die Auferlegung des Uebels, die Hinrichtung dessen, der trotzdem gemordet hatte, ihn unschädlich zu machen und den Uebrigen ein warnendes Beispiel zu geben. Desgleichen sollten, gemäss den Intentionen der ursprünglichen Gesetzgebung, Fälscher, Diebe — auf ihre Thaten war ja der Abschreckung halber Vestümmelung, Einsperrung gesetzt — eingesperrt, verstümmelt werden, damit sie selbst für die Zukunft abgeschreckt oder unschädlich gemacht, Andere abgeschreckt würden. Die Leidverhängung war, im Sinn ihrer historischen Herkunft betrachtet, analog der Züchtigung eines Thieres, eines Kindes. Kinder und Thiere züchtigt man ja nicht, um ihr Thun zu vergelten, sondern um dessen Wiederkehr zu verhüten. Hat man den Jagdhund mit Schlägen bedroht, falls er die Rebhühner aufjage und er jagt sie doch auf, so schlägt man ihn nun wirklich, damit er es nicht wiederthue. Ebenso drohte man ursprünglich zu Raub und Diebstahl Neigenden Leid an, damit sie nicht so handelten. Thaten sie es trotzdem, dann sollte das Uebel ihnen zugefügt werden, — nicht behufs der Vergeltung ihres Thuns, sondern um

ähnlichen Handlungen ihrer selbst oder Anderer für die Zukunft vorzubeugen.

Die ursprüngliche Gesetzgebung, deren Absicht blos Sicherung war, sah demnach in der verbotenen That nicht (wenn ich so sagen darf) den Vergeltungsgrund des aufzuerlegenden Leides, sondern nur den Erkenntnisgrund der Nothwendigkeit, dem Thäter Leid zuzufügen, — wie heute noch das verbotene Thun eines Thieres Erkenntnisgrund dieser Nothwendigkeit ist. Nur der Anlass zur Leidverhängung lag in demjenigen, was gethan war; ihr Zweck ging auf die Zukunft, auf das, was verhütet werden sollte.

Aber der später Geborene erfährt ja die Entstehungsgeschichte der Strafe nicht. Dass der Staat damit anfang, den Mörder, den Räuber mit dem Beschädigten zu versöhnen und ihnen schliesslich, der Sicherung halber, Leid androhte, — das fällt nicht in den Gesichtskreis des Kindes. Die Entwicklung hat sich früher einmal, vor Jahrhunderten oder Jahrtausenden vollzogen. Das Urtheil selbst dagegen, Leid, von der Obrigkeit verhängt, habe zu folgen auf solche Handlungen wie Raub und Betrug, ergreift in früher Kindheit schon Besitz von unserm Bewusstsein. Auch dies Urtheil vereinigt sich (wie die Attribute tadelnswerth, so soll nicht gehandelt werden) mit der Vorstellung des Raubes, der Betrügerei zu einer Gesamtvorstellung, und vereinigend wirkt noch die gerichtliche Leidverhängung. Denn es ist ihr nicht anzusehen, dass ihr eigentlicher, ursprünglicher Zweck war, Zukünftigem vorzubeugen. Sie geht dem Augenschein nach nur auf den vollführten Raub, auf den geschehenen Mord. Damit ist ihre Absicht für den sinnlichen Eindruck erschöpft. Das Geschehene ist scheinbar der volle, aus-

schliessliche Grund des aufzuerlegenden Leides, nicht blos Anlass, Erkenntnisgrund.

Die gerichtliche Strafe besteht gleichsam aus einem sichtbaren und einem unsichtbaren Theil. Die verbotene Handlung und das Leid, welches sie dem Thäter einbringt, ist sichtbar. Hingegen ist der auf die Zukunft gehende Zweck der Leidzufügung unsichtbar, blos gedanklich und deshalb für die meisten Menschen gar nicht oder nur nebenher vorhanden. Der sichtbare Theil macht Eindruck. Den Thäter trifft, soweit sie sehen, lediglich wegen dessen, was er gethan hat, Leid.

Die staatliche Bestrafung wirkt in dieser Hinsicht auf uns, wie die Züchtigung der Kinder auf diese. Wenn die Kinder Verbotenes thun, bemerkt Anselm Feuerbach, so begleiten wir solche Handlungen, falls wir konsequent sind, jedesmal mit Züchtigung, und dies giebt denn endlich den Schein, als ob die Handlung der nothwendige und zureichende Grund (nicht blos der Anlass) dieses Uebels sei (Grds. u. Grundb. d. pos. peinl. Rechts I, § 18).⁷⁸ Der Eindruck des Kindes ist: weil du dies gethan hast, wirst du gezüchtigt; mag der Züchtigende auch denken: weil du dies gethan hast, wirst du gezüchtigt, damit du es nicht wiederthust.

Also: die Leidverhängungen scheinen um des Vergangenen willen dazusein, wenn sie auch thatsächlich Zukünftiges be-

⁷⁸ cf. ib. p. 14, 18: Der Züchtigung geht zwar etwas Gesetzwidriges vorher, aber es ist nicht Grund, sondern Gelegenheitsursache und Erkenntnisgrund der Nothwendigkeit zu züchtigen. Ihr eigentlicher Grund liegt in zukünftigen gesetzmässigen Handlungen, welche durch sie bewirkt werden sollen. Es scheint jedoch so, als ob die begangene Handlung der eigentliche Grund des zugefügten Uebels sei, als ob das Kind durch die Züchtigung gestraft werde.

zwecken. Es findet gewissermassen eine optische Täuschung statt.

Dieser Schein und seine Wirkung auf das Bewusstsein könnte verhindert werden; dadurch nämlich, dass man die Menschen bei jeder Bestrafung, deren Gegenstand oder Zeuge sie sind, einen Gedankenprocess absolviren liesse, des Inhalts: Der Bestrafte da wird in gewissem Sinne zwar bestraft, weil er gestohlen, gefälscht hat; aber dies Weil ist analog dem: der Hund wird bestraft, weil er genascht hat, nämlich, damit er nicht wiedernasche. Das Geschehene ist, obgleich es euch anders zu sein scheint, doch nur der Anlass des aufzuerlegenden Leides. — Durch diese Erwägung würde der Augenschein parirt, der sichtbare, unmittelbar sich aufdrängende Theil des Vorgangs berichtigt werden. In Ermangelung einer solchen Reflexion sind die Menschen nun wehrlos dem Eindruck preisgegeben, welcher auf die Zukunft berechnete Leidverhängungen als dem Vergangenen geltende vorspiegelt.

Also, die Vorstellung eines Mordes, eines Raubes wird uns in früher Kindheit schon mit dem Urtheil amalgamirt, Leid, von der Obrigkeit verhängt, sei die gebührende Folge solcher Handlungen. Die gerichtliche Leidzufügung bekräftigt diese Urtheilsgewohnheit. — Bestätigend wirkt ferner die Religion. Historisch betrachtet sind ja die Verbote, zu rauben, zu morden anthropomorpherweise göttliche Verbote geworden (cf. § 21, 22). Die menschenähnliche Gottheit wiederholt die Verbote der Menschen, entweder direkt: wie ein Echo tönte das „du sollst nicht morden, nicht rauben“ vom Himmel auf die Erde zurück; oder indirekt: der Gottheit wurde zunächst Liebe zu den Menschen beigelegt (weil die Bildner der Gottheit, die Menschenliebenden, sich Gott ebenso dachten,

wie sie selbst waren). Sodann fordert sie von Jedem Gegenliebe, und dass er aus Liebe zu ihr seinen Mitmenschen nichts Uebles thue, — nicht raube, nicht betrüge. Wer ihrer Verbote nicht achtet, den trifft ihr (anthropomorpher) Zorn: in jener Welt ist die Hölle sein Theil, in dieser Elend jeder Art. Die Obrigkeit ist ein Werkzeug, deren sich der göttliche Zorn bedient.

Das Kind wird auch hier nur mit den entwickelten Resultaten, nicht mit ihrer Entwicklungsgeschichte bekannt. Wer mordet, lehrt man es, kommt in die Hölle; in dieser Welt ist er gleichfalls schon dem göttlichen Zorn verfallen.

Nun erwäge man: wenn unser Bewusstsein zum ersten Mal die Vorstellung eines Mordes, eines Diebstahls fasst, so besteht ein Theil des Vorstellungsbildes aus dem Urtheil, Leid, von den Menschen verhängt oder der Gottheit, sei die angemessene Folge solcher Handlungen. Dies schon so früh uns eingeprägte Urtheil wird durch die staatliche Leidzufügung objektivirt: denn, welchen Zweck sie auch ursprünglich hatte, dem Augenschein nach erschöpft sie sich eben darin, Folge jener Handlungen zu sein. So gestaltet, fordert das Bewusstsein nun Leid, wenn eine Handlung vorfällt, in deren Gesellschaft stets Leid als die ihr zukommende Folge gedacht worden war.

Handlungen, welche der Staat mit Leid bedroht, werden also dadurch „Unrecht, Verbrechen“. Es bildet sich nun das Urtheil im Bewusstsein der Menschen, dass gerade die Handlungen durch Leid, von der Obrigkeit verhängt, zu vergelten (d. h. eben dass sie Verbrechen) seien. Auf diese Weise sind Mord, Betrug, Raub, Diebstahl „Verbrechen“ geworden.

Die Thatsache, dass unserm Bewusstsein nach auf manche

Handlungen Leid zu folgen hat, dass sie Leid „verdienen“, durch Leid zu „vergelt“, dass sie strafwürdig seien, bildet zu dem „an sich tadelnswerth“ und dem „kategorisch verboten“ ein Pendant. Die drei Phänomene sind auf demselben Stengel gewachsen.

Eine Handlung ist an sich tadelnswerth, bedeutet: ein Bewusstsein in mir erklärt, dass sie tadelnswerth sei.

Eine Handlung ist kategorisch verboten, bedeutet: ein Bewusstsein in mir erklärt, dass sie nicht gethan werden solle.

Eine Handlung ist strafwürdig, bedeutet: ein Bewusstsein in mir erklärt, dass sie durch Leid zu vergelten sei.

Für welche Handlungen das Bewusstsein Leid fordert und wie viel Leid, ist nach den Zeitaltern verschieden, in denen die Bewusstseinträger geboren werden. Zum Beispiel: Die Vorstellung eines Kindermordes ist uns mit dem Urtheil, Leid sei die geziemende Folge, vergesellschaftet worden, und daher fordern wir Leid, wenn uns ein Kindermord vorkommt. Der Tahitier, anders gewöhnt, stellt nicht eine solche Forderung. Eine bedeutende Anzahl vornehmer Tahitier beiderlei Geschlechts, sagt Lubbock, bilden eine Gesellschaft, deren Mitglieder für Alle unter einander verheirathet gelten. Bekommt eine zu der Gesellschaft gehörende Frau ein Kind, so wird es fast ausnahmslos getödtet. Schenkt man ihm aber das Leben, so werden Vater und Mutter aus der Gesellschaft gestossen. Die Frau nannte man Kindergebärerin, und das galt für ein Schimpfwort (Vorg. Zeit p. 188). Ellis (nachdem er bemerkt hat, dass alle Kinder dieser „Areoi Institution“ auf den ausdrücklichen Befehl der Schutzgottheiten getödtet werden müssen) bezeichnet die Tahitier als eine

Nation, bei welcher der Mord gesetzlich sanktionirt sei (Polyn. res. I, p. 35). Durch Ellis und andere Missionare wurden ihnen dann Gesetze wider den Kindermord aufgezwungen, deren eines lautet: Von der Gottheit haben wir (Gesetzgeber) unsere Machtvollkommenheit. Wenn Eltern ihre Kinder tödten, sollen sie in einen entfernten, unbewohnten Landstrich deportirt werden. Dort mögen solche Verbrecher bleiben, bis sie sterben (Polyn. r. II, p. 427). Von diesem Gesetz erzogene Tahitier werden Kindermord nun für „Unrecht“ halten. Ein Bewusstsein in ihnen wird den Ausspruch thun, dass er durch Leid, etwa durch Deportation zu vergelten sei. — Das Urtheil, eine Ehe zwischen Personen verschiedenen Standes sei strafwürdig, ist uns nicht eingepflanzt worden. Wenn Goethe's Tasso etwa mit einer Heirath zwischen ihm und der Prinzessin endigte, würde unser Gerechtigkeitsgefühl nicht verletzt werden. Ein alter Sachse, anders belehrt, hätte als Sühne eines solchen Verbrechens Tasso's Hinrichtung verlangt: Wenn einer von diesen (den Sachsen), bemerkt Adam von Bremen, eine heimführt, die höheren Standes ist, als er, so muss er dafür mit Verlust des Lebens büßen (I, 6). Welche Umstände und Personen, historisch betrachtet, dies Urtheil gemacht haben, lassen wir unberücksichtigt. Das Factum interessirt uns hier, dass die Urtheilsgewohnheit willfährig jede beliebige Handlung als Unrecht bezeichnet.

Thompson's Schilderung des Neuseeländischen Tapu ist zugleich eine Entstehungsgeschichte des Begriffs Unrecht. Tapu bedeutet etwa Unantastbarkeit. Sachen oder Personen Tapu erklären, besagt: ihre Verletzung ist nun Unrecht, verdient Strafe. Thompson bezeichnet als Quelle solcher Urtheile politische Motive und Aberglauben. Dieser Ursprung

ist jedoch, wie ausdrücklich von ihm bemerkt wird, vergessen. Als Beispiel des Tapu nennt er Personen, welche Kartoffeln pflanzen, Futter- und Saathäuser, Bäume, welche sich zu guten Canoes eignen, Flüsse, Wege, Fischgründe, Plätze, wo Vögel Eier legen, kurz: Häuptlinge und Priester besitzen die Macht, jedes beliebige Ding tapu zu machen. Verletzer des Tapu werden von den Göttern und den Menschen bestraft; von den ersteren durch Krankheit und Tod, von den letzteren mit Ausschliessung aus der Gemeinschaft, Verlust des Eigenthums, Todesstrafe. Ein Neuseeländer würde sagen, dass bei den römisch-katholischen Stämmen zu gewissen Jahreszeiten Thierfleisch Tapu ist, und dass in England Tausende ins Gefängniss geworfen und der Sklaverei überantwortet werden, weil sie die zahlreichen Tapu in England verletzt haben. Manche Vorschriften des Neuseeländischen Tapu sind mit dem siebenten Gebot in Uebereinstimmung. Für Tapu erklärte Saaten und Felder entsprechen den englischen Gesetzen zum Schutz des Eigenthums. Die Tapu-Erklärung über Weiber ist eine Analogie der Ehe (Story of New-Zeal. p. 100 ff.).

Dass Handlungen, welche der Staat aus Nützlichkeitsrücksichten mit Leid bedroht, danach um ihrer selbst willen Leid zu verdienen scheinen, ist besonders an der altnordischen Seeräuberei sichtbar. Dieselbe wurde anfangs von den Menschen wie von ihren Göttern auf's höchste geehrt (cf. p. 19). Später, als Ackerbau und Gewerbe aufblühten und die Macht des Staates zunahm, wurde sie verboten; zuerst von Harald dem Schönhaarigen. Die friedliebenden Herrscher nach ihm begünstigten die neue Anschauung, bis endlich Olaf der Heilige Räuberei jeder Art auf das strengste untersagte. Er

bestrafte Vikerger,⁷⁴ obgleich sie oft Söhne der mächtigsten Häuptlinge waren, mit Verstümmelung oder dem Tode, und weder Bitten noch Geld vermochten die Strafe abzuwenden (Turner, Anglo Sax. III, p. 213). Dadurch vertauschte das Wort *viking* seine lobende Nebenbedeutung mit einer tadelnden. Der später Geborene verlangte unwillkürlich, wenn Seeräuberei vorfiel, dass sie um ihrer selbst willen durch Leid vergolten, dass sie bestraft werde.

Nun kann der folgende Satz ausgesprochen werden: Die Strafe ist nicht eine Folge des Gerechtigkeitsgefühls, sondern das Gerechtigkeitsgefühl ist eine Folge der Strafe.⁷⁵

Bisher hat die Forschung den umgekehrten Satz zum Ausgangspunkt genommen. Im Gerechtigkeitsgefühl sah sie das

⁷⁴ *Viking* kommt von *vik* Bucht, weil diese Seeräuber in Buchten lagen, um nach Handelsschiffen auszuschaun. *Ing* ist eine wohlbekanntere Endung, welche hier Beruf oder Beschäftigung bedeutet (Turner).

⁷⁵ Cf. J. St. Mill. Utilit. p. 70: In most, if not in all, languages, the etymology of the word which corresponds to Just, points to an origin connected either with positive law, or with that which was in most cases the primitive form of law — authoritative custom. *Justum* is a form of *jussum*, that which has been ordered. *Jus* is of the same origin. *Δίκαιον* comes from *δίκη*, of which the principal meaning, at least in the historical ages of Greece, was a suit at law. Originally, indeed, it meant only the mode or *manner* of doing things, but it early came to mean the *prescribed* manner; that which the recognised authorities, patriarchal, judicial, or political, would enforce. *Recht*, from which came *right* and *righteous*, is synonymous with law. The original meaning indeed of *recht* did not point to law, but to physical straightness; as *wrong* and its Latin equivalents meant twisted or *tortuous*; and from this it is argued that *right* did not originally mean law, but on the contrary law meant *right*. The courts of justice, the administration of justice, are the courts and the administration of law. *La justice*, in French, is the established term for judicature. There can, I think, be no doubt that the *idée mère*, the primitive element, in the formation of the notion of justice, was conformity to law.

Ursprüngliche, die Quelle der Strafe. Allen Menschen vindicirte sie ein Vergeltung forderndes Bewusstsein a priori, welches gelegentlich solcher Handlungen wie Raub und Mord sich äussere; auch die Einsetzung der öffentlichen Strafe herbeigeführt habe.⁷⁶ Woher dies Bewusstsein? Weshalb tritt es gerade bei solchen Handlungen hervor? Hierauf wusste man nichts zu erwiedern, als: Gott habe es so eingerichtet oder das Ding an sich, die All-Einheit.

Wenn man statt dessen von der Strafe ausgeht, bedarf man der übersinnlichen Lückenbüsser nicht. Die Strafe ist ja zunächst nur ein Uebel, welches über schädliche Handlungen aus Nützlichkeitsgründen verhängt wird. Das erste Gerechtigkeitsgefühl bildete sich, als diese Strafe, beglaubigt von den (anthropomorphen) Göttern, auf das Bewusstsein der Menschen einwirkte. Unwillkürlich sah ihr Bewusstsein nach Leid als der geziemenden Folge sich um, wenn es auf Handlungen stiess, die als mit Leid zu verfolgende ihm von Göttern und Menschen dargestellt waren. Somit ist das Gerechtigkeitsgefühl nicht etwas Uebersinnliches, sondern wurzelt in dem Vermögen, zwei Vorstellungen mit einander zu verbinden, nämlich die Vorstellung irgend einer Handlung und die Vorstellung, dass Leid auf die Handlung zu folgen habe. Die beiden Vorstellungen, im Bewusstsein zu einer Gesamt-

⁷⁶ Besonders nachdrücklich spricht der Kirchenvater Chrysostomus diesen Gedanken aus. Ad pop. Antioch. homil. 12: Woher (fragt er die Heiden) haben denn eure Gesetzgeber so viele Gesetze über die Ehe, den Mord, die Testamente, die Depositen gegeben? Die späteren haben es vielleicht von den früheren gelernt, aber woher die früheren? Woher anders als aus dem Gewissen, aus dem Gesetz, welches Gott anfangs in die menschliche Natur pflanzte. So sind auch die Gerichte entstanden und die Strafe bestimmt worden (s. Stäudlin, Gesch. d. Lehr. v. Gewissen p. 57).

vorstellung geworden, machen eben das Vergeltung fordernde Bewusstsein, das Gerechtigkeitsgefühl aus.

Angenommen, die Vorstellung eines Raubes, eines Betrugtes würde uns nicht mit dem Urtheil vergesellschaftet „Leid ist die geziemende Folge“. Dann würde man, beschädigt, zwar Entschädigung, vielleicht auch Vergeltung im egoistischen Sinne, Rache, zu erlangen suchen; aber dass die That, abgesehen von unserm persönlichen Erdulden, um ihrer selbst willen Leid als Vergeltung, Strafe verdiene, — dies unpersönliche Urtheil würde nicht im Bewusstsein auftreten.

Wir haben das Wort Strafe in einem zwiefachen Sinne gebraucht. Leidverhängung bedeutet es in beiden Fällen. Entweder jedoch: Leid als Vergeltung des Geschehenen; oder: Leid, um noch nicht Geschehenem vorzubeugen.

Gewöhnlich bedeutet Strafe Vergeltung, seltener Vorbeugungsmaassregel.

Der Doppelsinn des Wortes kann uns nicht verwirren. Das geheimnissvolle Verlangen nach Strafe als Vergeltung des Geschehenen entwickelt sich ja durch die Einsetzung der Strafe als einer Vorbeugungsmaassregel.

Aber sind auf die Zukunft gehende Strafen überhaupt ein denkbare Etwas? Hat man jemals in der Welt Handlungen, welche noch gar nicht begangen waren, bestraft? Folgender Satz klingt doch ungereimt: Jemand, der gemordet hat, wird wegen der Morde bestraft, welche in Zukunft von ihm oder von anderen Menschen etwa zu befürchten sind.

Der scheinbare Widersinn entsteht durch das Wort Strafe. Dasselbe bedeutet meistens, wie gesagt, Vergeltung, und so versteht man es unwillkürlich auch in diesem Satze, welcher demnach über das Strafübel aussagt: es wird zu-

künftiger Morde wegen als Vergeltung des begangenen verhängt. Man hätte somit eine auf die Zukunft gehende Vergeltung. Das ist allerdings Unsinn.

Sobald man jedoch das Wort Strafe in seiner zweiten Bedeutung nimmt, verschwindet das Widersinnige. Der Satz lautet dann: Gegen den, der gemordet hat, wird auf Anlass seiner That eine Sicherheitsmaassregel in Anwendung gebracht, welche sich nach zwei Seiten hin wirksam erweisen soll; ihn selbst soll sie unschädlich machen oder abschrecken, Andere abschrecken. Das Analogon dieser Strafe ist die Züchtigung eines Thieres: Anlass in der Vergangenheit; Zweck in der Zukunft. Also: auf die Zukunft gehende „Strafen“ sind nur dann ungereimt, wenn das Wort Strafe Sühne des Vergangenen bedeutet.

Wie haben denn wir die staatliche Strafe nun anzusehen? Ist sie Vergeltung des Geschehenen oder eine auf die Zukunft berechnete Maassregel? So alt diese Frage auch ist, so zahlreiche Antworten sie erfahren hat, der entscheidende Gesichtspunkt ist, unseres Wissens, noch nicht beigebracht worden. Die Herkunft des Vergeltung fordernden Bewusstseins ist Ausschlag gebend.

Angenommen, es sei göttlichen Ursprungs und die Obrigkeit zu seiner Verwirklichung berufen: dann hätten wir Grund, es zu respektiren und die obrigkeitliche Strafe als Vergeltung aufzufassen.

Nun aber ist es ja eine erdgeborene Urtheilsgewohnheit, ist hauptsächlich Produkt des täuschenden Reflexes, welchen die staatlichen Leidverhängungen (ursprünglich Sicherheitsmaassregeln) in unser Bewusstsein werfen.

Schulden wir einem so entstandenen Urtheil Anerkennung, Achtung? Betrachten wir einen analogen Fall.

Auch die Züchtigung der Kinder, obgleich sie doch Zukünftiges bezweckt, scheint ja um des Vergangenen willen da zu sein. Wird nun, wer dies durchschaut, wer der Züchtigungen wahre Absicht erkannt hat, trotzdem ihrer scheinbaren huldigen? wird er doch in der Züchtigung Vergeltung sehen? Offenbar nicht; und ebenso wird, wer mit dem eigentlichen, ursprünglichen Zweck der staatlichen Leidzufügungen vertraut ist, ihren scheinbaren Zweck von sich weisen. Seinem Gerechtigkeitsgefühl, vermöge dessen er unwillkürlich Strafe als Vergeltung fordert, zum Trotz wird er in den Strafen bloß Sicherungsmittel sehen.

Das Gerechtigkeitsgefühl ist parvenu. Von einer Denkgewohnheit geboren, scheint es weit vornehmer, ja übersinnlicher Herkunft zu sein. —

Hat unser Bewusstsein einmal die Vorstellung irgend einer Handlung mit dem Urtheil, Leid sei die geziemende Folge verschmolzen, so sieht es gern in jedem auf die Handlung folgenden Leid Vergeltung, auch in dem zufälligerweise folgenden. Zum Beispiel: jemand, der einen Mord begangen hat, wird einige Zeit darauf durch herabfallende Dachziegel getödtet. Sogleich verknüpft unser Gerechtigkeitsgefühl beide Vorgänge. Es sieht in das Treffen des Ziegels die Vergeltung hinein. „Das ist seine verdiente Strafe. Der Himmel ist gerecht.“

Noch mehr erblickt das Vergeltung fordernde Bewusstsein in demjenigen Leid, welches die natürliche Folge einer solchen Handlung ist, deren Strafe. „Natürliche Folge“

nenne ich Unglücksfälle, welche ohne die That nicht eingetreten wären. Zum Beispiel: jemand stiehlt ein Pferd, und wird von ihm erschlagen (äusserer Unglücksfall); oder er leidet, sei es unter der Furcht vor Strafe, sei es unter dem Bewusstsein, tadelnswerth gehandelt zu haben, sei es unter dem Affekt des zu spät kommenden Mitleids (innere Unglücksfälle).

Am nachdrücklichsten wird das Vergeltung fordernde Bewusstsein durch die staatliche Strafe befriedigt. Denn diese scheint ja als Vergeltung auferlegt zu werden. Ich nenne die obrigkeitliche Leidzufügung künstliche Folge.

Also: das auf eine That folgende Leid kann deren zufällige, natürliche oder künstliche Folge sein. In jedem Fall, versichert unser Bewusstsein, ist das Leid Vergeltung. (Vorausgesetzt, dass die That zu den Handlungen gehört, welche von unserer Denkgewohnheit verurtheilt werden.) Unser Bewusstsein irrt sich. In keinem Fall ist das Leid Vergeltung. Die zufällige Folge ist eben Zufall. Die natürliche entspringt einem natürlichen Kausalzusammenhange. Und die künstliche Folge (die staatliche Strafe) ist, wenigstens ihrer ursprünglichen Intention nach, Sicherungsmaassregel. —

Unser Bewusstsein fordert nicht nur für die Handlungen Leid, welche der Staat bestraft, sondern für Andern nachtheilige Handlungen überhaupt.

Historisch betrachtet, ist dies Urtheil — jeder, der seine Mitmenschen betrübt, verdiene Leid — von Religionsstiftern gemacht worden. Solche Handlungsweise verboten sie um des Wohls der Menschen willen, und die ihnen ähnliche Gottheit wiederholte ihre Verbote.

Der später Geborene lernt: Wenn du deinen Mit-

menschen Uebles thust, so wird Gott es dir durch zeitliches oder ewiges Leid vergelten, — gleichviel, ob deine Handlung unter die Gerichtsbarkeit des Staates fällt oder nicht. Indessen fordert der so Belehrte für Handlungen, welche ausserhalb der Jurisdiktion des Staates liegen, doch weniger nachdrücklich Leid. Zum Beispiel: Unsere Urtheilsgewohnheit empfindet Verrath in der Freundschaft zwar als tadelnswerth,⁷⁷ vielleicht als ebenso tadelnswerth, wie den Mord. Aber Leid fordert man doch bestimmter, wenn jemand seinen Freund ermordet, als wenn er ihn verrathen hat. Woher? Weil uns das Urtheil, Leid sei die geziemende Folge des Mordes, mit greifbarer Deutlichkeit vor Augen gestellt, in der Einkerkierung oder Hinrichtung des Mörders, so zu sagen, scenisch vor uns aufgeführt wird, während wir das Urtheil, Leid habe jenem Verrath zu folgen, selten in analoger Weise verwirklicht sehen. —

Ganz ähnlich steht es mit den wohlthätigen Handlungen. Als Vergeltung derselben fordern wir nicht so energisch Glück, wie wir als Vergeltung der vom Staate bestraften Handlungen Leid fordern.

Historische Schöpfer des Urtheils, Güte (nämlich Wohlthätigkeit, Nächstenliebe) sei durch Glück zu vergelten, sind ebenfalls Religionsstifter. Gott will (anthropomorpherweise) Nächstenliebe, und dem Befolger seines Willens wird Seligkeit in jener, Glück schon in dieser Welt zu Theil.

Die Form, in welcher dies Urtheil dem Bewusstsein des Kindes dargeboten wird, pflegt etwa folgende zu sein: wenn du gut bist, das heisst, wenn du Gott lieb hast, sowie deine

⁷⁷ Historisch betrachtet ist die ethische Schätzung der Freundschaft sehr alt. Sie findet sich schon auf den niederen Kulturstufen. cf. § 30.

Eltern, Lehrer, Geschwister und Mitmenschen überhaupt, so wird Gott dich auch lieb haben; du wirst ein Kind Gottes sein, und dein Betragen wird hier oder im Jenseits von ihm vergolten werden. — Trotzdem, wie gesagt, bleibt die Forderung schwach, dass als Vergeltung nächstenliebender Handlungen Glück eintreten solle. Sie begegnet so selten einer augenfälligen Verwirklichung; das Pendant zur Strafe fehlt. Sie muss schon, nach Bestätigung umherblickend, an Folgendes sich halten:

1) An die zufälligen Folgen einer nächstenliebenden Handlung. Jemand hat sich aufopfernd gezeigt und bald darauf wird er zufälligerweise irgend eines Glückes theilhaftig. Darin erblickt man wohl den Finger Gottes. Das Vergeltung fordernde Bewusstsein fühlt sich befriedigt. Jede Befriedigung aber stärkt es.

2) An die natürlichen Folgen einer wohlwollenden Handlung. Die Bethätigung jeder Neigung, auch diejenige des Wohlwollens, ist angenehm. Dazu kommt das gleichfalls angenehme Gefühl, löblich, so gehandelt zu haben, wie gehandelt werden soll, wie es Gott und Menschen wohlgefällig ist. Das Anschauen solcher Glücksempfindungen belebt das uns eingeprägte Urtheil, Güte werde (von Gott) mit Glück vergolten. Aber das Fehlen eines Analogon der staatlichen Strafe, eines ausdrücklich der Handlung wegen zuertheilten, in die Augen fallenden Glücks beeinträchtigt, wie gesagt, die kräftige Entwicklung des Vergeltung fordernden Bewusstseins auch auf diesem Punkte. — Man kann somit folgende Eintheilung machen:

1) Andern verderbliche Handlungen, welche der Staat bestraft: für diese fordern wir energisch Vergeltung.

2) Andern nachtheilige Handlungen, welche der Staat nicht bestraft, und wohlthätige Handlungen: für diese verlangen wir nicht so energisch Vergeltung. —

Jetzt vermögen wir auch besser als früher (§ 14) das Verlangen nach Strafe und dasjenige nach Rache von einander zu sondern.

Wenn wir selbst verletzt worden sind, kann Verlangen nach Rache und nach Strafe, eine gemischte Empfindung also sich einstellen. Beide Empfindungen wollen dasselbe — Leid dessen, welcher uns Leid zugefügt hat — aber aus verschiedenen Motiven. In der Rache will die verwundete Eigenliebe an der Wiederverletzung des Thäters schadenfroh sich weiden. Nach Leid als vergeltender Strafe dagegen ruft ein unpersönliches Bewusstsein in uns; der Egoismus ist an der Forderung nicht betheilig. Die Rachsucht ist egoistischer Affekt, das Verlangen nach Strafe Urtheilsgewohnheit. Daher kann sich Rachgier blos dann einstellen, wenn wir selbst beschädigt worden sind oder die Unsrigen: denn nur so wird der Egoismus in Reaktion versetzt, während das Verlangen nach Leid als strafender Vergeltung sich willig mit jeder beliebigen Handlung verbindet, mag nun eine Schädigung unserer selbst oder anderer Menschen vorliegen oder überhaupt nicht die Verletzung eines Menschen (cf. p. 44 und 45).

Rache wollen wir, wenn möglich, mit eigener Hand nehmen. Denn dadurch wird das Gefühl, dem Thäter die Verletzung heimzubringen, sie ihn entgelten zu lassen, verstärkt; während wir das Auferlegen der Strafe, weil der Egoismus dabei nicht interessirt ist, ebenso gern Gott oder der Obrigkeit überlassen.

Es kann auch, trotz unserer Leid als Strafe fordernden Denkgewohnheit, das Verlangen nach Rache allein auftreten. Man ist ganz von dem Wunsch erfüllt, am Thäter seine Wuth auszulassen. Ob derselbe Leid als Strafe verdient, interessiert uns gar nicht. Bloss die beschädigte Eigenliebe will ihm zu Leibe.

Ausser den genannten Fällen — der Verletzte empfindet ein Gemisch aus Rachgier und Verlangen nach Strafe oder nur Rachgier — ist noch der dritte Fall denkbar, dass der Geschädigte nur Bestrafung fordert. Seine Rachsucht schweigt, mag daran nun die Besonderheit des Falls oder seine Gemüthsbeschaffenheit Schuld sein. —

Die Rache, welche auf den niederen Kulturstufen herrscht, wird von den Rechtshistorikern als Strafe interpretirt (cf. § 13). Woher dieser Irrthum?

Sie haben von Kindheit auf, wie andere Menschen, Raub, Mord und verwandte Handlungen tadeln, als strafwürdige denken gelernt. Den so Gewöhnten wird es zu einer Denkmöglichkeit, dass irgendwo in der Welt sich andersdenkende Menschen finden. Ihre Urtheilsgewohnheit verführt sie zu glauben, dass auch der Naturmensch, beschädigt, nicht bloss das egoistische Verlangen nach Rache hat, sondern ausserdem noch, gleich ihnen, die Verletzung als tadelnswerth, als strafwürdig fühlt; dass er somit, gegen dieselbe reagirend, straft.

Dazu kommt, dass die Auffassung der Rache als Rache Schwierigkeiten im Gefolge hat. War nämlich das Gerechtigkeitsgefühl nicht von jeher vorhanden, so erheischt die Frage, wann und wie es sich gebildet hat, Beantwortung.

Schliesslich scheint es noch mit der Heiligkeit, welche der

Rechtsgelehrte dem Gerechtigkeitsgefühl vindiciren will, in Widerspruch zu stehen, dass dasselbe geworden, wohl gar so ordinären Elementen entsprossen sein sollte, wie der Gewohnheit, dem Nutzen und anthropomorph-religiösen Vorstellungen. —

Rekapitulation. Wer eine Handlung unrecht nennt, meint: In meinem Bewusstsein (und, wie ich überzeugt bin, in dem aller Menschen) findet sich das Urtheil, die Handlung sei tadelnswerth, sie verdiene Leid als Vergeltung.

Das Recht steht zum Unrecht in einem doppelten, nämlich in einem stärkeren und in einem schwächeren Gegensatze. Der stärkere umfasst das Gebotene. Eine Handlung ist recht, bedeutet in diesem Sinne: mein Bewusstsein (und dasjenige aller Menschen) birgt das Urtheil: die Handlung ist löblich, sie soll gethan werden. — Der schwächere Gegensatz umfasst das Erlaubte. Eine Handlung ist recht, hat dann den Sinn: In meinem Bewusstsein findet sich das Urtheil nicht, die Handlung sei verboten, noch auch das Urtheil, sie sei geboten. Zum Beispiel: ich habe das Recht, die Luft um mich her zu athmen.

Also, Unrecht: Handlungen, insofern ein Bewusstsein in mir sie verbietet; Recht: Handlungen, insofern ein Bewusstsein in mir sie gebietet oder gestattet.

Das Eigenthumsrecht wird, seinem historischen Ursprunge nach, wohl nie völlig aufgeklärt werden. Es hängt eng mit der Geschichte der Ehe zusammen.⁷⁸ Dass es gleichfalls im

⁷⁸ M'Lennan, primitive marriage p. 130: the history of property is the history of proprietary rights inside groups, which were at first the only owners. Cf. Hearn, Ary. househ. p. 414: property is a custom. In civilized states that custom has been adopted and enforced by law.

Bedürfniss wurzelt, hebt lebhaft Hume hervor. Was, fragt derselbe, ist Eigenthum eines Menschen? Jeder Gegenstand, den er, und nur er, gesetzlicher Weise benutzen darf. Aber durch Anwendung welcher Regel vermögen wir diese Gegenstände herauszufinden? Hier müssen wir auf Statuten, Präcedenzfälle, Analogien und hundert andere Umstände zurückgehen. Der Punkt jedoch, in welchen sie offenbar alle münden, ist das Interesse und das Glück der menschlichen Gesellschaft. Oder giebt es etwa einen Instinkt, der auszuspiiren versteht, welche Gegenstände jedem als Eigenthum zukommen? Wer hat je von einem solchen Instinkt gehört? Zwar scheint nichts einfacher, als zu sagen: unsere Natur unterscheidet durch ein instinktives Gefühl, was jedem eigenthümlich gehört. In der Wirklichkeit aber verlangt diese Unterscheidung tausend verschiedene Instinkte und deren Anwendung auf höchst komplizirte und durch feine Nüancen von einander verschiedene Gegenstände. Denn die Definition des Begriffs Eigenthum erfordert seine Zurückführung auf den des Besitzes, erworben durch Besitzergreifung, oder Arbeit, oder Verordnung, oder Erbschaft, oder Kontrakt etc. Ist es denkbar, dass die Natur uns durch einen ursprünglichen Instinkt über alle diese Arten des Erwerbs unterrichtet? (pr. of mor. sect. III).

Das Naturrecht ist eine Abstraktion aus dem positiven Recht. Erst schafft das Bedürfniss die Strafe und Vorschriften über Mein und Dein. Sodann wird der Theil dieser Normen, der allen Völkern die man kennt gemeinsam ist, für Naturrecht, für ein Attribut a priori des menschlichen Bewusstseins gehalten. So ist das Naturrecht der Römer entstanden. Wenn die Römer wahrnahmen, sagt Maine, dass eine Rechts-

anschauung sich bei zahlreichen Völkerschaften fand, so hielten sie dieselbe für einen Theil des allen Völkern gemeinsamen Rechts, für jus gentium. Aus dem jus gentium wird dann, durch eine geringe Verschiebung des Standpunkts, das jus naturale (anc. law ch. III).⁷⁹

⁷⁹ Das in einander Fließen des jus naturale und des jus gentium zeigt folgende Stelle: Gajus (Dig. XLI; 1, 1 pr.) antiquius jure civili jus gentium cum ipso genere humano proditum. Schon darum, bemerkt Zimmern, musste das jus gentium mit dem jus naturale verwechselt werden, weil, wer in der Zeit steht, auch die Begriffe der Zeit so leicht für die vernunftgemässen hält (Gesch. d. Röm. Privatr. p. 47).

Auf diese Weise werden denn räumlich wie zeitlich sehr beschränkte Urtheile für allgemein menschliche gehalten. Justinians Inst. I, 8, 1: Die Herrn haben Gewalt über ihre Sklaven. Diese Gewalt ist juris gentium. Denn bei allen Völkern haben die Herrn Gewalt über Leben und Tod ihrer Sklaven. — Nach Cicero ist die Pflege der Kinder durch die Eltern und der Eltern durch die Kinder Gegenstand des Naturrechts. Ad Herenn. II, 13: natura jus est, quod cognationis aut pietatis causa observatur: quo jure parentes a liberis et a parentibus liberi coluntur. Auch nach Aristoteles giebt es ein Recht, was von Natur allen Menschen gemeinsam ist. Er nennt als Beispiel die Bestattung der Todten. *Ἔστι γάρ, ὁ μαντεύονται τι πάντες, φύσει κοινὸν δίκαιον καὶ ἀδίκον, καὶν μηδεμία κοινωνία πρὸς ἀλλήλους ἢ μηδὲ συνθήκη, οἷον καὶ ἡ Σοφοκλέους Ἀντιγόνη φαίνεται λέγουσα, ὅτι δίκαιον ἀπειρημένον θάψαι τὸν Πολυνείκη, ὡς φύσει ὄν τοῦτο δίκαιον.*

οὐ γάρ τι νῦν γε καχθές, ἀλλ' ἀεὶ ποτε

ξῆ τοῦτο, κούδεις οἶδεν ἐξ ὅτιον φάνη. (Rhet. I, 13).

Dass die Bestattung der Todten nicht etwas Allgemeinmenschliches ist, bezeugt drastisch folgende Stelle aus Herodot III, 38: Darius berief zur Zeit seiner Herrschaft die anwesenden Griechen und fragte sie, um welchen Preis sie wohl ihre todten Väter verspeisen würden; sie erklärten, dass sie das um keinen Preis thun würden. Danach berief Darius die sogenannten Indischen Kalatier, welche ihre Eltern auffressen und fragte sie in Gegenwart der Griechen, die alles Gesprochene durch einen Dolmetscher erfuhren, um welchen Preis sie wohl ihre gestorbenen Väter verbrennen würden. Sie aber schriegen laut auf und hiessen ihn schweigen. So steht es mit diesen Sitten, und richtig, scheint mir, sagt Pindar: über Alles ist Königin — die Sitte (*νόμος*).

Cicero stellt den merkwürdigen Satz auf: legem bonam a lege mala.

§ 27.

Das Gewissen.

Fassen wir die gewonnenen Resultate zusammen und wenden sie auf uns selbst an: dann ergibt sich der Begriff des Gewissens.

Wenn wir als Kinder mit der Vorstellung des Mordes, des Ungehorsams, der Grausamkeit bekannt gemacht werden, lernen wir gleichzeitig diese Handlungen verdammen. Unser Bewusstsein erleidet das Urtheil, dass solche Handlungen tadelnswerth seien, dass sie nicht gethan werden sollen, und vor allem das wuchtige Urtheil, Leid, von Menschen verhängt oder der Gottheit, sei ihre gebührende Folge. Die Vorstellung des Wohlwollens okkupirt, von dem Urtheil des Lobes begleitet, unser Bewusstsein.

Falls wir nun selbst grausam verfahren, stellt sich unwillkürlich, wir mögen wollen oder nicht, auch das Urtheil ein, welches mit gerade dieser Art zu handeln verschmolzen worden war. Während man handelt nur schwach vernehmbar — die Leidenschaft lässt es nicht zu Worte kommen — erklärt es, nachdem die Leidenschaft gesättigt ist, um so lauter, wir hätten strafwürdig gehandelt, wir seien verworfen. Das Wissen, Bewusstsein, welches so uns tadelt, nennt man

nulla alia nisi naturae norma dividere possumus (de leg. I, 16). Offenbar müsste Cicero sagen: nisi utilitatis norma. An einer anderen Stelle sagt er selbst: Cur enim per omnes populos diversa et varia jura sunt condita, nisi quod unaquaeque gens id sibi sanxit, quod putavit rebus suis utile? (de republ. III, 12). Geschichte und Anthropologie haben Spinoza's Lehre bewahrheitet, dass es von Natur keine Sünde (peccatum) giebt, sondern nur im Staate, wo man gemeinsam (communi jure) festgestellt hat, welche Handlungen gut, welche böse seien (tract. pol. II, 18, 19).

strafendes Gewissen, auch Gewissensbiss, oder Schuldbewusstsein.

Will man noch zwischen Gewissensbissen und Schuldbewusstsein einen Unterschied machen, so kann er nur in der Dauer bestehen. Schuldbewusstsein ist ein langer Gewissensbiss; es ist „die ewige Betrachtung des Gescheh'nen“ als einer tadelnswerthen, strafwürdigen Handlungsweise.

Hat man Barmherzigkeit geübt, so tritt das ihr associirte Urtheil der Löblichkeit hervor; man ist sich löblichen Handelns bewusst; man hat ein „gutes Gewissen“.

Den historischen Zeitpunkt, wann und den Grund, weshalb jene Handlungen mit dem Anstrich des Tadels, diese mit dem des Lobes versehen worden sind, haben wir (Buch II) angegeben.

Solche Urtheile des Lobes oder des Tadels können sich, wie wir sahen, mit jeder beliebigen Handlung verbinden. Der Kannibale hat das Bewusstsein der Löblichkeit und weiss, dass seine Mitmenschen wie seine Götter ihm Beifall spenden, wenn er auf die grausamste Weise sich rächt, ja den Gegner verzehrt. Die Vorstellungen der Barmherzigkeit, der Verzeihung haben in seinem Bewusstsein mit der Nebenbedeutung des Tadels Platz genommen. Demnach fühlt er, wenn sein Mitleid ihn etwa bewogen hat zu verzeihen, Gewissensbisse.

Bedauern über das Geschehene, weil es nun als verwerflich sich darstellt, nenne ich sittliches Bedauern.

Bedauern des Geschehenen, weil Mitleid uns überkommt, nenne ich unegoistisches Bedauern.

Bedauern über das Geschehene, weil Furcht vor Strafe uns packt, nenne ich egoistisches Bedauern.

Das sittliche Bedauern muss scharf gegen das unegoistische

Bedauern einerseits und das egoistische andererseits abgegrenzt werden. Denn oft hält man die beiden Bedauern irrthümlicherweise für Gewissensbisse.

Aus Furcht vor Strafe entspringendes Bedauern ist kein Gewissensbiss. Denn offenbar kann trotzdem das sittliche Bedauern fehlen: vor der Strafe ängstigt man sich; die Verwerflichkeit seiner That fühlt man nicht. Oder umgekehrt: vor Strafe fürchtet man sich keineswegs; aber die Vorstellung, strafwürdig gehandelt, Gott und Menschen Abscheu Erregendes vollbracht zu haben, steht unabweisbar vor unserer Seele.

Mit Furcht vor Strafe werden die Gewissensbisse seltener verwechselt, als mit dem zu spät kommenden Mitleid.

Ist der Affekt, aus dem man verletzte, vielleicht auch mordete, in seiner Befriedigung erstorben, so stellt sich oft Mitleid ein. Ein solcher Wechsel der Empfindungen bewirkt, dass wir unzufrieden mit uns selbst sind: das vorher vernachlässigte Mitleid beklagt sich über das, was Rachsucht oder Habsucht vollführt haben. Dieser Gemüthszustand, dies Bedauern des erwachenden Mitleids, ist es nicht ein Gewissensbiss? Muss demnach nicht, da Mitleid und Mitleidslosigkeit auf allen Kulturstufen sich finden, das Gewissen allen Völkern zugeschrieben werden?

Das Scheinbare dieser Betrachtung hat manchen Philosophen verführt. In Wahrheit ist die Traurigkeit des zu spät kommenden Mitleids kein Gewissensbiss.

Jeder Instinkt, jede Neigung erzeugt, wird sie nicht befriedigt, Unzufriedenheit. In diesem Punkt hat der Instinkt des Mitleids zunächst vor anderen Instinkten nichts voraus. Nicht etwa eine Unzufriedenheit besonderer Art, kein Schuld-

bewusstsein zieht die Vernachlässigung gerade seiner uns zu, — so lange uns nicht das Urtheil des Tadels mit der Vorstellung der Mitleidslosigkeit verschmolzen worden ist.

Das Mitleid muss, um dies klar zu machen, in dreifacher Hinsicht betrachtet werden:

- 1) Als losgelöst von jeder Beurtheilung.
- 2) Als etwas Tadelnswerthes.
- 3) Als etwas Löbliches.

Erster Fall. Abstrahiren wir von der lobenden Nebenbedeutung des Mitleids. Stellen wir uns vor, das Mitleid sei eine indifferente Regung, weder gut noch böse. Diese Anschauung findet sich ja auf den niederen Kulturstufen. Charlevoix fiel es, wie schon (p. 16) erwähnt, auf, dass die Indianerstämme, unter denen er weilte, wohlwollender Handlungen nie als löblicher gedachten. Sie befriedigten, wenn sie so handelten, einen Instinkt; und, können wir nun hinzufügen, handelten sie mitleidslos, so fühlten sie das später vielleicht erwachende Mitleid zwar als Unlust, aber nicht als Vorwurf: nicht tadelnswerth konnte ihnen Mitleidslosigkeit erscheinen, da Mitleid ihnen nicht löblich erschien.

Genau nur so würden wir auf unsere mitleidslosen Handlungen zurückschauen, wenn ihnen nicht das Urtheil der Verwerflichkeit associirt worden wäre.

Zweiter Fall. Angenommen, Mitleidslosigkeit gelte für löblich. (Man denke, zum Beispiel, an jenen Häuptling, der vollendete Grausamkeit den Tugenden beizählte; cf. p. 16). Wie steht es dann nach einer mitleidslosen Handlung? Das Gewissen lobt dieselbe; das Mitleid (falls es sich einstellt) mag sie, wie im ersten Fall, nicht leiden. Man betrachtet mit gemischten Empfindungen das, was man gethan hat.

Dritter Fall. Wem (wie dem Zögling der hohen Kulturstufe) seine mitleidslosen Handlungen tadelnswerth erscheinen, der wird oft mit doppeltem Bedauern auf sie zurücksehen: die Urtheilsgewohnheit verdammt sie; das erwachende Mitleid fühlt auch hier sich unangenehm, schmerzlich durch sie berührt.

Also: nach einer mitleidslosen Handlung äussert sich auf den niederen Kulturstufen

- 1) das Mitleid allein (einfaches Bedauern), oder
- 2) das Mitleid und das lobende Gewissen (gemischte Empfindungen); auf hohen Kulturstufen
- 3) das Mitleid und das tadelnde Gewissen (doppeltes Bedauern).

In dem zu spät kommenden Mitleid haben wir jedesmal nur das Unlustgefühl einer früher vernachlässigten, später sich einstellenden Neigung zu sehen. Es ist dem Mitleid, als dem jetzt herrschenden Affekt, unsympathisch, was ein vor ihm dominirender gethan hat. In keinem Fall ist diese Mitleidsregung Gewissensbiss (Bewusstsein, etwas Strafwürdiges, jedem Menschen Verbotenes gethan zu haben).⁹⁰

Das Resultat erscheint paradox. Man wendet ein: wenn du jemanden so recht elend gemacht hast und danach nun

⁹⁰ Es sind, ausser den genannten, noch andere Kombinationen möglich. Wenn der Affekt der Grausamkeit auch nach der That beharrt (nicht in Mitleid umschlägt), dann betrachtet man das Geschehene (1) mit einfacher Befriedigung, — vorausgesetzt, dass Grausamkeit weder für gut noch für böse gilt. Man betrachtet es (2) mit doppelter Befriedigung da, wo Grausamkeit lobenswerth erscheint, und (3) mit gemischten Empfindungen dort, wo Grausamkeit für etwas Tadelnswerthes gehalten wird: die Urtheilsgewohnheit verdammt dann die Handlung, wengleich der Thäter kein Mitleid mit seinem Opfer fühlt.

das Bild des Unglücklichen vor deine Seele tritt, ergreift dich dann nur das Unlustgefühl der Mitleidsregung? Nein; auch das Urtheil ertönt in dir: du bist schuldig, strafwürdig, gleichviel ob dies Urtheil dir mit der Vorstellung der Mitleidslosigkeit von Jugend auf verknüpft worden ist oder nicht. — So schwer fällt es uns, die Mitleidslosigkeit vom Tadel getrennt zu denken; so intrikat hat unsere Denkgewohnheit beide mit einander verflochten. Deshalb bringen wir, zur Verdeutlichung des Gesagten, noch eine Analogie in Anwendung.

Nicht bloß die zu spät kommende Liebe, auch der zu spät kommende Hass erzeugt Unlustempfindungen. Wenn wir die Gelegenheit, unsere Rachsucht zu befriedigen, aus momentanem Mitleid verpasst haben, so sind wir, falls Hass und Rachgier auf's neue erwachen, zornig auf uns selbst, ja, in Verzweiflung über die Mitleidsregung, welche, wie uns jetzt scheint, zur Unzeit den Hass zurückgedrängt hat. Die Rachsucht, welche nun Leid oder Tod des Andern will, beklagt sich beim Mitleid, weil es sein Wohl veranlasst hat. Dies Bedauern aus zu spät kommender Rachsucht wird zwar keiner von uns für Gewissensbisse halten. Denn die Rachsucht erscheint unserer Denkgewohnheit ja tadelnswerth. Anders jedoch auf andern Kulturstufen. Unterbleibt, so hätte der Isländer raisonnirt, aus weichlichem Mitleid die Rache, welche allein wahre Befriedigung gewährt, ja den Göttern ähnlich macht: wie qualvollem Bedauern fallen wir anheim, wenn später die Rachsucht, unser besseres Selbst, erwacht; wie strafwürdig erscheinen wir uns dann. Dieser Kummer, dies Bewusstsein der Schuld verfolgt jeden, der es unterläßt, Rache zu nehmen. Denn die Gottheit hat allen Menschen

in's Herz geschrieben, dass Rache löblich sei. — Ein Philosoph der historisch-psychologischen Richtung hätte folgendermassen entgegnet: In der Traurigkeit, welche durch Vernachlässigung der Rache entsteht, müsst ihr zwei Elemente unterscheiden: 1) Das Missbehagen, welches jeder Trieb erzeugt, wenn er während des Handelns nicht berücksichtigt worden ist und danach nun zur Herrschaft gelangt. Das hieraus entspringende Bedauern, nicht Rache genommen zu haben, kann gelegentlich jeden Menschen überkommen; denn Jeder ist der Rachsucht zugänglich. 2) Die Missbilligung eures Gewissens, welches Rache lobt, ihr Unterlassen verdammt. Dies Urtheil und das aus ihm resultirende Bedauern ist zwar in euch, keineswegs aber in allen Menschen vorhanden. Wollt ihr den historischen Ursprung desselben erfahren, so müsst ihr in der Geschichte zurückgehen, bis ihr auf die Umstände und Personen trefft, welche zuerst die Rache in den Himmel erhoben, der Gottheit selbst Freude an blutiger Rache zugeschrieben, also das Urtheil „die Rache ist löblich“ gemacht haben. Erst denjenigen Generationen, welche seit diesem Ereigniss geboren und in dieser Anschauung erzogen wurden, war Rache dann nicht blos die Befriedigung eines Triebes, sondern ausserdem noch eine löbliche Handlungsweise, Hindansetzung der Rache nicht nur Vernachlässigung eines Triebes, sondern auch tadelnswerth.

Nun ist wohl klar, dass weder in der zu spät kommenden Rachgier, noch im zu spät kommenden Mitleid Gewissensbisse zu sehen sind. Hass und Liebe beherrschen eben abwechselnd die Brust des Menschen. Oft liebt man den, welchen man früher seinen Hass fühlen liess, oder umgekehrt. Aber dieser Stimmungswechsel, das Obenaufsein bald dieser, bald jener

Empfindung und damit zusammenhängende Unlustgefühle sind kein Gewissenstadel; sind es so wenig, dass mit ihnen sogar Gewissenslob sich verbinden kann.

Unter den Philosophen, welche das zu spät kommende Mitleid für Gewissenstadel halten, ist Darwin zu nennen. Er erläutert seine Meinung durch eine Analogie aus dem Vogelreich. „Die Zugvögel scheinen in der betreffenden Jahreszeit den ganzen Tag von der Sehnsucht fortzuziehen beherrscht zu werden. Während nun der Muttervogel seine Nestlinge füttert oder die Flügel über sie ausgebreitet hält, ist der Mutterinstinkt stärker, als der Wandertrieb. Aber der ausdauerndere Instinkt siegt, und in einem Augenblick, da ihm die Jungen ausser Sicht sind, fliegt er auf und verlässt sie. Wenn er nun am Ziel seiner langen Reise angelangt ist und der Wanderinstinkt aufhört zu wirken, — einen wie qualvollen Gewissensschmerz würde dann der Vogel fühlen, wenn er, mit Gedächtniss begabt, es nicht verhindern könnte, dass das Bild seiner Jungen beständig vor seiner Seele vorüberzöge, wie sie im kalten Norden vor Kälte und Hunger umkommen.“ (Desc. of man I, p. 90.)

Des Vogels Liebe, und im analogen Falle diejenige eines Weibes, könnte zwar heftigen Kummer, ja Verzweiflung hervorbringen, aber nicht Schuldbewusstsein, — wie aus dem Vorhergehenden klar ist. Darwin's Irrthum springt noch deutlicher in die Augen, wenn man erwägt, dass ja der Elterninstinkt nicht überall für eine Tugend gehalten wird. Die Götter der Areoi-Verbindung befehlen, wie wir sahen (p. 195), die Tödtung aller Kinder, und Weiber, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden schimpflich ausgestossen. Der Mutterinstinkt eines dort und von solchen Anschauungen erzogenen

Weibes mag die Tödtung seines Kindes gelegentlich zwar betrauern, vielleicht in Verzweiflung darüber sein, aber Schuldbewusstsein kann nicht eintreten. Sein Schmerz besteht nur aus dem Kummer des unbefriedigten, zu spät rebellirenden Instinkts.

Soll Kindermord Gewissensbisse erzeugen, so muss erst von Gesetzgebern und Religionsstiftern die Brandmarkung an ihm vollzogen sein und den Individuen Denkgewohnheit werden. Da nun solche Gesetzgeber im Vogelreiche nicht existiren, kann dort, wie auf den niederen Kulturstufen, bloß die Klage des vernachlässigten Mutterinstinkts sich einstellen.

Woher hat Darwin wohl gerade in dem Kummer des Mutterinstinkts Gewissensbisse gesehen? Einer der beiden Instinkte musste ja zu kurz kommen. Warum wandte er nun das Beispiel nicht so, dass der Vogel seinen Mutterinstinkt befriedigt, und dann unter den Klagen des Wandertriebs als unter Gewissensbissen zu leiden hat? Instinkt gegen Instinkt. Stellen wir uns den Sachverhalt deutlich vor. Der Vogel ist bei seinen Jungen geblieben, und nun quält ihn, als Kälte eintritt, die Sehnsucht nach jenem warmen, futterreichen Lande. Mit Kummer blickt er auf sein frostiges Dasein, mit Unwillen auf die Jungen; in Verzweiflung ist er über den Mutterinstinkt, der im Norden ihn festgehalten hat. — Warum erklärte Darwin nicht die Unzufriedenheit dieses Instinkts für Gewissensbisse? Weil ihm (durch seine Jugend-Denkgewohnheit) die Vernachlässigung des (menschlichen) Elterninstinkts und der Tadel so in Eins verschmolzene Vorstellungen waren, dass er unwillkürlich meinte, überall in der Welt habe die Vernachlässigung gerade

dieses Instinkts Tadel im Gefolge. Angenommen, der Wandertrieb habe ein Analogon in der menschlichen Natur, und dieses sei von Legislatores und Religionsstiftern, als heilsam für die Menschheit, mit Lob gekrönt worden. Gesetzt ferner, Darwin habe von Jugend auf diesen Trieb (aber nicht den Elterninstinkt) als einen löblichen denken gelernt: dann würde er die Gewissensbisse unwillkürlich in die Klagen des vernachlässigten Wandertriebs hineingesehen haben. —

Also, nach einer mitleidslosen Handlung kann man von drei Arten des Bedauerns oder der „Reue“ heimgesucht werden. 1) Bedauern aus Mitleid (unegoistische Reue). 2) Bedauern aus dem Bewusstsein, verwerflich gehandelt zu haben (sittliche Reue). 3) Bedauern aus Furcht vor irdischer oder himmlischer Strafe (egoistische Reue).

(Das Wort Reue bezeichnet, wie man sieht, bloß das Bedauern, eine Handlung gethan zu haben, aber es läßt die Quelle unbestimmt, aus welcher das Bedauern fließt, — hierin verschieden von dem Wort Gewissensbiss, welches nicht bloß besagt, dass, sondern auch warum man so gehandelt zu haben betrauert.)

Anstatt der dreifachen Reue (statt des Gesamtbedauerns) kann, selbst bei einem Zögling der hohen Kulturstufe, möglicherweise nur eine zweifache eintreten (z. B. aus Mitleid und Furcht vor Strafe) oder bloß einfache oder endlich gar keine. Variiren wir, zur Illustration des letzten Falls, ein von Cicero gebrachtes Beispiel. Jemand kennt eine Stelle im Walde, wo, unter Laub versteckt, giftige Schlangen sich aufzuhalten pflegen. Er führt einen Menschen, dessen Tod ihm erwünscht ist, dorthin. Derselbe setzt sich nieder, wird von einer Schlange gebissen und stirbt. — Egoistische Reue:

Furcht vor irdischer Strafe ist so gut wie ausgeschlossen; Furcht vor himmlischer Strafe dann, wenn der Thäter Atheist ist. Unegoistische Reue: Mitleid tritt ja nicht immer nach einer mitleidslosen Handlung ein. Kaltsinn oder festgewurzelter Hass wehren ihm vielleicht. Sittliche Reue: Die Urtheile „Mord ist verwerflich, Mord ist strafwürdig“ sind Denkgewohnheiten. Alles nun, was man sich angewöhnt hat, kann man sich möglicherweise abgewöhnen. —

Also: Handlungen, welche unserm Bewusstsein nach strafwürdig sind, bleiben zuweilen straflos; nicht alle Schuld rächt sich auf Erden; aber alle Schuld rächt sich auf der Bühne. Die Poesie ist gerechter, als das Leben. Alle Handlungen, welche nach dem Bewusstsein des Publikums Leid verdienen, pflegen auch so vergolten zu werden. Des Dichters Moral ist die lokale. Stücke, in welchen der Schuldige nicht bestraft wird, hinterlassen einen unbefriedigenden Eindruck: das Vergeltung fordernde Bewusstsein des Publikums rebellirt. Auf andern Kulturstufen würde die tragische Schuld unserer Dramen keine Schuld sein. Es könnte dort, zum Beispiel, weder Gretchens Umgang mit Faust, noch auch die Tödtung ihres Kindes als dramatische Schuld verwandt werden. —

Wir nennen nun, rekapitulirend, die drei Punkte, welche jeder ethischen Untersuchung als Leitsterne dienen sollten.

I. Zwischen der Handlung selbst und dem Urtheil über sie muss unterschieden werden.

Das Urtheil (gut und böse) muss man in die Subjekte der betreffenden Kulturstufe verlegen; die Handlung zunächst objektiv, un beurtheilt sich vorstellen. Zum Beispiel: Die Mongolen halten es für Sünde, einen Knochen mit einem

anderen zu zerbrechen.⁶¹ Handlung: das Zerbrechen. Urtheil (vorhanden im Bewusstsein der Mongolen): dies Zerbrechen ist tadelnswerth. — Ein solches Zerbrechen und das Urtheil des Tadels sind uns nicht mit einander verschmolzen worden, und daher vermögen wir leicht das Zerbrechen abgesondert vom Tadel zu denken. Anders bei Begebenheiten, wie etwa der Raubmord. Die Handlung haben wir stets mit dem tadelnden Urtheil gedacht; sie ohne dasselbe zu denken, fällt uns nun schwer. Handlung etwa diese: Jemand fühlt Verlangen nach dem Besitzthum eines andern; er lauert ihm auf; er stösst ihm ein Messer durch die Brust; er nimmt ihm den Gegenstand ab. Urtheil (in den Subjekten kultivirter Zeitalter vorhanden): dies Tödteten ist tadelnswerth. Die Begebenheit, wie gesagt, haben wir in keinem Zeitpunkt unsers Lebens objektiv, getrennt vom Urtheil uns vorgestellt. Es scheint uns daher so, als wäre das Urtheil überhaupt nicht lösbar vom Körper der Handlung; als wären Handlung und Urtheil nicht zwei Stücke, sondern Eins. Der Mord scheint um ein Merkmal, nämlich um dasjenige des Tadels, reicher zu sein, als jenes Zerbrechen. Das tadelnde Urtheil verlässt gleichsam das Gehirn, es geht zur Handlung selbst über; es haftet an ihr, es wird Eigenschaft derselben. (Gleichwie man die Farben unwillkürlich für Eigenschaften der Körper hält. Die subjektiven Urtheile scheinen objektive Merkmale).

Das Gegenständliche des Mordes für sich allein zu bezeichnen, mangelt es an einem Wort in unserer Sprache.

⁶¹ Sie halten es auch für Unrecht, Feuer zu berühren, Fleisch mit einem Messer aus dem Topfe zu nehmen, Pfeile mit einer Peitsche zu berühren (Lubbock, Entst. d. Civ. p. 377).

Das Wort Mord hat eine tadelnde Nebenbedeutung. Es enthält gleichsam zwei Taschen. In der einen stecken die gegenständlichen Merkmale (heimliches und absichtliches Tödtten), in der andern das tadelnde Urtheil. Ein Wort, was heimliches und absichtliches Tödtten, aber kein tadelndes Urtheil ausdrückte, existirt nicht. Die Wörter Todtschlag, Tödtung sind, um Anderes zu bezeichnen, in Beschlag genommen. Hierdurch wächst noch die Schwierigkeit, das Gegenständliche des Mordes unbeanstandet zu denken.

Ebenso verhält es sich mit Raub, Betrug, Lüge, Wohlwollen, Barmherzigkeit: aus sämmtlichen Begriffen muss — wenn man die ethischen Phänomene verstehen will — das Urtheil ausgeschieden werden. Bei allen jedoch fehlt es an einem Wort, um das Gegenständliche für sich allein zu bezeichnen, und hierdurch, wie gesagt, wird es noch schwieriger, die Handlungen als Begebenheiten zu denken. Scheint zum Raub nicht der Tadel als eine Eigenschaft unter Eigenschaften zu gehören? Ersetzen wir nun einmal das Wort Seeräuber durch das Wort viking. Die gegenständliche Hälfte ist beiden Wörtern gemeinsam: sie bezeichnet Jemanden, der die Meere durchkreuzt, um theils anderen Schiffern, theils den Küstenbewohnern ihre Besitzthümer fortzunehmen. In ihrer urtheilenden Hälfte sind sie von einander verschieden: das Wort Seeräuber tadelt ein solches Metier, das Wort viking lobt es (cf. p. 198). Hier haben wir also zwei Wörter, welche über dieselbe Handlung verschieden urtheilen: da sieht man wohl, dass das tadelnde Urtheil nicht wie eine Eigenschaft zu der Handlung gehört. Diese Einsicht erlangt man schwerer, wenn man die Handlung stets mit dem nämlichen Urtheil, nie ohne dasselbe gedacht hat.

II. Nachdem man von der Handlung das Urtheil (gut und böse) abgetrennt hat, ist die Frage zu beantworten: wer hat, historisch betrachtet, der Handlung ihre Beurtheilung angehängt? wann ist es geschehen? aus welchen Motiven und nach Ablauf welcher geschichtlichen Entwicklung?

III. Wie entsteht die Beurtheilung in den später geborenen Generationen? — —

Die Frage, wie das Böse in die Welt gekommen, ist doppelsinnig. Sie meint

entweder: wie sind die Handlungen entstanden, deren wir als böser uns bewusst sind? wie entsteht Grausamkeit, Mord, Betrug? diese Frage, eine psychologische, lassen wir unerörtert;

oder: wie ist es gekommen, dass wir uns solcher Handlungen als böser (als tadelnswerther, strafwürdiger) bewusst sind? diese Frage haben wir durch die vorliegende Schrift zu beantworten versucht.

Das Problem indessen vom Ursprung des Bösen hat noch eine andere, eine specifisch theologische Seite. Gott gilt ja für die Ursache alles Existirenden. Nun existirt auch das Böse, das heisst hier: es giebt Handlungen, Gesinnungen, welche von Gott verabscheut werden. Also wäre Gott die Ursache ihm selbst abscheulicher Handlungen, Gesinnungen. — Wir nun fragen ja nicht, wie dies Problem zu lösen, sondern wie es entstanden ist. Mit seiner Entstehung aber würden wir vertraut sein, wenn wir auf folgende Fragen — die Kapitelüberschriften des Themas — genügende Antworten hätten.

- 1) Wie ist die Vorstellung von Göttern entstanden?
- 2) Wie ist Ein Gott die Ursache von Allem geworden?

(Nach Hume's Meinung durch Schmeichelei. Die Menschen, sagt derselbe, nahmen an, dass der Gottheit gleich ihnen mit Schmeichelei und Lob gedient sei, und so trieben sie denn schliesslich die Lobhudelei so weit, dass sie ihrem Gott Unendlichkeit beilegte und ihn auf diese Weise zum Souverain und Gestalter des Universums machten. — Die allmählich zunehmende Einsicht, dass die Naturgesetze mit ausnahmsloser Allgemeinheit Geltung im Universum haben, verdrängte, nach Comte, die Willkürherrschaft der Götter aus den einzelnen Reichen des Weltalls — aus dem Sturm, dem Wasser, den Gestirnen — und so blieb nur der Eine Gott übrig, welcher, als *Fatum* die Unerbittlichkeit und das Allgemeingültige der Naturgesetze repräsentirend, auch hinter den griechischen Göttern sichtbar wird, Zeus selbst überragend⁸³ (vgl. auch p. 155).

3) Wann und wesshalb sind manche Handlungen (z. B. Mord, Betrug, Grausamkeit) auf der Erde für strafwürdige erklärt?

4) Wesshalb sind die nämlichen Handlungen auch von der Gottheit mit Leid bedroht worden?

5) Wann, in welchen Autoren sind die Endglieder dieser Entwicklungsreihen zusammengetroffen, jenes, nach welchem Ein Gott die Ursache alles Existirenden, dieses, nach welchem gottlose Handlungen existiren?

6) Welche Versuche hat man gemacht, um dies Problem zu lösen? (Nach Leibniz hat Gott das Böse nicht geschaffen, sondern nur zugelassen. Ebenso Joh. Gerhard: So wenig man sagen darf, das Böse geschehe *deo simpliciter*

⁸³ Cf. Grote, *hist. of Greece* I, p. 482: the conception of invariable sequence exists only in the background, itself personified under the name of the *moerae* or *fates*; for all ordinary purposes voluntary agents impel and govern every thing.

volente, so wenig darf man sagen, dass es deo nolente vel invito geschehe: wohl aber geschieht es deo non volente. Siehe Lipsius, Dogmatik § 332. — Andere nehmen zu einer menschlichen Willensfreiheit ihre Zuflucht. Sie beschränken also die Allmacht Gottes. Er ist die Ursache alles Existirenden — ausgenommen die menschlichen Handlungen. Die Menschen können gegen seinen Willen handeln. Man sieht, wie erstaunt die beiden Resultate wären, als sie eines Tages unvermuthet auf einander stießen). — —

Ist dem Menschen die Tugend angeboren? Die Frage bedeutet

entweder: sind dem Menschen die Qualitäten angeboren, welche unserem Bewusstsein als Tugenden erscheinen? vor Allem, sind ihm die Regungen des Wohlwollens, der Barmherzigkeit angeboren? Hierauf ist in sofern bejahend zu erwiedern, als jeder Mensch, bis zu einem gewissen Grade selbst das Thier, mit einigem Mitleid ausgestattet ist;

oder: schätzt jeder Mensch von Natur (a priori) solche Eigenschaften als Tugenden, als Qualitäten also, welche gehegt, entwickelt werden sollen? Nein.⁸⁸ — —

Welches der drei Bedauern, von welchen wir gesprochen haben, ist wohl das quälendste? das egoistische? oder das unegoistische? oder das sittliche? Diese Frage lässt kaum eine allgemeine Antwort zu. Meistens jedoch ist das sitt-

⁸⁸ In wie weit die egoistischen Tugenden, Selbstbeherrschung, Sinn für Ordnung und Reinlichkeit angeboren sein mögen, lassen wir unerörtert. Keinenfalls ist es dem Menschen a priori eigenthümlich, solche Qualitäten für Tugenden zu halten. Auch sie sind vielmehr erst spät in der Geschichte der Menschheit ihrer Nützlichkeit wegen gelobt, zu „Tugenden“ erhoben worden. — Die Frage, ob dem Menschen die Tugend angeboren sei, lässt ausser den genannten auch noch andere Deutungen zu.

liche Bedauern das schwächste. Es passirt das Gehirn, aber es lässt sich nicht lange dort nieder. Vor Allem pflegt sich Angst vor irdischer oder himmlischer Strafe einzustellen, in zweiter Linie Mitleid, zuletzt erst Bedauern aus dem Bewusstsein, Verwerfliches vollbracht zu haben.

Die Schwäche gerade des sittlichen Bedauerns deutet darauf hin, dass die praktische Wirksamkeit der sittlichen Normen nicht gross ist. Es entsteht die Frage: hat es denn überhaupt Einfluss auf die Handlungsweise der Menschen, dass das Wohlwollen ihnen mit Lob verbrämt wird, Egoismus und Grausamkeit mit dem Tadel? Geschehen Handlungen der Nächstenliebe, weil das Bewusstsein verkündet: du sollst deinen Nächsten lieben? Unterbleiben egoistische Handlungen, weil man sich ihrer als tadelnswerther bewusst ist? Selten.

Werfen wir einen Blick auf die Motive der menschlichen Handlungen. Jemand möchte sein gegebenes Wort brechen. Welche Gründe pflegen ihn davon abzuhalten? In erster Linie selbstische. Furcht vor Schaden, Schande. Sodann Mitleid. Versagen etwa die egoistischen sowohl wie die unegoistischen Abhaltungsgründe, so wird er meistentheils sein Versprechen nicht halten. Dem Bewusstsein, Wortbruch ist verwerflich, wird selten gelingen, was jenen beiden Motiven misslungen war.

Ebenso werden Raublust, Mordlust, überhaupt die selbstischen Neigungen gebändigt. Egoismus ist eben nur durch Egoismus einzuschüchtern, kaum durch Mitleid, geschweige denn durch das Bewusstsein seiner Verwerflichkeit.

Wie die sittlichen Normen selten Andern nachtheilige Handlungen verhindern, so bringen sie Andern zuträgliche Handlungen nur spärlich hervor: auch solche Handlungen

geschehen am häufigsten aus Egoismus (Eigennutz: um mit Geld; Eitelkeit: um mit Ehre bezahlt zu werden); selten aus wohlwollender Neigung; am seltensten, weil das Gewissen befiehlt: du sollst deinen Mitmenschen helfen; es ist deine Pflicht. Das Gewissen gleicht dem Monarchen eines parlamentarisch regierten Staates: es thront, ja es wird fast wie ein Gott geehrt, aber es regiert nicht; sondern die (egoistische oder wohlwollende) Neigung wie dort die Partei, welche gerade oben auf ist, regiert.

Dass das Bewusstsein, nächstenliebende Handlungen seien löblich, selten sie hervorbringt, bemerkt auch Spinoza: Obgleich Alle überzeugt sind, dass die Religion lehre, ein jeder solle seinen Nächsten wie sich selbst lieben, so vermag diese Ueberzeugung doch nur wenig über die Leidenschaften. Sie macht sich zwar auf dem Siechbett geltend, wenn nämlich die Krankheit eben die Leidenschaften besiegt hat und der Mensch kraftlos daliegt, oder in Kirchen, wo die Menschen keinen Handel treiben, keineswegs aber vor Gericht oder am Hofe, wo sie am nöthigsten wäre.

Ebenso der Apostel: Das Gute, das ich will, das thue ich nicht; sondern das Böse, das ich nicht will, das thue ich. Wollen habe ich wohl, aber vollbringen das Gute finde ich nicht; denn ich thue nicht, das ich will, sondern das ich hasse, das thue ich (Röm. 7 v. 19, 18, 15). — Kant bemerkt (Rel. p. 30 Kirchm.) zu dieser Stelle: Wollen habe ich wohl, aber das Vollbringen fehlt, d. i. ich nehme das Gute (das Gesetz) in die *Maxime* meiner Willkür auf, aber dieses, welches objektiv in der Idee eine unüberwindliche Triebfeder ist, ist subjektiv, wenn die *Maxime* befolgt werden soll, die schwächere (in Vergleich mit den Neigungen).

Der Mensch ist eben nicht so, wie er seinem eigenen Bewusstsein nach sein sollte. Die angeborenen Neigungen vermögen mehr über ihn, als angewöhnte Urtheile. Der sittliche Imperativ ist steril. Die Ehe — um ein früher (p. 185) gebrauchtes Bild fortzusetzen — zwischen der Wohlthätigkeit und dem Imperativ ist unfruchtbar: die Wohlthätigkeit hat keine Kinder von ihm, — oder doch nur wenige.

Näher gehen wir hierauf nicht ein. Die Entstehung des Gewissens beschäftigt uns, nicht dessen praktische Wirksamkeit. Ebenso wenig interessirt es uns, welche Anschauung über das Gewissen aus der Kenntniss seiner Entstehungsgeschichte resultirt. Nur die eine Frage wollen wir zu beantworten versuchen: hat man die Menschen noch als böse zu bezeichnen, wenn man mit der Herkunft des Bösen vertraut ist?

Zunächst muss sie in zwei Fragen zerlegt werden. Sie bedeutet

entweder: besitzt der Mensch die Eigenschaften, welche von unserm Bewusstsein für böse erklärt werden? ist er egoistisch, neidisch, gelegentlich grausam; empfindet er zuweilen Schadenfreude? ja.

oder: sind solche Qualitäten böse? jedenfalls erscheinen sie unserm Bewusstsein so; nämlich als an sich tadelnswerth, als kategorisch verboten, als strafwürdig (cf. § 25 und § 26). Wenn nun hinter diesem Bewusstsein — wie man seines geheimnissvollen, unheimlichen Aussehens wegen vermuthet hat — Gott steckte oder das Ding an sich, die Alleinheit, dann hätten wir Grund, es zu respektiren; dann wären Mord und Grausamkeit böse, nicht blos schädlich. Aber das tadelnde Urtheil ist ja eine Denkgewohnheit, deren Urheber

Menschen sind. Gesetzgeber, Religionsstifter haben solche Beschaffenheiten und Handlungen einst ihrer Schädlichkeit wegen gebrandmarkt, die Etiquette „tadelnswerth“ ihnen angeheftet. Wenn man dies weiss, wenn man einsieht, dass uns der Mord bloß darum „an sich“ tadelnswerth erscheint, weil wir den Grund nicht erfahren, weshalb er ursprünglich getadelt worden ist; dass er uns bloß darum Leid als Vergeltung zu verdienen scheint, weil wir nicht erfahren, dass eigentlich Leid als Sicherheitsmaassregel über ihn verhängt wurde: dann werden wir das Urtheil, er sei an sich tadelnswerth, strafwürdig, obgleich es unwillkürlich sich aufdrängt, streichen. Das Gewissen bleibt, gleich dem Held in der Fabel, nur so lange bei uns, als wir nicht fragen, woher es stammt; es verlässt uns, wenn wir diese Frage stellen. Grausamkeit und Mord sind nicht böse, sondern bloß schädlich.⁸⁴ —

⁸⁴ Ist das Resultat, zu dem wir gelangt sind, gefährlich? Vielleicht. Indessen — fast jede wissenschaftliche Wahrheit ist mehr oder minder gefährlich. Denn am Irrthum — er ist um vieles älter, als die Wahrheit — ranken sich die Völker empor. Uebersinnliche Vorstellungen fundamentiren den kindlichen Staat, gestalten die Begriffswelt seiner Bürger. Die später kommende Wahrheit droht dann mit dem Irrthum auch seine Schöpfungen zu zerstören. Dieser Antagonismus zwischen dem alten nützlichen Irrthum und der jungen gefährlichen Wahrheit durchzieht die Geschichte aller Völker, bekannt unter dem Namen: Kampf zwischen Religion und Wissenschaft.

Auch die Zuckungen des modernen Europa kommen zum Theil daher, dass Europa Wahrheiten im Leibe hat, die es nicht verdauen kann.

Aber sollte die Wissenschaft nicht auf erspriessliche Irrthümer Rücksicht nehmen? die Wissenschaft vermag das nicht. Denn die harmloseste Untersuchung kann zu den gefährlichsten Resultaten führen. Was ist unverfänglicher, als über das Verhältniss von Ursache und Wirkung nachzudenken? Was unbedenklicher, als die Beobachtung, dass, wenn von mehreren Thieren die einen günstigere Lebensbedingungen

Werfen wir noch einen Blick auf die historische Herkunft des Urtheils, der Mensch sei böse. Es ist ja folgendermassen entstanden. Religionsstifter erklärten, dass der Mensch anders empfinden, anders denken sollte, wie er thatsächlich fühlt und denkt. Also erschien, verglichen mit dem Gebilde ihrer Phantasie, der wirkliche Mensch tadelnswerth, — böse. „Durch das Gesetz ist die Sünde in die Welt gekommen.“

Angenommen, die Menschen wären so wie der Religionsstifter sie haben will, sie fühlten sich aber trotzdem unglücklich: dann würde ihrer Beschaffenheit auf's neue eine sein sollende gegenüber gestellt werden; die wirkliche also wiederum „böse“ sein.

Gesetzt aber, der Mensch betrage sich von Natur so gegen Andere und gegen sich selbst, wie es am denkbar beglückendsten für ihn und für seine Mitmenschen ist: dann würde niemals irgend eine Empfindung oder Handlung als böse, niemals eine als gut bezeichnet worden sein.

haben, als die anderen, die ersteren länger zu leben und mehr Nachkommen zu hinterlassen pflegen? Und doch hat die Untersuchung des Causalverhältnisses, wie sie von Hume begonnen, von Kant fortgesetzt wurde, den Sturz der Gottheit herbeigeführt; und als eine Konsequenz der natürlichen Zuchtwahl ergab sich die Abstammung des Menschen vom Affen.

Uebrigens ist unser Resultat nicht so verfänglich, wie es scheint. Denn einerseits kann man in die Empfindung übergegangene Urtheilsgewohnheiten nur schwer sich abgewöhnen; andererseits ist das Gewissen ja doch nicht fruchtbar an Handlungen. Aus Egoismus und aus der Neigung des Wohlwollens gehen fast alle Handlungen hervor, welche Anderen nützlich sind. Diese Motive werden fortfahren, zu wirken. Es bleibt somit Alles beim Alten.

§ 28.

**Die Verwechslung des Begriffs sympathisch mit gut,
des Begriffs antipathisch mit böse.**

Man stelle sich vor, Hass und Liebe, Mitleid und Schadenfreude seien jeder Beurtheilung entkleidet; sie erschienen uns weder als gut noch als böse. In diesem Fall würde man doch als unbetheiligter Zuschauer einer grausamen Handlung von ihr sympathisch oder antipathisch berührt werden. Gewöhnlich sind uns die Handlungen Anderer sympathisch, wenn sie aus einer Gemüthsverfassung entspringen, welche der unsrigen ähnlich ist. Wohlwollend gelaunt, mit sich und der Welt zufrieden, sieht man gern einem Akt des Wohlwollens zu; man mag den leiden, welcher so handelt; man sympathisirt mit ihm. Antipathisch pflegen uns die Handlungen zu sein, welche eine von der unsrigen verschiedene Gemüthsbeschaffenheit offenbaren. So fühlen wir, wenn wir wohlwollend aufgelegt sind, gegen den grausam Handelnden Abneigung. Es giebt, wenn unser Gemüth mit dem seinigen sich berührt, einen disharmonischen Klang.

Dies Mögen oder nicht Mögen, indem man meistens sich Gleichem zugesellt, manchmal auch gerade von Entgegengesetztem angezogen wird, kann nie in sittliches Lob oder sittlichen Tadel umschlagen. Wohlwollend beanlagt, mag der Widerwille, den man gegen grausam Handelnde fühlt, extrem sein. Niemand jedoch erachtet die ihm antipathische Handlungsweise darum für eine strafwürdige, jedem Menschen verbotene. Das wäre eine *μετάβασις εἰς τὸ ἄλλο γένος*. Das Missfallen aus Antipathie ist nicht graduell, sondern der Art

nach von dem Missfallen des sittlichen Bewusstseins verschieden.

Lassen wir nun zu den Affekten sittliche Urtheile hinzutreten. Mitleid werde von dem unbetheiligten Zuschauer für tadelnswerth gehalten, Grausamkeit für löblich, — Verbindungen, wie sie ja auf anderen Kulturstufen vorkommen. Dann würde er, wohlwollend gestimmt, insofern doch Antipathie gegen grausam Handelnde fühlen. Somit kann die Gemüthsbeschaffenheit zu eben der Handlung sagen: „du missfällst mir“, zu welcher die Urtheilsgewohnheit sagt: „du gefällst mir“. Man ist in Zwiespalt mit sich selbst.

Dieser Fall — dass Jemandem eine Handlung antipathisch ist und ihm gleichzeitig lobenswerth erscheint — bildet ein Pendant zu dem oben (§ 27) erwähnten: in dem Zeitalter, welchem Rache löblich ist, blickt derjenige, dessen Mitleid etwa nach vollbrachter Rache erwacht, mit gemischten Empfindungen auf das, was er gethan hat, zurück. Seinem jetzt dominirenden Affekt ist das Geschehene antipathisch, während sein Gewissen erklärt: du hast löblich gehandelt; du hast deine Pflicht gethan. Das eigene Ich verhält sich hier genau so zum früheren Ich, wie in dem anderen Falle zum fremden. Das Mitleid mag den Grausamen nicht leiden — gleichviel ob man selbst oder ob ein anderer grausam gehandelt hat — das Gewissen rühmt ihn.

Ein Beispiel für den umgekehrten Fall — dass die gemüthliche Anlage eines Menschen, zur Grausamkeit, zur Blutgier geneigt, mit solchen Handlungen sympathisirt, während seine Urtheilsgewohnheit eben die Handlungen verdammt — entnehmen wir dem „Neuen Pitaval“. Der Franzose Pieydagnelle war als Kind zu einem Metzger in die

Lehre gegeben. Das Schlachten der Thiere, das Hervorströmen des warmen Blutes — „das Süsseste ist, wenn man fühlt, wie das Thier unter dem Messer zittert; das fliehende Leben schlängelt sich der Klinge entlang in die Hand hinein, die das tödtliche Werkzeug hält“ — erfüllten ihn mit Entzücken, und bald entwickelte sich in ihm eine leidenschaftliche Freude am Blutvergiessen überhaupt, eine lebhaftes Sympathie mit Mördern. Gleichzeitig aber lernte er, von frommen Eltern erzogen, einen Theil der ihm so theuer gewordenen Handlungen verurtheilen. Das Schlachten der Thiere zwar blieb vom Tadel verschont, aber Menschen zu ermorden, — so gern er es auch mochte, so sympathisch es ihm war, bei Mordthaten zuzusehen, sein Gewissen hatte sie von jeher aus dem Gesichtspunkt des Tadels zu betrachten gelernt. Somit war ihm die Handlungsweise sympathisch, welche ihm gleichzeitig tadelnswerth erschien.

Also: sympathisch ist eine Gemüthsbeschaffenheit mir dann, wenn sie, der meinigen ähnlich, harmonisch zu ihr stimmt; löblich erscheint sie mir, wenn meine Urtheilsgewohnheit den Begriff der Löblichkeit mit ihr verknüpft hat. Da somit Sympathie und Antipathie aus einer anderen Provinz unsers Innern sind, wie die sittlich lobenden und tadelnden Urtheile, so kann uns die nämliche Handlung sympathisch sein und doch tadelnswerth erscheinen.

Gewöhnlich sind dem Zögling der niederen Kulturstufe Handlungen wie Raub, Rache, Mord sympathisch und löblich.

Sympathisch: die Neigung, Blut zu vergiessen, Rachsucht, Grausamkeit werden auf den niederen Kulturstufen jeden Tag bethätigt. Durch Bethätigung werden sie stark. Sie prävaliren durchaus über die mildherzigen Regungen, und

solche Gemüthsbeschaffenheit sympathisirt dann auch mit den blutigen, grausamen Thaten Anderer. Sie sieht lieber zu, wo man Kinder spießt, als da, wo man Elende pflegt.

Löblich: Handlungen der Grausamkeit, der Rache sind von den Bedürfnissen jener Kulturstufe zu löblichen gestempelt, und diese Schätzung wird den Individuen Urtheilsgewohnheit.

Dem Zögling der hohen Kulturstufe sind solche Handlungen meistens antipathisch und tadelnswerth.

Antipathisch: hier ist das Gewöhnliche der Friede. Das Vergnügen am Blutvergiessen, die Freude, auf grausame Weise zu peinigen werden daher nicht so entwickelt, wie in unkultivirten Zeitaltern. Wir fühlen als unbetheiligte Zuschauer einer grausamen Handlung eher Mitleid, als Schadenfreude.

Tadelnswerth: unsere Urtheilsgewohnheit verdammt Grausamkeit.

Aus dem Umstand also dass grausame Handlungen uns gewöhnlich antipathisch sind, kann unsere tadelnde Beurtheilung derselben nicht hergeleitet werden. Der sittliche Tadel ist nicht, wie manche Philosophen meinen, die Spitze der Antipathie. Besonders die schottischen Moralisten waren in diesem Irrthum befangen. Der Begriff der Sympathie lagerte wie ein Berg zwischen ihnen und der Wahrheit.

§ 29.

Ueber den Ursprung des Mitleids.

Wann die Schätzung des Mitleids kreirt worden ist, durch wen und aus welchen Motiven, haben wir erörtert

(§ 24). Desgleichen, wie dieselbe in den später geborenen Generationen sich bildet (§ 25—27). Auf welche Weise jedoch ist das Mitleid selbst zu erklären? Nach Schopenhauer kann es nur übersinnlich interpretirt werden. Im Mitleid, sagt derselbe, liegt mir das Wohl und Wehe des Andern unmittelbar am Herzen, in derselben Art, wie sonst allein das meinige: also ist jetzt der Unterschied zwischen ihm und mir kein absoluter mehr. Allerdings ist dieser Vorgang erstaunenswürdig, ja mysteriös. Er ist in Wahrheit das grosse Mysterium der Ethik, ihr Urphänomen und der Grenzstein, über welchen hinaus nur noch die metaphysische Spekulation einen Schritt wagen kann. Wir sehen in jenem Vorgang die Scheidewand, welche nach dem Lichte der Natur (wie alte Theologen die Vernunft nennen) Wesen von Wesen durchaus trennt, aufgehoben und das Nicht-Ich gewissermassen zum Ich geworden (Eth. p. 229).

Unterscheiden wir zwischen dem Phänomen und der Erklärung desselben. Mitleid, Schmerz darüber, dass Andere leiden, ist empirisch gegeben, ist eine Empfindungsthat. Behufs ihrer genaueren Beschreibung mag man hinzufügen, dass es uns im Mitleid so scheint, als wären wir Eins mit dem Bemitleideten, als wäre sein Schmerz der unsrige; gewissermassen wird das Nicht-Ich zum Ich.

Schopenhauers Deutung dieses Phänomens ist nicht empirisch gegeben. Nach ihr sind der Mitleidige und der Bemitleidete, metaphysisch betrachtet, wirklich nicht zwei Personen, sondern blos Eine; und dies transcendenten Eins-Sein offenbart sich im Mitleid.

Diese Erklärung klärt: das Phänomen des Mitleids, eben noch dunkel, ist nun klar. Aber ist damit schon die Richtig-

keit der Erklärung, die Wirklichkeit der All-Einheit bewiesen? Wer steht uns dafür, dass die Wurzel des Mitleids gerade im All-Einen, dass sie nicht in irgend etwas Anderem zu suchen ist? Jedes Phänomen lässt verschiedene Deutungen zu; jede Wirkung kann verschiedene Ursachen haben. Dieser harmlose Satz genügt, um alle Metaphysik, wenn nicht zu vernichten, doch zu erschüttern. Das fürchterliche Vielleicht censirt ihre Systeme, auch dasjenige Schopenhauer's. So lange nicht die Wirklichkeit der Identität nachgewiesen, nicht dargethan worden ist, dass tatsächlich gerade sie dem Mitleid zu Grunde liegt, ist diese Deutung bloß Vermuthung. Das Reich des Möglichen ist unendlich. Nun kann ja aber die Realität des All-Einen nie dargethan werden. Es ist die Eigenthümlichkeit metaphysischer Hypostasen, bloß ein Gedankending zu sein. Man denkt es sich so. Ob es sich wirklich so verhält, — wer weiss das? wer kann das wissen?⁸⁵

In dieser Reflexion haben wir einen Standpunkt eingenommen, der nicht einmal zulässig ist. Wir haben so gethan, als wären metaphysische Annahmen Etwas. Indessen sie sind weniger, als nichts: ein scheinbares Etwas. Das beweist die Erkenntnistheorie und die Geschichte der Wissenschaften. Die Erkenntnistheorie: mag nun das Räumliche, Zeitliche, Kausale, wie die englischen Philosophen meinen, ein Produkt der Erfahrung sein, oder mag es, wie Kant

⁸⁵ Kant, Kritik der reinen Vernunft p. 585 (Kirchm.): Wie können zwei Personen einen Streit über eine Sache führen, deren Realität keiner von beiden in einer wirklichen oder auch nur möglichen Erfahrung darstellen kann, über deren Idee er allein brütet, um aus ihr etwas mehr, als Idee, nämlich die Wirklichkeit des Gegenstandes selbst herauszubringen?

meint, die Erfahrung ermöglichen: darin stimmen Alle überein, dass die Erkenntniss in die Formen des Raums, der Zeit, der Kausalität gebannt ist. Die Geschichte der Wissenschaften: sie besteht, dies illustrirend, darin, übernatürliche Deutungen durch natürliche zu ersetzen. Uebernatürliche sind provisorisch.

Es wäre also geboten, die Erklärung der Phänomene aufzuschieben, welche auf natürliche Weise noch nicht erklärbar sind. Die Enthaltbarkeit indessen, Phänomene als Probleme stehen zu lassen, scheint etwas Uebermenschliches zu sein. Der horror vacui, wenn ich so sagen darf, der horror vor dem leeren Platz der Ursache ist so gross, dass man diesen Platz lieber durch einen Popanz, ja durch ein blosses Wort besetzen, als ihn leer lassen will.

Die Philosophie befindet sich eben noch im metaphysischen, also provisorischen Stadium. Sie ist die Summe der fehlgeschlagenen Versuche, ihre Phänomene (schön und hässlich, gut und böse, die Phänomene des Denkens, des Empfindens) zu erklären. Philosophie ist in diesem Sinn Geschichte der Philosophie — ein Kirchhof. Ihr Geschichtsschreiber — Todtengräber. Wenn einst die natürlichen Ursachen ihrer Phänomene festgestellt sein werden, wird die Philosophie ebensowenig Geschichte der Philosophie sein, wie Physik Geschichte der Physik ist. Es wird dann ein Handbuch der Philosophie geben, wie es jetzt ein Handbuch der Physik giebt.

Was wir nun über den Ursprung des Mitleids zu sagen haben, ist wenig mehr, als eine Suspension unseres Urtheils.

Mitleid, überhaupt die selbstlose, bis zur Aufopferung gehende Theilnahme am Schicksale Anderer scheint eine Er-

weiterung des Elterninstinkts zu sein. Wie aber ist dieser entstanden? Das wissen wir noch nicht.⁸⁶ Dass er jedoch, einmal da, grosse Stärke erlangen musste, ergibt sich aus der Theorie der natürlichen Auslese. Eine Mutter nämlich, welche verhältnissmässig wenig kinderliebend ist, wird verhältnissmässig wenig Nachkommen, als Erben ihrer Gemüthsbeschaffenheit, hinterlassen: ihre Kinder haben ungünstige Lebensbedingungen; sie sind in Gefahr, umzukommen. Hingegen, je kinderliebender eine Mutter ist, desto besser werden die Kinder gepflegt, desto mehr Aussicht haben gerade sie, lebendig zu bleiben und den auf sie vererbten Grad der Kinderliebe auf ihre eigenen Nachkommen weiter zu vererben. In jeder Generation findet eben eine Auslese statt. Immer hat die verhältnissmässig grössere Kinderliebe die Wahrscheinlichkeit für sich, mehr Erben und Vererber ihrer selbst zu hinterlassen, als die geringere Kinderliebe. Somit hat sich in jeder folgenden Generation die Zahl der weniger kinderliebenden Eltern verringert, die Zahl der mehr kinderliebenden vergrössert.⁸⁷

In der Liebe der Eltern zum Kinde liegt ja der Fall nun vor, dass der eine Mensch Schmerz darüber fühlt, dass ein anderer leidet; dass er des Andern Schmerz als den seinigen fühlt, ein Nicht-Ich ihm gewissermassen zum Ich wird. Ver-

⁸⁶ Einen Versuch, seine Herkunft zu erklären, macht Herbert Spencer, data of Eth. ch. XII.

⁸⁷ Spencer, data of Ethics p. 204: Ist der Mangel an unegoistischen Handlungen so gross, dass die Nachkommenschaft zu Grunde geht, oder sich doch nur ungenügend entwickelt, so verschwinden ja auf diese Weise die zukünftigen Generationen, welche nicht hinlänglich unegoistisch sind. Der durchschnittliche Egoismus nimmt also ab. Jede Species reinigt sich fortwährend von den zu egoistischen Individuen.

möge hinzukommender Gewohnheit aber können sich solche Regungen, zwar ungleich schwächer, auch dann einstellen, wenn der Leidende nicht das Kind des Mitleid Fühlenden ist. Die Empfindungen, welche man durch die Ausdrücke Mitleid, Barmherzigkeit, Wohlwollen, Nächstenliebe bezeichnet, wären somit ein Abglanz, eine Reminiscenz gleichsam an den Elterninstinkt.⁸⁸

Aber wie? Liegt nicht in der Regung des Wohlwollens, in der Empfindung der Nächstenliebe noch mehr, etwas Erhabeneres, was mit dieser Erklärung sich nicht deckt? Nein. Aber woher scheint es uns denn so? Weil sich unsere lobende, das Mitleid erhebende Urtheilsgewohnheit hineinmischt.

Hätte Schopenhauer schärfer, als er es gethan hat, zwischen dem Mitleid selbst und der Schätzung desselben unterschieden; hätte er eingesehen, dass das Lob des Mitleids, das er in sich vorfand, eine Denkgewohnheit war; dass es vom Mitleid selbst abtrennbar, — auf andern Kulturstufen wirklich nicht

⁸⁸ Spencer, ib.: Nur da, wo der Unegoismus innerhalb der Familie zur vollen Entwicklung gelangt ist, sind die Bedingungen für die Entfaltung unegoistischer Beziehungen innerhalb der Gemeinde gegeben. Stämme, in welchen die Ehe noch nicht existirt oder die ehelichen Beziehungen vorübergehende sind, und Stämme, in welchen Polyandrie, auf einem anderen Wege, Unbestimmtheit der Verwandtschaft mit sich bringt, sind zu einer höheren Organisation unfähig. Nur, wo Monogamie durchaus allgemein geworden; nur wo, infolge dessen, die Knüpfung der Verwandtschaftsbande eine ganz enge ist; nur wo der Familiensinn sehr gepflegt wird, hat sich Gemeinsinn gezeigt. Man braucht sich nur an die zusammengesetzten Formen der Arischen Familie zu erinnern, wie Henri Maine u. A. sie beschrieben haben, um einzusehen, dass das Familiengefühl, sich erst auf die Gens und den Stamm erstreckend, dann auf die Gesellschaft, welche aus verwandten Stämmen gebildet wird, schliesslich der allgemeinen Nächstenliebe den Weg bahnt.

damit verbunden ist; dass es spät erst in der Geschichte der Menschheit, aus historisch-psychologisch nachweisbaren Gründen, dem Mitleid angehängt wurde: dann wäre Schopenhauer's Ethik anders ausgefallen, ja seine Philosophie überhaupt. Denn die Deutung, welche er dem Mitleid und unserer Schätzung desselben giebt, ist die Säule seiner Metaphysik.

§ 30.

Moralische Urtheile auf den niederen Kulturstufen.

Die Kulturstufe, von welcher wir in dem historischen Theil dieser Schrift ausgingen, entbehrt nicht aller moralischen Urtheile. Vielmehr finden sich dort theils Ansätze zu unseren sittlichen Urtheilen (in vereinzelt Fällen gilt die Verletzung Anderer schon für tadelnswerth, zum Beispiel dann, wenn der Beschädigte Gastfreund des Thäters ist oder zu der nämlichen Sippe gehört), theils solche Schätzungen, welche den unsrigen entgegengesetzt sind, zum Beispiel die Schätzung der Rache, des Raubes.

Wie entstehen dieselben? Ebenso wie die unsrigen: durch Gewohnheit im einzelnen Menschen, nachdem das Bedürfniss, vereint mit anthropomorph-religiösen Vorstellungen, sie in der Gattung geschaffen hat.

Wen ein Zeitalter bildet, welches Raub und Mord nur in einigen Fällen für tadelnswerth hält, dem wird gerade die Unterscheidung geläufig.

Dass, historisch betrachtet, auch diese Urtheile in den Bedürfnissen der Kulturstufe wurzeln, hat einen der Gewissheit sich nähernden Grad von Wahrscheinlichkeit. Schrittweise zwar lässt ihre Entstehungsgeschichte sich nicht ver-

folgen. Sie gehört der prähistorischen Zeit an. Wer will jedoch leugnen, dass, zum Beispiel, die Schätzung der Gastfreundschaft bei den unkultivirten Völkern deshalb eine so hohe ist, weil dieselben ihrer in besonders hohem Maasse bedürfen? Man bewundert die Gastfreundschaft alter Zeiten, bemerkt Tyge Rothe, und erwägt nicht, dass, wer damals aus seiner Heimath wanderte, kein Nachtlager oder Herberge fand, wenn es ihm nicht als Gast geboten ward, und also ein jeder leisten musste, dessen er sich selbst wollte zu erfreuen haben (Wirk. d. Christenth. I, p. 62). — Der Gegensatz zwischen der Barbarei des Zeitalters und seiner eben darum so ausgebildeten Gastfreundschaft war, wie es scheint, besonders gross bei den Ranen. Helmod erzählt, dass dieselben raubten und stahlen, um ihre Gastfreunde zu befriedigen. Andererseits wird von ihnen berichtet, dass sie an sinnreichen Qualen ihrer Kriegsgefangenen sich weideten, und nur von Beutezügen und Räubereien lebten (Chronik d. Slaven I, p. 82. Anonym. vita Ott. ed. Jasch p. 287). Von den Germanen sagt Pomponius Mela: als Recht gilt ihnen die Kraft, so dass sie nicht einmal der Räuberei sich schämen. Nur gegen ihre Gastfreunde sind sie gütig und mild gegen Schutzfliehende (III, 3). Das Nämliche wird von den Beduinen wie von den Südseeinsulanern berichtet (Gibbon V, p. 188. Erskine, West. Pacif.). — Das Bedürfniss kreirt, die Gottheit sanktionirt die Schätzung. So im griechischen Alterthum. Der Fremdling, bemerkt Nägelsbach, ist, wo er hinkommt, schutzlos. Weil aber solche Schutzlosigkeit allen menschlichen Verkehr aufheben würde, so tritt als Schirmvogt der Fremdlinge Zeus ein. Das heilige Gefühl frommer Scheu, auf welche der Fremdling Anspruch hat, wird *αἶδος* genannt.

Die *ξῖνοι* heissen darum auch geradezu *αἰδοῖοι* (Hom. Theol. p. 294).⁸⁰

Es verhält sich mit der Gastfreundschaft so, wie mit der Freundschaft überhaupt. Die Noth hat sie auf den niederen Kulturstufen zu Ansehen gebracht. Dort wacht kein Staat über Leben und Sicherheit der Bürger. Folglich verbindet sich der Einzelne um so enger dem Einzelnen. Sie schliessen ein Schutz- und Trutzbündniss, und die Gottheit heiligt es. Diese Art der Freundschaft findet sich noch bei den Morlacken. Die Freundschaft, sagt Abbé Fortis, die bei uns durch jede Kleinigkeit zerstört werden kann, ist bei den Morlacken unzerstörbar. Sie haben eine Art Religion aus ihr gemacht und knüpfen das geheiligte Freundschaftsband am Fusse des Altars. Die männlichen Freundschaften, welche so geschlossen werden, heissen *Probatimi* und die weiblichen *Posestrime*, was soviel bedeutet wie Halbbrüder und Halbschwestern. Die Pflichten der *Probatimi* sind, sich in jeder Noth und Gefahr beizustehen und empfangene Beleidigungen zu rächen (Reise in Dalmatien p. 85). Aehnlich schloss man in Island „Pflegerbrüderschaft“. Die Freunde gehen auf eine Erdzunge und schneiden Rasenstücke aus, deren Ende sie in der Erde befestigen und so mit einem Spiess unterstützen, dass man mit der Hand den Nagel, der das Eisen des Spießes

⁸⁰ Grote, hist. of Greece: the modern Arabians prove, that hospitality may consist with the greatest vices and that this species of generosity is no decisive evidence of goodness of heart or rectitude of manners. Er citirt Goguet, origin of Laws I, VI, 4: hospitality was in the primitive times exercised not so much from generosity and greatness of soul as from necessity. Common interest probably gave rise to that custom. In remote antiquity there were few or no public inns; they entertained strangers in order that they might render them the same service, if they happened to travel.

hält, fassen kann. Unter diese Rasenstücke treten sie, verwunden sich, lassen ihr Blut auf die Erde fließen und vermischen Erde und Blut. Dann fallen sie auf die Knie und schwören, dass sie einer den andern wie Brüder rächen wollen (Sagenbl. d. scand. Alterth. p. 124). Später, wenn der Staat Beschirmer des Einzelnen wird, die Blutrache verboten ist, und Gewerbe und Ackerbau sich entwickelt haben, ändern diese Freundschaften ihren Charakter. Aus den Pflegbrüdern werden Geschäftsfreunde. Münter (Geschichte der Einf. des Christ. in Dänemark u. Norwegen p. 124): Die Pflegbrüderschaft, welche auf Sorge für persönliche Sicherheit und Blutrache gegründet war, ging später in die friedliche und unschuldige Verbindung der Gilden über.

Wichtiger als Freundschaft und Gastfreundschaft ist die Einheitlichkeit des Geschlechts, der „Sippe“. Das Wort Sippe bezeichnet Verwandtschaft und zugleich Frieden, Freundschaft. Nach der Edda ist das Ende der Welt nahe, wenn im Innern der Sippen Feindschaft entsteht: Brüder befehlen sich, fallen einander, Geschwisterte sieht man die Sippe brechen (Vol. 46).⁹⁰

Man muss hier zweierlei unterscheiden:

⁹⁰ Wicht, Ostfries. Landrecht p. 21: Ist es, obgleich sonst bei den Deutschen und Friesen aus einem Todtschlag eben ein so sehr grosses Verbrechen nicht gemacht wurde, dennoch für eine abscheuliche Schandthat gehalten worden, einen seiner Anverwandten zu erschlagen (Tacitus, Germ. c. 19 quemque ex agnatis necare), so heget auch dieses Landrecht die deutlichsten Merkmale davon (lib. I, 139: Wenn der Sohn den Vater erschlägt, oder der eine Bruder den andern, so mag die mit Blut besudelte Hand kein Erbgut empfangen, sondern derjenige, der ausser dieser Hand der nächste ist), da ein solcher Todtschläger als ein Schandfleck und faules Glied seiner Familie von der Erbfolge ausgeschlossen und abgeschnitten wird (Pomponius Mela III, 3. Vell. Pateroulus II, 117).

1) Die Entstehung der Geschlechter, das ist, die Geschichte der Ehe.

2) Die Entstehung des Urtheils, nach welchem Geschlechts-genossen sich einander unantastbar sein sollen.

Die Entwicklungsgeschichte der Ehe ist noch nicht völlig aufgeklärt. Nur soviel ist aus ihren Historikern, M'Lennan, Lubbock, Bachofen mit Sicherheit zu entnehmen, dass der Ehe Ehelosigkeit vorhergegangen ist, — ein Zustand, in welchem die Menschen wie Thiere mit einander lebten. Wir können, sagt M'Lennan, die Entwicklung der Menschheit sehr weit zurückverfolgen, bis in die Nähe der Thierheit, und je weiter wir zurückgehen, desto schwächer und immer schwächer manifestiren sich die individuell menschlichen Eigenthümlichkeiten: die Züge des Heerdenthieres treten mehr und mehr hervor. Auch die geologischen Funde zeigen die Menschen in Heerden, — nackte Fischer und Jäger, in Schmutz und Elend ein unsicheres Leben führend. Wie bei andern Heerdenthieren war die Vereinigung der Geschlechter wahrscheinlich lose, vorübergehend und bis zu einem gewissen Grade promiscue (prim. mar. p. 130). Nach welchen Uebergangsformen die Heerde dann in einzelne Geschlechter aus einander gefallen ist, steht noch dahin. Indessen waren die Sippen einmal da, und stand nun die eine der andern souverän, also feindlich gegenüber, so musste dies Faktum Blutsverwandte auf eine enge Vereinigung hinweisen. Sie wurden einander sittlich unantastbar, „tabu“. Ihre Gottheit heiligte diese Anschauung, und so kam das Familiengewissen zu Stande.

Wie aus dem Familiengewissen das Gemeindegewissen wurde, haben wir schrittweise verfolgt. Die Noth erzwingt Versöhnung der Geschlechter, Frieden. Es bildet sich ein

Gemeinsames über den Sippen, die Gemeinde. Von ihr wird nun derjenige bestraft, welcher einen Gemeindegossen, gleichviel ob er der nämlichen Sippe angehört oder nicht, verletzt, und damit sind die früher souveränen und beständig in blutiger Fehde liegenden Sippen einer höheren, Frieden gebietenden Einheit untergeordnet.

Wie die Geschlechter (hauptsächlich durch Installirung der Strafe) sich zur Gemeinde, zum Staat erweitern, so die Staaten (durch eine die Menschheit umfassende Religion) zur Menschheit.

Also, die Heerde zerfällt in Geschlechter: der Einzelne empfindet sich als Geschlechtsgossen. Die Geschlechter erweitern sich zur Gemeinde: der Einzelne empfindet sich als Gemeindegossen. Die Gemeinden erweitern sich zur Menschheit: der Einzelne empfindet sich als Mensch. —

In dem Zeitalter, in welchem die Sippen sich feindlich gegenüberstehen, Kampf alltäglich ist, bedarf man vor Allem des Muthes, der Verachtung des Todes und der Schmerzen. Vielleicht hat man dem Muth früher, als irgend einer andern Eigenschaft, den Charakter des Löblichen beigelegt.⁹¹

Aus der Schätzung des Muthes folgt, dass der Raub eine andere Beurtheilung erfährt, als der Diebstahl. Wenn Raub auch geehrt wird, sagt Munzinger von den Bogos, so wird doch Diebstahl verachtet: weil Raub Muth voraussetzt (Sitt.

⁹¹ J. D. Meyer, esprit, orig. et progr. des inst. jud. I, p. 22: la première vertu — la vaillance. Pelloutier, hist. des Celtes p. 228: les nations Celtiques étaient dans l'idée, que la valeur est la seule vertu capable d'annoblir véritablement l'homme. — Buckle, Gesch. d. Civ. I, p. 136: In vollständig barbarischen Ländern ist das einzige Verdienst persönlicher Muth. — Lecky, Eur. mor. p. 136: a courageous endurance of suffering is probably the first form of human virtue.

und Recht d. Bogos p. 93). Ebenso Conrad Maurer von den alten Norwegern: auch der im eigenen Lande begangene Raub galt nicht als ehrlose That. Diebstahl dagegen durfte sich niemand zu Schulden kommen lassen, und die Verheimlichung war es, welche den Diebstahl vom Raub unterschied. So mag Hromundr sagen: das ist Vikingersitte, sich durch Raub und Gewalt Gut zu erwerben; das aber ist Diebessitte, es hinterher zu verleugnen (Bek. d. norw. St. zum Christenth. I, p. 173).⁹² Ein frappantes Beispiel für diese Unterscheidung enthält die isländische Egils-Saga. Egil wird auf einem Beutezug, den er unternommen, von den Bauern gefangen. In der Nacht aber gelingt es ihm, beladen mit dem Gut des Bauern, zu entkommen. Als er auf seinem Schiff in Sicherheit ist, spricht er folgendermassen zu seinen Kameraden: „Diese Ausfahrt ist unwürdig verlaufen. Ohne Wissen des Besitzers, heimlich haben wir sein Gut fortgetragen; so Schmachvolles dürfen wir uns nicht zu Schulden kommen lassen. Kehren wir zurück, um öffentlich zu erklären, was wir gethan haben.“ Sie gehen zu dem Hause des Bauern und legen Feuer an dasselbe. Als der Bauer fragt, wer sie seien, zeigt und nennt sich Egil. Darauf tödtet er alle, die aus dem Hause fliehen; die Uebrigen verbrennen (cap. 46).

Die Vorstellung eines offenen gewaltsamen Verfahrens, mochten auch die Gegner dabei verbrennen, war dem Bewusst-

⁹² Leg. Wall. Hoëli boni III, 2, § 83: *Furtum inhonestum est ablatio rei cujuscunque quae sit absente domino et negatur.* — § 84: *Furtum minus inhonestum est ablatio rei domino inscio et inconsulto, quae non negatur.* — § 85: *Rapina est ablatio rei vi facta domino praesente et invito.*

sein Egils mit der Nebenbedeutung des Lobes einverleibt worden.⁹³

Die spätere, staatliche Zeit weigert sich begrifflicher Weise den Raub als etwas Löbliches vom Diebstahl zu unterscheiden. *Ridiculum esset*, heisst es im Römischen Recht, *levioris conditionis esse eum, qui rapit, quam qui clam movet*.

In analoger Weise unterschied man zwischen Todtschlag und Mord. Jemanden erschlagen und öffentlich erklären, man habe ihn getödtet, ist muthig und ruhmvoll, ist Todtschlag. Jemanden tödten, aber die Tödtung verheimlichen, ist feige, also schimpflich, ist Mord.⁹⁴

⁹³ Asegabuch, hgg. v. Wiarda p. 239: Dem heimlichen Nacht- und Mordbrand (Mord bedeutet heimlich, verborgen) steht der Woldbrand d. i. der gewaltsam und öffentlich angelegte Brand entgegen, der bei den damaligen Privatfehden nichts Ungewöhnliches war. L. Opstalsb. § 3 wird der heimliche Brandstifter *incendiarius nocturnus*, und der öffentliche Brandstifter *diurnus* genannt. *Incendiarii nocturni concrementur, diurni vero damnum in septulum recompensent*.

⁹⁴ Dasent, Nials. p. XXXII. To kill a man and say, that you had killed him, was manslaughter; to kill him and not to take it on your hand, was murder. — *Leges Wallicae Hoëli boni III, 2, § 44: caedis insidiosae reus non reputabitur, si in via publica facta fuerit vel in alio loco, in quo cadaver nec operiatur nec caletur. Sin vero quis occisus fuerit in via publica et inde portetur vel alibi occisus et coopertus fuerit, id pro caede insidiosa censebitur. Lex Sal. tit. 44 § 1: Si quis ingenuus Franco aut Barbarum aut hominem, qui Salica lege vivit, occiderit, cc. sol. culp. judicetur. § 2: Si vero eum in puteum jecerit sol. DC. culp. jud. § 5. si vero eum de hallis aut de ramis superoperuerit sol. 1800 culp. jud. — Grajas, comm. hist. von Schlegel p. CII: haec denunciatio adeo necessaria censebatur, ut si vel proscripti caedem occultasset, homicida caedis qualificatae (Mord) reus haberetur. — Grimm, R. A. p. 625: Man unterschied offenen und heimlichen Todtschlag. Die alten Gesetze legen aber den Begriff der Heimlichkeit nicht sowohl in den Anfall als in das Verbergen des Leichnams. — Auch eine Uebergangsform zwischen Mord und Todtschlag finden wir erwähnt. P. E. Müller, Sagenbl. p. 126: Man hielt es für schimpflich, Jemanden*

Das Lob der Rache auf den niederen Kulturstufen hängt theils mit dem des Muthes zusammen, theils hat die Noth es direkt geprägt, theils endlich steht es mit der Furcht, welche man vor der Rache des Todten hegte, in Verbindung.

Dass das Bedürfniss die Löblichkeit der Rache kreiren musste, ist leicht ersichtlich. Denn eine Sippe, welche die Tödtung ihrer Mitglieder nicht rächte, wäre bald ausgerottet. Die Noth erklärte es vielmehr für rühmlich, möglichst viele und möglichst gute Mitglieder der anderen Sippe wieder zu erschlagen. Die Fehde, bemerkt Phillips, hatte eigentlich den Zweck, die durch die That des Friedbrechers gestörte Gleichheit wiederherzustellen. Denn der Werth der Familie, in welcher ein Mitglied getödtet worden, war im Verhältniss zu der Familie des Todtschlägers verringert worden (Engl. Reichs- u. Rechtsg.). Diesen Zweck der Fehde verräth auch ein späteres, sie bekämpfendes Gesetz: Es soll allen Männern zu wissen sein, betreffend den recht abscheulichen Gebrauch, welcher lange hier im Lande üblich gewesen, dass, wenn ein Mann getödtet wird, die Verwandten des Getödteten denjenigen von des Todtschlägers Familie zum Gegenstand ihrer Blutrache machen, welcher der beste ist, obschon der Todtschlag ohne dessen Willen und Beschützung geschehen sein und dies bekannt sein kann (cit. b. Schilderer, Guta-L. N. 100).

Die Schätzung der Rache wurde noch dadurch erhöht, dass man sich den Geist des Erschlagenen rachedürstig dachte. Er irrt ruhelos umher, bis er Rache für den Tod seines Leibes

zu erschlagen, ohne es öffentlich geständig zu sein. Wenn man aber dies nicht wollte, so war es eine Art Ausweg, wenn der Mörder seine Waffe stecken liess. Denn die Waffen waren ja keine Fabrikwaare, und daher liess sich immer herausbringen, wem sie gehörten.

erlangt hat. Daher beklagt man die, welche ohne einen Rächer zu hinterlassen erschlagen werden. Glücklich, dem ein Sohn zur Rache bleibt. „O wie schön, wenn ein Sohn von einem erschlagenen Manne nachbleibt!“ (Odys. III, 196.) Horatius opfert die Curiatier den Manen seiner Brüder (Liv. I, 25). Bei den Bogos schont, wie Munzinger bemerkt, der Bluträcher selbst seines innigsten Freundes nicht, da vor den Manen des Todten alle Rücksichten verschwinden (Sitten u. Recht d. Bog. p. 87). Auch die oben erwähnte Pflegbrüderschaft ist ja zum Theil aus der Furcht entsprungen, ungerächt zu sterben.

Nachdem das Bedürfniss und die Rücksicht auf den Geist des Erschlagenen der Rache Löblichkeit verliehen haben, wird sie anthropomorpherweise auch von der Gottheit gelobt. Die an der Elbe und in Kärnthen wohnenden Slaven verehrten sogar eine Gottheit der Blutrache. In der Illyrischen Sprache bedeutet Osveta Rache und Heiligkeit (Macieiowski, Slav. Rechtsg. II, p. 125).

Auf das Individuum strömt somit das Lob der Rache von allen Seiten ein. Verwerflich, schmachvoll muss es ihm erscheinen, nicht Rache zu nehmen. Eine isländische Mutter setzte ihren Söhnen statt Speise Steine vor, und fügte hinzu: Ihr verdient nichts Besseres, da ihr den Tod eures Bruders nicht rächt und Schande auf eure Familie bringt. — Nials Behausung ist von den Feinden seiner Söhne in Brand gesteckt. Ihm wird freigestellt, zu entfliehen. Er entgegnet jedoch: Ich bin ein alter Mann und wenig geeignet, meine Söhne zu rächen. In Schande aber will ich nicht leben. — Man rühmte sich, bemerkt Maurer, seiner Unversöhnlichkeit als eines Vorzuges. Da die Leute des dicken Olaf sich

einmal damit unterhalten, dass Einer nach dem Andern die Fertigkeiten aufzählt, auf welche er sich am meisten zu Gute thut, sagt Kalfr: ich lasse meinen Zorn nicht schmelzen, so lange ich auch an ihm zu tragen habe (Bek. d. n. St. II, p. 434).⁹⁶

Die Rache hat somit ihre Beurtheilung gewechselt. Früher, da man ihrer bedurfte, löblich, wird sie später, da man ihrer nicht mehr bedarf, ja sie als störend empfindet, tadelnswerth.

Wie genau sich das Urtheil der Individuen an das Zeitalter anschmiegt, in welchem sie gerade geboren worden sind, erhellt noch aus folgender Bemerkung Bastians: Da Mohamed die Rache zwar erlaubt, aber Barmherzigkeit empfiehlt, so rechnet es sich der Nogayer als verdienstliches Werk an, am Feinde keine Rache zu üben (Rechtsw. b. versch. Völkern p. 211, Anm. 4).

§ 31.

Definitionen (als Rekapitulation).

Das Gewissen ist ein Bewusstsein, welches die einen Handlungen für löbliche, andere für tadelnswerthe erklärt.

Schuldbewusstsein ist ein Bewusstsein, welches uns eine vollbrachte Handlung als tadelnswerth, als strafwürdig darstellt.

⁹⁶ In Griechenland hat sich die Schätzung der Rache als Volksansicht lange erhalten. Nägelsbach, Nachhomerische Theologie: Die Vorstellung von der Rechtmässigkeit der Rache ist im Volke so tief gewurzelt, dass sie sogar in den allgemeinen Bestimmungen, was männliche Tüchtigkeit sei, zum Vorschein kommt. Euripides Fr. 929: *ἐχθρόν κακῶς δρᾶν ἀνδρὸς ἡγοῦμαι μέγος.*

Eigenschaften sind Tugenden, bedeutet: ein Bewusstsein in mir lobt sie.

Eine Handlungsweise ist gut, ist Pflicht, bedeutet: ein Bewusstsein in mir gebietet sie.

Handlungen sind Unrecht, sind böse, bedeutet: ein Bewusstsein in mir verdammt sie.

Eine Handlungsweise ist Recht, bedeutet entweder: ein Bewusstsein in mir befiehlt sie; oder: ein Bewusstsein in mir gestattet sie.

Wir haben die Entstehung der sittlichen Urtheile erörtert. Einige Forscher meinen nun, dass die Philosophie da erst beginne, wo wir aufhören. Nicht, wie die Urtheile entstanden, sondern, zu welchem Zweck ein übersinnliches Etwas sie habe entstehen lassen, sei die Frage.

Wir rechten mit diesen Forschern nicht. Wer so Etwas weiss, mag seine Weisheit zu Markte bringen. Einen Blick nur wollen wir auf die Voraussetzungen ihrer Weisheit werfen.

Sie nehmen eine übersinnliche Entität an. Sie wissen, aus welchen Beweggründen dieselbe handelt; sie haben an ihrem Herzen gelegen; sie haben ihren Rathschluss erforscht. Ueber die Beweggründe zwar, aus denen wir Menschen handeln, täuscht man sich oft; ob nicht auch über die Motive des transcendenten Etwas?

Uebrigens kann die Verschiedenheit unseres Standpunktes von dem dieser Forscher durch folgende, dem Plutarch entnommene Erzählung illustriert werden.

Einst, berichtet man, wurde dem Pericles ein Widderkopf mit nur Einem Horn gebracht. Als der Seher Lampon,

welcher gerade zugegen war, das grosse und festgefügte, mitten aus der Stirn hervorgewachsene Horn erblickte, sagte er: „In der Stadt herrschen zwei Parteien, diejenige des Thucydides und die des Pericles. Auf Einen aber wird die Macht übergehen, auf den nämlich, welcher dieses Zeichens theilhaftig geworden ist.“ Der gleichfalls anwesende Philosoph Anaxagoras dagegen spaltete den Schädel des Widders und zeigte, dass das Gehirn die Hirnschale nicht ausfüllte, sondern aus dem ganzen Schädel nach der Stelle hingeglitten war, an welcher die Wurzel des Horns anfang. —

Wir begnügen uns damit, wie Anaxagoras, die natürlichen Ursachen der Phänomene bloß zu legen. Tiefere Geister mögen, wie der Augur, das Motiv aufsuchen, weshalb ein übersinnliches Etwas Gewissensregungen wachsen liess.

In Carl Duncker's Verlag in Berlin, Lützowstrasse 2,
erschien:

Die
Renaissance in Holland.

In ihrer geschichtlichen Hauptentwicklung
dargestellt

VON
Georg Galland.

Mit erläuternden Zeichnungen.

Preis 4 Mark.

Das Buch wird allen Denen willkommen sein, welche sich für die edlere und mannigfaltigere Entwicklung architektonischer Formen interessieren, es eröffnet der deutschen Kunst ein fast unbekanntes Gebiet und empfiehlt sich der Beachtung sowohl der kunstsinnigen bauenden Laien wie der ausführenden Meister.

Christian Daniel Rauch.

Von

Friedrich und Karl Eggers.

Band I: Mit Rauch's Portrait, gez. 1812 von G. Schadow, gest. 1873 von E. Mandel. Preis 8 Mark. Band II: 9 Mark. Band III: Erste Hälfte 5 Mark. (Die zweite Hälfte des dritten Bandes, welche den Schluss dieses Werkes bilden wird, erscheint voraussichtlich in diesem Jahre.)

Zum ersten Male wird in diesem Werke eine vollständige, auf das reichste Material gestützte Biographie Rauch's dargeboten und in anziehender und geistvoller Form die künstlerische Wirksamkeit des grossen Meisters entwickelt und dargestellt.

Die **Nationalzeitung** 1882 Nr. 133 sagt:

„Erst der Abschluss des Ganzen kann dem Publikum den unwiderleglichen Beweis liefern, dass diese Arbeit ein durch ästhetisches Feingefühl, stilistische Sauberkeit und grundlegendes Wissen ausgezeichnetes biographisches Meisterstück ist, wie wir deren wenige in unserer Literatur haben.“



RETURN CIRCULATION DEPARTMENT
TO → 202 Main Library

LOAN PERIOD 1	2	3
HOME USE		
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.

Books may be Renewed by calling 642-3405

DUE AS STAMPED BELOW

JUL 13 1996		

FORM NO. DD6


UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

©s

UNIVERSITY

4A

U. C. BERKELEY LIBRARIES



C047135965

443573

Rec BJ1471
-74

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

